
Kirchl.
Anzeiger
für die
Diözese
Aachen
65
1995



Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Herausgeber:
Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Aachen
Druck: Allgemeine Druck- und Medien-Vertriebs GmbH, Aachen

Aus Datenschutzgründen werden in der Online-Ausgabe
keine Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis angezeigt.

Fünfundsechzigster Jahrgang
1995

Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger 1995

Seite

Seite

A

ADVENIAT	176
Altenarbeit	
Tag der Altenheimseelsorge im Bistum Aachen . . .	41
Anzeige	59, 151, 205
Arbeitsrechtliche Kommission, Deutscher Caritasverband Wahl der Vertreter der Mitarbeiter für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes	158
Arbeitswelt	
Ausbildung zu Gemeindereferenten/-innen . . .	214, 227
Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen	70, 80
Studieren in Eichstätt	93
Ausländer	
Woche der ausländischen Mitbürger	103
Ausschreibungen	
Kardinal-Bertram-Stipendium 1996	229
Aussiedler	
Diözesane Aussiedlerwallfahrt	92

B

Bauwesen	
Durchführung kirchengemeindlicher Baumaßnahmen	202
Gebührenbefreiung für kirchliche Bauvorhaben . .	82
Beauftragungen siehe Personalchronik	
Berufungen siehe Personalchronik	
Bibel	
Elektronische Bibelkonkordanz ELBIKON 4.0 . . .	71
Ökumenische Bibelmaterialien 1995/96	229
Bonifatiuswerk siehe Diaspora	

C

Caritas	
Adventssammlung	160
Caritas-Sonntag	133, 136
Sammlungs- und Kollektenplan	41
Sommersammlung	83
Wahl der Vertreter der Mitarbeiter für die Arbeitsrechtliche Kommission.	158
Chrisammesse und Weihe der heiligen Öle	69

D

Datenschutz	
Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO	110
Bestellung des Datenschutzbeauftragten	69
Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im Bistum Aachen	119
Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) . .	117
Denkmalpflege	
Tag des offenen Denkmals	102
Deutsche Bischofskonferenz	
Allgemeine Hinweise zur Aktion RENOVABIS . . .	81
Aufruf der deutschen Bischöfe	
– ADVENIAT	176
– Caritas-Sonntag	133
– Diaspora-Sonntag	89

– MISEREOR	48
– RENOVABIS	78
– Weltmissions-Sonntag	147
Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu Bosnien-Herzegowina	47
Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur aktuellen Auseinandersetzung um die Änderung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes	77
Gemeinsames Wort der tschechischen und der deutschen Bischöfe aus Anlaß des fünfzigjährigen Gedenkens an das Ende des Zweiten Weltkrieges .	79
Kriterien der Deutschen Bischofskonferenz für die kirchenamtliche Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen von katholischen Vereinigungen	146
Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz.	170
Woche für das Leben 1996 – „Leben bis zuletzt – Sterben als Teil des Lebens“ .	150
Wort der deutschen Bischöfe aus Anlaß des 50. Jahrestages der Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz am 27. Januar 1995.	47

DiAG (Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen) Begegnungstag der Mitarbeitervertretungen . . .	149
Sonderbestimmungen gemäß § 25 Absatz 3 MAVO	148
Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen 1996	
– Änderung des einheitlichen Wahlzeitraumes . .	148
– Hinweise zur Festsetzung eines einheitlichen Wahlzeitraumes	149
– Wahlaufwurf des Bischofs	148

Diakone	
Sportwerkwoche für Priester und Diakone	102
Informationstag zum Ständigen Diakonat . . .	150
Weihe	233

Diaspora	
Adventskalender des Bonifatiuswerkes	161
Bonifatiuswerk (Jahresabschluß 1995)	228
Diaspora-Sonntag	89, 90
Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag . .	158
Opfer der Firmlinge	41, 228
Opfer der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn	57

Diözesanpriesterrat	
Neukonstituierung	56
Projekt Verwaltung	69, 116, 157

E

Ehe und Familie	
Auf dem Weg zur kirchlichen Trauung (Arbeitshilfe).	71
Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur aktuellen Auseinandersetzung um die Änderung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes	77
Familien Sonntag 1996	228
Internationale Familienwallfahrt	58
Traugespräche	204
Entpflichtungen siehe Personalchronik	
Ernennungen siehe auch Personalchronik	
Bestätigung des Offiziats und des Vizeoffiziats . . .	51

Bestellung des Datenschutzbeauftragten	69
Delegation von Vollmachten gemäß c.137 § 1 CIC	66
Ernennung des Generalvikars	51
Ernennung des Stellvertreters des Generalvikars	65
Ernennungsurkunde Papst Johannes Paul II. für Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff	46
Erziehung und Schule	
Fortbildung „Schulpastoral“	151
Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen und Kollegschohlen im Bistum Aachen	215
Religionspädagogischer Ferienkurs	92
Schule ohne Kreuz?	161
Exerzitien	
Exerzitienkalender	103, 229
Priesterexerzitien	162, 205, 230
Tage der Begegnung für Priester (Burgund)	124
F	
Familie siehe Ehe und Familie	
Fastenzeit	
Botschaft des Hl. Vaters zur Fastenzeit	2
Fastenhirtenbrief	49
MISEREOR-Fastenaktion	48, 56
Finanzen	
Durchführung kirchengemeindlicher Baumaßnahmen	202
Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener Kollekten	82
Gebührenbefreiung für kirchliche Bauvorhaben	82
Haushalt der Kirchengemeinden – 1995 (Richtlinien)	18, 66
– 1996 (Richtlinien)	158, 178
Haushaltsvoranschlag – 1995	12
– 1995 (1. Nachtrag)	98
Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen	97
Steuerabzugsfähige Spendenbescheinigungen	122
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (KStO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1987 (KA v. 15. Juli 1987 Nr. 108/109, S. 94)	90
Zusammensetzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen	91
Firmung	
Firm spendung – 1994	43
– 1995	73, 87, 96, 105, 128, 141, 154, 165, 210, 233
– 1996	102
Neuer Gemeindekatechese-Brief zur Firmvorbereitung	160
Opfer der Firmlinge	41, 228
Umfrage zu gemeindekatechetischen Kursangeboten 1996/97	160
Flüchtlinge	
Konzept der Flüchtlingsseelsorge im Bistum Aachen	66
Frieden	
Faltblatt „Mission, Entwicklung, Frieden“	84
Welttag des Friedens 1996	204
G	
Gebet	
Gebetsanliegen des Hl. Vaters für 1996	213
Gebetstag für die verfolgte Kirche	57
Gebetswoche für die Einheit der Christen 1996	204

Gedenktage	
Feier des Bischofsjubiläums von Weihbischof Dr. Gerd Dicke	81
Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.	150
Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle	225

Generalvikariat	
Betriebsausflug	138
Projekt Verwaltung	69, 116, 157

Gestellungsleistungen	
Gestellung von Ordensmitgliedern (Ordnung)	51, 158

Gottesdienst	
Anteilnahme beim Jahrgedächtnis	137
Begräbnismessen am Gründonnerstag	69
Caritas-Sonntag	133, 136
Chrisammesse	69
Diaspora-Sonntag	89, 90
Die Feier der Krankensakramente	93
Eucharistiefeier auf dem Prüfstand	83
Familien Sonntag 1996	228
Handreichung zu Beerdigungsgottesdiensten	93
Handreichung zur Gestaltung der Tauffeier	93
Jugendsonntag	57
Predigtanregungen zum Thema Schöpfung	229
Weltmissions-Sonntag	147, 149

Großdruckbücher	71
----------------------------------	----

H

Haushälterinnen	
Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	40, 227
Lohnfortzahlungsgesetz	40, 227

Haushalt	
Gebührenbefreiung für kirchliche Bauvorhaben	82
Kirchengemeinden – 1995 (Richtlinien)	18, 66
– 1996 (Richtlinien)	158, 178
Voranschlag – 1995	12
– 1995 (1. Nachtrag)	98

Herz Jesu, Herzogenrath-Thiergarten	
Urkunde über die Errichtung der Pfarre Herz Jesu in Herzogenrath-Thiergarten	109

Hilfstransporte	
Hilfe für Kroatien	70

Hirtenbriefe/Aufrufe	47, 48, 49, 78, 80, 89, 133, 147, 176
--	---------------------------------------

I

Informationsstelle „Berufe der Kirche“ siehe PWB	
--	--

J

Jugend	
Bericht zur Lage der Kinder im Bistum Aachen	58
Betreuungsverträge mit Tageseinrichtungen für Kinder	57
Beziehungssehnüchte von Jugendlichen	137
Jugendhaus St. Josef, Erkelenz-Borschemich (Belegung 1996)	70
Jugendsonntag	57
Musterdienstanweisung für Leiterinnen und Leiter von kirchengemeindlichen Jugendfreizeitstätten mit dem Schwerpunkt Offene Kinder- und Jugendarbeit (KOT) im Bistum Aachen	40

Sexueller Mißbrauch von Mädchen und Jungen erkennen – aufdecken – verhindern	137
Sternsingeraktion 1996	204
Sternsingerwettbewerb 1995/96	204
Wege zum Abitur	59
Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer	203

K

Katechese

Eucharistiekatechese auf dem Prüfstand	83
Neuer Gemeindekatechese-Brief zur Firmvorbereitung	160
Umfrage zu gemeindekatechetischen Kursangeboten 1996/97	160

KAVO (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung)

KAVO-Änderung	3, 98, 117, 158, 217
Vergütungstabelle gemäß § 2 Abs. 1 der Anlage, Anlage 18 zur KAVO.	39, 226

Kirchenangestellte

Ausbildung zu Gemeindereferenten/-innen	214, 227
Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen	83
Begegnungstag der Mitarbeitervertretungen	149
Beruf und Berufsentwicklung der Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen	125
Beziehungssehnüchte von Jugendlichen	137
Fortbildung „Schulpastoral“	151
Informationstag über den Beruf des Priesters bzw. des/der Gemeindereferenten/-in	150
KAVO-Änderung	3, 98, 117, 158, 217
KODA-Beschlüsse	3, 98, 117, 158, 217
Mitarbeitervertretungswahlen 1996 – Änderung des einheitlichen Wahlzeitraumes	148
– Hinweise zur Festsetzung eines einheitlichen Wahlzeitraumes	149
– Wahlauf Ruf des Bischofs	148
Musterdienstanweisung für Leiterinnen und Leiter von kirchengemeindlichen Jugendfreizeitstätten mit dem Schwerpunkt Offene Kinder- und Jugendarbeit (KOT) im Bistum Aachen	40
Ordnung für Praktikanten	217
Seelsorge mit psychisch Kranken und Behinderten	136
Seminar für Frauen im Pastoralen Dienst.	124
Sexueller Mißbrauch an Mädchen und Jungen erkennen – aufdecken – verhindern	137
Sonderbestimmungen gemäß § 25 Absatz 3 MAVO – Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen	148
Vergütungstabelle gemäß § 2 Abs. 1 der Anlage 18 zur KAVO	39, 226
Wahl der Vertreter der Mitarbeiter für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes	158
Zusatzausbildung zum Gemeindeberater/ zur Gemeindeberaterin im Bistum Aachen	40
Zusatzqualifikation für pastorale Mitarbeiter/-innen	70, 160

Kirchengemeinde

Begleitungsangebot für PGR-Tage	159
Betreuungsverträge mit Tageseinrichtungen für Kinder	57
Das Absenken des Sarges während der Begräbnisfeier	159
Durchführung kirchengemeindlicher Baumaßnahmen	202
Gebührenbefreiung für kirchliche Bauvorhaben	82
Haushaltsplan der Kirchengemeinden – 1995 (Richtlinien)	18, 66
– 1996 (Richtlinien)	158, 178

Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen – 1995	12
– 1995 (1. Nachtrag)	98
Musterdienstanweisung für Leiterinnen und Leiter von kirchengemeindlichen Jugendfreizeitstätten mit dem Schwerpunkt Offene Kinder- und Jugendarbeit (KOT) im Bistum Aachen	40
Projekt Verwaltung	69, 116, 157
RENOVABIS	81
Steuerabzugsfähige Spendenbescheinigungen	122
Streichung von Paten im Taufbuch	149
Tag des offenen Denkmals	102
Urkunde über die Errichtung der Pfarre Herz Jesu in Herzogenrath-Thiergarten	109
Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Marien in Korschenbroich-Pesch	214
Urkunde über die Umpfarrung St. Fides, Spes und Caritas, Kreuzau-Thum sowie Umpfarrungen St. Albertus Magnus, Kreuzau-Leversbach und St. Mariä Hilfe der Christen, Kreuzau-Üdingen	176
Volkstrauertag	160
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	57, 159

Kirchenmusik

Statut der Kommission für Kirchenmusik des Bistums Aachen	135
---	-----

Kirchenrecht

Bestätigung des Offizials und des Vizeoffizials	51
Bildungsordnung für die Priester in den ersten Jahren nach der Weihe bis zum Pastorexamen im Bistum Aachen und Ordnung für das Pastorexamen im Bistum Aachen	149
Dekret	1
Delegation von Vollmachten gemäß c.137 § 1 CIC	66
Ernennung des Generalvikars	51
Ernennung des Stellvertreters des Generalvikars	65
Ernennungsurkunde Papst Johannes Paul II. für Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff	46
Kriterien der Deutschen Bischofskonferenz für die kirchenamtliche Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen von katholischen Vereinigungen	146
Neukonstituierung des Diözesanpriesterrates	56
Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz.	170
Statut der Liturgiekommission des Bistums Aachen	134
Statut der Kommission für Kirchenmusik des Bistums Aachen	135
Streichung von Paten im Taufbuch	149
Urkunde über die Errichtung der Pfarre Herz Jesu in Herzogenrath-Thiergarten	109
Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Marien in Korschenbroich-Pesch	214

Kirchensteuer

Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen	97
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (KStO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1987 (KA v. 15. Juli 1987 Nr. 108/109, S. 94).	90
Zusammensetzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen	91

Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung siehe KAVO

KODA (Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts) KAVO-Änderung	3, 98, 117, 158, 217
--	----------------------

bis zum Pastorexamen im Bistum Aachen und Ordnung für das Pastorexamen im Bistum Aachen	149
KAVO	2, 98, 117, 158, 217
Kriterien der Deutschen Bischofskonferenz für die kirchenamtliche Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen von katholischen Vereinigungen	146
MAVO	148, 149
Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz	170
Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung (PrBVO) des Bistums Aachen (Änderung)	225
Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an berufs- bildenden Schulen und Kollegsulen im Bistum Aachen	215
Regional-KODA	3, 98, 117, 158, 217
Statut der Liturgiekommission des Bistums Aachen	134
Statut der Kommission für Kirchenmusik des Bistums Aachen	135
Verfügung zur Ausbildung der Gemeindereferenten/-innen	214
Steuer	
Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis.	40, 227
Kirchensteuerrat der Diözese Aachen (Zusammensetzung)	91
Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen	97
Lohnfortzahlungsgesetz	40, 227
Steuerabzugsfähige Spendenbescheinigungen	122
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (KStO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1987 (KA v. 15. Juli 1987 Nr. 108/109, S. 94).	90
Studium	
Studieren in Eichstätt	93
T	
Tagungen, Kurse, Seminare	
Begegnungstag der Mitarbeitervertretungen des Bistums Aachen	149
Begleitungsangebot für PGR-Tage	159
Belegung 1996 des Jugendhauses St. Josef	70
Beziehungssehnüchte von Jugendlichen	137
Deutsche Ökumenische Versammlung 1996.	150
Elektronische Medien – ein Thema für die Kirche?	124
Eucharistiekatechese auf dem Prüfstand	83
Fortbildung „Schulpastoral“	151
Informationstagung über den Beruf des Priesters bzw. des/der Gemeindereferenten/-in	150
Informationstagung zum Ständigen Diakonat	150
Kirche im Strafvollzug	41
Muslimen in unseren Gemeinden	92
Österreichische Pastortagung	136
Priestertag – 1995	125
– 1996	203
Religionspädagogischer Ferienkurs	92
Seelsorge mit psychisch Kranken und Behinderten	136
Seminar für Frauen im Pastoralen Dienst.	124
Sexueller Mißbrauch an Mädchen und Jungen erkennen – aufdecken – verhindern.	137
Sportwerkwoche für Priester und Diakone	102
Sprache in Zeichen und Gebärden.	41
Studienwoche in der Bildungs- und Begegnungsstätte der Gedenkstätte Buchenwald	83

Tag der pastoralen Dienste	
– 1994	84
– 1995	203
– 1996.	203
Tage der Begegnung für Priester in Paray-le-Monial (Burgund)	124
Umfrage zu gemeindekatechetischen Kursangeboten 1996/97	160
Umweltverträglicher Tagungshausbetrieb	159
Veranstaltungskalender der Katholischen Sozialistischen Arbeitsstelle e. V.	83
Verein für Christliche Kunst – Herbsttagung 1995	124
Wochenende über die Durchführung von Glaubenskursen	92
Zusatzqualifikation für pastorale Mitarbeiter/-innen	70, 160
Zweiter Lehrgang in der Seelsorge mit psychisch Kranken und Behinderten.	58

U

Umwelt	
Autofreier Erntedanksonntag	136
Klimaschutz	84
MISEREOR-Studie „Zukunftsfähiges Deutschland“.	205
Predigtanregungen zum Thema Schöpfung	229
Umweltverträglicher Tagungshausbetrieb.	159
„Wege zum schöpfungsfreundlichen Handeln“ – Zusatzqualifikation für pastorale Mitarbeiter/-innen	70, 160
Urlaub	
Urlauberseelsorge	203

V

Vatikan siehe Papst	
Verband der Diözesen Deutschlands	
Gesamtvertrag zwischen der VG Musikedition und dem Verband der Diözesen Deutschlands betreffend der Vervielfältigung von urheber- rechtlich geschützten Musikwerken	174
Verwaltungsreform	
Projekt Verwaltung	69, 116, 157
VG Musikedition	
Gesamtvertrag zwischen der VG Musikedition und dem Verband der Diözesen Deutschlands betreffend der Vervielfältigung von urheber- rechtlich geschützten Musikwerken	174
Visitationen	
– 1995	61, 73, 87, 105, 141, 165, 210, 233
– 1996	102

W

Wahlen	
Mitarbeitervertretungswahlen 1996 – Änderung des einheitlichen Wahlzeitraumes	148
– Hinweise zur Festsetzung eines einheitlichen Wahlzeitraumes.	149
– Wahlauftrag des Bischofs	148
Sonderbestimmungen gemäß § 25 Absatz 3 MAVO – Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeiter- vertretungen im Bistum Aachen	148
Wahl der Vertreter der Mitarbeiter für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes	158

Wallfahrt

Bistumswallfahrt des PWB	83
Diözesane Aussiedlerwallfahrt	92
Heilig-Rock-Wallfahrt 1996	161
Internationale Familienwallfahrt	58
Martinsjahr 1996/97 in Tours	161

Warnungen	59, 125, 205
---------------------	--------------

Weihe

Diakone	233
Heilige Öle.	69
Priester	73, 155

Weltkirche

ADVENIAT	176
Afrikatag und Afrikakollekte 1996	227
Diaspora-Sonntag	89, 90
Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu Bosnien-Herzegowina	47
Faltblatt „Mission, Entwicklung, Frieden“	84
Gast zum Monat der Weltmission im Bistum Aachen	103
Gebetstag für die verfolgte Kirche	57
Gebetswoche für die Einheit der Christen 1996	204

Gemeinsames Wort der tschechischen und
der deutschen Bischöfe aus Anlaß des

fünfzigjährigen Gedenkens an das Ende des Zweiten Weltkrieges	79
MISEREOR-Fastenaktion	48, 56
Orientierungshilfe „Partnerschaft in der Einen Welt“	161
RENOVABIS	78, 81
Sternsingeraktion 1996	204
Sternsingerwettbewerb 1995/96	204
Welternährungstag	160
Weltmissions-Sonntag	147, 149
Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer.	203
Wort der deutschen Bischöfe aus Anlaß des 50. Jahrestages der Befreiung des Vernichtungs- lagers Auschwitz am 27. Januar 1995	47

Weltliches Recht

Durchführung kirchengemeindlicher Baumaßnahmen	202
Gesamtvertrag zwischen der VG Musikedition und dem Verband der Diözesen Deutschlands betreffend der Vervielfältigung von urheber- rechtlich geschützten Musikwerken	174

bis zum Pastorexamen im Bistum Aachen und Ordnung für das Pastorexamen im Bistum Aachen	149
KAVO	2, 98, 117, 158, 217
Kriterien der Deutschen Bischofskonferenz für die kirchenamtliche Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen von katholischen Vereinigungen	146
MAVO	148, 149
Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz	170
Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung (PrBVO) des Bistums Aachen (Änderung)	225
Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen und Kollegschulen im Bistum Aachen	215
Regional-KODA	3, 98, 117, 158, 217
Statut der Liturgiekommission des Bistums Aachen	134
Statut der Kommission für Kirchenmusik des Bistums Aachen	135
Verfügung zur Ausbildung der Gemeindereferenten/-innen	214

Steuer

Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis.	40, 227
Kirchensteuerrat der Diözese Aachen (Zusammensetzung)	91
Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen	97
Lohnfortzahlungsgesetz	40, 227
Steuerabzugsfähige Spendenbescheinigungen	122
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (KStO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1987 (KA v. 15. Juli 1987 Nr. 108/109, S. 94).	90

Studium

Studieren in Eichstätt	93
----------------------------------	----

T

Tagungen, Kurse, Seminare

Begegnungstag der Mitarbeitervertretungen des Bistums Aachen	149
Begleitungsangebot für PGR-Tage	159
Belegung 1996 des Jugendhauses St. Josef	70
Beziehungssehnüchte von Jugendlichen	137
Deutsche Ökumenische Versammlung 1996.	150
Elektronische Medien – ein Thema für die Kirche?	124
Eucharistiekatechese auf dem Prüfstand	83
Fortbildung „Schulpastoral“	151
Informationstag über den Beruf des Priesters bzw. des/der Gemeindereferenten/-in	150
Informationstag zum Ständigen Diakonat	150
Kirche im Strafvollzug	41
Muslime in unseren Gemeinden	92
Österreichische Pastortagung	136
Priestertag	
– 1995	125
– 1996	203
Religionspädagogischer Ferienkurs	92
Seelsorge mit psychisch Kranken und Behinderten	136
Seminar für Frauen im Pastoralen Dienst.	124
Sexueller Mißbrauch an Mädchen und Jungen erkennen – aufdecken – verhindern.	137
Sportwerkwoche für Priester und Diakone	102
Sprache in Zeichen und Gebärden.	41
Studienwoche in der Bildungs- und Begegnungsstätte der Gedenkstätte Buchenwald	83

Tag der pastoralen Dienste	84
– 1994	203
– 1995	203
– 1996	203
Tage der Begegnung für Priester in Paray-le-Monial (Burgund)	124
Umfrage zu gemeindekatechetischen Kursangeboten 1996/97	160
Umweltverträglicher Tagungshausbetrieb	159
Veranstaltungskalender der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle e. V.	83
Verein für Christliche Kunst	
– Herbsttagung 1995	124
Wochenende über die Durchführung von Glaubenskursen	92
Zusatzqualifikation für pastorale Mitarbeiter/-innen	70, 160
Zweiter Lehrgang in der Seelsorge mit psychisch Kranken und Behinderten.	58

U

Umwelt

Autofreier Erntedanksonntag	136
Klimaschutz	84
MISEREOR-Studie „Zukunftsfähiges Deutschland“.	205
Predigtanregungen zum Thema Schöpfung	229
Umweltverträglicher Tagungshausbetrieb	159
„Wege zum schöpfungsfreundlichen Handeln“ – Zusatzqualifikation für pastorale Mitarbeiter/-innen	70, 160

Urlaub

Urlauberseelsorge	203
-----------------------------	-----

V

Vatikan siehe Papst

Verband der Diözesen Deutschlands

Gesamtvertrag zwischen der VG Musikedition und dem Verband der Diözesen Deutschlands betreffend der Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken	174
---	-----

Verwaltungsreform

Projekt Verwaltung	69, 116, 157
------------------------------	--------------

VG Musikedition

Gesamtvertrag zwischen der VG Musikedition und dem Verband der Diözesen Deutschlands betreffend der Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken	174
---	-----

Visitationen

– 1995	61, 73, 87, 105, 141, 165, 210, 233
– 1996	102

W

Wahlen

Mitarbeitervertretungswahlen 1996	
– Änderung des einheitlichen Wahlzeitraumes	148
– Hinweise zur Festsetzung eines einheitlichen Wahlzeitraumes.	149
– Wahlauftrag des Bischofs	148
Sonderbestimmungen gemäß § 25 Absatz 3 MAVO – Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen	148
Wahl der Vertreter der Mitarbeiter für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes	158

Wallfahrt

Bistumswallfahrt des PWB	83
Diözesane Aussiedlerwallfahrt	92
Heilig-Rock-Wallfahrt 1996	161
Internationale Familienwallfahrt	58
Martinsjahr 1996/97 in Tours	161

Warnungen	59, 125, 205
---------------------	--------------

Weihe

Diakone	233
Heilige Öle.	69
Priester	73, 155

Weltkirche

ADVENIAT	176
Afrikatag und Afrikakollekte 1996	227
Diaspora-Sonntag	89, 90
Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu Bosnien-Herzegowina	47
Faltblatt „Mission, Entwicklung, Frieden“	84
Gast zum Monat der Weltmission im Bistum Aachen	103
Gebetstag für die verfolgte Kirche	57
Gebetswoche für die Einheit der Christen 1996	204

Gemeinsames Wort der tschechischen und
der deutschen Bischöfe aus Anlaß des
fünfzigjährigen Gedenkens an das Ende

des Zweiten Weltkrieges	79
MISEREOR-Fastenaktion	48, 56
Orientierungshilfe „Partnerschaft in der Einen Welt“	161
RENOVABIS	78, 81
Sternsingeraktion 1996	204
Sternsingerwettbewerb 1995/96	204
Welternährungstag	160
Weltmissions-Sonntag	147, 149
Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer.	203
Wort der deutschen Bischöfe aus Anlaß des 50. Jahrestages der Befreiung des Vernichtungs- lagers Auschwitz am 27. Januar 1995	47

Weltliches Recht

Durchführung kirchengemeindlicher Baumaßnahmen	202
Gesamtvertrag zwischen der VG Musikedition und dem Verband der Diözesen Deutschlands betreffend der Vervielfältigung von urheber- rechtlich geschützten Musikwerken	174

Personenverzeichnis

	Seite		Seite		Seite			
A			L					
Acht Wolfgang	232	Goertz Konrad	154	Lausberg Franz-Josef	87			
B			Gorp van Hermann	153	Lautenschläger Axel	165		
Baggen Hans	73	Graaff Gottfried	232	Lennartz Heribert	86, 87			
Baumann Heinz	87	Graff Karl Heinz	153	Lenzen Jürgen	43, 209			
Berg Edgar	86, 87	Gruber Bert	95	Lie Ka Koei P. Paulus	42			
Berger Josef	164	Grubert Karl	164	Linnartz Ralf	61			
Berkel P. Frederik	61	Grünig Paul Johannes	104	Lochtman P. Josef Hubert	128			
Bernhard Josef	165	H				Löhner Horst	43	
Bleichert Sr. M. Friederika	210	Höckels Josef	209	Löser Gabriele	210			
Böhm P. Heribert	165	Haas Walter	164	Loh Waltraud	87			
Bolz Norbert	153	Hamachers Heinz Dieter	128, 209	Loyen Antonius	61			
Bombik Jan	104	Hammans Herbert	65	Lücker Claus F.	165			
Boss-Szudra Dorothee	96	Hammers Wilfried	87	M				
Boymanns Friedrich	141	Hartmann P. Hans	232	Mäurer Peter Heinrich	128			
Braun Franz-Josef	43, 165	Hastenrath Heinrich	43	Matzerath Franz	73			
Bromkamp Irmgard	141	Heine Alfred	232	Mauritz Andreas	61			
Bromkamp Peter	141	Heinemann Gerd	209	Meis Günter	140			
Bruck von den Walter	96	Heinen P. Horst	209	Mertens Achim	128			
Bruns Markus	87	Hellmanns Birgit	73	Mertens Frank-Michael	61			
Bücken Franz	140	Hellwig Hans Joachim	209	Meuffels Wilhelm	153			
C			Hemmerle Klaus,	Meurer Wolfgang	87			
Clancet Ulrich	232	Bischof	225	Meyer Heinz-Josef	164, 165			
Classen Anton	232	Henz Markus	105	Mussinghoff Heinrich,				
Collas Karlheinz	51	Hilla Dieter	43	Bischof	46			
Conen Werner	233	Hout van P. Heinrich Anton	128	Mülleijans Hans	66			
Crampen Norbert	232	Huppertz Gerhard	128	Müller Rainer	61			
D			Hurtz Klaus	43	Müllers Hubert	140		
Daniels Peter	95	I				Münstermann Rainer	43, 87	
Derichs Wilhelm	43, 128	Intrau Heinz	43, 165	N				
Deutsch Robert	232	J				Nass Elmar	209	
Dicke Gerd, Weihbischof	81	Jaeger Gottfried	209	Neumann Hans-Georg				104
Dickmeis Bernd	141	Jansen Klaus	104	Ngyuen-van-Tung Vincenz				61
Dombret Franz	43	Jöcken Peter	104	Niederau Hubert				210
Doncks Hans	209	Jöris Monika	43	Niermann Ernst				209
Dongen van Stephan	95	Joye Anja	87	Nilles Sabine				233
Dreesbach Walter	232	Jünemann Br. Lukas	209	O				
Dreyer Anton	42	K				Ohaeri P. Gerald	128	
Drink Lambert	232	Kaczor P. Wieslaw	43	Osnowski Ralph				61
E			Kaempffer Otto	128	P			
Eichkorn P. Titus	87	Kaiser Helmut	128	Pötter Wilhelm	61	R		
Eicker Thomas	61	Kaiser Stefan	43, 95	Pannhausen Heinrich	73	Ramakers P. Lambert	233	
Emondts Stefan	232	Kaniewski Norbert	61, 87	Pasch Johannes	232	Reiche Ute	87	
Esser Klaus	87	Kaufmann Georg	61	Pelzer Josef	165	Reidt Winfried	96	
F			Kebekus P. Pankratius	42	Pesch Jochen	73	Reyans Frank	165
Flötgen P. Franz Josef	87	Kerkhoff Georg	61	Peters August	51	Richardy, Michael	141	
Floß Johannes	151	Kimmenade van Felicitas	141	Philippen Angelika	87	Robens Christian	209	
Fothén Helena	210	Kirschgens Karl	209	Philipsen Christine	141	Rodheudt Guido	43	
Franzen Herbert	232	Klingen Wilhelm	141	Portz Heinz	43			
Frick Andreas	232	Klinkhammer Werner	43	Prillwitz Monika	141			
Frings Karl	128, 209	Klücken Karl-Heinz	154	Pütz Leo	104, 232			
Frohn Bruno	154	Kohr Jakob	128	Pütz Peter	87			
Führen Edwald	87, 128	Kozikowski Bernhard	87	Puts Günter	165			
Funken Rolf	140	Krehwinkel Werner	96					
G			Kreutz Bernhard	66				
Gasten Franz	209	Krewinkel Franz	61					
Gehlen Winfried	61	Krieger Thomas	87					
Gerkowski Günter	232	Kronen Mathias	233					
Gilles P. Walter	232	Kropman P. Theo	128					
Göbbeler Hans-Peter	43	Krücken Wolfgang	154					
		Kück Achim	61, 141					

	Seite
Röring Michael	43
Romanski Adelheid	128
Russmann Hans	153
Rütten Heinrich	209

S

Scherer Georg	43, 96
Scheulen Roland	61, 232
Schmalen Georg	209
Schmidt Hartmut	140
Schmidt Hildegard	210
Schmitz Bernd	232
Schmitz Hans	96
Schmitz Margot	154
Schneider Ernst	95
Schnitzler Franz	43
Schnitzler Karl	165
Schrage Meinolf	154, 210
Schramm Irene	87
Schwegmann Marlene	87
Schweikert Alexander	128
Schwering Maria-Elisabeth	141
Schümmer Franz-Josef	210
Schütt Hans-Gerd	87, 140
Seeger Caspar	128

Sievers Georg	105
Sievers Stefanie	105
Simon Josef	209
Sommer Gottfried	232
Spülbeck Volker	153
Stanusic Pero	96
Steffes Bernhard	87, 153
Stinkes Ernst-Joachim	43
Stoffels Karl-Heinz	232
Stoffels Michael	153
Strerath Burkhard	43, 165
Strick Erich	128
Suchy Stanislaus	153
Sybrandt Wolfgang	154
Szudra Klaus	210

T

Tertünte P. Stefan	140
Thome Wolfgang-Sylvester	209
Thomik Josef	153
Thor Manfred	42

U

Uerschelen Stefan	141
Uhrmann P. Johannes	51

Seite

Seite

V

Vienken Hans-Günther	128
Vogt Julius	87
Vollberg Heinz-Wilhelm	153, 232
Vollert P. Wilhelm Josef	128
Voss Sr. Hedwig	233
Voß Josef	153

W

Weber Christoph	87
Weber Josef	232
Wiedenau Monika	105
Wienen Willi	209, 232
Wittrock Clemens	60
Witzleben Hans-Josef	164
Wollenweber Joachim	43

Z

Znidar Ralf	105
Zuska P. Matthäus	209

Nr. 1 **Aachen, den 15. Januar 1995** **65. Jahrgang**

Kirchliche Nachrichten

1

Außerdem befindet diese Kongregation nach dem genannten c. 916, §5 des CCEO, daß die lateinischen Ordinarien, jeder für seinen eigenen Jurisdiktionsbereich, die Hierarchen aller Gläubigen der übrigen orientalischen katholischen Kirchen sind.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Vatikanstadt,
am Sitz der Kongregation
für die Orientalischen Kirchen,
30. November 1994

† Achille Card. Silvestrini
Präfekt

† Miroslav S. Marusyn
Sekretär

Nr. 2 **Botschaft des Hl. Vaters zur Fastenzeit**

„Der Geist des Herrn ruht auf mir; denn der Herr hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine gute Nachricht bringe; damit ich ... den Blinden das Augenlicht verkünde“ (Lk 4,18).

Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

1. In der Fastenzeit möchte ich mit Euch allen über ein finsternes Übel nachdenken, das zahllose Arme vieler Möglichkeiten zu Fortschritt, zu Überwindung eines Daseins am Rande der Gesellschaft und echter Befreiung beraubt. Ich meine den Analphabetismus. Papst Paul VI. erinnerte uns schon daran, daß „der Hunger nach Bildung nicht weniger bitter ist als der Hunger nach Nahrung. Ein Analphabet ist geistig unterentwickelt“ (Populorum progressio, Nr. 35).

Diese schreckliche Geißel trägt dazu bei, eine beträchtliche Zahl von Menschen in einem Zustand der Unterentwicklung zu halten. Zahlreiche Zeugnisse aus verschiedenen Kontinenten sowie die Begegnungen, zu denen ich während meiner apostolischen Reisen Gelegenheit hatte, bestärken meine Überzeugung, daß dort, wo es Analphabetismus gibt, mehr als anderswo Hunger, Krankheiten, Kindersterblichkeit und auch Erniedrigung, Ausbeutung und Leiden aller Art herrschen.

Ein Mensch, der weder schreiben noch lesen kann, hat große Schwierigkeiten, sich die modernen Arbeitsmethoden anzueignen; er ist gleichsam zur Unkenntnis seiner Rechte und seiner Pflichten verdammt; er ist wahrlich arm. Wir müssen uns dessen bewußt sein, daß Hunderte Millionen Erwachsene Analphabeten sind, daß unzählige Millionen Kinder keine Schule besuchen können, weil es in der Nähe keine Schule gibt, oder wohl auch, weil die Armut sie daran hindert, dort hinzugehen. Sie fühlen sich in ihrer Lebensentwicklung gehemmt und daran gehindert, ihre Grundrechte wahrzunehmen. Diese Menschenmengen, die uns ihre Hände entgegenstrecken, bitten uns um eine Geste der Brüderlichkeit.

2. Wir wissen, daß der Einzelne, die Familien und die Gemeinschaften in allen Lebensbereichen besser

vorankommen können, wenn sie Zugang zur Bildung, zur Erziehung und zu den verschiedenen Ausbildungsebenen haben. Die Alphabetisierung erlaubt dem Menschen als Person, seine Möglichkeiten zu entfalten, seine Talente auszuschöpfen, seine Beziehungen zu bereichern. Das II. Vatikanische Konzil bekräftigt: „In der Person des Menschen selbst liegt es begründet, daß sie nur durch Kultur ... zur wahren und vollen Verwirklichung des menschlichen Wesens gelangt“ (Gaudium et spes, Nr. 53,1). Die intellektuelle Bildung ist ein entscheidendes Element, um diese menschliche Kultur, die zu mehr Unabhängigkeit und mehr Freiheit verhilft, zu entfalten. Sie gestattet ihm auch eine bessere Gewissensbildung und eine bessere Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten auf moralischer und geistiger Ebene. Denn echte Erziehung ist in gleicher Weise geistig, intellektuell und moralisch.

Unter den Problemen, die in unserer Zeit Unruhe auslösen, wird oft die Bevölkerungsentwicklung in der Welt hervorgehoben. Auf diesem Gebiet geht es um Unterstützung dafür, daß die Familien selbst die Verantwortung übernehmen. So haben die im Juni 1994 zum Konsistorium versammelten Kardinäle einstimmig erklärt, daß „Erziehung und Entwicklung viel wirksamere Antworten auf die Tendenzen des Bevölkerungswachstums sind als alle Zwangsmaßnahmen und künstlichen Formen bevölkerungspolitischer Kontrolle“. Die Institution Familie selbst wird gefestigt, wenn ihre Mitglieder von der schriftlichen Kommunikation Gebrauch machen können; sie werden nicht mehr passiv Programme hinnehmen, die ihnen zum Schaden ihrer Freiheit und der verantwortungsvollen Beherrschung ihrer Fortpflanzungsfähigkeit auferlegt würden; sie stehen selbst für ihre Entwicklung ein.

3. Angesichts der bedrohlichen Lebensbedingungen unserer Schwestern und Brüder, die von der modernen Kultur ferngehalten werden, ist es unsere Pflicht, ihnen unsere ganze Solidarität zu bekunden. Die Durchführung von Aktionen, die den Zugang zum Lesen und Schreiben fördern sollen, sind eine erste Voraussetzung, um dem armen Bruder dahingehend zu helfen, daß er seinen Verstand zu Reifung und Entfaltung bringt und ein selbständigeres Leben führt. Alphabetisierung und Grundausbildung sind eine Aufgabe und eine Investition, die wesentlich sind für die Zukunft der Menschheit, für „die umfassende Entwicklung des ganzen Menschen und der ganzen Menschheit“, wie Papst Paul VI. sagte (Populorum progressio, Nr. 42).

Je größer innerhalb der Völker die Zahl der Menschen ist, die eine ausreichende Erziehung genießen, wird das Volk sein Schicksal selber in die Hand nehmen können. Dabei erleichtert die Alphabetisierung die Zusammenarbeit zwischen den Nationen und damit den Frieden in der Welt. Die gleiche Würde der Menschen und der Völker verlangt, daß die internationale Gemeinschaft dazu bereit ist, die unheilvollen Ungleichheiten zu überwinden, die der Analphabetismus von Millionen Menschen noch immer mit sich bringt.

*) Appell der Kardinäle zum Schutz der Familie, 14. Juni 1994.

4. Meine Anerkennung gilt allen Personen und Organisationen, die sich in einem Werk der Solidarität, wie es die Alphabetisierung darstellt, engagieren. Ich wende mich ganz besonders an die sozialen und religiösen Kräfte, an die Lehrer, an die Schüler und Studenten, an alle Menschen guten Willens und lade sie ein, ihre materiellen und kulturellen Güter in noch größerem Maße zu teilen: sie sollen in ihrer Umgebung in diesem Sinne tätig werden, sie sollen das Wirken von Organisationen unterstützen, die sich insbesondere für die Förderung der Alphabetisierung in den verschiedenen Teilen der Welt einsetzen.

5. Die Vertiefung der Evangelisierung wird auch vom Fortschritt der Alphabetisierung begünstigt werden, insofern diese einem jeden unserer Brüder und Schwestern hilft, die christliche Botschaft persönlicher kennenzulernen und das Hören des Gotteswortes durch das Lesen weiterzuführen und zu vertiefen. Der Mehrzahl den direkten Zugang zur Heiligen Schrift, soweit als möglich in ihrer eigenen Sprache, zu ermöglichen, kann das Nachdenken und Meditieren all derer, die nach Sinn und Orientierung für ihr Leben suchen, nur bereichern.

Ich fordere die Hirten der Kirche dringend auf, diesen großen Dienst an der Menschheit ernst zu nehmen und zu unterstützen. Denn es geht darum, die Verkündigung der Frohen Botschaft mit der Vermittlung eines Wissens zu verbinden, das es unseren Schwestern und Brüdern gestattet, von selbst die Tragweite dieser Botschaft zu erfassen, ihre ganze Fülle auszukosten und sie zu einem integrierenden Bestandteil ihrer Kultur zu machen. Kann man heutzutage nicht sagen, daß die Arbeit für die Alphabetisierung ein Beitrag zum Aufbau der Gemeinschaft in aufrichtiger und tätiger brüderlicher Liebe ist?

6. Durch die Fürsprache der allerseligsten Jungfrau Maria, der Mutter Jesu und unserer Mutter, bitte ich Gott, unsere Stimme zu hören und unsere Herzen zu rühren, damit diese heilige Fastenzeit 1995 einen neuen Abschnitt bei der Umkehr markieren möge, die unser Herr Jesus vom Beginn seiner messianischen Sendung an für alle Völker verkündet hat (vgl. Mt 4, 12-17)

In dieser Hoffnung erteile ich Euch von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan,
7. September 1994

† Johannes Paul II.

Verlautbarungen des Diözesanadministrators

Nr. 3 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat in ihrer Sitzung am 14. 11. 1994 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. Mai 1994 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 64. Jahrgang, Nr. 5, SS. 90-92), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Rente“ durch das Wort „Vollrente“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „acht Wochen“ durch die Worte „26 Wochen“ ersetzt.
3. Es wird folgender neuer § 14 b eingefügt:

§ 14 b

Teilzeitbeschäftigung

(1) Mit vollbeschäftigten Mitarbeitern soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 14) vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens 1 Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Unterabsatz 1 ist auf Antrag auf bis zu 5 Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

(2) Vollbeschäftigte Mitarbeiter, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Dienstgeber verlangen, daß er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit einem früher vollbeschäftigten Mitarbeiter auf seinen Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Mitarbeiter bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.“

4. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Berechnung und Auszahlung der Vergütungen, Vorschüsse“

b) Ein Absatz 8 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:

„(8) Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Pfennigs von mindestens 0,5, ist er aufzurunden, ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.“

5. § 30 erhält folgende Fassung:

**§ 30
Krankenbezüge*)**

(1) Dem Mitarbeiter werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt, es sei denn, daß er sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

(2) Der Mitarbeiter erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge. Als Krankenbezüge werden die Vergütungen gezahlt, die nach § 23 zu zahlen wären.

Wird der Mitarbeiter vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende der Arbeitsunfähigkeit aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden die Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 nur bis zu insgesamt sechs Wochen gezahlt.

Der Anspruch auf die Bezüge nach Unterabsatz 1 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Mitarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

(3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Mitarbeiter für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht, wenn der Mitarbeiter Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.

Steht dem Mitarbeiter Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung für den Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, nicht zu, erhält er für diesen Tag einen Krankengeldzuschuß in Höhe von 100% des Nettoarbeitsentgelts (Absatz 8), wenn für diesen Tag infolge der Arbeitsunfähigkeit ein Vergütungsausfall eintritt.

(4) Der Krankengeldzuschuß wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 18)

- von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche,
- von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt.

Vollendet der Mitarbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bzw. von mehr als drei Jahren, wird der Krankengeldzuschuß gezahlt, wie wenn er die

maßgebende Beschäftigungszeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

(5) Innerhalb eines Kalenderjahres können die Bezüge nach Absatz 2 Unterabsatz 1 und der Krankengeldzuschuß bei einer Beschäftigungszeit

- von mehr als einem Jahr längstens für die Dauer von 13 Wochen,
- von mehr als drei Jahren längstens für die Dauer von 26 Wochen

bezogen werden.

Erstreckt sich die Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Mitarbeiter im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergegangenen Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 2 ergebende Anspruch.

(6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Dienstgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Dienstgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(7) Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Mitarbeiter Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Dienstgeber oder ein anderer Dienstgeber, der diese Ordnung oder eine andere Ordnung wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Überzahlter Krankengeldzuschuß und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Ansprüche des Mitarbeiters gehen insoweit auf den Dienstgeber über. Verzögert der Mitarbeiter schuldhaft, dem Dienstgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge im Sinne des Satzes 1 in vollem Umfang als Vorschuß; die Ansprüche gehen in diesem Falle in Höhe des für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge auf den Dienstgeber über.

(8) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettovergütung und der um die einbehaltenen Beitragsanteile des Mitarbeiters zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung verminderten Leistung des Sozialleistungsträgers gezahlt.

*) Überleitungsbestimmungen siehe § 60 I

Nettovergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Vergütung (Absatz 2).

(9) Anspruch auf den Krankengeldzuschuß nach den Absätzen 3 bis 8 hat auch der Mitarbeiter, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Absatzes 8 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Mitarbeiter als Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

(10) Hat der Mitarbeiter in einem Fall des Absatzes 6 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalles oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Mitarbeiter günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabsatz 2 werden die Worte „§ 30“ durch die Worte „§ 30 bzw. § 60 I“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 30“ durch die Worte „§ 30 bzw. § 60 I“ ersetzt.

7. § 33 erhält folgende Fassung:

„In Krankheits-, Geburts- oder Todesfällen erhält der Mitarbeiter Beihilfen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Anlage 10). Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit (§ 14) eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters zu der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit steht.

Die Regelung des § 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Anlage 10 (Geburtsbeihilfe) bleibt unberührt.“

8. In § 34 Absatz 3 Unterabsatz 2 werden die Worte „der Fristen des § 30 Absatz 2“ durch die Worte „der Bezugsfristen“ ersetzt.

9. In § 37 Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „260“ ersetzt.

10. In § 52 Absatz 3, Satz 1, 2. Halbsatz werden die Worte „§ 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 gilt entsprechend“ ersetzt durch die Worte „Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 2 werden nicht berücksichtigt.“

11. Nach § 60 k wird folgender § 60 l angefügt:

§ 60 l

Überleitungsbestimmungen zu § 30

Für die Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 1995 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt anstelle des § 30 für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

(1) Dem Mitarbeiter werden im Falle einer durch Unfall oder durch Krankheit verursachten Arbeits-

unfähigkeit Krankenbezüge gezahlt, es sei denn, daß er sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

(2) Krankenbezüge werden bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt. Unbeschadet des Satzes 1 werden sie nach einer Dienstzeit (§ 19) von mindestens

- zwei Jahren bis zum Ende der 9. Woche,
 - drei Jahren bis zum Ende der 12. Woche,
 - fünf Jahren bis zum Ende der 15. Woche,
 - acht Jahren bis zum Ende der 18. Woche,
 - zehn Jahren bis zum Ende der 26. Woche
- seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Dienstgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Dienstgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, werden die Krankenbezüge ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Dem Mitarbeiter, der eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, werden Krankenbezüge längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Krankenbezüge werden nicht gezahlt

- a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,
- b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Mitarbeiter Bezüge – ausgenommen eine Hinterbliebenenrente – aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Dienstgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diese Ordnung oder eine andere Ordnung wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Überzahlte Krankenbezüge und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes. Die Ansprüche des Mitarbeiters gehen insoweit auf den Dienstgeber über.

Kündigt der Dienstgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit und endet das Arbeitsverhältnis vor dem Ende der Bezugsfrist nach Unterabsatz 1 Satz 1, behält der Mitarbeiter abweichend von Unterabsatz 4 Satz 1 Buchstabe a) den Anspruch auf Krankenbezüge bis zur Dauer von sechs Wochen. Das gleiche gilt, wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Dienstgeber zu vertretenden Grunde kündigt, der den Mitarbeiter zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(3) Als Krankenbezüge werden die Vergütungen gezahlt, die nach § 23 zu zahlen wären.

(4) Vollendet der Mitarbeiter während der Arbeitsunfähigkeit die zu einer längeren Bezugsdauer berechtigende Dienstzeit, werden die Krankenbezüge so gezahlt, wie wenn der Mitarbeiter die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

(5) Hat der Mitarbeiter nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden Krankenbezüge insgesamt nur für die nach Absatz 2 maßgebende Zeit gezahlt. Auf die vier Wochen wird ein Erholungsurlaub (einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs) angerechnet, den der Mitarbeiter nach Arbeitsaufnahme angetreten hat,

weil dieser im Urlaubsplan vorgesehen war oder der Arbeitgeber dies verlangt hatte.

Hat der Mitarbeiter in einem Fall des Absatzes 2 Unterabsatz 2 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalles oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Mitarbeiter günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.

(6) Einem Antrag des Mitarbeiters auf Anwendung des § 30 ist stattzugeben. Der Antrag kann nicht widerrufen werden.

12. Die Tabelle der Anlage 5 zur KAVO erhält folgende Fassung:

Tabelle der Grundvergütungen für Mitarbeiter nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 24 KAVO)

Gültig ab 1. 7 1994 für die Vergütungsgruppen K XII bis K V c

Gültig ab 1. 9 1994 für die Vergütungsgruppen K V b bis K I

(monatlich in DM)

Verg.- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	1282,08	1321,06	1360,07	1390,36	1420,71	1451,00	1481,36	1511,67	1541,97			
K XI	1407,70	1446,70	1485,65	1516,00	1546,30	1576,65	1606,93	1637,28	1667,60			
K X	1548,47	1598,30	1648,12	1693,60	1734,75	1775,87	1817,03	1858,21	1886,38			
K IX	1667,60	1728,24	1788,90	1834,39	1875,51	1916,68	1957,82	1998,98	2059,54	2102,68		
K VIII	1799,71	1873,35	1947,02	1994,67	2037,96	2081,28	2124,57	2167,93	2211,20	2254,54	2295,67	
K VII	1944,80	2033,64	2122,44	2185,23	2248,04	2310,84	2374,02	2439,95	2505,95	2546,89		
K VI b	2102,92	2209,05	2315,19	2389,96	2467,24	2544,58	2625,25	2711,03	2796,91	2859,97		
K V c	2278,38	2405,89	2537,76	2647,06	2764,06	2880,17	2996,29	3112,39	3215,90			
K V b	2471,16	2635,32	2806,32	2933,19	3054,35	3175,53	3296,68	3417,83	3538,98	3619,78		
K IV b	2711,03	2912,97	3114,92	3256,29	3397,64	3538,98	3680,36	3821,72	3963,10	4074,14		
K IV a	2981,15	3220,92	3460,76	3622,31	3783,87	3945,41	4106,94	4268,54	4430,08	4584,06		
K III	3279,01	3559,19	3839,38	4023,69	4207,94	4392,21	4576,45	4760,75	4945,04	5129,31	5157,06	
K II	3607,19	3932,80	4258,40	4460,33	4662,29	4864,26	5066,19	5268,15	5470,06	5672,00	5800,79	
K I b	3968,14	4349,28	4730,48	4972,78	5215,14	5457,45	5699,76	5942,10	6184,42	6426,77	6527,70	
K I a	4364,44	4808,72	5252,98	5500,35	5747,73	5995,09	6242,51	6489,84	6737,28	6984,60	7231,99	7343,04
K I	4801,11	5316,08	5830,98	6101,13	6371,24	6641,28	6911,41	7181,51	7457,58	7721,71	7991,79	8239,12

13. Die Tabelle der Anlage 6 zur KAVO erhält folgende Fassung:
Tabelle der Grundvergütungen für Mitarbeiter unter 21. bzw. 23. Jahren (§ 24 Absatz 7 KAVO)

Gültig ab 1. 7 1994 für die Vergütungsgruppen K XII bis K V c

Gültig ab 1. 9 1994 für die Vergütungsgruppen K V b bis K I b

(monatlich in DM)

Vergütungsgruppe	nach Vollendung des			vor Vollendung des
	18.	19.	20.	23.
	Lebensjahres			
K XII	1192,33	1230,80	1282,08	—
K XI	1309,16	1351,39	1407,70	—
K X	1440,08	1486,53	1548,47	—
K IX	1550,87	1600,90	1667,60	—
K VIII	1673,73	1727,72	1799,71	—
K VII	1808,66	1867,01	1944,80	—
K VI b	1955,72	2018,80	2102,92	—
K V c	2118,89	2187,24	2278,38	—
K V b	—	—	2471,16	—
K II	—	—	—	3426,83
K I b	—	—	—	3769,73

14. Die Anlage 7 zur KAVO erhält folgende Fassung:

(1) Ortszuschlagstabelle (§ 25 KAVO)

Gültig ab 1. 9. 1994 für die Tarifklassen I b und I c

Gültig ab 1. 7. 1994 für die Tarifklasse II

(monatlich in DM)

Familienstand/Kinder	Stufe	Tarifklasse		
		I b	I c	II
		Vergütungsgruppe		
		K I – K II	K III – K V b	K V c – K XII
Ledige, Geschiedene	1	926,24	823,18	775,40
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere gemäß § 40 BBesG berechnigte Personen	2	1101,40	998,34	942,26
mit einem kindergeldberechtigenden Kind	3	1249,82	1146,76	1090,68

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 148,42 DM.

Der Ortszuschlag erhöht sich für Mitarbeiter

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
K XII bis K IX	10,00 DM	50,00 DM
K VIII	10,00 DM	30,00 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird, für die Anwendung der Erhöhungsvorschrift sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ledige mit kindergeldberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2, soweit ihnen nicht nach § 40 Absatz 2 Ziffer 4 BBesG der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht.

Der Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) beträgt in den Tarifklassen I b und I c 175,16 DM, in der Tarifklasse II 166,86 DM.

Steht der Ehegattenanteil gemäß Absatz 2 Buchstabe d) zur Hälfte zu, erhält der Mitarbeiter in den Tarifklassen I b und I c 87,58 DM, in der Tarifklasse II 83,43 DM.

15. Die Tabelle der Anlage 8 zur KAVO erhält folgende Fassung:

Tabelle der Gesamtvergütungen für Mitarbeiter unter 18 Jahren (§ 26 KAVO)

Gültig ab 1. Juli 1994

(monatlich in DM)

Vergütungsgruppe	vor Vollendung des	nach Vollendung des	
	16.	16.	17.
	Lebensjahres	Lebensjahres	
K XII	1131,61	1337,36	1543,11
K XI	1200,71	1419,02	1637,33
K X	1278,13	1510,52	1742,90
K IX	1343,65	1587,95	1832,25
K VIII	1416,31	1673,82	1931,33
K VII	1496,11	1768,13	2040,15
KVI b	1583,08	1870,91	2158,74

16. Die Anlage 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Verordnung“ ersetzt durch das Wort „Bestimmungen“; zudem erhält die Überschrift den Klammerzusatz „(§ 33 KAVO)“.
- b) In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Fassung“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der mit dem Wort „wenn“ eingeleitete Nebensatz gestrichen.
- c) In § 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird nach „700,- DM“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Zusatz eingefügt:
 „... wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Mitarbeiters mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt. Beträgt die Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters, erhält er die Geburtsbeihilfe zur Hälfte. In Geburtsfällen einer Beihilfeberechtigten, die nur einen Anspruch auf die Hälfte der Geburtsbeihilfe hat, wird die volle Geburtsbeihilfe gewährt, wenn der nach dieser Ordnung beihilfeberechtigte Ehemann diesen Anspruch im Falle der nichtbeihilfeberechtigten Ehefrau hätte.“
- d) In § 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 werden die Worte „Jahresarbeitsverdienstgrenze nach der Reichsversicherungsordnung“ ersetzt durch die Worte „Jahresarbeitsentgeltgrenze gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB V.“

17. § 2 der Anlage 12 zur KAVO – Verordnung über Zulagen – erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Zulagen beträgt für vollbeschäftigte Mitarbeiter

- a) ab dem 1. 7. 1994 in den Vergütungsgruppen
 K XII – K IX 149,07 DM
 K VIII – K V c 176,07 DM
- b) ab dem 1. 9. 1994 in den Vergütungsgruppen
 K V b – K II 187,80 DM
 K I b – K I 70,42 DM.

(2) Die Höhe der Zulagen für Mitarbeiter unter 18 Jahren beträgt ab 1. 7. 1994:

in Vergütungs- gruppe	bis zum	nach	
	vollendeten	vollendeten	
	16. Lebensjahr DM	16. Lebensjahr DM	17. Lebensjahr DM
K XII – K IX	81,99	96,90	111,80
K VIII – K V c	96,64	114,45	132,05"

18. Die Verordnung über die Weihnachtszuwendung (Anlage 14 zur KAVO) wird wie folgt geändert:

- 18.1 § 2 Absatz 2 Satz 2
erhält folgende Fassung:

„Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,

- a) für die der Mitarbeiter keine Bezüge erhalten hat wegen der
 - aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat,
 - bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes,
 - cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,
- b) in denen dem Mitarbeiter nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.“

18.2 Es wird folgender neuer § 2 a eingefügt:

§ 2 a

Sonderregelung zur Höhe der Zuwendung gemäß § 2

Abweichend von § 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 beträgt der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04%. Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die Vergütungen der Mitarbeiter allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.

19. § 3 der Bestimmungen über Zeitzuschläge (Anlage 21 zur KAVO) erhält folgende Fassung:

§ 3

Stundenvergütung

Die Stundenvergütung beträgt:

Gültig ab 1. 7. 1994

für die Vergütungsgruppen K XII-K V c

Gültig ab 1. 9. 1994

für die Vergütungsgruppen K V b-K I

Vergütungsgruppe	DM
K XII	13,93
K XI	14,68
K X	15,75
K IX	16,59
K VIII	17,54
K VII	18,68
VI b	19,91
V c	21,45
V b	23,49
K IV b	25,42
K IV a	27,60
K III	30,00
K II	33,22
K I b	36,29
K I a	39,44
K I	43,03

- II. Für Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen oder Ausbildungsverträgen, auf die die Tarifverträge oder das Besoldungsrecht des öffentlichen Dienstes mit der Maßgabe Anwendung finden, daß Änderungen nur mit Zustimmung des Bischofs oder des Generalvikars wirksam werden, gelten die Änderungen der Vergütungen, Löhne und Besoldungen im öffentlichen Dienst nach Maßgabe der für den öffentlichen Dienst zum 1. Juli / 1. September 1994 bzw. 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Regelungen.
Einzelvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen zu I. Ziffern 1., 2., 3., 4., 5., 6., 8., 9., 10. und 11. treten am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die Änderungen zu I. Ziffern 12., 13., 14., 15., 17., 18., und 19. treten am 1. Juli 1994 bzw. 1. September 1994 in Kraft.

Die Änderungen zu I. Ziffern 7. und 16. treten am 1. April 1995 in Kraft.

Die Änderungen zu II. treten zu den dort genannten Zeitpunkten in Kraft.

- IV. Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 27. Dezember 1994
L. S.

† Gerd Dicke
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat in ihrer Sitzung am 14. 11. 1994 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 64. Jahrgang, Nr. 5, S. 92) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Auszubildenden wird im Falle einer durch Unfall oder durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines vom Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Ausbildungsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen fortgezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Auszubildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Auszubildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettoausbildungsvergütung und der um die einbehaltenen Beitragsanteile des Mitarbeiters zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung

verminderten Leistung des Sozialleistungsträgers, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn der Auszubildende sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.“

2. Es wird folgende Überleitungsbestimmung angefügt:

§ 32

Überleitungsbestimmung

zu § 15 Absatz 1 Unterabsatz 2

in der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung

Der Auszubildende, der am 31. Dezember 1994 in einem Ausbildungsverhältnis gestanden hat, das am 1. Januar 1995 zu demselben Auszubildenden fortbestanden hat, erhält für die Dauer dieses Ausbildungsverhältnisses anstelle des Krankengeldzuschusses die Ausbildungsvergütung.

3. Absatz 1 der Anlage 1 zur Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse erhält folgende Fassung:

„Der Auszubildende erhält eine monatliche Vergütung. Sie beträgt ab 1. Juli 1994

im ersten Ausbildungsjahr 1.024,74 DM

im zweiten Ausbildungsjahr 1.105,73 DM

im dritten Ausbildungsjahr 1.180,07 DM

im vierten Ausbildungsjahr 1.283,23 DM.“

4. Die Anlage 3 zur Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse – Weihnachtswendungen – wird wie folgt geändert:

- 4.1 § 2 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,

- a) für die der Auszubildende keine Bezüge erhalten hat wegen der

- aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Ausbildung unverzüglich wieder aufgenommen hat,

- bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes,

- cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurteils nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,

- b) in denen dem Auszubildenden nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.“

4.2 Es wird folgender neuer § 2 a eingefügt:

§ 2 a

Sonderregelung zur Höhe der Zuwendung gemäß § 2

Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 beträgt der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04%. Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen zu 1. und 2. treten am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die Änderungen zu 3. und 4. treten am 1. Juli 1994 in Kraft.

III. Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 27. Dezember 1994

L.S.

† Gerd Dicke

Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Ordnung für Praktikanten

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat in ihrer Sitzung am 14. 11. 1994 beschlossen:

I. Die Ordnung für Praktikanten, zuletzt geändert am 15. April 1993 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 63. Jahrgang, Nr. 4, S. 61) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 2 entfällt; folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Dem Praktikanten wird im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Praktikantenvergütung bis zur Dauer von 6 Wochen gezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Dienstgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Dienstgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Praktikant nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der zwölften Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Netto-Praktikantenvergütung und der um die einbehaltenen Beitragsanteile des Praktikanten zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung verminderten Leistung des Sozialversiche-

rungsträgers, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht über die Beendigung des Praktikantenverhältnisses hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn der Praktikant sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.

Der Praktikant, der am 31. Dezember 1994 in einem Praktikantenverhältnis gestanden hat, das am 1. Januar 1995 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, erhält für die Dauer dieses Praktikantenverhältnisses anstelle des Krankengeldzuschusses die Praktikantenvergütung.“

2. Der bisherige Absatz 2 des § 5 wird Absatz 3.

3. Die Ziffer 1. der Anlage 2 zur Ordnung für Praktikanten erhält folgende Fassung:

„Die monatliche Pauschalvergütung für Praktikanten mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt ab 1. Juli 1994:

	Ledige	Verheirateten-zuschlag
Kinderpflegerinnen	1853,67 DM	105,54 DM
Erzieherinnen/ Erzieher	1.940,25 DM	105,54 DM
Absolventen von Fachschulen oder Seminaren von Gemeindepastoral/ Religionspädagogik mit Ausbildung zum Gemeindeferenten	2.139,31 DM	105,54 DM
Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen, Religionspädagogen, Heilpädagogen mit Fachhochschulausbildung	2.282,84 DM	110,80 DM

II. Inkrafttreten

Die Änderungen zu 1. und 2. treten am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die Änderung zu 3. tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

III. Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 27. Dezember 1994

L.S.

† Gerd Dicke

Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 4 **Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1995**

Der Kirchensteuerrat hat am 17. September 1994 den Haushaltsvoranschlag 1995 beschlossen.

Der Haushalt ist wie folgt gegliedert:

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistumshaushalts im engeren Sinne, des kirchengemeindlichen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme zusammengefaßt.

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

3. und 4. Kirchengemeindlicher Haushalt

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

5. Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8 Regionen nach Funktionsbereichen. Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

– Gesamthaushaltssumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1995 TDM	1994 TDM	1993 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	434.700	444.039	452.086
2	Kollekten und Spenden	23.160	25.436	24.763
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. und sonstige Mittel	215.691	208.371	202.570
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	4.210	6.160	810
4	Verwaltung und Betrieb	47.160	47.134	44.355
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	33.835	39.107	44.703
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	851	1.352	1.630
	b) Rückerstattung der Kirchengemeinden	930	930	930
	c) Sonstige	5.095	7.550	7.550
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	—	—	—
8	Sonstige Finanzeinnahmen	34.528	30.354	8.148
	Gesamtbeträge:	800.160	810.433	787.545

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1995 TDM	1994 TDM	1993 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	750	750	500
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	10.416	11.166	10.750
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) Überdiözesane und Weltkirchl. Aufgaben	32.157	33.618	28.534
	d) Sonstige	50.719	49.319	49.568
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	472.443	458.303	442.062
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	141.636	134.200	129.863
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	997	1.002	979
6	Ausgaben der Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	10.934	19.552	18.850
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	73.876	95.541	98.250
	c) Zuschüsse an Sonstige	6.232	6.982	8.189
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	—	—	—
8	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	800.160	810.433	787.545

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

– Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1995 TDM	1994 TDM	1993 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	434.700	444.039	452.086
2	Kollekten und Spenden	9.837	10.594	10.206
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. und sonstige Mittel	76.392	73.273	69.321
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	4.210	6.160	810
4	Verwaltung und Betrieb	17.918	17.335	15.751
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	25.013	30.281	31.909
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	851	1.352	1.630
	b) Rückerstattung der Kirchengemeinden	930	930	930
	c) Sonstige	—	—	—
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	—	—	—
8	Sonstige Finanzeinnahmen	34.528	30.354	8.148
	Gesamtbeträge:	604.379	614.318	590.791

3. Kirchengemeindlicher Haushalt

– Gesamtsumme ordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1995 TDM	1994 TDM	1993 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Kollekten und Spenden	8.728	8.487	8.427
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	141.724	134.384	119.574
	b) öffentl. und sonstige Mittel	137.948	133.788	131.937
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	—	—	—
4	Verwaltung und Betrieb	19.981	19.091	18.129
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	8.750	8.750	12.310
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	—	—	—
	b) Rückerstattung der Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Sonstige	—	—	—
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	—	—	—
8	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
	Gesamtbeträge:	317.131	304.500	290.377

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1995 TDM	1994 TDM	1993 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	750	750	500
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	9.616	10.366	9.950
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	141.989	134.699	120.019
	b) an Regionen	4.678	4.306	3.765
	c) Überdiözesane und Weltkirchl. Aufgaben	32.157	33.618	28.534
	d) Sonstige	50.129	48.679	48.931
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	226.561	217.542	213.768
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	62.520	63.116	60.822
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	612	617	553
6	Ausgaben der Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	10.934	19.552	18.850
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	58.201	74.091	76.910
	c) Zuschüsse an Sonstige	6.232	6.982	8.189
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	—	—	—
8	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	604.379	614.318	590.791

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1995 TDM	1994 TDM	1993 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) Überdiözesane und Weltkirchl. Aufgaben	—	—	—
	d) Sonstige	82	82	77
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	243.338	238.294	225.878
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	72.841	65.254	63.462
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	330	330	360
6	Ausgaben der Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	—	—	—
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	540	540	600
	c) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	—	—	—
8	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	317.131	304.500	290.377

4. Kirchengemeindlicher Haushalt
– Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1995 TDM	1994 TDM	1993 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Kollekten und Spenden	3.795	5.555	5.330
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	265	315	445
	b) öffentl. und sonstige Mittel	13	18	18
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	—	—	—
4	Verwaltung und Betrieb	6.395	7.960	8.005
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	—	—	—
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	58.201	74.091	76.910
	b) Rückerstattung der Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Sonstige	5.095	7.550	7.550
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	—	—	—
8	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	73.764	95.489	98.258

5. Haushalt der Regionen
– Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1995 TDM	1994 TDM	1993 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Kollekten und Spenden	800	800	800
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	4.678	4.306	3.765
	b) öffentl. und sonstige Mittel	1.338	1.292	1.294
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	—	—	—
4	Verwaltung und Betrieb	2.866	2.748	2.470
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	72	76	484
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	—	—	—
	b) Rückerstattung der Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Sonstige	—	—	—
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	—	—	—
8	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	9.754	9.222	8.813

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1995 TDM	1994 TDM	1993 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) Überdiözesane und Weltkirchl. Aufgaben	—	—	—
	d) Sonstige	—	—	—
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	—	—	—
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	428	488	608
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	—	—	—
6	Ausgaben der Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	—	—	—
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	73.336	95.001	97.650
	c) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	—	—	—
8	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	73.764	95.489	98.258

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1995 TDM	1994 TDM	1993 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	800	800	800
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) Überdiözesane und Weltkirchl. Aufgaben	—	—	—
	d) Sonstige	508	558	560
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	2.544	2.467	2.416
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	5.847	5.342	4.971
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	55	55	66
6	Ausgaben der Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	—	—	—
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	—	—	—
8	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	9.754	9.222	8.813

Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1995 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen

A. Überweisungsverfahren für den Haushaltsfehlbedarf aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchengemeinden

Die Reihenfolge der Prüfung der Haushaltspläne richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einganges der Haushaltsunterlagen. Die genehmigten Haushaltspläne werden nach Abschluß der Einzelprüfung sofort an die Kirchengemeinden zurückgesandt.

Aus organisatorischen Gründen werden jedoch die Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf, der unmittelbar vom Bistum an die Kirchengemeinden zu überweisen ist, bis einschließlich Juni überwiesen. Ab dem Monat Juli werden dann die Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen nach dem im Haushalt anerkannten Fehlbedarf bei C/4 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchenkasse) abgelöst.

Diese Umstellung wird nach folgendem Verfahren abgewickelt:

1. Die Gesamtsumme der Vorschußzahlungen für den Zeitraum Januar–Juni (6 Monate) wird verglichen mit der Hälfte des Betrages bei C/4. Ist die Gesamtsumme der geleisteten Vorschußzahlungen geringer als die Hälfte des Betrages bei C/4, wird der nachzuzahlende Betrag mit der Zuschußzahlung für den Monat Juli überwiesen.

Übersteigen die für das 1. Halbjahr geleisteten Vorschußzahlungen 50% des im Haushaltsplan unter C/4 ausgewiesenen Betrages, wird die Zuschußzahlung für den Monat Juli um den überzahlten Betrag gekürzt; bzw. es werden die monatlichen Zuschußzahlungen solange ausgesetzt, bis der überzahlte Betrag verrechnet ist.

2. Für den Zeitraum Juli–Dezember wird ansonsten monatlich 1/12 des an die Kirchengemeinde unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarfes (bei C/4) zur Verfügung gestellt.

Das gleiche Verfahren wird auch für die Zuweisung des Betrages bei C/3 des Haushaltsfehlbedarfes der Kirchengemeinden (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der „Zentralrendantur für Kindergärten“ angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) angewandt.

B. Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Haushalt gebunden. Diese Bindung gilt in sachlicher und betraglicher Hinsicht. Um die notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Ausführung des genehmigten Haushaltes zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Positionen bis zum Ende des Haushaltsjahres aufgrund der haushaltsmäßigen Festlegung noch geleistet werden können. Dabei sind die seit dem 1. Ja-

nuar gemäß der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Es ist unzulässig, Zahlungsverpflichtungen einzugehen und Zahlungen anzuordnen, für die Deckungsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Die Aufwendungen für das Reinigungspersonal in der Kirche/Kapelle (einschl. Pflege der Kirchenwä-sche) bei Titel I/4 der Ausgaben und die Ausgabeansätze der Titel II und III sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einzelnen Positionen dieser Ausgabeansätze können für eventuelle Mehrbedürfnisse bei anderen Positionen innerhalb dieser Kostenbereiche verwendet werden. Darüber hinaus ist es zulässig, Mehr-Einnahmen bei Titel III gegenüber dem Haushaltsansatz für Mehr-Ausgaben bei den Aufwendungen für Reinigungsarbeiten im Bereich der Kirche (Titel I/4, Anlage 2, B, f–i) oder für Mehrausgaben bei den Titeln II und III einzusetzen. Die allgemeinen Vorschriften über die Genehmigungspflicht von Beschäftigungsverhältnissen bleiben davon unberührt.

Überschreitungen von Ausgabepositionen bei den Titeln V, VI/1–7, VII/2–4 und X sind grundsätzlich nur zulässig, wenn bei einer oder bei mehreren der genannten Positionen desselben Titels Ersparnisse in Höhe der Mehrausgaben zu verzeichnen sind oder über den Nachtragshaushalt weitere Mittel aus der Diözesan-Kirchensteuer für zusätzliche Ausgaben anerkannt wurden.

Mehrausgaben bei Titel V (laufende bauliche Instandhaltung) können aus der Reparaturrücklage bestritten werden.

Mehr-Ausgaben der Positionen 2 bis 4 des Titels VII müssen, wenn keine Ersparnisse innerhalb dieser Ausgabeansätze zu erzielen sind, aus freien kirchengemeindlichen Mitteln aufgebracht werden. Dies gilt auch, wenn bei Titel V Mehr-Ausgaben anfallen sollten, die nicht aus den zugewiesenen Beträgen bzw. aus der Reparaturrücklage finanziert werden können.

Über den Nachtragshaushalt können Deckungsmittel grundsätzlich nur für zwangsläufige Mehrausgaben für Vergütungen, Steuern, Abgaben, Umlagen, Betriebskosten des Waldbesitzes und Schuldendienst zugewiesen werden, nicht aber für Mehrausgaben bei den übrigen Haushaltspositionen.

In bezug auf die Einnahmen des Haushaltes können grundsätzlich Deckungsmittel über den Nachtragshaushalt nur zum Ausgleich von Einnahmeüberschreitungen der Ansätze der Titel I, II und VI bereitgestellt werden. Mindereinnahmen, die infolge geringerer Erstattungsbeträge für die Kosten der Brennstoffe entstehen, können nicht über den Nachtragshaushalt erstattet werden, weil Weniger-Ausgaben bei den Brennstoffkosten den Kirchengemeinden verbleiben bzw. nicht als Verwahrbeträge behandelt werden.

Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für die Kosten der Brennstoffe (Titel I/10 bzw. VI/3 der Einnahmen) können für Mehr-Ausgaben bei den in Betracht kommenden Ausgabepositionen (z. B. Kosten der Brennstoffe für die Kirche oder für das Pfarrheim) verwandt werden.

Minder-Einnahmen bzw. Mehr-Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres werden nur dann über den Nachtragshaushalt dieses Jahres erstattet bzw. zugewiesen, wenn die Gesamtsumme der Nachtragsansprüche höher als DM 3000,- ist. Der Fehlbedarf des Nachtragshaushaltes wird gegen Monatsmitte Dezember den Kirchengemeinden überwiesen. Vorabzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Nachtragshaushaltes sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Um den Verwaltungsaufwand bei der Bistumsverwaltung und bei den Kirchengemeinden zu vermindern, werden im Rahmen der Prüfung der Kirchenrechnung grundsätzlich Nachtragsansprüche einer Kirchengemeinde mit festzusetzenden Verwahrbeträgen verrechnet. Ist die Gesamtsumme der anzuerkennenden Nachtragsansprüche höher – falls hier die Summe von DM 100,- überschritten wird – als die der Verwahrbeträge, wird der Unterschiedsbetrag über den Nachtragshaushalt des Jahres zugewiesen, in dem die Kirchenrechnung geprüft wird. Aus dem vorstehenden Grunde ist es nicht erforderlich, bei relativ geringen Minder-Einnahmen oder Mehr-Ausgaben Anträge zum Nachtragshaushalt einzureichen.

C. Verwahrbeträge:

Bei der Prüfung der Kirchenrechnung werden für Mehr-Einnahmen oder Minder-Ausgaben bestimmter Positionen Verwahrbeträge gebildet. Beträge bis zu 100,- DM bleiben dabei unberücksichtigt.

Verwahrbeträge werden festgelegt für:

Mehr-Einnahmen bei Titel/Position:	Ausnahmen:
I	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe.
II	
VI/1	
VI/3	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe.
VI/6	

Minder-Ausgaben
bei Titel/Position:

I/3 u. 4	Ausnahmen: a) Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für Naß-/Reinigungsarbeiten im Bereich der Kirche/Kapelle (einschl. Pflege der Kirchenwäsche), b) Minderausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten, die vollständig oder teilweise Dienste für den Friedhof verrichten, sofern diese Personalkosten aus den zweckgebundenen Einnahmen des Titels VI/2 finanziert werden, c) Minder-Ausgaben bei den Personalaufwendungen für Bedienstete, die in voller Höhe durch Erstattungsleistungen – beispielsweise des Arbeitsamtes – und aus freien kirchengemeindlichen Mitteln aufzubringen sind.
VI	
VII/6–7	
IX/4	Minder-Ausgaben bei der Sachkostenpauschale.
IX/5	Minder-Ausgaben bei der Sachkostenpauschale.
IX/7	
X	Minder-Ausgaben bei den Zins- und Tilgungsleistungen, die in voller Höhe von der Kirchengemeinde – Titel VI/4 der Einnahmen – zu tragen sind.

Wie bereits in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1995 bekanntgegeben worden ist, sind unter der Position „A“ des Haushaltsplanes alle festgesetzten Verwahrbeträge eingetragen, die nach Prüfung der Kirchenrechnung noch ermittelt/festgesetzt wurden.

Die nach Prüfung der Nachweise der Einnahmen u. Ausgaben der offenen Jugendfreizeitstätte festgesetzten Verwahrbeträge sind bei Spalte 5 der Einnahmen im Haushalt der TOT/KOT/OT eingetragen. Sie vermindern somit den Haushaltsfehlbedarf für die offene Jugendeinrichtung. Damit entfallen die bisher hierfür erforderlichen Verrechnungen zwischen der Kirchekasse und der Sonderkasse für die Jugendfreizeitstätte der TOT/KOT/OT.

Die Verwahrbeträge, die bei der Position „A“ einzutragen waren, werden mit ihrem Gesamtbetrag bei C/I (Summe A Verrechnungsbeträge) eingesetzt und mit dem der Kirchengemeinde unmittelbar zuzuweisenden Haushaltsfehlbedarf verrechnet.

Werden Verwahrbeträge nach dem Übersenden des ordentlichen Haushaltsplanes festgesetzt, so werden

sie, soweit es möglich ist, mit dem Haushaltsfehlbedarf für den Nachtragshaushalt verrechnet. Bei hohen Verwahrbeträgen, in jedem Falle jedoch wenn die Gesamtsumme mehr als DM 30 000,- beträgt, werden die Kirchengemeinden gebeten, den Betrag unmittelbar der Bistumskasse zu überweisen. Das Berechnen von Zinsen von hohen Verwahrbeträgen bleibt vorbehalten.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der eben genannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

D. Abschlußergebnis 1994:

Ein etwaiger Überschuß des vergangenen Rechnungsjahres, – soweit in ihm Verwahrbeträge nach den Haushaltsrichtlinien nicht enthalten sind, verbleibt zur Verfügung der Kirchengemeinde und kann für etwa zu erwartende Mindereinnahmen (z.B. Mindereinnahmen bei Titel III) oder für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, außerordentliche Ausgaben sowie auch zur Rücklagenbildung verwendet werden.

Über den Überschuß kann erst dann verfügt werden, wenn dem Kirchenvorstand der Prüfbericht zur Kirchenrechnung 1994 vorliegt. Die Höhe des Überschusses wird in diesem Prüfbericht besonders vermerkt (freie Revenuen).

Im Falle eines Fehlbetrages sind umgehend Maßnahmen zur Abdeckung aus freien kirchengemeindlichen Mitteln einzuleiten.

Anmerkungen zu einzelnen Haushaltspositionen:

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes wird folgendes bemerkt:

Titel I der Einnahmen: „Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

Die vereinnahmten Pächte und Mieten sind auch in der mit der Kirchenrechnung vorzulegenden Arealbestands- und Pachthebeliste nachzuweisen.

Veränderungen beim Arealbestand sind unter Angabe der Genehmigungsdaten dem Altbestand zuzurechnen bzw. abzubuchen.

Bei erheblichen Abweichungen zwischen den in der Kirchenrechnung aufgeführten und in der Arealbestandsliste enthaltenen Beständen ist die Bestandsliste neu zu erstellen.

Nach Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen an kircheneigenen Dienst- und Mietwohnungen ist der Liegenschaftsabteilung umgehend zu berichten (s. auch Titel V der Ausgaben).

Nach § 22 der üblichen Pachtverträge hat der Pächter ein einmaliges Aufgeld von 3% der Jahrespacht beim 1. Zahlungstermin zu entrichten. Dieses Aufgeld ist bei Titel I/6 zu vereinnahmen.

Titel I/8b

– Nutzungsentschädigungen für kircheneigene Dienstwohnungen von Laienangestellten –
und

Titel I/9

– Nutzungsentschädigungen für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten –

Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen.

Um eventuelle steuerliche Nachteile oder Erstattungsansprüche der jeweils zuständigen Krankenkasse zu vermeiden, wird dringend gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Titel I/10

– Nebenleistungen der Mieter und Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber –

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen

(die Grundsteuer, die Kosten der Wasserversorgung,

die Kosten der Entwässerung (Oberflächen- und Schmutzwasser),

die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage,

die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,

die Kosten des Betriebs des maschinellen Personenaufzuges, die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,

die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung, die Kosten der Gartenpflege,

die Kosten der Beleuchtung, die Kosten der Schornsteinreinigung, die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung, die Kosten für den Hauswart,

die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage einschließlich der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,

die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung sowie sonstige Betriebskosten; z. B. Feuerlöscher)

zu erbringen sind, ist auf eine volle Kostenübernahme durch die Mieter zu achten. Dies gilt vor allem, wenn im Laufe des Jahres diese Kosten bzw. Abgaben erhöht werden sollten. Eine etwaige Erhöhung dieser Nebenabgaben ist den Mietern unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften hat der Dienstwohnungsinhaber die Kosten für Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen. Folgende Nebenabgaben bzw. Nebenleistungen müssen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den For-

derungsberechtigten gezahlt werden, erstattet werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr,
2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind,
3. Strom- und Gaskosten, Erstattungen der laufenden Gebühren für Kabelfernsehen sowie
4. die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Grundsteuer B usw., sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete – bei öffentlich geförderten Wohnungen –, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Sollten sich – insbesondere bei einer Mischnutzung eines Gebäudes – die unter den Ziffern 1 und 4 genannten Nebenkosten nicht separat ermitteln lassen, wird gebeten, für diese Nebenkosten einen Pauschalbetrag von DM 1,40 pro qm Wohnfläche und Monat zu erheben.

Falls das Anwenden des vorstehend genannten Umlageschlüssels in Einzelfällen zu nicht vertretbaren Ergebnissen führen sollte, wird gebeten, dies der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – (Abteilung 7.3 Liegenschaften) mitzuteilen.

– Wichtiger Hinweis –

In der „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten – Heizkosten-Verordnung –“ ist die Verteilung der Heizkosten geregelt worden. Danach ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer zu erfassen. Aus diesem Grunde müssen die Räume mit Wärmehzähler oder Heizkostenverteiler ausgestattet werden (s. BGBl. I, 1989, Seite 115).

Von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage sind bei Mietwohnungen mindestens 50 v. H., höchstens jedoch 70 v. H. nach dem erfaßten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen. Die restlichen Kosten sind nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum zu verteilen. Die Wahl des Prozentsatzes bleibt innerhalb der genannten Grenzen dem Gebäudeeigentümer überlassen.

Nach § 9 Absatz 2 der Dienstwohnungsverordnung (s. Anlage 11 der KAVO) sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten in Mehrfamilienhäusern die Kosten zu 70% nach dem erfaßten Wärmeverbrauch bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen. Sind Wärmemesser oder Meßvorrichtungen für Warmwasser nicht vorhanden, ist als Verteilungsmaßstab die Wohnfläche zugrunde zu legen; hiervon kann im Einzelfall mit Zustimmung des Dienstwohnungsinhabers zugunsten einer angemessenen Kostenaufteilung abgewichen werden.

Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihre Lieferung, die Kosten des Betriebsstro-

mes, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Bereitschaft und Betriebssicherheit einschl. der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, die Kosten der Messung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und die Kosten zur Verbrauchserfassung.

Die Verteilung der Kosten für die Versorgung mit Warmwasser ist analog anzuwenden.

Die Heizkostenverordnung gilt auch für Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum, soweit hierfür nichts anderes bestimmt ist. Ausnahmen sind im § 11 der Heizkostenverordnung genannt. Danach sind die Gebäude, bei denen die Erfassung oder Verteilung der Kosten des Wärmeverbrauchs nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist, von der Verpflichtung zum Einbau von Wärmehzählern ausgenommen. Sollte der Kirchenvorstand Zweifel hegen, ob ein bestimmtes Gebäude mit entsprechenden Wärmemeßgeräten ausgestattet werden muß, so beantwortet die Hauptabteilung 7 des Bischöflichen Generalvikariates in Aachen diesbezügliche Anfragen. Es wird gebeten, im Einzelfall schriftliche Anfragen an die HA 7 (Abteilung Liegenschaften 7.3) zu richten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß, soweit die entsprechenden Ausstattungen entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht angebracht sind, die Mieter oder Dienstwohnungsinhaber das Recht haben, bei der nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten den auf sie entfallenden Anteil um 15 v. H. zu kürzen.

Die Kosten für den Einbau von Wärmemessern oder Heizkostenverteilern sind aus Titel V zu finanzieren.

Die Kosten, um den Heizkostenverbrauch zu ermitteln, sind aus Titel VI der Ausgaben zu bestreiten. Die Erstattungen der Mieter und der Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellte) sind bei Titel I/10 zu vereinnahmen.

Soweit die Heizkosten nicht genau ermittelt werden können, wird empfohlen, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1993 bis 30. 6. 1994 hat der Bundesminister der Finanzen folgende Kostensätze bekanntgegeben:

Energieträger:	<u>je qm tatsächlich beheizbarer Wohnfläche</u>
<u>Heizöl EL, Abwärme</u>	<u>10,82 DM</u>
<u>Gas</u>	<u>12,45 DM</u>
<u>feste Brennstoffe, Fernheizung, schweres Heizöl</u>	<u>14,91 DM</u>

Wird das Warmwasser für eine Wohnung über die Sammelheizungsanlage aufbereitet, ist zu dem Heizkostenbeitrag ein Aufschlag von 21,96% zu erheben und vom Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber zu verlangen.

Gegenüber den Werten der Heizperiode 1992/93, siehe Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, haben sich die Heizkostenbeiträge verändert. Die in den Haushaltsplänen eingesetzten Beträge wurden jedoch, da in Höhe der Erstattungsbeträge für Brennstoffe bei Titel I/10 der Einnahmen die entsprechenden Ausgabeansätze angehoben wurden, nicht nach den neuen Werten berichtigt.

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln.

Für Dienstwohnungen ist die jährliche Wirtschaftlichkeitsberechnung der Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen der Abteilung 7.3 – Liegenschaften – in Fotokopie vorzulegen.

Die Nebenabgaben sind dem Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Erhöhen sich die vorgenannten Nebenkosten, so sind vom Dienstwohnungsinhaber – wie bei Mietwohnungen – rechtzeitig höhere Pauschalzahlungen zu verlangen. Zum Jahresende muß dann eine Spitzabrechnung erfolgen (s. auch Titel VI der Ausgaben). Es sind von den Dienstwohnungsinhabern/Mietern die Erstattungsbeträge zu fordern, die sich nach der Kostenlage anteilig ergeben. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes (steuerlicher Sachbezug) und gegebenenfalls der Krankenkasse führen.

Die Ist-Einnahmen des Titels I/10 sind in der Kirchenrechnung – entsprechend dem Formular nach Kostenbereichen (a–c) getrennt – zu vermerken.

Bestimmte Nebenkosten werden von den Geistlichen als Dienstwohnungsnehmer erstattet (s. Hinweise in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1995, Sonderdruck, Seiten 21–22). Die Erstattungsleistungen sind bei Titel I/10 zu vereinnahmen.

Titel I/13

– Einnahmen aus Waldbesitz –

Bei Titel I/13 der Einnahmen sind nach dem Forstwirtschaftsplan die Gesamteinnahmen und bei Titel IX/7 der Ausgaben die Gesamtausgaben der Forstabrechnung einzusetzen.

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Positionen hat nach wie vor mit dem roten Abrechnungsformular

„Einzelnachweis der Einnahmen und Ausgaben der Forstwirtschaft“

zu erfolgen.

Es wird gebeten, die Beitragszahlungen (Gebühren bzw. Umlagen) zur Forstbetriebsgemeinschaft bzw. an

Forstschutzämter ebenfalls bei Titel IX/7 der Ausgaben zu verbuchen.

Titel II der Einnahmen:

„Zinsen von Aktivkapitalien“

Grundsätzlich werden für die Aktivkapitalien Zinserträge von mindestens 5,6%, bei Neuanlagen mindestens 6%, p.a. unterstellt bzw. erwartet. Dies gilt jedoch nicht für die Kapitalbeträge bei Titel II, die durch Beschluß des Kirchenvorstandes – zu anderen Konditionen angelegt worden sind und von ihrer Laufzeit noch Gültigkeit haben. In diesen Fällen gelten die mit den Kreditinstituten vereinbarten Zinszahlungen.

Falls Kirchengemeinden keine angemessenen Einnahmen bei Titel II veranschlagt haben, muß damit gerechnet werden, daß der Unterschiedsbetrag zwischen den angemessenen und den veranschlagten Einnahmen bei der Haushaltsprüfung dem Ansatz bei Titel II hinzugerechnet wird. Dadurch wird der der Kirchengemeinde zuzuweisende Haushaltsfehlbedarf vermindert.

Die Kirchenvorstände sind verpflichtet, für angemessene Einnahmen – insbesondere bei Titel II – zu sorgen.

Falls sich wesentliche Mehreinnahmen gegenüber den Haushaltsansätzen (z. B. durch höhere Kapitalmittel nach einem Grundstücksverkauf oder durch eine günstigere Anlageform) ergeben sollten, wird gebeten, diese zusätzlichen Einnahmen mitzuteilen. Die Mehreinnahmen werden nach Möglichkeit im Wege des Nachtragshaushaltes verrechnet. Ansonsten wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung für die Mehreinnahmen ein Verwahrbetrag festgelegt. In jedem Fall wird jedoch, sofern die zusätzlichen Einnahmen bekanntgegeben werden, die Rendantenentschädigung im Wege des Nachtragshaushaltes den veränderten Einnahmen angepaßt.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Kapitalien nicht auf Sparbüchern mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten, sondern in anderer Form, z. B. in Spar(kassen)briefen bzw. in festverzinslichen Wertpapieren anzulegen, bedürfen immer der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Beim Erwerb von Sparkassenbriefen ist anzustreben, daß die anfallenden Zinsen zeitlich so gezahlt werden, daß Liquiditätsschwierigkeiten bei der Abwicklung des ordentlichen Haushaltes vermieden werden.

Eine Anlage der Kapitalgelder in nicht festverzinslichen Wertpapieren ist nicht in Erwägung zu ziehen.

Soweit für einen Fonds mehrere Sparbücher bzw. Sparkassenbriefe ö. ä. angelegt worden sind, wird gebeten, auf der Anlage zur Kirchenrechnung „Kapitalvermögen“ die Zinseinnahmen jeweils getrennt auszuweisen.

Einzelauskünfte erteilen die Abt. Liegenschaften, unter F. (02 41) 45 22 99, sowie Haushaltswesen unter F. (02 41) 45 23 15.

Titel III der Einnahmen: „Kollekten/ Erträge aus Opferstöcken“

Ab dem Jahre 1995 werden keine Gebühren mehr für Trauungen, Beerdigungen und bestellte hl. Messen erhoben (vgl. KA 64 (1994) Nr. 174, S. 183). Zu dem Zeitpunkt, als die Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1995 veröffentlicht wurden, war dies noch nicht verbindlich bekannt. Aus diesem Grunde wurde auch im Formular des ordentlichen Haushaltsplanes 1995 der Titel IV der Einnahmen noch vorgesehen. Die bei diesem Titel eingesetzten Beträge werden bei der Haushaltsprüfung nicht verändert/gestrichen.

Die Aufwendungen für die Reinigungsarbeiten in der Kirche einschließlich der Pflege der Kirchenwäsche bei Titel I/4 der Ausgaben sowie die Ausgabenansätze der Titel II und III müssen – bis auf den Zuschuß aus der Kirchensteuer zu diesen Kosten – durch zweckgebundene Einnahmen des Titels III finanziert werden. Der Zuschuß aus der Kirchensteuer zu den eben genannten Ausgaben beträgt DM 13,00 je m² Netto-Grundrißfläche der Kirche. Der bei Titel IV eingesetzte Betrag wird bei der Haushaltsprüfung so behandelt, als ob er bei Titel III/1 eingesetzt worden wäre.

Ein Ausgleich aus der Kirchensteuer für die fehlenden Einnahmen bei Titel IV kann nicht gewährt werden.

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei Titel III bis zum Ende des Rechnungsjahres den Haushaltsansatz nicht erreichen, sind umgehend Vorkehrungen zu treffen, um einen Fehlbetrag zu vermeiden. Entweder sind die Ausgaben bei den Kultkosten (Personalkosten der Reinigung bei Titel I/4 für den Bereich der Kirche/Kapelle sowie die Ausgaben bei den Titeln II und III) zu senken, oder es sind freie kirchenge-meindliche Mittel zum Ausgleich der fehlenden Einnahmen bei Titel III einzusetzen. Freie kirchenge-meindliche Mittel sind z. B. die Gelder des Titels IX/1 der Ausgaben bzw. freie Revenuen. Im übrigen wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen.

Aus gegebenem Anlaß werden nachfolgend auszugsweise die wesentlichsten Bestimmungen über die Behandlung der Kollekten bzw. die Führung des Kollektenbuches (vgl. „Besondere Hinweise zum Kassenrevisions-Protokoll“) wiedergegeben.

„Hinsichtlich der Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten und Führung des Kollektenbuches wird auf die Diözesan-Statuten, Band II, Art. 714, und Band V, Seite 481, verwiesen. Entweder sind die Kollekten nach jeder hl. Messe durch zwei Kirchenvorstandsmitglieder oder ein Kirchenvorstandsmitglied und einen Beauftragten des Kirchenvorstandes zu zählen und das Ergebnis in das Kollektenbuch einzutragen und durch zwei Unterschriften zu bestätigen, oder es ist ein schlüsselabhängiger Behälter anzuschaffen zur Aufbewahrung der Kollekten.

Die Zählung kann dann im Laufe der Woche erfolgen.

Die vom Bistum angeordneten Kollekten erhält der Pfarrer zur Überweisung an die Bistumskasse.

Die Kollekten für die Kirchenkasse erhält die Rendantur zur Vereinnahmung.

Die Bestimmungen über die Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten gelten auch für die Opferstockerträge. Alle Opferstockkästen müssen schlüsselabhängig (nur mit zwei verschiedenen Schlüsseln) zu öffnen sein.

Ebenfalls gelten diese Bestimmungen für alle Sonder-Kollekten.“

Für die richtige Behandlung der Kollekten ist der Kirchenvorstand verantwortlich. In der Kirchenrechnung ist von zwei Mitgliedern schriftlich zu bestätigen, daß die Kollekten ordnungsgemäß gezählt, abgerechnet und verbucht worden sind.

Die richtige Abrechnung und Verbuchung ist in der Kirchenrechnung außerdem vom Rendanten unterschriftlich zu bestätigen.

Titel V der Einnahmen: „Kapital-Einnahmen“ bzw.

Titel VIII der Ausgaben: „Kapital-Ausgaben“

Eine Kapitalentnahme kann in besonderen Fällen genehmigt werden. Die Verkaufserlöse sind im Kas-senjournal und in der Kirchenrechnung in voller Höhe bei Titel V der Einnahmen, die freigegebenen Kapitalbeträge bei Titel VIII der Ausgaben nachzuweisen. Eine Saldenbuchung, durch die nur der verbleibende Betrag bei Titel V der Einnahmen nachgewiesen wird, ist nicht statthaft.

Kapitaleingänge, die zur Mitfinanzierung von Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen vorgesehen und genehmigt sind, sollen bei kurzfristiger Verfügbarkeit als Festgeld, bei Maßnahmen mit längerfristiger Planung und Ausführung als Sparbuch bzw. Sparbrief angelegt werden. Derartige Kapitalien sind – je nach Anlageform – rechtzeitig zu kündigen.

Der Abruf der freigegebenen Kapitalien soll möglichst ratenweise erfolgen. Die gutgeschriebenen Zinsen sind bis zum Abzug des Geldes dem ordentlichen Haushalt – Titel II – zuzuführen.

Titel VI der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen“

Titel VI/1

– Zinsen der Reparaturrücklage –

Bei dieser Position sind die Zinsen zuzüglich etwaiger Bonus-Zuschläge für die Reparaturrücklage nachzuweisen.

Titel VI/2 der Einnahmen bzw. IX/6 der Ausgaben

– Einnahmen bzw. Sachkosten für den kircheneigenen Friedhof –

Mehrausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten – gegenüber den Angaben auf der Anlage 2 – die vollständig oder teilweise Arbeiten für den Friedhof verrichten (Friedhofsgärtner, gegebenenfalls Pfarramtshelferin, Verwaltungsmitarbeiter usw.), sind durch Mehreinnahmen bei Titel VI/2 bzw. durch Einsparungen bei Titel IX/6 auszugleichen.

Titel VI/3

– Sonstige Erstattungen –

Es wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen. Bei Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort), die in einem Gebäude untergebracht sind, das auch anderen kirchengemeindlichen Zwecken (z. B. Pfarrheim) dient, ist strikt darauf zu achten, daß sowohl Personal- als auch Sachkosten, die für den Bereich des Kindergartens anteilig anzusetzen sind, auch über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens erfaßt werden.

Die von der Kindergartenkasse zu erstattenden Beträge sind in der Kindergartenabrechnung entsprechend als Ausgaben nachzuweisen und der Kirchenkasse zu überweisen.

Titel VI/5

Es wird empfohlen, bei dieser Position die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen im Pfarrheim an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn sie z. B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) zu verbuchen.

Mit diesen Nutzungsgebühren/Entschädigungsleistungen können etwaige Mehraufwendungen gegenüber den pauschalen Zuweisungen bei Titel IX/4 bestritten werden. Auch ist es zulässig, diese Einnahmen für die Eigenleistungen einer Kirchengemeinde zu den Kosten für Einrichtungsgegenstände im Pfarrheim zu verwenden. Ansonsten verbleiben diese Einnahmen als freie Mittel.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Bei der Festsetzung der Entschädigung (nicht Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen) ist darauf zu achten, daß alle Betriebskosten einschließlich Personal- und Bauunterhaltungsaufwand (Titel I, V, VI u. IX) erfaßt werden. Grundsätzlich ist eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Die auf Verzicht beruhenden Einnahmeausfälle an Nutzungsgebühren und Entschädigungsleistungen sind durch freie Mittel abzudecken.

Titel I der Ausgaben: „Personalausgaben, Gestellungsleistungen und Rendantenentschädigung“

Titel I/2

– Weiterleitung der Erträge aus den Personalfonds an das Bistum als zentrale Besoldungsstelle für Geistliche –

Buchungsanweisung:

Die Personalfondserträge für Geistliche sind entsprechend den Ist-Ergebnissen der Positionen

3 und 4 der Titel I und Titel II der Einnahmen bei Titel I/ 2 zu verausgaben.

Da sie mit dem Haushaltsfehlbedarf (C/2) verrechnet werden, müssen sie in der Kirchenkasse gebucht und unter „C. Haushaltsfehlbedarf“ gesondert nachgewiesen werden.

Personalkosten für Dienste, die für das Dekanat geleistet werden, sind nicht zu Lasten des Titels I/4 zu verausgaben. Diese Entgelte werden unmittelbar durch die Bistumskasse gezahlt.

Bei den Vergütungsansätzen (s. Anlage 2) sind Deckungsreserven für mögliche Mehr-Ausgaben bei den Personalkosten (lineare Vergütungsanhebung, Mehr-Ausgaben bei den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, Mehrkosten bei der KZVK usw.) eingeplant. Reichen diese Deckungsreserven nicht aus, um mögliche Mehrbedürfnisse bei den tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben der Position 4 des Titels I zu bestreiten, ist – sobald die Mehr-Ausgaben erkennbar sind – spätestens jedoch bis zum 15. 10. dieses Jahres vom Kirchenvorstand ein Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen, sofern die Gesamtsumme der Nachtragsansprüche den Betrag von DM 3000,- übersteigt. Ansonsten werden die unabweisbaren Mehrausgaben bei der Prüfung der Kirchenrechnung als Nachtragsanspruch anerkannt (s. hierzu die diesbezüglichen Ausführungen unter B. Allgemeine Haushaltsgrundsätze). Ein entsprechender Vordruck ist dem genehmigten Haushaltsplan beigelegt.

Falls bei Titel I/3 (Aushilfen in der Seelsorge) unabweisbare Mehrausgaben anfallen sollten, ist vor dem Eingehen der Zahlungsverpflichtungen ein Antrag auf Anerkennung dieser Mehrausgaben dem zuständigen Herrn Regionaldekan zuzuleiten.

Der vom Herrn Regionaldekan bestätigte Antrag ist den Unterlagen zur Kirchenrechnung beizufügen, sofern die Gesamtsumme der Nachtragsansprüche DM 3000,- nicht übersteigt. Anderenfalls wird gebeten, den bestätigten Antrag den Unterlagen für die Zuweisung weiterer Mittel über den Nachtragshaushalt beizufügen.

Hinsichtlich der Vergütungssätze für Aushilfen in der Seelsorge wird auf die Ausführungen im KA vom 15. August 1990, Seite 114, verwiesen.

Die Aushilfen durch Priester, die vom Bistum Aachen ein Gehalt oder Ruhegehalt beziehen, werden unentgeltlich geleistet. Vergütungen für derartige Aushilfen sind somit nicht zulässig. Eine Auslagenerstattung für Fahrtkosten sowie für Unterkunft und Verpflegung kann nach Maßgabe der vorstehend genannten Richtlinien jedoch in diesen Fällen erfolgen.

Die Personalausgaben (einschl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten der KZVK) werden nach der Haushaltsprüfung durch die HA 6 – Personal – überprüft.

Die für dieses Haushaltsjahr anzuerkennenden Brutto-Vergütungen werden den Kirchengemeinden dann durch die Hauptabteilung Personal mitgeteilt. Die Haushaltsansätze bei Titel I/4–5 werden bis dahin unter Vorbehalt anerkannt. Dies gilt auch für die Höhe

der gegebenenfalls zu zahlenden Nutzungsentschädigungen bei Titel I/8b der Einnahmen.

Im übrigen wird gebeten, die diesbezüglichen Veröffentlichungen im KIRCHLICHEN ANZEIGER zu beachten.

An die Bediensteten selbst dürfen bekanntlich nur die Beträge gezahlt werden, die von der Hauptabteilung Personal (eine Ausnahme bilden die Personalkosten für die Reinigung der Kirche) anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO bzw. die Vorschriften der Anlage 18 zur KAVO sind zu beachten. Die Anlage 18 ist im Kirchlichen Anzeiger für den Monat April 1992, Seiten 65ff., abgedruckt.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus dem bei Titel I/4 der Ausgaben zugewiesenen Betrag zu finanzieren.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der kirchengemeindlichen Mitarbeiter sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 B – Personal – vorzulegen. Derartige Personalaufwendungen dürfen nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausgezahlt werden.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen führen können – das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Mitarbeiter einschließlich des Kindergartenpersonals –, sind der Hauptabteilung 6 B – Personal – unverzüglich mitzuteilen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Vergütungsangelegenheit gegebenenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Hinsichtlich der die Kirchliche Zusatzversorgungskasse betreffenden Fragen wird auf die Satzung und andere Informationen der KZVK-VDD verwiesen (s. u. a. die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 11. 1989, Seiten 143–148, sowie insbesondere die Hinweise in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1995, Sonderdruck, Seiten 40–44).

Die Umlage zur KZVK-VDD beträgt 4,5% des zusatzversicherungspflichtigen Entgeltes. Aus gegebenem Anlaß sei darauf hingewiesen, daß gem. § 62 Absatz 7 der Satzung der KZVK-VDD u. a. das Urlaubsgeld und die vom Arbeitgeber gewährten vermögenswirksamen Leistungen nicht bei der Ermittlung des zusatzversicherungspflichtigen Entgeltes zu berücksichtigen sind.

Vorsorglich möchten wir nochmals auf folgendes hinweisen:

Der Betrag an Vorsorgeleistungen, der vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden kann, beträgt 3000,-DM.

Von den an die KZVK für den jeweiligen Arbeitnehmer zu zahlenden Umlagen sind bis zur Höhe von 3000,- DM 15% pauschale Lohnsteuern (ab dem 1. 1. 1995 zuzüglich 7,5% Solidaritätszuschlag) zu zahlen. Von den pauschalierten Lohnsteuern sind 7% pauschale Kirchensteuern zu entrichten. Die pauschalierten Lohn- und Kirchensteuern – sowie der für die pau-

schalierte Lohnsteuer zu zahlende Solidaritätszuschlag – sind von der Kirchengemeinde zu tragen.

Umlagen, die den Betrag von 3000,- DM überschreiten, sind in voller Höhe dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Mitarbeiters hinzuzurechnen. Die anfallenden individuellen Lohn- und Kirchensteuern sowie die Sozialversicherungsabgaben (Arbeitnehmeranteile) sind vom Mitarbeiter zu tragen.

Die vorstehend genannte Regelung gilt nur für das 1. Beschäftigungsverhältnis. Bei einer Beschäftigung, deren Entgelt nach Steuerklasse VI zu versteuern ist, muß die Umlage in voller Höhe dem steuer und sozialversicherungspflichtigen Einkommen hinzugerechnet werden.

Nach den Vorschriften der Arbeitsentgelt-Verordnung sind 2,5% des zusatzversicherungspflichtigen Einkommens, vermindert um den monatlichen Betrag von 26,- DM bzw. jährlich 312,- DM, dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen.

Dies gilt jedoch nur für den Teil des zusatzversicherungspflichtigen Einkommens, von dem die zu zahlenden Umlagen pauschal versteuert werden können (3000,- DM: $4,5\% \times 100\% = 6666,67$ DM)

Hinsichtlich der Belehrungspflichten des Arbeitgebers gegenüber den Mitarbeitern über die Zusatzversorgung wird auf das Rundschreiben der KZVK Nr. 3/1989 verwiesen. Im Interesse der Kirchengemeinden und im Interesse der Mitarbeiter wird gebeten, hierauf zu achten bzw. den Beratungsdienst der KZVK in Anspruch zu nehmen.

Wichtige Hinweise:

Der Kirchenvorstand ist mitverantwortlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten und Arbeitslosenversicherung) sowie für die Weiterleitung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an die zuständige Krankenkasse. Werden durch die Krankenkasse nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, sind diese Forderungen, soweit sie nicht von den Mitarbeitern verlangt werden können, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde zu decken. Gem. § 28g Abs. 1 des SGB (IV) darf ein unterbliebener Abzug bei den Sozialversicherungsabgaben nur bei den nächsten drei Lohn- bzw. Vergütungszahlungen nachgeholt werden. Danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist. Bistumszuschüsse können in bestimmten Fällen bis zur Höhe des Betrages, der gewährt worden wäre, wenn die Beiträge rechtzeitig angefordert worden wären, nachträglich zugewiesen werden.

Um Nachteile dieser Art zu vermeiden, wird dringend empfohlen, in Zweifelsfällen Rücksprache mit der jeweils zuständigen Krankenkasse zu halten. Insbesondere bei der Beschäftigung von Rentnern oder Pensionären, Aushilfskräften, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Kräften oder bei Mitarbeitern mit geringem Entgelt, gelten hinsichtlich der Berechnung der Sozialversicherungsabgaben eine Reihe von Be-

sonderheiten, die zweckmäßigerweise vor Ermittlung der Beiträge mit der zuständigen Krankenkasse geklärt werden. Im übrigen haben die Allgemeinen Ortskrankenkassen eine Broschüre „Der Sozialversicherungsbeitrag“ zum 1. 1. 1995 herausgegeben, wie die Sozialversicherungsbeiträge – vor allem im Hinblick auf den eben genannten Personenkreis – zu erheben sind. Diese Broschüre kann bei der zuständigen AOK, ggfs. auch bei einer anderen Krankenkasse, angefordert werden.

Ab dem 1. 1. 1995 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung von bisher DM 91 200,- (monatlich DM 7 600,-) auf DM 93 600,- (monatlich DM 7 800,-). Bis zu diesem Betrage sind Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung zu berechnen.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung beträgt 75% des Wertes der Rentenversicherung und steigt daher auf DM 70 200,- jährlich (monatlich DM 5 850,-). Mitarbeiter, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt (ohne Familienzuschläge) im Jahre 1995 den Betrag von DM 70 200,- (monatlich DM 5 850,-) übersteigt, scheiden aus der Krankenversicherungspflicht aus, falls auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze für 1994 überschritten wurde.

Die Kirchenvorstände haben zu prüfen, ob die bei ihnen beschäftigten Mitarbeiter durch die Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze eventuell wieder krankenversicherungspflichtig werden oder erstmalig bzw. erneut die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreiten.

Für die damit erforderlichen Sachbearbeitungen wird gebeten, gegebenenfalls die Hilfe der zuständigen Krankenkasse in Anspruch zu nehmen.

Der Arbeitgeber hat bei versicherungspflichtigen Mitgliedern von Ersatzkassen generell die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages der Ersatzkasse, bei der der Mitarbeiter versichert ist, zu übernehmen (§ 249 Sozialgesetzbuch, V).

Für krankenversicherungsfreie Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Ersatzkasse versichert sind, ist als Arbeitgeberanteil die Hälfte des Beitrages zu zahlen, der bei der jeweiligen Ersatzkasse bei Versicherungspflicht zu zahlen wäre, jedoch nicht mehr als die Hälfte des tatsächlichen Beitrages für die freiwillige Krankenversicherung. Der Zuschuß des Arbeitgebers richtet sich für die Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Krankenkasse einschl. Ersatzkassen versichert sind, nach dem Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse einschl. Ersatzkassen.

Die krankenversicherungsfreien Mitarbeiter, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, erhalten einen Beitragszuschuß – wie bisher – in Höhe des Betrages, den der Arbeitgeber bei Pflichtversicherung bei der für den Betrieb zuständigen Krankenkasse zu zahlen hätte, jedoch höchstens die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen des privat versicherten Mitarbeiters (§ 257 des Sozialgesetzbuches, Teil V).

Für Bezieher einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und eines Altersruhegeldes sind gem. § 243 des

Sozialgesetzbuches (V) die Beiträge zur Krankenversicherung nach dem ermäßigten Beitragssatz zu entrichten, weil diese Rentner keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Deshalb ist für diese Rentner und deren Arbeitgeber eine Ermäßigung des Krankenversicherungsbeitrages gegeben.

Der ermäßigte Beitragssatz wird von den Krankenkassen festgesetzt und veröffentlicht.

Es wird gebeten, auf diese Sachverhalte ganz besonders zu achten.

Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit, Berufssoldaten und die diesen gleichgestellten Beschäftigten des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde usw. sind versicherungsfrei in der Krankenversicherung, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben.

Die in dem vorigen Abschnitt genannten Beamten usw. sind auch in einer neben der Beamtentätigkeit ausgeübten Beschäftigung, die nicht nur geringfügig ist, nicht mehr krankenversicherungspflichtig, solange sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge bei Krankheit und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (V).

Die für die Krankenversicherung im vorstehenden Abschnitt aufgezeigten Regelungen für Beamte usw., gelten auch sinngemäß für Pensionäre, wenn ihnen ein Anspruch auf Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge zuerkannt ist und sie Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben. Die Pensionäre sind in einer Beschäftigung als Arbeiter und Angestellter nicht mehr krankenversicherungspflichtig.

Eine von einem Beamten nebenher ausgeübte Beschäftigung ist, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, beitragspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit. Der Beamte unterliegt in einer nebenher ausgeübten abhängigen Beschäftigung der Rentenversicherungspflicht, wenn nicht Versicherungsfreiheit nach anderen Vorschriften gegeben ist.

Es wird gebeten, bei derartigen Beschäftigungsverhältnissen mit der örtlich zuständigen AOK abzuklären, ob Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gegeben ist.

Mitarbeiter, die gleichzeitig hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind, unterliegen nicht der Krankenversicherungspflicht. Es wird gebeten, im Einzelfall mit der Krankenkasse Kontakt aufzunehmen (§ 5 Abs. 5 des SGBV).

Nebenbeschäftigungen, die nicht nur kurzfristig ausgeübt werden – mehr als 2 Monate oder mehr als 50 Arbeitstage –, sind nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie an weniger als 15 Stunden pro Woche ausgeübt werden und das Arbeitsentgelt einschließlich der anteiligen zu erwartenden einmaligen Einnahmen (z. B. Weihnachtsgeld) regelmäßig monatlich DM 580,- dies sind jährlich DM 6 960,-) nicht übersteigt. Bei

mehreren derartigen Nebenbeschäftigungen bzw. geringfügig entlohnnten Beschäftigungen sind jedoch die Arbeitsstunden und die erzielten Arbeitsentgelte zusammenzurechnen.

Höhere Arbeitsentgelte sind außerdem nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie $\frac{1}{6}$ des Gesamteinkommens nicht überschreiten.

Allerdings sind die Mitarbeiter, die aus den vorstehend genannten Gründen nicht sozialversicherungspflichtig sind, der zuständigen Krankenkasse (im Falle der Kirchengemeinden die jeweilige AOK) zu melden. Dies ergibt sich aus dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze vom 6. 10. 1989. Betroffen davon sind Mitarbeiter, deren Arbeitsentgelt wegen Geringfügigkeit nicht sozialversicherungspflichtig ist.

Hierzu gehören

- Teilzeitkräfte, die weniger als 15 Stunden in der Woche arbeiten und nicht mehr als 580,-DM im Monat (1995) bzw. $\frac{1}{6}$ des Gesamteinkommens verdienen. Sie werden als geringfügig entlohnte Beschäftigte bezeichnet;
- Teilzeitkräfte, die nicht berufsmäßig arbeiten und deren Tätigkeit auf längstens zwei Monate (oder 50 Arbeitstage) im Jahr befristet ist. Hierbei handelt es sich um die sogenannten kurzfristig Beschäftigten.

Eine Meldung ist einzureichen, wenn

- die geringfügige Beschäftigung beginnt,
- die geringfügige Beschäftigung endet,
- der Familien- oder Vorname sich ändert,
- die Art der geringfügigen Beschäftigung sich ändert.

Die Meldungen sind jeweils innerhalb einer Woche abzugeben.

Es wird gebeten, auf diese Vorschriften zu achten. Entsprechende Meldevordrucke sind bei der örtlich zuständigen AOK anzufordern.

Nach dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze sind die Arbeitgeber verpflichtet, sich von neu eingestellten Mitarbeitern den Sozialversicherungsausweis vorlegen zu lassen. Es wird gebeten, mit den Mitarbeitern, die geringfügig beschäftigt werden – im Sinne der vorstehenden Ausführungen –, zu vereinbaren, daß der Sozialversicherungsausweis bei den Personalunterlagen der Kirchengemeinde aufbewahrt wird.

In jedem Falle muß jedoch aus den Personalunterlagen hervorgehen, daß der Sozialversicherungsausweis vorgelegen hat (z. B. durch eine Fotokopie des Sozialversicherungsausweises).

Das Beachten der sich aus dem vorstehend genannten Gesetz ergebenden Vorschriften ist besonders notwendig, um etwaigen Regreßansprüchen, z. B. der Bundesanstalt für Arbeit oder des zuständigen Sozialamtes vorzubeugen. Es wird außerdem gebeten, die entsprechenden Informationen der Krankenkassen zu diesem Sachverhalt sorgfältig zu lesen und zu beachten.

Übersteigt das monatliche Arbeitsentgelt des Versicherten nicht den Betrag von DM 610,-, so hat der Arbeitgeber gem. § 249 Abs. 2 Ziffer 1 des Sozialgesetzbuches (V) die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge alleine zu tragen (sog. Geringverdiener).

Bei mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen ist jedoch dabei von dem gesamten Arbeitsentgelt aus diesen Beschäftigungen auszugehen.

Wird der monatliche Entgeltbetrag von DM 610,- überschritten (z. B. durch die Weihnachtswendung), muß der Arbeitgeber die Beiträge bis zur Geringverdienergrenze (DM 610,-) alleine tragen. Von dem darüber hinausgehenden Entgeltbetrag tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge jeweils zur Hälfte.

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt ab 1. 1. 1995 6,5% und zur Rentenversicherung 18,6%. Am 1. 1. 1995 ist die Pflegeversicherung eingeführt worden. Hinsichtlich der Finanzierung der Beiträge usw. wird auf die Ausführungen in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1995, Sonderdruck, Seite 39, u. auf das hierzu ergangene Rundschreiben der HA 6B – Personal – vom Oktober 1994, 6.3. Sc/Ha, verwiesen.

Desweiteren wird gebeten, die von den Krankenkassen hierzu gegebenen Informationen zu beachten.

Mitarbeiter, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 18 Stunden und mehr beträgt, sind grundsätzlich arbeitslosenversicherungspflichtig.

Die altersbedingte Beitragsfreiheit tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. Die altersbedingte Beitragsfreiheit zur Arbeitslosenversicherung gilt nur für den Arbeitnehmeranteil. Das bedeutet, daß der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung für über 65jährige Arbeitnehmer weiter zu entrichten hat, wie dies auch bei Beziehern von Altersruhegeld für den Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Rentenversicherung gilt.

Rentner und Pensionäre bzw. Beamte im Ruhestand sind, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt und sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, arbeitslosenversicherungspflichtig. Es sind demnach bei diesen Beschäftigungsverhältnissen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Wird bei diesen Mitarbeitern das 65. Lebensjahr vollendet, muß der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung weiter entrichten.

Ob für die vorstehend genannten Pensionäre bzw. Beamte im Ruhestand Rentenversicherungspflicht besteht, ist im Einzelfalle mit der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse (AOK) abzuklären.

Nach dem „Haushaltsbegleitgesetz 1984“ ist besonders zu beachten, daß Sonderzahlungen bzw. „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ verstärkt in die Beitragspflicht einbezogen werden. Für die Beitragsermittlung von Einmal-Zahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtswendung) sind anteilige kalenderjährliche Beitragsbemessungsgrenzen für die Zeit bis zum Ende

des Abrechnungszeitraumes zu bilden, in dem der Versicherte dieses „einmalig gezahlte Arbeitsentgelt“ erhält. Die Urlaubsabgeltungen sind ebenfalls – wie andere Einmalzahlungen auch – im Rahmen der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenze zur Beitragsberechnung heranzuziehen.

Um festzustellen, in welchem Umfange diese Einmal-Zahlungen der Beitragspflicht unterliegen, müssen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung mit dem bereits gezahlten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt verglichen werden. Übersteigen die einmalig gezahlten Arbeitsentgelte und das bereits gezahlte Arbeitsentgelt nicht die jeweiligen anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen, unterliegen sie in voller Höhe der Beitragspflicht.

Werden durch die Einmal-Zahlungen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten, so unterliegen die Überschreibungsbeträge nicht der Beitragspflicht.

Wird in der Zeit vom 1. 1.–31. 3. 1995 „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ an einen Mitarbeiter gezahlt, so ist dieses Entgelt dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des Jahres 1994 bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben zuzuordnen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber bereits am 31. 12. 1994 bestanden hat und durch das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung des Jahres 1995 überschritten wird.

Sofern der Arbeitnehmer nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegt, soll für die Beurteilung, ob in der Zeit vom 1. 1.–31. 3. 1995 zufließendes „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ dem Vorjahr zuzurechnen ist, auf die Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung abgestellt werden.

Ist einer der beiden letztgenannten Sachverhalte gegeben, sind also die anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen des Vorjahres für die Beitragsermittlung anzuwenden.

Die näheren Einzelheiten bzw. weitere Fragen sind mit den zuständigen Krankenkassen abzuklären.

Die gesamten Sozialversicherungsabgaben (Beiträge zur Kranken-, Renten- u. ggf. Arbeitslosenversicherung) sind nach den Vorschriften der §§ 28h und i des SGB (IV) an die Krankenkasse abzuführen, die die Krankenversicherung durchführt. Für Mitarbeiter, die bei keiner bzw. privat bei einer Krankenkasse versichert sind, sind die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung an die zuständige AOK abzuführen.

Kostenerstattungen für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte können auch pauschal versteuert werden. Der Pauschalsteuersatz beträgt hierfür 15%. Von der pauschalen Lohnsteuer sind 7% pauschale Kirchensteuer zu berechnen. Außerdem sind von der pauschalen Lohnsteuer 7,5% Solidaritätszuschlag zu entrichten.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, die Kostenerstattungen für Fahrten zwischen der Wohnung und

der Arbeitsstätte pauschal zu versteuern. Die Höhe der Erstattungsbeträge wird von der Hauptabteilung 6 B – Personal – verbindlich festgesetzt.

Die Aufwendungen sind zu Lasten des Titels I/4 zu verausgaben.

Gemäß § 14 des Vermögensbildungsgesetzes in seiner zur Zeit geltenden Fassung obliegt die Verwaltung der Arbeitnehmer-Sparzulage (für vermögenswirksame Leistungen bis 936,- DM) den Finanzämtern. Diese Sparzulagen dürfen nicht vom Arbeitgeber bzw. von der Kirchengemeinde ausbezahlt werden.

Die Kirchengemeinden haben als Arbeitgeber gem. § 15 des vorstehend genannten Gesetzes die Verpflichtung,

1. den Betrag der nach § 2 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3, Abs. 2 bis 4 des Vermögensbildungsgesetzes angelegten vermögenswirksamen Leistungen und
2. den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 angelegten vermögenswirksamen Leistungen bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, in entsprechenden Aufzeichnungen einzutragen. In der Lohnsteuerbescheinigung sind die Beträge nach den Nummern 1 und 2 gesondert zu bescheinigen.

Es wird um Verständnis dafür gebeten, daß es nicht möglich ist, an dieser Stelle die gesamten Vorschriften des vorstehend genannten Gesetzes abzudrucken.

Die Kirchenvorstände werden daher gebeten, die näheren Einzelheiten ggf. mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

Die gleiche Verantwortung wie bei der richtigen Erhebung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge trifft den Kirchenvorstand auch für die Ermittlung und Abführung der Lohn- und Kirchensteuer. Auch hier wird empfohlen, in Zweifelsfällen rechtzeitig die Hilfe des zuständigen Finanzamtes in Anspruch zu nehmen.

Da vor allem bei der Pauschalierung der Lohn und Kirchensteuer bei Bezügen der Teilzeit- und Aushilfskräfte mehrere Besonderheiten zu beachten sind, wurde als Anlage eine Zusammenstellung hinsichtlich der z. Z. geltenden steuerlichen Vorschriften für den eben genannten Personenkreis erstellt.

Bekanntlich können etwaige Nachforderungen des Finanzamtes nicht aus Kirchensteuermitteln finanziert werden; sie sind, falls eine Übernahme durch die beteiligten Mitarbeiter nicht möglich ist, aus Mitteln der Kirchengemeinde zu bestreiten.

Generell ist bei der Tätigkeit von Rentnern – mit Ausnahme derjenigen, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld erhalten – im Interesse dieser Personen vor Aufnahme einer Tätigkeit abzuklären, ob der jeweilige Hinzuverdienst nicht rentenschädlich ist. Die näheren Einzelheiten sind mit dem zuständigen Versicherungsamt bei der Stadt/Gemeindeverwaltung bzw. mit dem Rentenversicherungsträger abzuklären.

Rendantenentschädigung

Die Rendanten verrichten ihre Aufgaben nach den für einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrages geltenden Grundsätzen.

Auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986 (s. KA vom 15. 10. 1985) wird verwiesen. Die Oberfinanzdirektionen Köln und Düsseldorf haben bestätigt, daß, vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Feststellungen in Einzelfällen, die Rendanten steuerlich als Selbständige im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzusehen sind. Auf die Hinweise im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 7. 1983, Seite 91, wird nochmals verwiesen.

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, unterliegt nach der Entscheidung der Spitzenverbände der Krankenkassen die Rendantenentschädigung nicht der Sozialversicherungspflicht.

In diesem Zusammenhang wird aus gegebenem Anlaß darauf hingewiesen, daß gemäß § 10 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (V) Familienangehörige eines Mitgliedes der gesetzlichen Krankenversicherung u. Pflegeversicherung nur dann einen Anspruch auf Krankenversicherungsschutz in der Familienhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. Pflegeversicherung haben, wenn sie ab dem 1. Januar 1995 monatliche Einkünfte von nicht mehr als DM 580,- erzielen.

Bei Rentnern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung u. Pflegeversicherung pflichtversichert sind, werden neben der Rente auch Versorgungsbezüge und Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zur Beitragspflicht herangezogen. Für die auf die Rendantenentschädigung entfallenden Beiträge wird ein Zuschuß nicht gewährt.

Hinsichtlich des Berechnungsverfahrens für die Rendantenentschädigung wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1995, Sonderdruck, Seiten 44–46 verwiesen.

Die Rendantenentschädigung für den Bereich einer Tagesstätte für Kinder wird ausschließlich über den Haushaltsplan dieser Einrichtung zugewiesen. Bei Titel I/4 der Ausgaben ist daher keine anteilige Rendantenentschädigung für den Kindergarten mehr enthalten.

In Kirchengemeinden werden häufig für den Bereich einer Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT eigene Rendanten bestellt. Der Rendant für den übrigen kirchengemeindlichen Bereich leitet den bei Titel IX/3 der Ausgaben zugewiesenen Betrag an die Sonderkasse der offenen Jugendfreizeitstätte weiter.

Die Rendanten-Entschädigung richtet sich nach den Haushaltssoll-Einnahmen und nach den Haushaltssoll-Ausgaben. Der an eine Kirchengemeinde zu überweisende Haushaltsfehlbedarf wird mit 1% bewertet. Die Zuweisungen bei Titel IX/3 der Ausgaben erhöhen den Haushaltsfehlbedarf. Der Arbeitsaufwand für das Weiterleiten des Zuschusses ist relativ gering. Es bestehen keine Bedenken, in den Fällen, in denen für den Bereich einer offenen Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT ein eigener Rendant bestellt ist, die anteilige Rendanten-Entschädigung (1% des bei Titel

IX/3 enthaltenen Betrages) an die Sonderkasse für die Jugendfreizeitstätte weiterzuleiten. In der Abrechnung ist dieser Betrag bei den „Sonstigen Einnahmen“ nachzuweisen.

Für das Erledigen der Buchungs- und Kassengeschäfte einer Jugendfreizeitstätte wird ansonsten ein Pauschalbetrag als Rendantenentschädigung gewährt. Die Höhe des Pauschalbetrages wird durch die Bistumsverwaltung festgelegt.

Zusätzlich zu dem Pauschalbetrag kann ggf. die anteilige Rendanten-Entschädigung, die über den ordentlichen Haushaltsplan bei Titel I/4 der Ausgaben bereitgestellt wird, entnommen werden.

Im Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der Jugendfreizeitstätte sind die zusätzlichen Ausgaben bei Ziffer 7 (Entschädigung für Kassenverwaltung) nachzuweisen. Bei dieser Ausgabeposition ist jedoch auf die zusätzliche Einnahme hinzuweisen.

Titel I/4 Anlage 2 (F)

Gestellungsverträge für Ordensschwestern und Ordensbrüder:

Gestellungsleistungen für Ordensschwestern und Ordensbrüder werden grundsätzlich über den Titel I/4 (F) der Ausgaben zugewiesen. Ausnahmen gelten für Ordensschwestern oder Ordensbrüder, die in Kindergärten oder Altenheimen eingesetzt sind. In diesen Fällen sind die Gestellungsleistungen im Haushalt des Kindergartens oder des Altenheimes einzusetzen.

Die Höhe der Gestellungsleistungen wurde in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Sonderdruck, Seiten 47–48, mitgeteilt.

Die Abgeltung für Unterkunft beträgt nach der Sachbezugsverordnung ab dem 1. 1. 1995 DM 315,- je Monat. Sich dadurch ergebende Änderungen bei den Erstattungsleistungen des Ordens (Titel I/10 der Einnahmen) wurden bei der Haushaltsprüfung berücksichtigt. Falls vom Orden die Heizkosten getragen werden, vermindert sich dieser Betrag um DM 24,- je Monat.

Titel I/4, Anlage 2 (B–f–i): „Reinigung der Kirche/Kapelle“

Titel II der Ausgaben: „Kultuskosten“

Titel III der Ausgaben: „Paramente, kirchliche Geräte und sonstige Sachkosten für den Gottesdienst“

Diese Ausgabeansätze wurden in Anlehnung an die Ergebnisse der Vorjahre geprüft. Eventuelle Mehrausgaben bei einzelnen Positionen müssen entweder durch Einsparungen bei anderen Positionen der Titel II und III bzw. bei den Personalkosten für die Reinigungsarbeiten der Kirche/Kapelle, durch zusätzliche Einnahmen bei Titel III oder aus freien kirchengemeindlichen Mitteln finanziert werden.

Die Wartungskosten für die Orgel sind bei Titel III zu verausgaben. Beschlüsse eines Kirchenvorstandes, Wartungsverträge für die Turmuhr, für die Glockenmotoren und Läutewerke sowie für die Orgel abzuschließen, sind global genehmigt. Eine Genehmigung

im Einzelfalle ist daher nicht erforderlich. Beim Abschluß eines Wartungsvertrages für die Orgel wird gebeten, auf folgende Punkte zu achten:

- a) Die Wartung sollte die entsprechenden Bedingungen des Werks-Liefervertrages für die Orgel erfüllen, da ansonsten die Gewährleistung erlischt.
- b) Jede Orgel braucht mindestens eine Hauptstimmung pro Jahr.
- c) Wegen der jahreszeitlichen Temperaturschwankungen empfiehlt sich dringend auch eine Teilstimmung, die entsprechend terminiert werden sollte.

Soweit noch nicht geschehen, werden die Kirchenvorstände gebeten, Maßnahmen zu ergreifen, die den Energieverbrauch senken.

Diese Notwendigkeit gilt selbstverständlich im gleichen Maße für Pfarrheime bzw. für Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT.

Titel IV der Ausgaben: „Stiftungen“

Annahme von Stiftungen und Schenkungen:

Gemäß den Veröffentlichungen Nr. 174 und 176 im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. 11. 1994 ist der Betrag je Meßstipendium ab dem 1. 1. 1995 von bisher 5,- DM auf 10,- DM heraufgesetzt worden.

Gleichzeitig wird die Diözesanstipendien- und Gebührenordnung in der Fassung vom 14. 12. 1990 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. 1. 1991, Nr. 9, Seite 32) aufgehoben. Die vorgenannte Neuregelung gilt demnach für alle Meßstiftungen, die nach dem 1. 1. 1995 errichtet werden bzw. errichtet worden sind.

Es wird gebeten, diese Meßstiftungen im Stiftungsverzeichnis mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und die Verausgabung der damit verbundenen Stipendienbeträge auf einer freien Zeile bei Titel IV d. A. sowohl im jeweiligen Haushaltsvoranschlag einzusetzen bzw. in der jeweiligen Kirchenrechnung nachzuweisen.

Die Erträge der Stiftungs- bzw. Schenkungsgegenstände sind bei Grundvermögen bei Titel I/2 und bei Kapitalvermögen bei Titel II/2 zu veranschlagen. Die Stiftungsverpflichtungen bzw. die Schenkungsauflagen sind bei Titel IV der Ausgaben einzusetzen.

Im übrigen wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes – betreffend den Titel IV der Ausgaben – verwiesen.

Titel V der Ausgaben: „Laufende bauliche Instandhaltung“

Die Verwendung von genehmigten Mitteln bei Titel V oder der Reparaturrücklage für die Bestreitung von Ausgaben, die außerhalb der Zweckbestimmung des Titels V (laufende bauliche Instandhaltung) liegen, ist nach wie vor nicht statthaft.

Nach § 8 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung (s. Anlage 11 der KAVO) müssen Laienangestellte als Dienstwohner die Kosten der Schönheits-

reparaturen selbst tragen. Diese Kosten dürfen daher nicht von der Kirchengemeinde übernommen werden.

Auf die Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes – betreffend den Titel V der Ausgaben – wird verwiesen. Danach dient der Ansatz für Instandhaltungskosten der Kirche/Kapelle nicht zur Deckung der Kosten des Innenanstrichs, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Lampen, Glocken, Kirchturmuhren, kirchlichen Geräte und besonderen kirchlichen Ausstattungen, handwerklichen Geräte, Rasenmäher usw. Diese Kosten müssen aus Sammlungen oder Spenden bzw. freien Revenuen der Kirchengemeinde finanziert werden. Die Kosten der Anschaffungen und die Aufwendungen für Reparaturen von Einrichtungsgegenständen sind aus der Einrichtungspauschale bei Titel IX/8 zu bestreiten. (Auf die entsprechenden Ausführungen bei diesem Titel wird verwiesen.) Die Anschaffungskosten für Telefon-Anrufbeantworter sind ebenfalls zu Lasten des Titels IX/8 zu verausgaben. Mittel des Titels V dürfen hierfür nicht mehr in Anspruch genommen werden. Der Ersatz von Glühbirnen u. Kompaktleuchten bzw. sogenannten Energiesparbirnen ist grundsätzlich aus Mitteln des Titels V möglich.

Sollte sich bei der Prüfung der Kirchenrechnung ergeben, daß Kirchengemeinden Mittel der Reparaturrücklage oder des Titels V nicht der Zweckbestimmung entsprechend verwendet haben, wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung die Höhe der Reparaturrücklage so festgelegt, als ob die zweckentfremdeten Mittel nicht verausgabt worden wären. Nach Erhalt des Prüfberichtes zur Kirchenrechnung ist in einem solchen Falle der zweckentfremdete Betrag aus freien Mitteln der Reparaturrücklage unverzüglich zuzuführen.

Aus den zugewiesenen Mitteln für die kircheneigentlichen Gebäude ist es möglich, die Kosten für Reparaturen bzw. für die Erneuerung von Heizungsanlagen, Aufzügen usw. zu bestreiten; sofern nicht im Einzelfalle eine Sonderregelung getroffen wurde.

Die Kosten für den Kauf einer Telefonanlage können ebenfalls aus den zugewiesenen Mitteln des Titels V bestritten werden.

Eine Bezuschussung aus Mitteln des außerordentlichen Haushaltes ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn der bezuschussungsfähige Aufwand für bauliche Maßnahmen über DM 10 000,- liegt.

In Zweifelsfällen werden Rückfragen erbeten beim Referat – Außerordentlicher Haushalt der Kirchengemeinden – Hausapparat 45 23 11.

Hinsichtlich der Finanzierung von Kosten der TV-Verkabelung an kircheneigenen Häusern wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes – Titel V der Ausgaben – verwiesen.

Instandhaltungskosten bzw. Schönheitsreparaturen an Gebäuden oder Räumen für Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort) sind keinesfalls aus Mitteln des Titels V zu finanzieren, sondern über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens.

Bei vorgesehenen größeren Erneuerungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden, Räumen oder Außenanlagen für Tageseinrichtungen für Kinder wird gebeten, vorab mit dem zuständigen Jugendamt abzuklären, ob für die jeweilige Maßnahme ein Zuschuß gewährt werden kann. Zur Hergabe eines Zuschusses für derartige bauliche Arbeiten sind die Jugendämter allerdings nicht verpflichtet (§ 2 Abs. 3 der BKVO).

Bei Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen an Mietwohnungen ist der Fertigstellungszeitpunkt umgehend der Abt. Liegenschaften bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Das gleiche gilt bei Dienstwohnungen für Laienangestellte.

Hinsichtlich der Deckungsfähigkeit, Rücklagenbildung und kirchenaufsichtlichen Genehmigung für Instandhaltungsmaßnahmen wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes – betreffend den Titel V der Ausgaben – verwiesen.

Die Reparaturrücklage ist auf ein Sparbuch einzuzahlen.

Übersteigt zum Jahresende die Reparaturrücklage das Dreifache des zu gewährenden Haushaltsansatzes des Titels V für das laufende Jahr, so wird anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe der überschrittenen Summe festgelegt. Dieser Verwahrbetrag wird mit dem der Kirchengemeinde unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarf verrechnet.

Sofern das Dreifache des Haushaltsansatzes bei Titel V nicht die Summe von 10 000,- DM überschreitet, wird wegen Geringfügigkeit kein Verwahrbetrag festgelegt.

Es wird empfohlen, Wartungsverträge für Kirchendächer, insbesondere wenn es sich um aufwendige Konstruktionen handelt, abzuschließen. Der diesbezügliche Beschluß des Kirchenvorstandes bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zuständig für das Genehmigungsverfahren ist die Hauptabteilung 7 – Bauwesen u. Liegenschaften (Abt. 7.1) –. Nach erfolgter Genehmigung ist es zulässig, die mit dem Warten der Kirchendächer verbundenen Ausgaben zu Lasten des Titels V zu bestreiten.

Zwischen dem Bistum Aachen und dem TÜV Rheinland wurde ein Vertrag über das Warten der Blitzschutzanlagen an den Kirchen/Kapellen abgeschlossen. Falls in einzelnen Kirchengemeinden noch derartige Verträge Gültigkeit haben, wird gebeten, sie umgehend schriftlich zu kündigen.

Genehmigung von Darlehensaufnahmen

Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Aufnahme eines Darlehens bedürfen grundsätzlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sowie der Genehmigung durch staatliche Behörden. Bei der staatlichen Behörde handelt es sich um den zuständigen Regierungspräsidenten (Köln oder Düsseldorf).

Darlehen, die nur der vorübergehenden Aushilfe dienen (Kassenkredite), sind nicht genehmigungspflichtig.

Fremdmittel, die über den Zeitraum von 12 Monaten hinaus in Anspruch genommen werden, sind grundsätzlich als genehmigungspflichtige Darlehensaufnahme zu behandeln. In einem solchen Falle muß der Kirchenvorstand rechtzeitig die kirchenaufsichtliche Genehmigung durch Vorlage eines Beschlußprotokolls mit Angabe der einzelnen Darlehensbedingungen beantragen.

Abwicklung von Versicherungsschäden:

Beim Abwickeln von Versicherungsschäden müssen häufig die Originalrechnungen eingereicht werden. Die Aufwendungen bei Versicherungsschäden sind in der Kirchenrechnung bei den außerordentlichen Ausgaben, die Erstattungsleistungen der Versicherung sowie etwaige Entnahmen aus Titel V der Ausgaben bei den außerordentlichen Einnahmen nachzuweisen.

Soweit der Versicherung die Originalrechnungen vorzulegen sind, wird gebeten, der Kirchenrechnung Zweitschriften bzw. Fotokopien beizufügen.

Titel VI der Ausgaben: „Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

In den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel VI der Ausgaben, wurden auszugsweise die §§ 3 und 4 des Grundsteuergesetzes angegeben. Unter den dort genannten Voraussetzungen ist kirchengemeindlicher Grundbesitz von der Grundsteuer zu befreien.

Es wird gebeten, diese Vorschriften zu beachten. Sollten Einheitswertbescheide für Grundstücke, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht grundsteuerpflichtig sind, erlassen worden sein, wird gebeten, das zuständige Finanzamt zu ersuchen, diese Einheitswertbescheide aufzuheben. Etwa zu Unrecht gezahlte Grundsteuern sind von der Stadt-/Gemeindeverwaltung zurückzufordern. Anschließend wird um Bericht gebeten.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abgabenbescheides Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten (Telefon-Nr.: 02 41/452 459).

Bei den Ausgabepositionen 1 bis 7 des Titels VI der Ausgaben waren Deckungsreserven für etwaige Mehrkosten einzusetzen. Soweit diese Kosten von den

Pächtern bzw. von den Mietern/Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber zu tragen sind, mußten diese eingeplanten Mehrbedürfnisse bei den Positionen 6 und 10 des Titels I der Einnahmen mit veranschlagt werden.

Etwaige Minderausgaben bei Titel VI werden bei der Prüfung der Kirchenrechnung als Verwahrbeträge behandelt.

Sollten die eingeplanten Mehrbedürfnisse nicht ausreichen oder Mehrkosten gegenüber den Haushaltsansätzen bei den übrigen Positionen des Titels VI auftreten, ist ein Antrag zum Nachtragshaushalt bis spätestens 15. Oktober dieses Jahres vorzulegen, sofern die Gesamtsumme der Nachtragsansprüche den Betrag von DM 3000,- übersteigt. Ansonsten werden die unabweisbaren Mehrausgaben bei der Prüfung der Kirchenrechnung als Nachtragsanspruch anerkannt (s. hierzu die diesbezüglichen Ausführungen unter B. Allgemeine Haushaltsgrundsätze). Das dem geprüften Haushaltsplan beigefügte Formular ist zu verwenden.

Bei der Anhebung von Abgaben (Wassergeld, ggf. Grundsteuer B, Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- und Schornsteinfegergebühren) für den Bereich des Kindergartens (Titel VI/3 der Einnahmen) oder für Mietwohnungen bzw. Dienstwohnungen der Laienangestellten (Titel I/10 der Einnahmen), sind die anteiligen Einnahmen bzw. Erstattungen in der betreffenden Spalte des Formulars anzugeben.

Diese Mehreinnahmen werden mit dem Fehlbedarfszuschuß für den Nachtragshaushalt verrechnet.

Der gleiche Sachverhalt gilt auch für mögliche Anhebungen von bestimmten Nebenkosten für verpachtete Grundstücke (Umlage der Landwirtschaftskammer, ggf. Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft). Diese Nebenkosten sind bekanntlich vom jeweiligen Pächter neben dem Pachtzins zu zahlen. Diese Mehreinnahmen werden ebenfalls mit dem Haushaltsfehlbedarf verrechnet.

Das regelmäßige Warten der Heizungsanlagen ist aus mehreren Gründen – insbesondere um die Brennstoffkosten so gering wie möglich zu halten – zwingend erforderlich. Um das Warten der Heizungsanlagen in den kirchengemeindlichen Gebäuden und Einrichtungen sicherzustellen, wurde durch die Bistumsverwaltung ein zentraler Wartungsdienst eingerichtet. Die für eine Kirchengemeinde aufgewendeten Wartungskosten werden im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel VII der Ausgaben nachrichtlich angegeben. Die Teilnahme am zentralen Wartungsdienst ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Falls die Kirchengemeinden eigene Wartungsverträge mit qualifizierten Firmen abschließen möchten, wird gebeten, dies mitzuteilen. Ein solcher Beschluß des Kirchenvorstandes bedarf nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden (s. Band III der Diözesan-Statuten, Seiten 848ff.) der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zuständig für das Genehmigungsverfahren ist die Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften –

Es wird gebeten, dieser Hauptabteilung ggf. den entsprechenden Beschluß des Kirchenvorstandes durch einen beglaubigten Protokollauszug aus dem Sitzungsbuche (2fache Ausfertigung) bekanntzugeben.

Falls die Kosten für das Warten der Heizungsanlagen unmittelbar von der Kirchengemeinde getragen werden, sind die Aufwendungen bei Titel VI/10 zu veranschlagen. Zu Lasten der Kirchensteuer können jedoch nur die Wartungskosten übernommen werden, die auch beim zentralen Wartungsdienst zu zahlen wären. Etwaige zusätzliche Kosten müssen von den Kirchengemeinden als Eigenleistungen aufgebracht werden. Diese Eigenleistungen waren bzw. sind bei Titel VI der Einnahmen auf einer freien Zeile zu veranschlagen.

Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“

Die Ansätze zu den Positionen 2 und 4 (bei Verwaltungsmitarbeitern auch 8) wurden nach den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes ermittelt. Überplanmäßige Zuweisungen zu diesen Kosten sind nicht möglich. Einsparungen verbleiben den Kirchengemeinden als sogenannte freie Revenuen.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Werden in einer Kirchengemeinde überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so werden hierfür die im Einzelfalle auf Antrag anerkannten Mittel bei Position 3 (Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben) zugewiesen.

Die Gebühren für Telefongespräche, die wegen baulicher Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als DM 50 000,- geführt werden, sind aus der Baukasse zu entnehmen und der Kirchenkasse zu erstatten. Gleichzeitig wird daran erinnert, die Gebühren für private Gespräche der Kirchenkasse zu erstatten.

Die Erstattungsleistungen der Priester (Dienstwohnungsinhaber) für Fernspreckgebühren richten sich nach Ziffer 12 der Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen. Diese Ordnung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1994, Seiten 84–87, abgedruckt.

Auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel VII/2 der Ausgaben, wird verwiesen. Danach wird dringend empfohlen, keine Fernmeldeanlagen zu mieten, sondern ggf. käuflich zu erwerben. Etwaige Kosten für das Warten der Fernmeldeanlagen sind aus der Pauschale bei Titel VII/2 der Ausgaben zu bestreiten. Besondere Mittel aus der Kirchensteuer werden für diesen Zweck nicht gewährt. Im Hinblick auf die nicht unerheblichen Wartungskosten derartiger Anlagen wird empfohlen, hierfür keine Wartungsverträge abzuschließen. Die Entscheidung bleibt allerdings dem Kirchenvorstand überlassen.

Die Genehmigungspflicht von Beschlüssen des Kirchenvorstandes, Kauf-, Tausch-, Leih- oder Werkverträge mit einem Gesamt-Gegenstandswert von mehr als DM 10 000,- abzuschließen, bleibt davon unberührt.

Die elektronischen Anlagen in den kirchengemeindlichen Gebäuden und Einrichtungen (z. B. Fernmeldeanlagen, Lautsprecheranlage in der Kirche usw.) genießen einen Elektronik-Versicherungsschutz. Die Versicherungsprämien werden unmittelbar vom Bistum getragen. Soweit in Einzelfällen Kirchengemeinden derartige Anlagen versichert haben, wird gebeten, diese Verträge umgehend zu kündigen. Das entsprechende Kündigungsschreiben ist in Durchschrift oder Kopie der Hauptabteilung – Bauwesen und Liegenschaften (Abt. 7.4 – Versicherungsbüro-) – zu übersenden.

Bei eventuellen Miet- oder Wartungsverträgen für derartige Anlagen wird außerdem gebeten, zu prüfen, ob diese einen sogenannten Schutz- bzw. Versicherungsvertrag beinhalten. Sofern dies zutrifft, wird gebeten, diese Verträge in Fotokopie der Abt. 7.4 – Versicherungsbüro – zwecks Überprüfung zuzuleiten. Durch diese Maßnahmen werden nicht erforderliche finanzielle Belastungen der Kirchengemeinden vermieden.

Titel VII/5

– Jahrespauschale für Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates –

Es wird gebeten, die entstehenden Kosten bei Titel VII/5 zu verausgaben. Gleichzeitig wird empfohlen, nicht verausgabte Mittel auf ein gesondertes Sparbuch der Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Pfarrgemeinderat“ einzuzahlen. Die Verfügungsberechtigung ist in eigener Zuständigkeit zu regeln. Empfohlen wird jedoch, sie auf zwei Personen gemeinsam zu beschränken. Die Mittel sind über die Kirchenkasse zu verwalten.

Beträge unter 10,-DM können in der Jahresrechnung in einer Aufstellung, die mit der Zahlungsanordnung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder ggf. des stellvertretenden Vorsitzenden versehen ist, nachgewiesen werden. Ausgaben über 10,- DM sind durch entsprechende Quittungen zu belegen.

Titel VII/6 und 7

– Kostenerstattung für Dienstfahrten von Priestern und Diakonen sowie Laienangestellten im pastoralen Dienst –

Werden durch einen Priester mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die monatliche km-Pauschale von höchstens 600 km um bis zu 300 km für jede mitbetreute Pfarre. Die entstehenden Fahrtkosten sind zweckmäßigerweise in der Kirchengemeinde abzurechnen, in der der Priester seine Dienstwohnung hat. In einem solchen Falle ist nur ein Fahrtenbuch zu führen.

Haushaltsansätze bei Titel VII/6 der Ausgaben der mitbetreuten Kirchengemeinden entfallen bzw. bei

der Prüfung der Kirchenrechnung werden für die nicht benötigten Mittel Verwahrbeträge festgelegt.

Fahrten, die durch besondere Maßnahmen bedingt sind (z. B. Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen. Kostenerstattungen für derartige Fahrten dürfen nicht zu Lasten des Titels VII/6 und 7 geleistet werden. Aus den zugewiesenen Mitteln bei den Positionen 6 und 7 des Titels VII der Ausgaben sind Fahrtkostenerstattungen und ggf. die Erstattungen für Nebenkosten (Parkgebühren u. ä.) zu leisten. Sonstige Reisekostenvergütungen sind über diese Haushaltspositionen nicht abzurechnen. Im Einzelfalle wird gebeten, entsprechende Anfragen, ob sonstige Reisekostenvergütungen gezahlt werden dürfen (z. B. Tage- u. Übernachtungsgelder), an die HA Personal (Abt. 6.2) zu richten. Im Anschluß daran wird von der HA Personal die Hauptabteilung Finanzwesen informiert. Falls zusätzliche Beträge (z. B. Tagegelder) an den Dienstreisenden zu zahlen sind, werden die hierfür benötigten Mittel besonders über den Nachtragshaushalt zugewiesen, sofern die Gesamtsumme der Nachtragsansprüche den Betrag von DM 3000,- übersteigt. Ansonsten werden die unabweisbaren Mehrausgaben bei der Prüfung der Kirchenrechnung als Nachtragsanspruch anerkannt (s. hierzu die diesbezüglichen Ausführungen unter B. Allgemeine Haushaltsgrundsätze).

Die Höhe der Wegstreckenentschädigungen für Dienstfahrten mit privateigenem Pkw wurde über den Kirchlichen Anzeiger für den Monat November 1991, Seite 194, zuletzt mitgeteilt. Der Entschädigungsbetrag für Dienstfahrten der Geistlichen und der Laienangestellten im pastoralen Dienst beträgt 0,52 DM je Kilometer für Jahresfahrleistungen bis 10 000 Kilometer. Darüber hinausgehende Fahrleistungen sind mit 0,38 DM je Kilometer zu entschädigen. Für die übrigen Laienangestellten beträgt der Entschädigungsbetrag für Dienstfahrten mit privat eigenem Pkw grundsätzlich 0,46 DM je Kilometer. Auf die Ausführungen in der Anlage 15 zur KAVO (§ 6) – Reisekosten – wird verwiesen.

Bei den Kostenerstattungen für Dienstfahrten der Gemeindeassistenten/innen u. Pastoralassistenten/innen mit eigenem PKW sind die Regelungen zu beachten, die in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1995, Sonderdruck, Seiten 66–67, mitgeteilt wurden.

Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“

Titel IX/1

– Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde –

Zum Verfahren und zur Verwendung der Mittel aus der Verfügungspauschale wurde ausführlich in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes Stellung genommen.

Aus gegebener Veranlassung wird in Anbetracht der Vielzahl der freien pfarrlichen Aktivitäten vorsorglich gebeten, zu prüfen, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. Steuergesetze, sozialversicherungs-

rechtliche Bestimmungen, gewerbe- und ordnungsrechtliche Vorschriften, Jugendwohlfahrtsgesetz u. a. zu beachten sind.

Zur Finanzierung von Personalkosten, die über die Vergütungsfestsetzung der Hauptabteilung 6 – Personal – hinausgehen, dürfen keine Mittel aus dem Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde eingesetzt werden.

Die Reparaturkosten für die Waschmaschine im Pfarrhaus müssen vom jeweiligen Stelleninhaber getragen werden. Die Aufwendungen sollen nicht zu Lasten des Titels IX/1 der Ausgaben bestritten werden.

Ab dem 1. 1. 1990 wurde der pauschale Lohnsteuersatz für Entgelte an Arbeitnehmer, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, von 10 auf 15% angehoben. Die damit verbundenen zusätzlichen Belastungen dürfen auch weiterhin aus freien Mitteln bzw. aus dem Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde entnommen werden. Im übrigen wird auf die Ausführungen der Anlage 1 verwiesen.

Die tatsächliche Verwendung der Mittel ist in der Kirchenrechnung bei Titel IX/1 der Ausgaben unter Beifügung der Belege nachzuweisen.

Titel IX/2

– Vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder –

Es wird gebeten, die Ausführungen bei Titel I/4 der Ausgaben – insbesondere zur Aufbringung der Sozialversicherungsbeiträge und zu den Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse – auch für die Bediensteten des Kindergartens zu beachten.

Für die vom Träger aufzubringenden Leistungen wurde im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel IX/2 der Ausgaben aus Mitteln der Kirchensteuer ein vorläufiger Trägerzuschuß abzüglich des Eigenanteiles der Kirchengemeinde bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt unter Vorbehalt. Auf das Schreiben vom Monat Juni 1994, 8.1. Zi/Do, wird verwiesen.

Bei Kirchengemeinden, deren Tageseinrichtung für Kinder verwaltungsmäßig durch die „Zentralrendantur für Kindergärten“ betreut wird, erfolgt die Zuweisung des vorläufigen Zuschusses zur Trägerleistung ebenfalls über den Titel IX/2 der Ausgaben.

Gemäß dem Status der Zentralrendantur wird dieser Betrag auf das von der Kirchengemeinde für Zwecke des Kindergartens eingerichtete Konto überwiesen und unter C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der „Zentralrendantur für Kindergärten“ angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) verrechnet. Der Betrag ist daher bei der Kirchenkasse in Ausgabe bei Titel IX/2 zu buchen und in der Kirchenrechnung nachzuweisen. Unter „C. Haushaltsfehlbedarf“ ist die entsprechende Einnahmebuchung (bei C/3) vorzunehmen. Der Betrag ist ebenfalls in der Kirchenrechnung nachzuweisen.

Titel IX/3

– Zuschuß der Kirchenkasse für das Jugendheim OT/KOT/TOT –

Die Hinweise zu Titel I der Ausgaben in bezug auf die Vergütungen der Laienangestellten gelten gleichfalls für die Vergütungen der Laienangestellten der Jugendheime der OT/KOT/TOT.

Etwaige Vergütungseinsparungen, die sich im Laufe des Haushaltsjahres ergeben sollten, dürfen nicht für andere Kosten ausgegeben werden.

Bekanntlich waren bei den Vergütungsansätzen Deckungsreserven für mögliche Personalmehrausgaben mit zu veranschlagen. Sollten die eingeplanten Deckungsreserven nicht ausreichen, um die tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben bei den Personalkosten zu bestreiten, ist bis spätestens 15. Oktober dieses Jahres ein Nachtragshaushalt vorzulegen, sofern die Gesamtsumme der Nachtragsansprüche den Betrag von DM 3000,- übersteigt. Ansonsten werden die unabwiesbaren Mehrausgaben bei der Prüfung des Nachtrages der Einnahmen und Ausgaben als Nachtragsanspruch anerkannt (s. hierzu die diesbezüglichen Ausführungen unter B. Allgemeine Haushaltsgrundsätze).

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben zu finanzieren.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausgezahlt werden. Im Einnahmen- und Ausgabennachweis sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der in den Jugendheimen der OT, KOT oder TOT beschäftigten Mitarbeiter sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 – Personal – vorzulegen.

Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA wurden am 7. Februar 1986 Verträge über Musikaufführungen in Gottesdiensten und bei Veranstaltungen abgeschlossen. Der Inhalt dieser Vereinbarungen ist im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juli 1986, Seiten 111–117, abgedruckt. Danach werden die GEMA-Gebühren für bestimmte Musikveranstaltungen pauschal abgegolten. Es wird gebeten, die entsprechenden Bestimmungen zu beachten, damit bei der Ausgabeposition 8 nicht erforderliche Belastungen vermieden werden.

Entsprechend den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes (Ausführungen zu Titel IX/3 der Ausgaben) wurden für mehrere Sachausgaben Pauschalbeträge mitgeteilt.

Zusätzlich ist folgendes zu beachten:

Die in den Haushalten der OT, KOT oder TOT bei den Positionen 1b, 2, 3, 5, 6, 8 u. 9 eingesetzten Beträge sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einer oder bei mehreren Positionen können deshalb für Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden. Bei der Ausgabeposition 1b (Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter) ist jedoch nur dann

eine gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben, wenn es sich um eine Einrichtung der KOT oder TOT handelt.

Bei der Prüfung des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben für die Jugendfreizeitstätte werden Minderausgaben bei den vorstehend genannten Positionen nicht als Verwahrbeträge festgelegt. Der gleiche Sachverhalt gilt in analoger Weise auch für Mehr-Einnahmen bei den Positionen 2 u. 3 (Eigenleistungen und Erstattungen). Die Weniger-Ausgaben bzw. Mehr-Einnahmen verbleiben dem Träger der Jugendfreizeitstätte.

Ein etwaiger Überschuß in der Kasse der Jugendfreizeitstätte wird im Prüfbericht zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben besonders ausgewiesen. Der Kirchenvorstand kann aufgrund eines entsprechenden Beschlusses diesen Überschuß bzw. Teile davon für eine besondere Rücklage für Zwecke der offenen Jugendarbeit festlegen, sofern keine Zweckbindung zu beachten ist.

Die über die Pauschalen hinausgehenden Ansätze sind aus Eigenmitteln zu finanzieren (Position 2b der Einnahmen im Haushalt).

Auf diese Eigenleistungen wurden kommunale Zuschüsse, die zu diesen Mehr-Ausgaben gewährt werden, anteilig angerechnet.

Für Brennstoffkosten, Strom und für sächliche Reinigungskosten wurden für die offenen Jugendeinrichtungen und für Pfarrheime die nach den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes vorgesehenen Pauschalbeträge gewährt.

Darüber hinausgehende Kosten sind aus Erstattungsleistungen für die Überlassung von Räumen im Pfarrheim an Dritte, Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder aus freien Mitteln zu bestreiten (s. auch die Ausführungen zu Titel VI/5 der Einnahmen).

Das gleiche gilt für die Pfarrheime (Titel IX/4.1 der Ausgaben) und ggfs. für sonstige Einrichtungen.

Im übrigen gelten für die Haushalte der Jugendheime der OT/KOT/TOT die Vorschriften über Verrechnungsbeträge und die „Allgemeinen Haushaltsgrundsätze“ in analoger Weise.

Titel IX/6

– Kircheneigener Friedhof –

Wegen der Einnahmen und Ausgaben kircheneigener Friedhöfe – soweit auf diesen noch Beisetzungen stattfinden – wird auf die den Haushaltsplänen beige-fügte Anlage verwiesen. Bekanntlich können für solche Friedhöfe keine Kirchensteuermittel bewilligt werden.

Werden Mittel des Titels VII/2 der Ausgaben für die Verwaltung des Friedhofes eingesetzt, bestehen keine Bedenken, wenn in Höhe der aufgewendeten Verwaltungskosten der Titel IX/6 der Ausgaben belastet und damit ggf. die Zuführung zur Friedhofsrücklage vermindert wird. In derartigen Fällen wird gebeten, den Verwaltungsaufwand für den Friedhof zum Jahresen-

de in „rot“ von den Ausgaben des Titels VII/2 abzusetzen und den Titel IX/6 entsprechend zu belasten. Für die Abrechnung ist ein Hilfsbeleg zu erstellen.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfs ein Zuschuß aus der Kirchensteuer höchstens bis zu 200,- DM bereitgestellt werden. Soweit dieser Betrag bei Titel I der Ausgaben für Personalkosten beansprucht wird, können bei Titel IX/6 der Ausgaben keine weiteren Mittel zugewiesen werden.

Titel IX/8

– Einrichtungspauschale –

Die Kirchengemeinden erhalten bei Titel IX/8 eine Einrichtungspauschale von jährlich DM 1000,-. Vikarien und Filialgemeinden mit eigenem Haushalt, die vermögensrechtlich nicht selbständig sind bzw. keinen eigenen Kirchenvorstand oder Kapellenvorstand haben, erhalten diese Pauschale nicht; es sei denn, im Bereich dieser vermögensrechtlich nicht selbständigen Gemeinde wohnen mehr als 1000 Gemeindemitglieder.

Aus dieser Pauschale können die Anschaffungen und Reparaturen von Einrichtungsgegenständen (einschl. Porzellan, Bestecke und Geräte) finanziert werden. Damit entfällt die Bezuschussung der Anschaffung von Rasenmähern, Waschmaschinen für Kirchenwäsche, Kollektentresore usw.

Bei bezuschussungsfähigen Anschaffungen (z. B. Pfarrheimmöbel) müssen die Kirchengemeinden grundsätzlich eine Mindesteigenleistung von DM 3000,- aufbringen, die aus der Pauschale mitfinanziert werden kann. Nicht verbrauchte Mittel fließen den freien Revenuen zu. Es wird jedoch empfohlen, sie zweckgebunden für spätere Beschaffungen festzulegen.

Eigenleistungen einer Kirchengemeinde zu den Kosten der Anschaffungen von Büromöbeln (Amtsbe-reich) und Büromaschinen sind aus der Einrichtungspauschale (ggf. der hierfür gebildeten Rücklage) oder aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu bestreiten.

Die Eigenleistung beträgt bei Büromöbeln 50% und bei Büromaschinen 100% . Unter Büromaschinen sind u. a. folgende Geräte zu verstehen: Kopierer, Druckgeräte, Anrufbeantworter, Fax-Geräte und Schreibmaschinen.

Die Neuregelung gilt in allen Fällen, auch dann, wenn aufgrund zusätzlichen Personaleinsatzes Neuanschaffungen erforderlich werden.

Prüfungsbemerkungen

Zu den im Haushaltsplan angebrachten Vermerken wird gebeten, bis spätestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Erhalt schriftlich Stellung zu nehmen.

Nachtragshaushalt

Die notwendigen Deckungsmittel für die im Haushaltsplan noch nicht erfaßten Ausgaben, die im Sinne der Haushaltsrichtlinien vom Bistum anzuerkennen

sind, werden über den Nachtragshaushalt zugewiesen. Die entsprechenden Anträge sind unmittelbar nach Bekanntwerden der Mehrbedürfnisse, spätestens bis zum 15. Oktober dieses Jahres der Bistumsverwaltung zuzusenden.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Anträge auf Ausgleich bzw. Erstattung verminderter Einnahmen bei Titel II (Zinsen von Aktivkapitalien) und VI/1 (Zinsen der Reparaturrücklage). Die Vorlage dieser Anträge hat bis spätestens 30. Januar des nachfolgenden Haushaltsjahres zu erfolgen.

Minder-Einnahmen bzw. Mehr-Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nur dann über den Nachtragshaushalt dieses Jahres zugewiesen, wenn die Gesamtsumme der Nachtragsansprüche die Summe von DM3000,- übersteigt. Ansonsten werden sie im Rahmen der Prüfung der Kirchenrechnung mit festzusetzenden Verwahrbeträgen verrechnet/über den Nachtragshaushalt eines Folgejahres zugewiesen. Im übrigen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter B. Allgemeine Haushaltsgrundsätze verwiesen.

Anträge, die nach dem 15. Oktober hier eingehen, können für den Nachtragshaushalt dieses Haushaltsjahres nicht berücksichtigt werden.

Da die Rendantenentschädigung nach dem Haushalts-Soll errechnet und ggf. im Wege des Nachtragshaushaltes berichtigt wird, entfallen Anträge zum Nachtragshaushalt für die Rendantenentschädigung. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen.

Besondere Hinweise:

Verwaltung der Kirchenkasse

Der Rendant verwaltet die Kirchenkasse, d. h., er hat alle für die Kirchengemeinde bestimmten Einnahmen und Ausgaben anzunehmen bzw. zu leisten und in einer ordnungsgemäßen Buchführung nachzuweisen. Lediglich die Gelder, die nach den jeweils geltenden Vorschriften im Treuhandbuch des Pfarrers erfaßt werden, sind davon ausgenommen.

Dem Rendanten ist Bankvollmacht – allein oder zusammen mit einem Mitglied des Kirchenvorstandes – für die Bank- und Postgirokonten der Betriebsmittel sowie der Baukasse – einschließlich des Sparbuches, auf dem die Reparaturrücklage eingezahlt ist – zu erteilen. Für die freien und übrigen zweckgebundenen Gelder sowie die Substanzkapitalien ist dem Rendanten nur zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Bankvollmacht zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Depotvollmacht. Es wird gebeten, folgenden Verfügungsvermerk bei der Anlage dieser Mittel zu verwenden: „Verfügungsberechtigt sind nur der jeweilige Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. sein Stellvertreter und der Rendant gemeinsam.“

Falls erteilte Vollmachten nicht dieser Regelung entsprechen, wird gebeten, sie zu berichtigen.

Behandlung von Geldern aus besonderen Aktionen der Kirchengemeinde

Werden von einer Kirchengemeinde Ferienerholungsmaßnahmen durchgeführt, so müssen diese Aktivitäten sowohl aus steuerrechtlichen als auch aus kirchenrechtlichen Gründen über offizielle Konten der Kirchengemeinde abgewickelt werden. Die Abschlußzahlen aus der Abrechnung der Ferienaktivitäten sind unabhängig von der Erstellung eines Verwendungsnachweises bezogen auf das Haushaltsjahr vom Rendanten mit in die Kirchenrechnung bei den außerordentlichen Einnahmen u. Ausgaben zu übernehmen. Damit ist die Einbindung der Erholungsmaßnahmen in die unmittelbaren pfarrlichen Aktivitäten gesichert.

Die Geldbestände aus Ferienhilfswerken gelten, solange ein kirchengemeindliches Ferienhilfswerk besteht, als Sondervermögen.

Nach dem Abschluß der Erholungsmaßnahme sollte nach Möglichkeit den Teilnehmern bzw. den Erziehungsberechtigten eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben vorgelegt werden. In dieser Aufstellung ist auch zu vermerken, ob die Selbstbeteiligung der Teilnehmer zu hoch oder zu niedrig veranschlagt wurde. Etwaige Überzahlungen der Teilnehmer sind möglichst diesen zu erstatten.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß sowohl Ausgaben als auch Einnahmen aus sonstigen Aktionen der Kirchengemeinde (einschließlich solcher, die z. B. vom Pfarrgemeinderat durchgeführt werden) ebenfalls nur über offizielle Konten bzw. über die Kasse der Kirchengemeinde erfolgen dürfen. Dies bedeutet, daß die Einnahmen unter „außerordentliche Einnahmen“ und die Ausgaben unter „außerordentliche Ausgaben“ nachzuweisen sind. Ggfs. sind nicht verausgabte Beträge aus solchen Aktionen in der Kirchenrechnung zweckgebunden festzulegen.

Erteilung von Einnahme- und Auszahlungsanordnungen

Es besteht Veranlassung, den Kirchenvorstand nochmals eindringlich auf Art. 733 Diözesanstatuten (Band II) betreffend „Zuständigkeiten in der Durchführung des Haushaltsplanes und in der Kontrolle der Haushaltsführung“ hinzuweisen.

Besonders ist hervorzuheben, daß nach § 2 der Rendant Vereinnahmungen und Auszahlungen nur aufgrund schriftlicher Einnahmen- und Ausgabenanweisungen des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes tätigen darf. Für jeden einzelnen Zahlungsvorgang oder für mehrere zusammenhängende Zahlungsvorgänge ist demnach eine schriftliche Anordnung des Vorsitzenden notwendig.

Lediglich bei zwangsläufigen regelmäßigen Zahlungen wie Gehältern, Löhnen, Sozialversicherungsbeiträgen, Strom- und Wasserrechnungen, Steuern, Abgaben und Gebühren kann auf die schriftliche Zahlungsanordnung verzichtet werden.

Dies gilt jedoch nicht für Entgeltzahlungen an Bedienstete, die aushilfsweise bei der Kirchengemeinde tätig sind. Die Vergütungszahlungen an diese Perso-

nen müssen im Einzelfalle zur Zahlung angewiesen werden.

Ist der Vorsitzende verhindert, sind die Anordnungen vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Zur Entlastung des Vorsitzenden kann auf seinen Antrag der Kirchenvorstand generell dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Verwaltungsmitarbeiter durch Beschluß die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen übertragen. Desgleichen besteht die Möglichkeit, bei Durchführung von Baumaßnahmen, für die ein Baujournal zu führen ist, ein Mitglied des Kirchenvorstandes für die Dauer der Baumaßnahme zur Unterzeichnung der hierbei anfallenden Zahlungsanweisungen zu bevollmächtigen, der dafür dann insoweit auch die Verantwortung trägt.

In allen Fällen ist darauf zu achten, daß die Trennung von Anordnungen und Kassengeschäften gewährleistet ist. Auf keinen Fall kann der Rendant mit der Erteilung von Anordnungen beauftragt werden. Es ist auch nicht zulässig, die Anordnungsbefugnis einer Person zu übertragen, die mit dem Rendanten verwandt ist. Verwandte in diesem Sinne sind: der Ehegatte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie sowie durch Annahme als Kinder verbundene Personen, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten sowie Geschwister der Eltern. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden und zwei Kirchenvorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterschreiben. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse sind in der üblichen Form vorzulegen.

Aachen, 2. Januar 1995

Collas
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

Anlage 1

Bemessung der Lohn- und Kirchensteuer unter Berücksichtigung der Pauschalierung

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß praktisch alle Beschäftigungsverhältnisse bei den Kirchengemeinden – auch bei Teilzeit- und Aushilfskräften – Arbeitsverhältnisse sind, die lohn- und kirchensteuerpflichtig sind.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, mit dem zuständigen Finanzamt Rücksprache zu nehmen.

I. Allgemeines

Bei der Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer ist grundsätzlich folgendes zu beachten:

Als Grundlage für den Lohnsteuerabzug dient die Lohnsteuerkarte; die darauf enthaltenen Merkmale (wie Steuerklasse) sind für den Arbeitgeber (Kirchengemeinde) bindend; er haftet für die richtige Einbehaltung der Lohnsteuer. Die einzubehaltene Lohnsteuer ergibt sich aus den Lohnsteuertabellen, die es für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlung gibt.

II. Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer bei Bezügen von Teilzeit- und Aushilfskräften (§ 40a EStG)

1. Arbeitnehmer, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden:

15% LSt zuzüglich davon 7% KiSt – das sind Steuerabzüge von insgesamt 16,05% des Arbeitslohns – kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, erheben.

Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird und bei monatlicher Lohnzahlung die Beschäftigungsdauer 86 Stunden und der Arbeitslohn 560,-DM nicht übersteigt. Bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen darf die Beschäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn 130,67 DM wöchentlich nicht übersteigen.

2. Arbeitnehmer, die kurzfristig beschäftigt werden:

25% LSt zuzüglich davon 7% KiSt – das sind Steuerabzüge von insgesamt 26,75% des Arbeitslohns – kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, erheben. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend, beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und

1. der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 120,- DM durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder

2. die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

3. Die Pauschalierungen nach den in Ziff. 1 und 2 genannten Voraussetzungen sind unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 18,- DM durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt.

Ab dem 1. 1. 1995 ist in Fällen der pauschalen Besteuerung vom Arbeitslohn stets der Solidaritätszuschlag mit 7,5 v. H. der entsprechenden Lohnsteuer zu berechnen. Dieser Solidaritätszuschlag ist vom laufenden Arbeitslohn zu erheben, der für einen nach dem 31. Dezember 1994 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird.

Bezüge, die nicht zum lfd. Arbeitslohn gehören, sind für die Feststellung, ob die Pauschalierungsgrenzen eingehalten sind, rechnerisch gleichmäßig auf die Lohnzahlungs- oder Lohnabrechnungszeiträume zu verteilen, in denen die Arbeitsleistung erbracht wird, für die sie eine Belohnung darstellen; Weihnachts- und Urlaubsgeld sind deshalb im Regelfall auf die gesamte Beschäftigungszeit des Kalenderjahres zu verteilen. Ergibt sich bei der Verteilung dieser Bezüge, daß die Pauschalierungsgrenzen in dem Lohnzahlungs- oder Lohnabrechnungszeitraum eingehalten sind, in dem der Zufluß erfolgte,

so kann in diesem Zeitraum der Lohn einschl. des sonstiges Bezuges (z. B. Weihnachtszuwendung) pauschal versteuert werden.

Der Arbeitgeber haftet für die pauschale Lohn- und Kirchensteuer. Er ist also Schuldner der pauschalen Steuern. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohn- und Kirchensteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz.

Um etwaige Mißverständnisse auszuräumen wird darauf hingewiesen, daß in den von der Hauptabteilung Personal mitgeteilten Brutto-Vergütungen grundsätzlich die zu zahlenden Steuern und die Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung enthalten sind.

Wurden jedoch mit nebenamtlichen Bediensteten, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden (nur Ziffer 1), vor dem 1. 1. 1990 sogenannte Netto-Lohnvereinbarungen getroffen, ist es zulässig, die zusätzlich zu zahlenden Steuern – dies sind 5,35% der von der Hauptabteilung 6B – Personal – mitgeteilten Bruttovergütung (16,05% abzüglich der bis 1989 geltenden Pauschalsteuersätze von 10,7%) – aus den Mitteln des Titels IX/1 zu entnehmen. In derartigen Fällen ist in der Kirchenrechnung (Anlage 1) hinter dem Namen des Bediensteten das Wort „Netto-Lohnvereinbarung“ zu vermerken. Der Betrag von 5,35% der anerkannten Vergütung ist nicht bei Titel I/4, sondern bei Titel IX/1 der Ausgaben nachzuweisen.

Der bei einer Netto-Lohnvereinbarung zu entrichtende Solidaritätszuschlag von 7,5% der pauschalen Lohnsteuer ist von der Kirchengemeinde zu übernehmen und ebenfalls zu Lasten des Titels IX/1 zu finanzieren.

Abschließend werden die Kirchenvorstände gebeten, bei Mitarbeitern, die kurzfristig beschäftigt werden (s. Ziffer 2), zu prüfen, ob es nicht für diese Mitarbeiter günstiger ist, wenn das Entgelt anhand der Merkmale einer Lohnsteuerkarte versteuert wird (Einkommen- bzw. Jahres-Lohnsteuerausgleich).

Ein Lohnkonto braucht für die Arbeitnehmer, für die die Pauschalbesteuerung gilt, nicht geführt zu werden. Allerdings ist für diese Arbeitnehmer ein Sammelkonto als Beleg zu führen. In dem Sammelkonto sind aufzuführen:

- a) Vor- und Zuname des Arbeitnehmers
 - b) Dauer der Beschäftigung (Stundennachweis)
 - c) Höhe des Arbeitslohnes
 - d) Tag der Zahlung des Arbeitslohnes
(Empfangs- oder Zahlungsnachweis ist für die Rechnungslegung erforderlich).
4. Berücksichtigung des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 EstG bei nebenamtlich tätigen Chorleitern.

Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten (z. B. als Chorleiter) sind bis zur Höhe von jährlich insgesamt DM 2400,- steuerfrei. Das Entgelt bleibt jedoch grundsätzlich in voller Höhe sozialversicherungspflichtig. Unter Berücksichti-

gung der unter Ziff. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen kann der darüber hinausgehende Betrag pauschal versteuert werden.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß der steuerfreie Betrag je Person nur einmal gewährt wird. Um sicherzustellen, daß die Steuerbefreiung nicht mehrfach in Anspruch genommen wird, hat der Arbeitgeber sich von dem Arbeitnehmer schriftlich bestätigen zu lassen, daß die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes (vom 20. 12. 1991 VI R 32/89) sind der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für ein Kalenderjahr an die zu Beginn des Jahres gewählte Art der Lohnsteuererhebung gebunden, sofern nicht Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses einen Wechsel in der Art der Lohnsteuererhebung rechtfertigen. Es ist daher grundsätzlich nicht zulässig, im Laufe eines Jahres eine pauschale Besteuerung des Arbeitsentgeltes vorzunehmen, wenn vorher der Lohnsteuerabzug nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte erfolgte.

Anlage 2

Hinweise bei der Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen

1. Unabhängig von der ab 1. 1. 1981 geltenden Regelung für die Genehmigung bei Instandhaltungsmaßnahmen (s. auch Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes) ist in nachfolgend genannten Fällen die Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften, bei Kirchengebäuden die Abt. 7.1 und bei Profanbauten die Abt. 7.2 einzuschalten, damit alle bautechnischen und planerischen, architektonischen und denkmalpflegerischen Details abgestimmt werden können.
 - 1.1 – Bei Eingriff in die Bausubstanz
 - 1.2 – Bei Änderungen im konstruktiven Bereich
 - 1.3 – Bei Änderungen
im haustechnischen Bereich
 - 1.4 – Bei Änderungen im Fassadenbereich
 - 1.5 – Bei Gebäuden,
die unter Denkmalschutz stehen.
2. Bei Bauunterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Dienstwohnungen (Pfarrhäuser, Kaplaneien, Subsidiarwohnungen) sollte grundsätzlich eine normale und solide Ausführung und Ausstattung als vertretbarer finanzieller Maßstab zugrunde gelegt werden. Für die als Beispiel nachfolgend genannten Punkte kann folgende Ausführung als Richtlinie dienen:
 - 2.1 Fenster:
Kompletter Austausch nur, wenn Fenster und Rahmen nicht mehr reparierbar sind. Wenn Austausch nötig, dann Ausführung in Holz (möglichst keine Tropenhölzer) und Thermoverglasung; Rolläden sind nur im Erdgeschoßbereich zulässig.
 - 2.2 Fußböden:
Vorzugsweise Linoleum oder Klebparkett.

2.3 Wandbehandlung:

Als bezuschussungsfähiger Aufwand wird Raufasertapete mit wischfestem Binderanstrich anerkannt. Wird statt dessen Tapete zur Wandgestaltung erwünscht, so sind die hierdurch entstehenden Kosten vom Stelleninhaber zu tragen

2.4 Sanitärausstattung:

Empfohlen wird:

2.4.1 Ein Bad mit 1 Waschbecken und mit 1 Wanne oder Brausetasse mit 1 WC,

2.4.2 in besonderen Fällen (zusätzlicher Haushälterinnen- oder Gästebereich): eine zusätzliche Bad-Einheit,

2.4.3 ein Gäste-WC.

2.5 Heizung:

Bei nachträglichem Einbau oder Umbau, Verlegung der senkrechten Steigeleitungen auf der Wand. Thermostat-Ventile sind grundsätzlich vorzusehen.

2.6 Telefonanlage:

Es wird dringend empfohlen, eine Fernmeldeanlage zu kaufen und nicht anzumieten (s. Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel VII/2 der Ausgaben).

2.7 Wohnungsausstattung im allgemeinen mit:

1 TV-UKW-Antenne,

einfache Gardinenleisten oder MHZ-Schienen.

TV-Verkabelung; s. Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel V der Ausgaben.

3. Bei Wohnungen für Laienangestellte sind nur Bauunterhaltungsarbeiten an Dach und Fach anzuerkennen. Schönheitsreparaturen für Dienstwohnungen – bei kircheneigenen und bei angemieteten – sind durch den Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber selbst zu tragen (§ 8 Absatz 3 der Dienstwohnungsverordnung; Anlage 11 zur KAVO).

Nr. 6

Vergütungstabelle gemäß § 2 Abs. 1 der Anlage 18 zur KAVO

Gültig ab 01. 07. 1994 für die Vergütungsgruppen K XII – K Vc

Gültig ab 01. 09. 1994 für die Vergütungsgruppen K Vb – K I

Verg.- Gruppe	Stufe:	Stundenvergütung in DM											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII		13,18	13,41	13,65	13,83	14,01	14,19	14,37	14,55	14,73			
K XI		13,93	14,16	14,40	14,58	14,76	14,94	15,12	15,30	15,48			
K X	(ohne Hausmeister)	14,77	15,07	15,37	15,64	15,89	16,13	16,38	16,62	16,79			
K X	(Hausmeister)*	11,26	11,49	11,72	11,92	12,11	12,30	12,49	12,67	12,80			
K IX	(ohne Hausmeister)	15,48	15,85	16,21	16,48	16,73	16,97	17,22	17,46	17,83	18,08		
K IX	(Hausmeister)*	11,80	12,08	12,36	12,56	12,75	12,94	13,13	13,31	13,59	13,79		
K VIII	(ohne Hausmeister)	16,43	16,87	17,31	17,60	17,86	18,12	18,38	18,63	18,89	19,15	19,40	
K VIII	(Hausmeister)*	12,53	12,87	13,20	13,42	13,61	13,81	14,01	14,21	14,40	14,60	14,79	
K VII	(ohne Hausmeister)	17,30	17,83	18,36	18,74	19,11	19,49	19,87	20,26	20,65	20,90		
K VII	(Hausmeister)*	13,19	13,60	14,00	14,29	14,57	14,86	15,15	15,45	15,75	15,93		
K VI b	(ohne Hausmeister)	18,25	18,88	19,51	19,96	20,42	20,88	21,37	21,88	22,39	22,77		
K VI b	(Hausmeister)*	13,91	14,39	14,88	15,22	15,57	15,92	16,29	16,68	17,07	17,36		
K V c		19,29	20,06	20,84	21,50	22,20	22,89	23,58	24,28	24,89			
K V b		20,80	21,78	22,81	23,56	24,29	25,01	25,73	26,46	27,18	27,66		
K IV b		22,23	23,44	24,65	25,49	26,34	27,18	28,02	28,87	29,71	30,38		
K IV a		23,85	25,28	26,71	27,68	28,64	29,61	30,57	31,54	32,50	33,42		
K III		25,63	27,30	28,97	30,08	31,18	32,28	33,38	34,48	35,58	36,68	36,85	
K II		28,20	30,15	32,09	33,30	34,51	35,71	36,92	38,13	39,33	40,54	41,31	
K I b		29,66	31,94	34,21	35,66	37,11	38,56	40,00	41,45	42,90	44,35	44,95	
K I a		32,03	34,68	37,33	38,81	40,29	41,77	43,24	44,72	46,20	47,68	49,16	49,82
K I		34,63	37,71	40,79	42,40	44,01	45,63	47,24	48,85	50,47	52,08	53,69	55,17

*) i. S. des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAVO

**Nr. 7 Musterdienstanweisung
für Leiterinnen und Leiter von
kirchengemeindlichen Jugendfreizeitstätten
mit dem Schwerpunkt Offene Kinder-
und Jugendarbeit (KOT) im Bistum Aachen**

Der Dienstgeber hat im Rahmen des Arbeitsvertrages und der KAVO das Recht, die dienstlichen Pflichten seiner Mitarbeiter/-innen festzulegen. Dieses Recht entspringt seinem Direktionsrecht.

Mit der Dienstanweisung werden für den Kirchenvorstand und für die Mitarbeiter/-innen die Aufgaben, Rechte und Pflichten eindeutig bestimmt und damit zur Rechtssicherheit beider Arbeitsvertragsparteien beigetragen. Zur Gewährleistung eines möglichst einheitlichen Berufsbildes der Mitarbeiter/-innen in der offenen Jugendarbeit hat das Bischöfliche Generalvikariat eine neue Musterdienstanweisung erstellt, aus der sich die Aufgaben ergeben, die in der Regel in der offenen Jugendarbeit ausgeübt werden.

Mit der Musterdienstanweisung wird das Ziel verfolgt, die Einheitlichkeit des Berufsbildes der Leiterinnen und Leiter in Jugendfreizeitstätten zu erhalten.

Den Kirchenvorständen wird empfohlen, für die in der offenen Jugendarbeit ihrer Pfarrgemeinde tätigen Leiter/-innen eine konkrete Dienstanweisung zu erstellen und auf diese Weise ihre dienstlichen Pflichten zu konkretisieren. Die vollständige inhaltliche Übernahme der Musterdienstanweisung als individuelle Dienstanweisung wird hierzu angeraten.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin die konkrete Dienstanweisung auszuhändigen und sich den Erhalt schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Musterdienstanweisung kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung 6.3 – Kirchengemeindliche Angestellte – angefordert werden.

Aachen, 6. Dezember 1994

Prälat Karlheinz Collas
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

**Nr. 8 Krankheitsfürsorge
für Priester im Bistum Aachen**

Aufgrund der Ordnung für die Krankheitsfürsorge der Priester im Bistum Aachen wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß Beihilfen zu Krankheitskosten nur gewährt werden, wenn sie spätestens ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt werden. Es wird deshalb gebeten, Krankheitskosten des Jahres 1994 rechtzeitig mittels des dazu bestimmten Vordruckes bei der PAX-Krankenkasse VaG in Köln zur Erstattung einzureichen.

Aus gegebener Veranlassung wird in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, daß es sich insbesondere vor zahnprothetischen Behandlungsmaßnahmen empfiehlt, vom Zahnarzt einen Kostenvoranschlag zu erbitten und diesen zur Prüfung der PAX-Krankenkasse in Köln vorzulegen.

**Nr. 9 Arbeitgeberaufwendungen
nach dem Lohnfortzahlungsgesetz**

Die Haushälterin, die nicht Mitglied einer Ersatzkasse ist, sondern einer Ortskrankenkasse angehört, hat nach dem Lohnfortzahlungsgesetz Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgelts bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverschuldet an ihrer Arbeitsleistung gehindert ist.

Mit dieser Regelung sind die Haushälterinnen bezüglich der Weitergewährung ihrer Vergütung im Krankheitsfall anderen Angestellten gleichgestellt.

Wenn eine Haushälterin im Verlauf des Jahres 1994 nicht länger als sechs Wochen arbeitsunfähig war (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ihres Arztes ist erforderlich) und das Arbeitsentgelt durch den Geistlichen weitergezahlt wird, so kann dieser als Arbeitgeber bei der Krankenkasse für den Zeitraum der Erkrankung einen Teil des weitergezahlten Arbeitsentgeltes zur Erstattung beantragen.

Antragsvordrucke sind bei den Ortskrankenkassen erhältlich.

**Nr. 10 Haushälterinnenzuschuß
und Lohnzahlungsnachweis**

Alle Geistlichen, die den Haushälterinnenzuschuß erhalten haben, bitten wir, uns bis zum 30. Januar 1995 den ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Lohnzahlungsnachweis für das Jahr 1994 einzusenden.

Gleichzeitig ist die Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Sozialversicherung für das Jahr 1994 mittels des dazu vorgesehenen Vordruckes einzureichen. Dies entfällt, soweit eine Bescheinigung der Krankenkasse für das Jahr 1994 bereits hier vorliegt.

Gemäß Anforderung der Finanzverwaltung sind wir gezwungen, bei Nichtvorlage des Lohnzahlungsnachweises die auf den Zuschußbetrag entfallene Steuernachzurechnen und die Zuschußzahlungen einzustellen.

Außerdem weisen wir erneut darauf hin, daß der Hauptabteilung Pastoralpersonal unbedingt mitzuteilen ist, ab welchem Monat die Haushälterin ein eigenes Altersruhegeld bezieht, da von diesem Zeitpunkt an der Zuschuß aus steuerrechtlichen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

Die Vordrucke für die Lohnzahlungsnachweise für das Jahr 1995 werden zu Beginn des Monats Februar 1995 zugestellt.

**Nr. 11 Zusatzausbildung
zum Gemeindeberater/
zur Gemeindeberaterin im Bistum Aachen**

Seit Mai 1994 gibt es das Projekt „Gemeindeberatung im Bistum Aachen“.

Gesucht werden Interessenten für eine Zusatzausbildung. In der Regel können solche Pastoral-, Ge-

meinde- und Regionalreferenten und -referentinnen Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater werden, die im Bistumsdienst sind, über 5 Jahre Berufserfahrung verfügen und eine methodische Fortbildung (z. B. eine Ausbildung als Praxisbegleiter oder Praxisbegleiterin, eine KSA-, eine GWA-, eine TZI-Ausbildung) nachweisen können.

Gemeindeberatung will Gemeinden helfen, ihre eigene Situation zu erkennen, Möglichkeiten zu entdecken, Ziele zu benennen und zu realisieren. Sie will pfarrliche Gruppen einer oder mehrerer Pfarren beraten, welche Chancen und Ressourcen genutzt, wie auftretende Konflikte gelöst und als Motor zur Weiterentwicklung verstanden werden können.

Nähere Auskünfte sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit, Referat Gemeinde- und Dekanatsberatung, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 1 68 52 92, zu erhalten.

Nr. 12 Tag der Altenheimseelsorge im Bistum Aachen

Zu einem Studientag mit dem Thema: „Seelsorge für psychisch veränderte alte Menschen“ sind alle in der Altenheimseelsorge Tätigen und am Thema Interessierten herzlich eingeladen. Der Studientag findet statt am 15. März 1995 im Irmgardis-Stift, Viersen-Süchteln. Beginn ist 9.30 Uhr, Ende 17.00 Uhr.

Referentinnen sind: Sr. Maria Goretti, Altenheimseelsorgerin und Dipl. Gerontologe Karl-Heinz Will, beide Köln.

Veranstalter sind: Georg Küpper, Seelsorger für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Caritas und Andreas Wittrahm, Referatsleiter Kirchliche Altenarbeit im Bischöflichen Generalvikariat.

Rückfragen und Anmeldungen bis zum 13. Februar 1995 sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit, Referat Kirchliche Altenarbeit, Postfach 210, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 24 61, zu richten.

Nr. 13 Kirche im Strafvollzug

Vom 27. bis 31. März 1995 findet im Erbacher Hof, Mainz, die 22. Fachtagung „Kirche im Strafvollzug“ statt. Diese Tagung dient der Einführung von haupt- und nebenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern beider Konfessionen.

Die 22. Fachtagung steht unter dem Thema „Gefangene/-r und Seelsorger/-in – Aspekte einer problematischen ‚Beziehung‘“.

Anmeldung und Information beim Vorsitzenden der Konferenz der Katholischen Seelsorger bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland, Pfarrer Josef Rüssmann, Spitalstr. 5, 35516 Münzenberg, F. (0 60 04) 30 22.

Nr. 14 Sprache in Zeichen und Gebärden

In Kooperation mit dem Kath. Bildungswerk Mönchengladbach veranstaltet das Referat Krankenhaus- und Behindertenpastoral einen Gebärdenskurs. Erlernen der Gebärdensprache für alle, die mit Schwerhörigen und Gehörlosen kommunizieren wollen.

Der Kurs umfaßt fünf Wochenenden, jeweils Sa., 9.00–17.00 Uhr und So., 9.00–13.00 Uhr.

Termine:	18./19. 02. 95 06./07. 05. 95 16./17. 09. 95 20./21. 01. 96 20./21. 04. 96
Ort:	Brunnenhof, Mönchengladbach
Teilnahmegebühr:	DM 50,- pro Wochenende
Referentin:	Renate Peters, Gebärden- dolmetscherin

Auskunft und Anmeldung: Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit, Referat Krankenhaus- und Behindertenpastoral, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 24 63.

Nr. 15 Opfer der Firmlinge

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe, besonders in Ostdeutschland, gehören: die Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen; die Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht sowie die Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer, in deren Pfarreien das Sakrament der Firmung gespendet wird, um besondere Befürwortung der Firmkollekte. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür Briefe an die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate.

Das Ergebnis der Firmkollekte ist mit dem Vermerk „Opfer der Firmlinge“ an die im Kollektenplan genannte Stelle zu überweisen.

Nr. 16 Hinweis auf den Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan

Der Caritasverband für das Bistum Aachen hat zum Jahreswechsel allen Pfarrgemeinden im Bistum den Sammlungsplan 1995 zugesandt. Der Plan enthält eine

Aufstellung aller offiziellen Finanzierungsmaßnahmen zugunsten der pfarrlichen Caritasarbeit, zu denen vom Caritasverband Info- und Werbematerial angeboten werden.

Die Pfarrgemeinden, die daran interessiert sind, Material zu den einzelnen Aktionen über den Caritasverband für das Bistum Aachen zu beziehen, werden gebeten, ihr Interesse durch Ankreuzen auf dem Sammlungsplan zu vermerken und den Bogen bis Anfang Februar 1995 an den Caritasverband für das Bis-

tum Aachen, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen zurückzusenden. Die Bestellunterlagen für die Caritas-Frühjahrskollekte sind mit gleicher Post an die Pfarrbüros gegangen. Nur bei Rücksendung des Sammlungsplanes gewährleistet der Caritasverband, daß Muster- und Materialsendungen zu den einzelnen Aktivitäten wunschgemäß und termingerecht zugestellt werden.

Für Beratungen und Rückfragen steht Herr Schnitzler, F. (0241) 43 11 03 im Caritasverband für das Bistum Aachen zur Verfügung.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 17 **Anderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994**

Nr. 18 **Personalchronik**

Der Diözesanadministrator hat entpflichtet am:

- 29. November 1994 Berufsschulpfarrer Manfred Thor von seinen Aufgaben als Subsidiar an St. Josef, Krefeld, Dekanat Krefeld-West, rückwirkend zum 27. November 1994;
- 30. November 1994 P. Paulus LieKaKoei OFM von seinen Aufgaben als Krankenhausseelsorger am Krankenhaus Maria Hilf Krefeld, Pfarre St. Antonius, Dekanat Krefeld-Süd, mit Wirkung vom 30. November 1994;
- 12. Dezember 1994 Oberstudienrat i. R. Anton Dreyer von seinen priesterlichen Aufgaben im Altenheim St.-Nikolaus in Düren, Pfarre St. Nikolaus, mit Wirkung vom 9. Januar 1995;
- 12. Dezember 1994 P. Pankratius Kebekus SDS von seinen Aufgaben als Pfarradministrator in den Pfarrgemeinden St. Potentinus, Felicius und Simplicius, Kall-Steinfeld, und St. Barbara, Kall-Krekel, beide Dekanat Steinfeld, mit Wirkung vom 19. Januar 1995.

Der Diözesanadministrator hat ernannt am:

- 29. November 1994 Berufsschulpfarrer Manfred Thor, unbeschadet seiner Tätigkeit als Religionslehrer an den Städtischen Berufsschulen IV (Kaufmannsschule) in Krefeld, zum Subsidiar an St. Elisabeth

- und St. Stephan, beide Dekanat Krefeld-Mitte, rückwirkend zum 27. November 1994;
2. Dezember 1994 Pfarrer Klaus Hurtz für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Rheydt-Mitte;
 2. Dezember 1994 Pfarrer Horst Löhner für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Rheydt-Mitte;
 12. Dezember 1994 P. Wieslaw Kaczor SDS zum Pfarradministrator in den Pfarrgemeinden St. Potentinus, Felicius und Simplicius, Kall-Steinfeld, und St. Barbara, Kall-Krekel, beide Dekanat Steinfeld, mit Wirkung vom 20. Januar 1995;
 14. Dezember 1994 Pfarrer Franz Schnitzler zum cappellanus, und zwar als Krankenhauspfarrer im St.-Antonius-Hospital in Eschweiler, Pfarre St. Peter und Paul, Dekanat Eschweiler, mit Wirkung vom 15. Januar 1995.

Der Diözesanadministrator hat am:

14. Dezember 1994 Pfarrer i. R. Heinrich Hastenrath den ihm erteilten Subsidiarsauftrag für das Dekanat Düren-Ost bis zum 31. Dezember 1995 verlängert.

Nach Absolvierung ihres Pastorexamens erhielten den Titel Pfarrer:

Franz Josef Braun,
 Wilhelm Derichs,
 Hans-Peter Göbbeler,
 Dieter Hilla,
 Heinz Intrau,
 Stefan Kaiser,
 Werner Klinkhammer,
 Jürgen Lenzen,
 Rainer Münstermann,
 Heinz Portz,
 Guido Rodheudt,

Michael Röring,
 Georg Scherer,
 Ernst-Joachim Stinkes,
 Burkhard Strerath,
 Joachim Wollenweber.

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

6. 12. 1994 Pfarrer i. R. Franz Dombret, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul in Eschweiler.

Es wurde eingesetzt:

1. Dezember 1994 Frau Monika Jöris in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Franziskus, Mönchengladbach-Rheydt.

Nr. 19 Pontifikalhandlungen

Weihbischof Dr. Gerd Dicke spendete das Sakrament der Firmung am 6. Dezember in St. Katharina zu Willich 52, am 10. Dezember in St. Johann B. zu Willich-Anrath 39, am 18. Dezember in St. Laurentius zu Merzenich 60; insgesamt 151 Firmlingen.

Weihbischof Karl Reger spendete das Sakrament der Firmung am 10. Dezember in St. Gereon zu Vettweiß 26, am 13. Dezember in St. Barbara zu Eschweiler-Pumpe-Stich 29, am 14. Dezember in St. Medardus zu Nörvenich 51, am 18. Dezember in St. Nikolaus zu Kall 58; insgesamt 164 Firmlingen.

Ehrendomherr Dr. Achim Besgen spendete das Sakrament der Firmung am 8. Dezember in St. Mariä Empfängnis zu Willich-Neersen 14 Firmlingen.

Domkapitular Dechant Josef Weber spendete das Sakrament der Firmung am 2. Dezember in St. Lambertus zu Nettetal-Breyell 14, am 6. Dezember in St. Laurentius zu Niederkrüchten-Elmpt 15; insgesamt 29 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 2

Aachen, den 15. Februar 1995

65. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.		Nr. 29 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1995	56
Nr. 20 Ernennungsurkunde Papst Johannes Paul II. für Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff	46	Nr. 30 Betreuungsverträge mit Tageseinrichtungen für Kinder	57
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz		Nr. 31 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	57
Nr. 21 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu Bosnien-Herzegowina	47	Nr. 32 Opfer der Kommunionkinder für die katholische Diasporakinderhilfe Paderborn	57
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 33 Jugendsonntag 1995	57
Nr. 22 Wort der deutschen Bischöfe aus Anlaß des 50. Jahrestages der Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz am 27. Januar 1995	47	Nr. 34 Gebetstag für die verfolgte Kirche	57
Nr. 23 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion	48	Nr. 35 Bericht zur Lage der Kinder im Bistum Aachen	58
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 36 Seligsprechung von Sr. Helena Stollenwerk	58
Nr. 24 Fastenhirtenbrief 1995	49	Nr. 37 Zweiter Lehrgang in der Seelsorge mit psychisch Kranken und Behinderten	58
Nr. 25 Ernennung des Generalvikars	51	Nr. 38 Internationale Familienfahrt 1995	58
Nr. 26 Bestätigung des Offiziäls und des Vizeoffiziäls	51	Nr. 39 Wege zum Abitur	59
Verlautbarungen des Diözesanadministrators		Nr. 40 Anzeige	59
Nr. 27 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern	51	Nr. 41 Warnung	59
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 28 Neukonstituierung des Diözesanpriesterrates	56	Nr. 42 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994	59
		Nr. 43 Personalchronik	60
		Nr. 44 Pontifikalhandlungen	61

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II

Nr. 20 Ernennungsurkunde Papst Johannes Paul II. für Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff

JOANNES PAULUS EPISCOPUS Servus Servorum Dei

dilecto filio Henrico Mussinghoff, hactenus Vicario Iudiciali Monasteriensis dioecesis eiusdemque Capitulo cathedralis templi Praeposito, electo Episcopo Aquisgranensi, salutem et Apostolicam Benedictionem. Quoniam Nostrum est officium supremi Pastoris Ecclesiae singulis dioecesibus tales sacrorum Antistites praeficere qui in obeundo episcopali munere ad omne opus bonum sint instructi – cfr 2 Tim 3, 17 –, censemus tibi, dilecte fili, regendam posse committi cathedralem Sedem Aquisgranensem, in praesens vacantem post obitum Praesulis sui Nicolai Hemmerle, bo. mem.: ob tuas enim egregias mentis et cordis dotes rerumque pastoralium usum haud minimum, spem optimam habemus te debita diligentia inibi esse operaturum. Sententiis igitur auditis eorum quorum interest, Apostolica Nostra potestate et ad normam iuris conventi te nominamus Episcopum Aquisgranensem cunctis factis iuribus impositisque pariter obligationibus. Permittimus ut episcopalem ordinationem extra urbem Romam accipias a quolibet catholico Episcopo, liturgicis servatis legibus. Antea autem tuum erit catholicae fidei professionem facere atque ius iurandum dare fidelitatis erga Nos et Nostros Successores, teste quovis Episcopo rectae fidei, formulasque dein adhibitas ad memoratam Congregationem cito mittere usitato more signatas sigilloque munitas. Mandamus praeterea ut de his Litteris facias certiores clerum ac populum tuae Ecclesiae; quos omnes hortamur ut te libentes accipiant tecumque iugiter coniuncti maneant. Denique tibi, dilecte fili, gravissimum episcopale ministerium inituro in Aquisgranensi dioecesi, intra cuius fines clarissima historica maximi momenti gesta sunt acta et catholicae fidei inclitae memoriae exstant, haec Sancti Augustini verba proponimus meditanda: »Praepositi sumus, et servi sumus: praesumus, sed si prosumus. In quo ergo praepositus episcopus servus est, videamus. In quo et ipse Dominus« *Miscellanea Apost.*, Roma 1930, I, p. 565. Cuius gratia et pax, auspice Virgine Maria, sint semper tecum et cum universo clero ac populo istius ecclesialis communitatis Nobis carissimae. Datum Romae, apud S. Petrum, die duodecimo mensis Decembris, anno Domini millesimo nongentesimo nonagesimo quarto, Pontificatus Nostri septimo decimo.

Joannes Paulus pp II

Marcellus Rossetti, protonot. apost.

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 21 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu Bosnien-Herzegowina

In Europa wird Krieg geführt. Bosnien-Herzegowina wird von Gewalt und Not heimgesucht. Das Recht des Stärkeren scheint sich durchzusetzen.

Der jetzige Waffenstillstand hat den Menschen einen Schimmer der Hoffnung vermittelt. Kann er weiter genutzt werden, um einen Frieden vorzubereiten, der auch den Schwachen Recht verschafft und tiefe Verwundungen heilen läßt?

Die katholischen Bischöfe in Bosnien-Herzegowina haben die Weltöffentlichkeit immer wieder aufgerufen, das Los der vertriebenen und verfolgten Menschen, gleich welcher Nationalität und Religion, nicht in Vergessenheit geraten zu lassen. Insbesondere bitten sie jetzt um Aufmerksamkeit für die tragische Situation der katholischen Bevölkerung in Bosnien-Herzegowina, deren Existenz in ihrer historisch angestammten Heimat aufs äußerste bedroht ist. Zwei Drittel der ursprünglich 520 000 Katholiken der Erzdiözese Sarajewo mußten Haus und Hof verlassen. Aus dem von den bosnischen Serben kontrollierten Gebiet der Diözese Banja Luka wurden ebenfalls mehr als zwei Drittel der früher dort lebenden 120 000 Katholiken vertrieben. Auch in den Diözesen Mostar-Duvno und Trebinje sahen sich Zehntausende zur Flucht gezwungen. Für die meisten dieser Menschen besteht derzeit wenig Hoffnung, an ihre Wohnsitze zurückzukehren.

Die von allen ersehnte dauerhafte Neuordnung Bosnien-Herzegowinas kann und darf nicht auf dem Rücken der Schwachen durchgesetzt werden. Kein Frieden, der die massenhafte Verletzung elementarer Menschenrechte sanktioniert, wird Bestand haben. Bosnien-Herzegowina wird seine Identität als gewachsene historische Einheit und als Begegnungsraum der Religionen und Kulturen nur bewahren können, wenn auch die seit vielen Jahrhunderten dort lebende katholische Gemeinschaft ihr Existenzrecht behält.

Mit allem Nachdruck bitten wir die Bundesregierung und die Verantwortlichen der internationalen Organisationen, wirkungsvolle Schritte zur Beendigung des Krieges und der Wahrung der Menschenrechte für alle Bewohner Bosnien-Herzegowinas zu unternehmen und Zeichen der Hoffnung zu setzen, die den Überlebenswillen der Menschen stärken. Mit den katholischen Bischöfen dieses Landes fordern wir dabei dringend, daß

- Bosnien-Herzegowina in seiner Gesamtheit als von der internationalen Gemeinschaft anerkannter Staat erhalten bleibt;
- die Wahrung und Durchsetzung der Menschenrechte nicht von der Willkür der militärisch Überlegenen abhängig bleiben;
- die unmenschliche Praxis der sogenannten ethnischen Säuberungen, die nichts anderes als brutale Vertreibung und Beraubung zahlloser Menschen darstellen, nicht mehr hingenommen, sondern mit allen geeigneten Mitteln abgestellt wird;
- alle Vertriebenen und Flüchtlinge bei vollem Schutz ihres Rechts auf Gleichbehandlung und ihrer menschlichen, nationalen und religiösen Identität an ihre Wohnsitze zurückkehren können.

Herzlich ersuchen wir die Gläubigen und die christlichen Gemeinden, ihre tatkräftige Hilfe für die leidende Bevölkerung in den Kriegsgebieten fortzusetzen. Vor allem aber bitten wir sie, durch das Gebet die Verbindung mit den Schwestern und Brüdern in Not aufrechtzuerhalten. Nur im Vertrauen auf Gott, den Retter der Welt, der Gerechtigkeit schafft, werden wir die Kraft finden, ihnen in ihrem Leiden nahe zu sein und jede Chance zu ergreifen, ihnen zu helfen.

Spendenkonto des Deutschen Caritas-Verbandes Nr. 202 bei allen Banken und Sparkassen und beim Postgiroamt Karlsruhe unter dem Stichwort „Bosnien“.

Würzburg, 23. Januar 1995

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 22 Wort der deutschen Bischöfe aus Anlaß des 50. Jahrestages der Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz am 27. Januar 1995

I.

Am 27. Januar 1945 wurden die Konzentrationslager Auschwitz I und Auschwitz-Birkenau befreit. Unzählige Menschen sind dort auf schreckliche Weise umgebracht worden: Polen, Russen, Sinti und Roma sowie Angehörige anderer Nationen. Die überwiegen-

de Mehrheit der Gefangenen und Opfer dieses Lagers waren Juden. Deshalb ist Auschwitz das Symbol für die Vernichtung des europäischen Judentums, die als „Holocaust“ oder mit dem hebräischen Wort „Schoa“ bezeichnet wird.

Das Verbrechen an den Juden wurde von den nationalsozialistischen Machthabern in Deutschland geplant und ins Werk gesetzt. Das „präzedenzlose Verbrechen“ der Schoa (Papst Johannes Paul II. am 13. Juni 1991) wirft noch immer viele Fragen auf, denen wir nicht ausweichen dürfen. Die Erinnerung an den

50. Jahrestag der Befreiung von Auschwitz ist für deutsche Katholiken Anlaß, erneut ihr Verhältnis zu den Juden zu überprüfen. Zugleich mahnt der Tag an die Tatsache, daß Auschwitz seinen Platz auch in der polnischen Leidensgeschichte hat und das Verhältnis zwischen Polen und Deutschen belastet.

II.

Schon in früheren Jahrhunderten sahen sich Juden Verfolgung, Unterdrückung, Ausweisung und selbst der Lebensgefahr ausgesetzt. Viele suchten und fanden Zuflucht in Polen. Doch verblieben auch Orte und Gebiete in Deutschland, in denen Juden relativ ungestört leben konnten. Seit dem 18. Jahrhundert bot sich in Deutschland eine neue Chance zu einem friedlichen Zusammenleben. Juden haben zur Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur Entscheidendes beigetragen. Dennoch lebte eine antijüdische Einstellung auch im kirchlichen Bereich weiter. Sie hat mit dazu geführt, daß Christen in den Jahren des Dritten Reiches nicht den gebotenen Widerstand gegen den rassistischen Antisemitismus geleistet haben. Es hat unter Katholiken vielfach Versagen und Schuld gegeben. Nicht wenige haben sich von der Ideologie des Nationalsozialismus einnehmen lassen und sind bei den Verbrechen gegen jüdisches Eigentum und Leben gleichgültig geblieben. Andere haben den Verbrechen Vorschub geleistet oder sind sogar selber Verbrecher geworden. Unbekannt ist die Zahl derer, die beim Verschwinden ihrer jüdischen Nachbarn entsetzt waren und doch nicht die Kraft zum sichtbaren Protest fanden. Jene, die bis zum Einsatz ihres Lebens halfen, blieben oft allein. Es bedrückt uns heute schwer, daß es nur zu Einzelinitiativen für verfolgte Juden gekommen ist und daß es selbst bei den Pogromen vom November 1938 keinen öffentlichen und ausdrücklichen Protest gegeben hat, als Hunderte von Synagogen verbrannt und verwüstet, Friedhöfe geschändet, Tausende jüdischer Geschäfte demoliert, ungezählte Wohnungen jüdischer Familien beschädigt und geplündert, Menschen verhöhnt, mißhandelt und sogar ermordet wurden. Der Rückblick auf die Geschehnisse vom November 1938 und die 12jährige Gewaltherrschaft der Nationalsozialisten vergegenwärtigt die schwere Last der Geschichte. Er erinnert daran, „daß die Kirche, die wir als heilig bekennen und als Geheimnis verehren, auch eine sündige und der Umkehr bedürftige Kirche ist“ (Wort der deutschsprachigen Bischöfe aus Anlaß des 50. Jahrestages der Novemberpogrome 1938).

Versagen und Schuld der damaligen Zeit haben auch eine kirchliche Dimension. Daran erinnern wir mit dem Zeugnis der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland: „Wir sind das Land, dessen jüngste politische Geschichte von dem Versuch verfinstert ist, das jüdische Volk systematisch auszurotten. Und wir waren in dieser Zeit des Nationalsozialismus, trotz beispielhaften Verhaltens einzelner Personen und Gruppen, aufs Ganze gesehen doch eine kirchliche Gemeinschaft, die zu sehr mit dem Rücken zum Schicksal dieses verfolgten jüdischen Volkes weiterlebte, deren Blick sich zu stark von der Bedrohung ihrer eigenen Institutionen fixieren ließ

und die zu den an Juden und Judentum verübten Verbrechen geschwiegen hat... Die praktische Redlichkeit unseres Erneuerungswillens hängt auch an dem Eingeständnis dieser Schuld und an der Bereitschaft, aus dieser Schuldgeschichte unseres Landes und auch unserer Kirche schmerzlich zu lernen“ (Beschluß „Unsere Hoffnung“, 22. November 1975).

Wir bitten das jüdische Volk, dieses Wort der Umkehr und des Erneuerungswillens zu hören.

III.

Auschwitz stellt uns Christen vor die Frage, wie wir zu den Juden stehen und ob unser Verhältnis zu ihnen dem Geist Jesu entspricht. Antisemitismus ist „eine Sünde gegen Gott und die Menschheit“, wie Papst Johannes Paul II. mehrfach gesagt hat. In der Kirche darf es keinen Platz und keine Zustimmung für Judenfeindschaft geben. Christen dürfen keinen Widerwillen, keine Abneigung und erst recht keinen Haß gegen Juden und Judentum hegen. Wo sich eine solche Haltung kundtut, besteht die Pflicht zu öffentlichem und ausdrücklichem Widerstand.

Die Kirche achtet die Eigenständigkeit des Judentums. Zugleich muß sie selbst neu lernen, daß sie aus Israel stammt und mit seinem Erbe in Glaube, Ethos und Liturgie verbunden bleibt. Wo es möglich ist, sollen christliche und jüdische Gemeinden Kontakt miteinander pflegen. Wir müssen alles tun, damit Juden und Christen in unserem Land als gute Nachbarn miteinander leben können. So werden sie ihren unverwechselbaren Beitrag für ein Europa leisten, dessen Vergangenheit durch die Schoa verdunkelt ist und das in der Zukunft ein Kontinent der Solidarität werden soll.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 23 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion

Liebe Schwestern und Brüder!

In den letzten zwölf Monaten haben wir viel von Afrika gehört und gesehen. Und doch zeigen die Medien nur sehr wenig vom schwarzen Kontinent. Sie wiederholen fortwährend die gleichen Bilder von Elend, Gewalttat und Krieg. Was aber geschieht, wenn die Kameras eingepackt und die Reporter abgereist sind? Wer steht dann den Armen bei, die ihre Häuser, ihr Dorf, ihr Land wieder aufbauen wollen? Das Werk MISEREOR ist von den Bischöfen und allen Katholiken in Deutschland dazu geschaffen, den Armen gerade dann die Treue zu halten, wenn die Scheinwerfer der Medien nicht mehr auf sie gerichtet sind.

Die diesjährige MISEREOR-Fastenaktion steht unter dem Motto: „Zeit für Versöhnung“. Dieses Leitwort ist auf Afrika hin gesagt. Trotz Krieg und Katastrophen gibt es gerade in diesem Kontinent einen Aufbruch zur Versöhnung, wie man ihn kaum für möglich gehalten hätte. In Südafrika, in Eritrea und Mosambik zum Beispiel wird alter Haß begraben. Es wächst ein neuer Geist der Verständigung. MISEREOR fördert diesen Neuaufbau. Es unterstützt die Armen in ihrem Kampf gegen Hunger, Armut, Benachteiligung und Ungerechtigkeit – in Afrika

und darüber hinaus in Asien und Lateinamerika. MISEREOR setzt sich dafür ein, daß die Versöhnung zu einem dauerhaften Frieden führt; er ist die Frucht der Gerechtigkeit. Wir bitten Sie daher, mit Ihrer Spende und durch Ihr Gebet die Arbeit von MISEREOR nach Kräften zu unterstützen.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 26. März 1995, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 24 Fastenhirtenbrief 1995

Liebe Schwestern und Brüder!

Am 11. Februar wurde ich im Aachener Dom zu Ihrem Bischof geweiht. Mit Zögern habe ich diese Berufung angenommen, weil ich um die Schwierigkeiten weiß, die das Bischofsamt heute belasten, und weil ich um meine Fehler und Schwächen weiß. Ich habe Ja gesagt, weil mich das Vertrauen des Domkapitels und so vieler Gläubiger trägt, letztlich weil ich den Ruf Gottes in Wahl, Ernennung und Weihe sehe. Dankbar bin ich Ihnen, daß Sie mich so freundlich aufgenommen haben. Ich bin mit ganzem Herzen da, um Ihr Bischof zu sein und mit Ihnen „Weggemeinschaft“ im Glauben zu erfahren.

Zuerst aber möchte ich dem Administrator des Bistums, Herrn Weihbischof Gerd Dicke, danken, der mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in großer Umsicht das Bistum nach dem Tod unseres hochgeschätzten Bischofs Klaus geleitet hat.

Bischof Klaus hat mit seinem Fastenhirtenbrief 1989 zur „Weggemeinschaft“ eingeladen und vier Fragen gestellt:

1. Wie können wir missionarische Gemeinde werden?
2. Wie kann jede Gemeinde eine Weggemeinschaft werden, in der viele Dienste sich gegenseitig ergänzen und nicht al-

les vom Priester und von den Hauptamtlichen erwartet wird?

3. Wie können wir uns eine Weggemeinschaft zwischen mehreren Gemeinden vorstellen, in der wir Aufgaben, Leben und Dienst, auch priesterlichen Dienst miteinander teilen?
4. Wie könnte eine „positive Armut“ aussehen; wo könnte zeichenhaft Begrenzung unserer Erwartungen und Gewohnheiten in den Gemeinden ansetzen?

Mit diesem „Aufruf zur Weggemeinschaft“ hat Bischof Klaus einen Prozeß des gemeinsamen Überlegens eingeleitet. Ich bin gespannt zu hören, was wir als Konsens dieses Nachdenkens in konkretes Handeln umsetzen können. Kirche ist Communio-Gemeinschaft und wir sind Volk Gottes auf dem Weg in die Zukunft. Verminderte personelle und finanzielle Möglichkeiten drängen uns zur Besinnung auf das Wesentliche unseres Glaubens.

Ich habe mir das Wort Johannes des Täufers als Wahlspruch gewählt: „Parate viam Domini“ – „Bereitet den Weg des Herrn“. Dieses Wort – aus dem Propheten Jesaja entnommen (Jes 40, 3) – ist hineingesprochen in die Situation der Sehnsucht nach Heimkehr aus dem babylonischen Exil in Gottes heilige Stadt Jerusalem. „Bereitet den Weg des Herrn.“ Dieses Wort gilt uns allen: als Auf-

forderung, dem Herrn den Weg zu den Herzen der Menschen zu bahnen und alles beiseite zu schaffen, was den Zugang zu ihm behindert.

Viele Menschen heute gehen Irrwege und Abwege. Sie geraten in Sackgassen und stehen vor den Trümmerhaufen ihrer Träume und Sehnsüchte. Manche verfallen der Sucht nach Geld, Besitz und Genuß. Sie werden dann oft unfähig, den anderen zu sehen und Respekt vor Wert und Würde des Menschen zu haben. Die Gewaltbereitschaft in unserer Gesellschaft wächst. Egoismus, Individualismus und Anspruchsdenken liegen oft wie eine Last auf dem alltäglichen Leben. Unsere Seelen sitzen in der Wohlstands Falle (J. B. Metz). Wir können da nicht aus eigener Kraft heraus. Diese Zeiterscheinungen bedürfen tieferer Analyse. Im Kern aber geht es darum, daß vielen Menschen Gott abhanden gekommen ist, daß er vergessen und verdrängt wurde. Der Himmel über ihnen ist verhangen, die Sterne sind verdunkelt, der Weg in die Zukunft ist düster. Sie leben unter der Dunstglocke geschlossener Innerweltlichkeit. Kein Strahl von oben dringt dort hinein. Die Gottesfrage ist die Grundfrage unserer Zeit.

Liebe Christen! Wir haben eine Orientierung, die wir unseren Mitmenschen schulden: Jesus Christus. Unsere Landkarte ist das Evangelium. Wenn die innere Kompaßnadel unseres Lebens stets auf ihn gerichtet ist, können wir gemeinsam den Weg des Glaubens gehen und andere zu diesem Weg einladen. Denn Christus sagt: „Ich bin der Weg“ (Joh 14,6). Er ist der „Anführer und Vollender unseres Glaubens“ (Hebr 12,2). Er ist das Ziel unseres Weges: er führt uns zu Gott, unserem Vater (Joh 14,6). So gehen wir gemeinsam den Weg des Glaubens.

Wir gehen diesen Weg des Glaubens in geschwisterlicher Verbundenheit. Manche eilen auf diesem Weg voraus, andere bleiben zurück; wieder andere sind krank, alt oder müde geworden. „Weggemeinschaft“ im Glauben heißt, daß wir gemeinsam den Weg gehen, Schulter an Schulter, daß wir in die Fußstapfen Jesu treten, daß wir die Verwundeten auf dem Weg nicht vergessen.

Wir gehen diesen Weg des Glaubens in ökumenischer und interreligiöser Verbun-

denheit. Ich denke zunächst an unsere „älteren Geschwister“, die Juden, mit denen wir die Heiligen Schriften teilen und aus deren Volk Jesus, unser Erlöser, Maria und die Apostel kommen; aus der Kraft dieser Wurzel leben wir. Ich denke an die Christen der anderen Kirchen, an die Muslime und an alle Menschen guten Willens. Unsere „Weggemeinschaft“ in ökumenischer Verbundenheit wird sich in diesem Jahr zwei Anliegen stellen müssen: Der Rat der Evangelischen Kirchen in Deutschland und die Deutsche Bischofskonferenz haben ein Wort zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lage in Deutschland vorgelegt, mit dem ein breiter Konsultationsprozeß in Gemeinden, Gruppen und Einrichtungen eingeleitet werden soll; gerade in unserem Bistum haben angesichts von Arbeitslosigkeit und Umstrukturierungsplänen diese Fragen besondere Aktualität. Das andere Anliegen kommt vom Rat der Europäischen Bischofskonferenzen her: die Thematik von Basel „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ soll neu belebt werden.

„Bereitet den Weg des Herrn.“ Darum geht es in all unserem Suchen und Fragen, Ringen und Handeln. Wir werden im Mai der Befreiung der Konzentrationslager und des Kriegsendes gedenken. Wir werden uns erinnern, welche Greuel die menschenverachtende Ideologie des Nationalsozialismus verübt und welche Zerstörungen sie angerichtet hat. Dieses Gedenken ist Anlaß zur Besinnung und Aufruf dazu, für Menschenwürde und Menschenrecht einzutreten. Das kann der, der sich der Ethik der Bergpredigt Jesu verpflichtet weiß.

„Bereitet den Weg des Herrn.“ Auf den Herrn gehen wir zu. Erlauben Sie mir, Ihnen – wie in der Predigt zur Bischofsweihe – die Pala d'Oro unserer Domkirche vor Augen zu stellen. In der Mitte thront Christus, der wiederkehrende Herr. Auf ihn gehen wir zu. Er ist die Mitte unserer Überlegungen und unseres Handelns. Er ist das Ziel, das wir im Auge behalten wollen. Er führt uns zum Vater. Ihm zur Rechten steht der Erzengel Michael. Er steht für den Schutz, unter den Gott unser Volk, Europa und die Welt stellt. Christus zur Linken steht Maria, die Mutter

des Herrn, die Mutter der Glaubenden, unsere liebe Frau von Aachen.

Unter ihren Schutz und Schirm fliehen wir in den Nöten unserer Zeit. Sie rufen wir an: „Ave Maria“. Sie hilft uns, dem Herrn den Weg zu bereiten.

Ihr Bischof
+ Heinrich

Dieser Fastenhirtenbrief soll am 1. Fastensonntag, dem 5. März, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Nr. 25 Ernennung des Generalvikars

Hiermit gebe ich bekannt, daß ich

Herrn Domkapitular Prälat Karlheinz Collas

am 11. Februar 1995 mit sofortiger Wirkung zu meinem Generalvikar gemäß c. 475 § 1 CIC ernannt und ihn zugleich zum Kanzler der Kurie (c. 482 § 1 CIC) sowie zum Moderator der Kurie (c. 473 § 3 CIC) ernannt habe.

Außerdem habe ich ihn heute als Ökonom des Bistums Aachen bestätigt (c. 494 § 1 CIC).

Schließlich habe ich ihm mit Wirkung vom gleichen Tage gemäß c. 134 § 3 CIC i.V. mit c. 479 § 2 CIC alle Vollmachten verliehen, zu deren Ausübung nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts mein Spezialmandat erforderlich ist. Damit ist er bevollmächtigt, das Bistum Aachen in allen Rechtsgeschäften zu vertreten (c. 393 CIC).

Aachen, 11. Februar 1995
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 26 Bestätigung des Offizials und des Vizeoffizials

Hiermit gebe ich bekannt, daß ich gemäß c. 1420 § 5 CIC

Herrn Domkapitular

Prälat Dr. iur.can. August Peters

als Offizial des Bistums Aachen und

Pater Dr. iur.can. Johannes Uhrmann OSCam

als Vizeoffizial des Bistums Aachen am heutigen Tage bestätigt habe.

Aachen, 11. Februar 1995
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Verlautbarungen des Diözesanadministrators

Nr. 27 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

§ 1

Abschluß des Gestellungsvertrages

- (1) Werden Ordensmitglieder in nichtordenseigenen Einrichtungen im Bistum Aachen eingesetzt, so ist zwischen den Gestellungsvertragsparteien ein Gestellungsvertrag nach Maßgabe dieser Ordnung und der Anlage zu dieser Ordnung abzuschließen.
- (2) Die Vertragsparteien können in begründeten Einzelfällen anstelle des Gestellungsvertrages einen anderen Vertrag abschließen oder zulassen. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Bischofs oder seines Beauftragten.
- (3) Diese Ordnung gilt nicht für Auszubildende und Praktikanten.

§ 2

Gestellungsgeld

Für die Gestellung von Ordensmitgliedern (Gestellungsleistung) erhält die Ordensgemeinschaft ein Gestellungsgeld.

§ 3

Staffelung des Gestellungsgeldes

- (1) Das Gestellungsgeld bemißt sich nach folgenden Gestellungsgruppen:
Gestellungsgruppe I:
Ordensmitglieder mit Hochschulstudium oder vergleichbarer Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung
Gestellungsgruppe II:
Ordensmitglieder mit Fachhochschulstudium oder vergleichbarer Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung
Gestellungsgruppe III:
Ordensmitglieder mit sonstiger Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung
- (2) Die Zuordnung zu den Gestellungsgruppen erfolgt durch den Gestellungsvertrag zwischen dem Träger der Einrichtung, der die Gestellungsleistung in Empfang nimmt, sowie der Ordensgemeinschaft.

§ 4

Höhe des Gestellungsgeldes

- (1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die
Gestellungsgruppe I 84.000,— DM
Gestellungsgruppe II 62.400,— DM
Gestellungsgruppe III 49.500,— DM

- (2) Das Gestellungsgeld ist monatlich in Raten in Höhe eines Zwölftels im voraus an die Ordensgemeinschaft zu zahlen. Dauert das Gestellungsverhältnis kein volles Kalenderjahr, ist nur der entsprechende Jahresanteil für die Dauer der Gestellung zu zahlen.
- (3) Bei Teilgestellung ist ein entsprechend verringertes Gestellungsgeld zu vereinbaren.
- (4) Neben dem Gestellungsgeld nach Absatz 1 sind Sonderzahlungen ausgeschlossen.
- (5) Die Gestellungsvertragsparteien können in begründeten Einzelfällen die Höhe des Gestellungsgeldes abweichend von Absatz 1 vereinbaren.

§ 5

Anpassung des Gestellungsgeldes

Die Höhe des Gestellungsgeldes wird jährlich überprüft und fortgeschrieben und im Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht, sofern Empfehlungen zur Änderung durch Beschluß der Gremien des Verbandes der Diözesen Deutschlands ergangen sind.

§ 6

Abgeltung von Sachleistungen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Gestellung Sachleistungen gewährt, sind diese zu bewerten und in dieser Höhe vom Gestellungsgeld einzubehalten oder der Ordensgemeinschaft in Rechnung zu stellen.
- (2) Für unentgeltlich gewährte Verpflegung und unentgeltlich überlassene Wohnung sowie Nebenkosten können Pauschalbeträge festgesetzt und im Gestellungsvertrag vereinbart werden.

1. Bei Zuweisung einer Wohnung sind der steuerliche Mietwert dieser Wohnung und die Nebenkosten zu ermitteln und von der Ordensgemeinschaft zu tragen, wobei die Beträge entweder der Ordensgemeinschaft in Rechnung gestellt oder vom Gestellungsgeld einbehalten werden.

2. Abweichend von Nr. 1 kann die Ermittlung des Wertes der einem Ordensmitglied unentgeltlich gewährten Verpflegung und unentgeltlich überlassenen Wohnung sowie Nebenkosten nach der gemäß § 17 Satz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch – SGB IV erlassenen Sachbezugsverordnung vereinbart werden.

3. Abweichend von Nr. 2 kann die Ermittlung des Wertes der einem Ordensmitglied unentgeltlich überlassenen Wohnung sowie Nebenkosten nach der Anlage 12 zu den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ – AVR (Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter) vereinbart werden.

- (3) Weitere Nebenleistungen (z. B. Garage, Telefonbenutzung, private Nutzung des Dienstwagens u. ä.) sind nach den ortsüblichen Preisen zu bewerten. Absatz 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 7

Zuschuß für eine Haushälterin

Beschäftigt die Ordensgemeinschaft für den Ordenspriester eine Haushälterin, so erhält die Ordensgemeinschaft unter denselben Voraussetzungen, wie sie für Diözesanpriester gelten, einen Zuschuß zu den Personalkosten für die Haushälterin. Sofern vom Bistum Beiträge für das Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk erhoben werden, sind diese vom Gestellungsgeld einzubehalten.

§ 8

Schulen

Für in Schulen eingesetzte Ordensmitglieder gelten die im Schulbereich anzuwendenden Vorschriften. Dabei ist der Abschluß von Gestellungsverträgen nicht ausgeschlossen.

§ 9

Haftung

Wegen ihrer Gestellung sind die Ordensmitglieder in einer entsprechenden Haftpflichtversicherung zu versichern.

§ 10

Fürsorge und Versorgung

Der Ordensgemeinschaft obliegt die Sorge für den Unterhalt der Ordensmitglieder in gesunden, kranken und alten Tagen. Bei Erkrankung des Ordensmitgliedes wird das Gestellungsgeld für die Dauer von bis zu zwei Monaten an die Ordensgemeinschaft weitergezahlt.

§ 11

Freizeit

Die Ordensmitglieder erhalten geregelte Freizeit zur Erholung, Gesundheitsvorsorge und zu Exerzitien sowie zur geistigen und beruflichen Weiterbildung. Die hierzu notwendige Freistellung ist rechtzeitig zu vereinbaren.

§ 12

Überleitungsvorschriften

Bestehende Gestellungsverträge sind auf diese Ordnung umzustellen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1995 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Ordnung vom 21. April 1992 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. September 1992, Nr. 123, S. 122) außer Kraft.

Aachen, 2. Februar 1995
L.S.

+ Gerd Dicke
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Anlage
zur „Ordnung über die Gestellung
von Ordensmitgliedern“

Ordensgestellungsvertrag

zwischen

vertreten durch:

und

der Ordensprovinz/dem Provinzialat der

vertreten durch

nachfolgend „Ordensgemeinschaft“ genannt,
wird folgende Vereinbarung auf der Grundlage der ordensrechtlichen Bestimmungen des CIC und der „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern“ des Bistums Aachen in ihrer jeweiligen Fassung getroffen:

§ 1

- (1) Die Ordensgemeinschaft stellt mit Wirkung vom _____ ein oder mehrere Ordensmitglieder (nachfolgend „Ordensmitglied“ genannt) zur Verfügung. Das Ordensmitglied hat die zur Erfüllung der vorgesehenen Aufgaben erforderliche Qualifikation. Anzahl der Ordensmitglieder, Einsatzort, Aufgabengebiet, Tätigkeitsumfang etc. ergeben sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages und wird bei Veränderung fortgeschrieben.
- (2) In persönlicher und ordensrechtlicher Hinsicht bleibt das Ordensmitglied seinem Ordensoberen unterstellt. Es kann daher von seinem Ordensoberen abberufen und durch ein anderes Ordensmitglied ersetzt werden. Die Abberufung oder Versetzung seitens des Ordens wird rechtzeitig abgestimmt. Dabei sollen die Belange des ausgeübten Apostolats gebührend berücksichtigt werden. Es ist eine angemessene Frist einzuhalten; sie soll in der Regel mindestens drei Monate betragen.
- (3) Im Falle der Abberufung oder Versetzung eines Ordensmitgliedes wird sich die Ordensgemeinschaft um Ersatz bemühen.

§ 2

- (1) Die kirchenrechtlichen Bestimmungen jedweder Art bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und sind von beiden Vertragspartnern zu beachten.
- (2) Die Ordensgemeinschaft verpflichtet das Ordensmitglied, seinen Dienst unter Beachtung der in Betracht kommenden kirchlichen Vorschriften und Weisungen des Ortsordinarius sowie nach den Weisungen des jeweiligen Vorgesetzten zu verrichten. Dabei sind die sich für das Ordensmitglied aus der Zugehörigkeit zur Ordensgemeinschaft ergebenden Belange zu berücksichtigen. Im übrigen bleibt das Ordensmitglied in der Ausübung des Apostolats auch seinem Ordensoberen unterstellt.

§ 3

- (1) Für die Gestellung des Ordensmitgliedes (Gestellungsleistung) erhält die Ordensgemeinschaft ein Gestellungsgeld, das in zwölf Monatsraten jeweils im voraus zu entrichten ist. Die Höhe des Gestellungsgeldes richtet sich nach den vom Ortsordinarius festgelegten und im Kirchlichen Anzeiger des Bistums Aachen veröffentlichten Sätzen und ergibt sich aus der Anlage zu diesem Vertrag.
- (2) Im Rahmen der Gestellung ist das Ordensmitglied in einer entsprechenden Haftpflichtversicherung zu versichern. Näheres ergibt sich aus der Anlage zu diesem Vertrag.
- (3) Der Ordensgemeinschaft obliegt die Sorge für den Unterhalt des Ordensmitgliedes in gesunden, kranken und alten Tagen.

§ 4

- (1) Bei Erkrankung des Ordensmitgliedes wird das Gestellungsgeld für die Dauer von bis zu zwei Monaten an die Ordensgemeinschaft weitergezahlt; deshalb meldet die Ordensgemeinschaft dem Vertragspartner Beginn und Ende der Erkrankung.
- (2) Die Ordensgemeinschaft stellt bei Erkrankung des Ordensmitgliedes nach Möglichkeit eine Vertretung. In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend. Eine Vertretung bedarf der Zustimmung des Vertragspartners.

§ 5

Das Ordensmitglied erhält geregelte Freizeit zur Erholung, Gesundheitsvorsorge und zu Exerzitien sowie zur geistlichen und beruflichen Weiterbildung. Die hierzu notwendige Freistellung ist rechtzeitig zu vereinbaren.

§ 6

- (1) Sonderleistungen, z. B. Wohnung, Verpflegung, Heizung etc., werden gemäß der Anlage zu diesem Vertrag der Ordensgemeinschaft in Rechnung gestellt oder vom Gestellungsgeld einbehalten.
- (2) Beschäftigt die Ordensgemeinschaft für den Ordenspriester eine Haushälterin, so erhält die Ordensgemeinschaft unter denselben Voraussetzungen, wie sie für Diözesanpriester gelten, einen Zu-

schuß zu den Personalkosten für die Haushälterin. Sofern vom Bistum Beiträge für das Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk erhoben werden, sind diese vom Gestellungsgeld einzubehalten.

§ 7

- (1) Dieser Ordensgestellungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. Juni oder 31. Dezember gekündigt werden. Hierbei sind die dienstlichen, besonders die seelsorglichen sowie die ordensinternen Belange zu berücksichtigen.
- (2) Dieser Ordensgestellungsvertrag tritt mit seinem Abschluß an die Stelle der bisherigen Ordensgestellungsverträge.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere der Anlage, bedürfen der Schriftform.

§ 8

Dieser Ordensgestellungsvertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung. Gleiches gilt bei Fortschreibung der Anlage.

§ 9

Dieser Ordensgestellungsvertrag gilt mit Wirkung vom _____. Er bedarf zu seiner Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

_____, den _____

Für die Ordensgemeinschaft

_____, den _____

Für

Anlage

Einsatz von Ordensmitgliedern

Name und Anschrift des Ordens:	Name und Anschrift der/des Einrichtung/Vertragspartners:
---------------------------------------	---

[illegible]

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 28 **Neukonstituierung des Diözesanpriesterrates**

Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff hat mit Wirkung vom 13. Februar 1995 den Diözesanpriesterrat des Bistums Aachen neu konstituiert. Gemäß canon 497 in Verbindung mit canon 501 des Kirchlichen Gesetzbuches hat er die Mitglieder des im Januar 1992 von Bischof Dr. Klaus Hemmerle konstituierten Priesterrates, der während der Sedisvakanz nicht bestanden hat, für die Dauer von zwei Jahren erneut berufen.

Nr. 29 **Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1995**

„Zeit für Versöhnung“ – unter diesem Leitwort ruft das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR in diesem Jahr alle deutschen Katholiken zur Teilnahme an der Fastenaktion auf. Im Mittelpunkt der diesjährigen Informations- und Bildungsarbeit MISEREORS stehen die Wandlungs- und Demokratisierungsprozesse in vielen afrikanischen Ländern, stehen die Menschen, die sich mit Nachdruck und Engagement für einen demokratischen Umbau ihrer Gesellschaft einsetzen. Vielerorts unterstützt von der Kirche fordern Basisgruppen und einzelne ein, was ihnen viel zu lange vorenthalten blieb: Gerechtigkeit und ein Leben in Selbstbestimmung.

Diese Bemühungen gilt es – auch durch das persönliche Fastenopfer – solidarisch zu unterstützen. Dabei bleibt nicht unerwähnt, daß der Weg in die neue Zukunft steinig ist und die Umbrüche in manchen Ländern auch mit kriegerischen Auseinandersetzungen verbunden sind. Die Negativerscheinungen sind ebenso Bestand der afrikanischen Realität wie die Hoffnungszeichen und mutmachenden Entwicklungen, die von uns viel zu selten wahrgenommen und gewürdigt werden.

„Zeit für Versöhnung“ – wir Christen sollten diesen Appell aufgreifen, die Versöhnungsprozesse solidarisch mittragen und somit unsererseits „Zeichen der Versöhnung“ setzen.

Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle deutschen Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (5. März 1995) in Passau eröffnet. Verbunden mit dem offiziellen Auftakt sind die Hungertuchwallfahrt, die von Magdeburg nach Passau führt, zahlreiche Veranstaltungen mit Gästen aus Afrika und der Eröffnungsgottesdienst mit anschließendem Festakt im Passauer Dom.

Bischöfe und kirchliche Partner aus Uganda, Südafrika, Tschad und Tanzania werden Zeugnis geben von den hoffnungsvollen Aufbrüchen und positiven Entwicklungen in ihren Heimatländern und auch über die Eröffnung hinaus in weiteren Diözesen bei

vielen Veranstaltungen im Kontext der Fastenaktion mitwirken.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (4./5. März)

- Im Pfarrbrief auf die Aktivitäten der Gemeinde im Kontext der Fastenaktion hinweisen;
- Aushang des Aktionsplakates, das auch im Großformat (DIN A 0) bei MISEREOR bestellt werden kann (z. B. für große Freiflächen im Kirchenraum, Säulen, Kirchenportale);
- Die MISEREOR-Zeitung an die Gottesdienstbesucher bzw. Gemeindemitglieder verteilen oder in der Kirche auslegen;
- Opferkästchen und Begleitblatt an die Kinder verteilen (möglichst verbunden mit einer inhaltlichen Einführung in die Kinderfastenaktion, z. B. in einem Familiengottesdienst; siehe Vorschlag in den Liturgischen Hilfen zur Fastenaktion);
- Vorstellen des afrikanischen Kreuzweges, der die Gemeinde durch die Fastenzeit begleiten kann;
- Möglichst breite Streuung des Fastenkalenders, der Gruppen und Familien Anregungen gibt, die Fastenzeit bewußt zu gestalten und zu erleben (da der Kalender bereits mit dem Aschermittwoch beginnt, sollte er möglichst vor Beginn der Fastenzeit verkauft bzw. verteilt werden!);
- Anbringen des MISEREOR-Opferstockschildes.

Die Fastenzeit in den Gemeinden

Anregungen und Vorschläge zur Gestaltung:

- Mit dem Pfarrbrief die farbige MISEREOR-Pfarrbriefbeilage zur Aktion verteilen;
- Gottesdienste, Frühschichten, Informationsveranstaltungen zum Thema der Fastenaktion;
- Kreuzwegmeditationen;
- Besondere Aktivitäten für Kinder und Jugendliche (s. Vorschläge in der Arbeitshilfe zur Kinderfastenaktion und in den Materialien zur Jugendfastenaktion);
- Beteiligung an der Aktion „Solidaritätsanzeigen“ (s. Werkheft zur Fastenaktion);
- Durchführung eines sogenannten Fastenessens (einfaches, fleischloses Essen nach Rezepten aus der Dritten Welt zubereitet, in Solidarität mit unseren Mitmenschen in Afrika, Asien und Lateinamerika);
- Solidarisches Fasten von Gruppen und Gemeinschaften unter dem Motto: Fasten für Gerechtigkeit. Die Gruppen treffen sich täglich zu Gebet, Meditation und Aussprache.

Der 5. Fastensonntag in den Gemeinden (1./2. April)

- MISEREOR-Kollekte in allen Gottesdiensten.

Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben wollen, bleibt der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen. Dann erfolgt die Abrech-

nung der Kollekte mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Es ist mit der Kollekte zu überweisen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindegliedern, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes, bekanntgegeben werden. In den grafischen Elementen, die allen Pfarreien zugeschickt werden, sind zwei Dankbrief-Vorschläge enthalten, mit der Bitte, diese im Pfarrbrief abzudrucken.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR an die Bistumskasse weitergegeben.

Für alle, die sich im Rahmen der Fastenaktion 1995 mit den Themenschwerpunkten weiter auseinandersetzen wollen, sei auf die MISEREOR-Materialien (besonders Werkheft, Hungertuch und Fastenkalender) verwiesen, die bei MISEREOR, Postfach 14 50, 52015 Aachen, bestellt werden können.

Nr. 30 Betreuungsverträge mit Tageseinrichtungen für Kinder

Träger von Tageseinrichtungen für Kinder müssen aus Gründen der Rechtssicherheit bei Neuaufnahme von Kindern einen schriftlichen Betreuungsvertrag mit den Erziehungsberechtigten abschließen.

Der Betreuungsvertrag wird 3fach gefertigt (je eine Ausfertigung für Träger und Erziehungsberechtigte sowie eine verkürzte Ausfertigung für das Jugendamt). Der Vertrag ist von einem bevollmächtigten Vertreter des Trägers der Einrichtung rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Wir empfehlen, ein Mitglied des Kirchenvorstandes oder die Leiterin der Einrichtung durch Beschluß hierfür zu bevollmächtigen.

Zum Bezug der Formulare für Betreuungsverträge sowie der Elterninformationsbroschüre erfolgen rechtzeitig gesonderte Hinweise an die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder. Die Kosten für die Beschaffung der vorbezeichneten Unterlagen können aus der Sachkostenpauschale finanziert werden.

Die Elterninformationsbroschüre soll bei Abschluß eines Betreuungsvertrages dem Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden. Die Broschüre enthält neben Hinweisen zum Betreuungsvertrag insbesondere auch Erläuterungen der Rahmenbedingungen, die Vertragsinhalt werden.

Nr. 31 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot.-Nr. 18, 5.8) sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (12. März 1995) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich ob sie

der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 1995 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 32 Opfer der Kommunionkinder für die katholische Diasporakinderhilfe Paderborn

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe, besonders in Ostdeutschland, gehören: die Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen; die Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht sowie die Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer um besondere Empfehlung des Erstkommunionopfers. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an alle Pfarreien Briefe an die Eltern der Kommunionkinder, Opfertüten und Dankbildchen.

Das Ergebnis des Erstkommunionopfers ist an die im Kollektenplan angegebene Stelle zu überweisen.

Nr. 33 Jugendsonntag 1995

Ausnahmsweise wird der Jugendsonntag im Bistum Aachen vom sonst üblichen Dreifaltigkeitssonntag auf den 18. Juni 1995 verlegt, da am 11. Juni die Diasporakollekte gehalten wird.

Ende April werden Materialien und Plakate für den Jugendsonntag 1995 vorliegen.

Nr. 34 Gebetstag für die verfolgte Kirche

Im Zusammenhang mit der Frage nach den vielen thematisch festgelegten Tagen im Laufe des Kirchenjahres hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen (20./21. Juni 1994), künftig auf einen eigenen Gebetstag für die verfolgte Kirche an einem Sonntag zu verzichten. Der Ständige Rat hat aber zugleich die Notwendigkeit unterstrichen, die Verfolgung um des Glaubens an Jesus Christus willen als wesentliches Existenzmerkmal der Kirche, das nicht an bestimmte Zeiten und Orte gebunden ist, im Bewußtsein zu halten. So soll auch künftig auf aktuelle Verfolgungssituationen hingewiesen und zum Gebet für die Betroffenen aufgerufen werden. Die der Deutschen Bischofskonferenz zugeordneten Hilfswerke sollen im Rahmen ihrer Aktionen und in den dafür vorgesehenen Materialien hieran mitwirken, da das Gedenken für die verfolgten Christen ein zentrales Anliegen für

die Kirche bleibt, dem insbesondere durch die Fürbitten in den Gottesdiensten Rechnung getragen werden soll.

Nr. 35 Bericht zur Lage der Kinder im Bistum Aachen

„... und stellte ein Kind in ihre Mittel!“, unter diesem Titel liegt jetzt der Bericht zur Lage der Kinder im Bistum Aachen gedruckt vor.

Generalvikar Karlheinz Collas sieht ihn u. a. als Anregung zu Gespräch und Handeln für eine kinderfreundliche Kirche im Bistum Aachen.

Die 32seitige Broschüre ist beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindarbeit, Abteilung Kirchliche Jugendarbeit, Postfach 210, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 24 84, Fax 02 41 / 45 22 08, kostenlos erhältlich.

Nr. 36 Seligsprechung von Sr. Helena Stollenwerk

Am 7. Mai diesen Jahres wird Papst Johannes Paul II. in Rom eine aus unserem Bistum stammende Frau seligsprechen, Sr. Helena Stollenwerk (1852-1900), die in Rollesbroich (Gemeinde Simmerath, Eifel) geboren wurde und dort aufwuchs. Helena Stollenwerk ist die Mitgründerin der Kongregation der Steyler Missionsschwestern (SSpS: Servae Spiritus Sancti, Dienerinnen des Hl. Geistes), die sie unter der Ägide des Sel. Arnold Janssen, dem Gründer der Steyler Patres (SVD), 1889 unter recht schwierigen Bedingungen ins Leben gerufen hat. Heute sind die Steyler Schwestern – mehr als 3500 Frauen zählen zu dieser Gemeinschaft – weltweit tätig.

Um mit dem Leben und dem Werk der Helena Stollenwerk vertrauter zu werden, bietet das Bistum Aachen folgende Hilfen an:

1. Eine Kurzbiographie der Sr. H. Stollenwerk aus der Feder von Sr. Gabriele Hölger SSpS. Diese Schrift kommt allen Priestern, Diakonen und Laien im pastoralen Dienst im Laufe des Februar zu.
2. Die Abhandlung „Helena Stollenwerk (1852-1900) – Reifung und Sendung der Mitgründerin der Steyler Missionsschwestern im Licht ihres Christusbildes“ von Sr. Dr. Ortrud Stegmaier SSpS, Rom, der Postulatorin der Seligsprechung. Diese vertiefende Schrift wird auf Nachfrage hin von der Abteilung Liturgie versandt.
3. Einen Unterrichtsentwurf von Sr. Hedwig Voß SSpS für den 9./10. Jahrgang. Dieser Entwurf wird den Religionslehrern/-innen durch die Hauptabteilung Erziehung und Schule zugänglich gemacht.
4. Eine Studienveranstaltung am 13. März 1995 im Steyler Kloster der Missionsschwestern zu Leben und Werk der H. Stollenwerk, zur Aktualität des Missionsgedankens und der Seligsprechung. Als Referenten stehen zur Verfügung: Sr. Dr. Ortrud

Stegmaier SSpS, Rom, und Sr. Ilse Beckmann, SSpS, Steyl. Zu diesem Tag sind die Priester, Diakone, Laien im pastoralen Dienst, Vertreter/-innen der Bildungsinstitutionen im Bistum Aachen und die Religionslehrer/-innen mit näherem Programm eingeladen worden.

Nr. 37 Zweiter Lehrgang in der Seelsorge mit psychisch Kranken und Behinderten

Zielgruppe: Priester, Diakone, Pastoralreferenten/-innen, Gemeindereferenten/-innen, Ordensangehörige, aus Kirchengemeinden oder Einrichtungen für psychisch Kranke und Behinderte.

Lernziele der Zusatzqualifikation: Fachkompetenz je nach Berufsschwerpunkt in den pastoral-theologischen und humanwissenschaftlichen bzw. psychiatrischen Fachbereichen; Subjektkompetenz, Identitätsfindung und personale Kompetenz im sozialen und pastoralen Handeln; Beratungskompetenz, Beratungsmethoden und Ansätze in den verschiedenen Handlungsebenen der Pastoral; Fähigkeit zur Kooperation und Kommunikation; Institutionskompetenz, Abklärung der Rolle und Stellung der Seelsorge in Institutionen und Kirchengemeinden.

Inhalte der Zusatzqualifikation: Die Zusatzqualifikation besteht aus: Einführungstagen (Termin: 26. bis 28. Oktober 1995 im Kardinal-Schulte-Haus, Bensberg), Praxiserfahrungen im psychisch-klinischen/sozialpsychiatrischen Bereich (soweit nicht schon vorhanden), Lehrveranstaltungen im Wochenblock, begleitende Kursteilnehmertreffen, supervisorische Begleitung.

Termine der Wochenblocks: 11. bis 15. März 1996, 24. bis 28. Juni 1996, 23. bis 27. September 1996, Januar 1997.

Ort: Haus Maria Rast, Aachen.

Bewerbergespräche mit der Kursleitung: Dienstag, 20. Juni 1995, 14.00 Uhr, Maria Rast, Aachen.

Veranstalter: Der Arbeitskreis der Beauftragten in der Behindertenseelsorge der Diözesen in Nordrhein-Westfalen.

Anmeldung und Auskünfte: Bischöfliches Generalvikariat, Referat Krankenhaus- und Behindertenpastoral, Postfach 210, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 24 63.

Nr. 38 Internationale Familienwallfahrt 1995

„Mit Kindern unterwegs“ heißt das Motto der 4. Internationalen Familienwallfahrt zum Kloster Steinfeld in der Eifel. Am 17. September 1995 treffen sich dort von 10.00 bis ca. 17.00 Uhr Familien aus den Bistümern Aachen, Lüttich, Luxemburg und Trier.

Plakate und Programme der Familienwallfahrt werden allen Pfarrgemeinden Ende April 1995 zugesandt.

Nr. 39 Wege zum Abitur

Für Schüler und junge Berufstätige, die das Abitur machen möchten, unterhält das Erzbistum Köln in Neuss am Rhein eine Bildungsstätte und ein Studienheim.

Das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg ist ein Tageskolleg für Frauen und Männer, das in 6 Semestern zum Abitur führt. Während der ganzen Studienstudienzeit wird Ausbildungsförderung (Bafög) gewährt, unabhängig vom Einkommen der Eltern. Voraussetzung sind die Fachoberschulreife (mittlere Reife), eine Berufsausbildung bzw. eine berufliche Tätigkeit. Latein, Griechisch und (kirchliches) Hebräisch sind möglich. Die Studierenden werden vom Wehrdienst zurückgestellt.

Das Studienheim Collegium Marianum steht für junge Männer aller Diözesen offen, die am Geistlichen Beruf interessiert sind. Sie leben in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten und erweitern hier ihre religiöse und soziale Bildung.

Am Geistlichen Beruf interessierte Gymnasiasten (ab Klasse 11) sowie Absolventen von Haupt- und Realschulen, die die Qualifikation zum Besuch der Oberstufe eines Gymnasiums erreicht haben, besuchen ein städtisches Gymnasium in Neuss, z. Zt. das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium. Die Absolventen von Haupt- und Realschulen wählen in der Klasse 11 Latein und können innerhalb von 3 Jahren das Latein erlangen.

Informationen über Schule und Studienheim erteilt: Erzbischöfliches Collegium Marianum, Preussenstraße 66, 41464 Neuss, Postfach 10 04 34, 41404 Neuss, F. (0 21 31) 87 06.

Nr. 40 Anzeige

Die Katholische Kirchengemeinde St. Martin, Osterspai, bietet an:

- schlichte Ambotücher in den liturg. Farben;
- Flambeauxständer für 6 Kerzenhalter;
- geschnitzte Reliefs ca. 160 cm hoch: Herz Jesu und Herz Mariä, ca. 1950;
- „Auferstandener“ – lebensgroß geschnitzte Figur, ca. 1800;
- 8 große Kirchenlampen für innen, 150 W;
- Kniestuhl.

Nähere Informationen: Kath. Kirchengemeinde St. Martin, 56340 Osterspai, F. (0 26 27) 3 77, Fax 0 26 27 / 10 20.

Nr. 41 Warnung

Es ist bereits wiederholt vor Pater Don Demidoff gewarnt worden, der nach unwidersprochenen Presseveröffentlichungen auch unter dem Namen Udo J. Erlehardt und Pater Anton Aabenberg aufgetreten ist.

In seinen Spendenaufrufen erbittet er Zahlungen nicht an ihn persönlich, sondern an die „Unabhängige Katholische Kirche Niederlande“. Abgesehen davon, daß die Verwendung von Spendengeldern zu den angegebenen Zwecken nicht nachweislich gewährleistet ist, wird erneut darauf hingewiesen, daß Herr Demidoff trotz seiner irrtümerregenden Amtsbezeichnung mit der katholischen Kirche in keinerlei Verbindung steht.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 42 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994

Nr. 43 Personalchronik

Der Diözesanadministrator hat entpflichtet am:

10. Januar 1995 Pfarrer i. R. Clemens Wittrock von seinen priesterlichen Aufgaben als Subsidiar an St. Markus, Stolberg-Mausbach, bisher Dekanat Stolberg-Süd, rückwirkend zum 31. Dezember 1994.

Der Diözesanadministrator hat ernannt am:

2. Januar 1995 Pfarrer Winfried Gehlen für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Mönchengladbach-Südwest;
2. Januar 1995 Pfarrer Wilhelm Pötter für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Mönchengladbach-Südwest.

Der Diözesanadministrator hat am:

6. Januar 1995 Pfarrer i. R. Antonius Løyen den ihm erteilten Subsidiarsauftrag für die Pfarre St. Stephan, Meerbusch-Lank, Dekanat Meerbusch, bis zum 1. Februar 1996 verlängert.

Nach Absolvierung ihres Pastorexamens erhielten den Titel Pfarrer:

Thomas Eicker,
Norbert Kaniewski,
Georg Kaufmann,
Georg Kerkhoff,
Ralf Linnartz,
Andreas Mauritz,
Frank-Michael Mertens,
Rainer Müller,
Vincenz Nguyen-van-Tung,
Ralph Osnowski,
Dr. Roland Scheulen.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

3. Januar 1995 P. Frederik Berkel SCJ, bis zuletzt tätig in der Pfarrgemeinde St. Martin in Mechenich-Eicks;
4. Januar 1995 OStR i. R. Franz Krewinkel, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Lucia in Stolberg.

Es wurde versetzt:

1. Januar 1995 Herr Achim Kück, bisher tätig als Gemeindereferent in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Severin, Heinsberg-Karken, in die Katholischen Pfarrgemeinden Hl. Geist, Wegberg-Tüschenbroich, und Hl. Familie, Wegberg-Klinkum.

Nr. 44 Pontifikalhandlungen

Weihbischof Dr. Gerd Dicke nahm in der Zeit vom 8. Januar bis 25. Januar die kanonische Visitation des Dekanates Mönchengladbach-Mitte vor und spendete das Sakrament der Firmung am 14. Januar in St. Mariä Rosenkranz zu Mönchengladbach 19, am 15. Januar in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach 21, am 21. Januar in St. Barbara zu Mönchengladbach 48, am 22. Januar in St. Albertus zu Mönchengladbach 10; insgesamt 98 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 25. Januar in der Begegnungsstätte von St. Elisabeth zu Mönchengladbach statt.

Weihbischof Karl Reger nahm in der Zeit vom 22. Januar bis 31. Januar die kanonische Visitation des Dekanates Mönchengladbach-West vor und spendete das Sakrament der Firmung am 22. Januar in St. Peter zu Mönchengladbach-Waldhausen 8, am 23. Januar im St. Josefshaus zu Mönchengladbach-Hardt 28, am 24. Januar in St. Anna zu Mönchengladbach-Windberg 34, am 25. Januar in St. Nikolaus zu Mönchengladbach-Hardt 33, am 27. Januar in St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Venn 82; insgesamt 185 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 31. Januar im Pfarrheim von St. Nikolaus zu Mönchengladbach-Hardt statt.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3

Aachen, den 15. März 1995

65. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 54	Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen . . . 70
Nr. 45	Ernennung des Stellvertreters des Generalvikars 65	Nr. 55	„Wege zum schöpfungsfreundlichen Handeln“ – Zusatzqualifikation für pastorale Mitarbeiter/-innen 70
Nr. 46	Delegation von Vollmachten gemäß c.137 § 1 CIC 66	Nr. 56	Belegung 1996 des Jugendhauses St. Josef, Erkelenz-Borschemich 70
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 57	Hilfe für Kroatien 70
Nr. 47	Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1995 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen – Berichtigung 66	Nr. 58	Arbeitshilfe „Auf dem Weg zur kirchlichen Trauung“ 71
Nr. 48	Konzept der Flüchtlingsseelsorge im Bistum Aachen 66	Nr. 59	Elektronische Bibelkonkordanz ELBIKON 4.0 71
Nr. 49	Projekt Verwaltung 69	Nr. 60	Großdruckbücher 71
Nr. 50	Bestellung des Datenschutzbeauftragten . 69	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 51	Chrisammesse in der Karwoche 69	Nr. 61	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994 71
Nr. 52	Begräbnismessen am Gründonnerstag . . 69	Nr. 62	Personalchronik 73
Nr. 53	Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab 69	Nr. 63	Pontifikalhandlungen 73

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 45 Ernennung des Stellvertreters des Generalvikars

Hiermit gebe ich bekannt, daß ich mit Wirkung vom heutigen Tage

Herrn Domkapitular
Prälat Dr. theol. Herbert Hammans

gemäß c. 477 § 2 CIC zum

Stellvertreter des Generalvikars

ernannt habe.

Zugleich habe ich ihm gemäß c. 134 § 3 CIC in Verbindung mit c. 479 § 1 CIC im Verhinderungsfalle meines

Generalvikars Prälat Karlheinz Collas alle Vollmachten übertragen, zu deren Ausübung nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts mein Spezialmandat erforderlich ist.

Damit ist er für den Fall der Verhinderung des Generalvikars insbesondere bevollmächtigt, das Bistum Aachen in allen Rechtsgeschäften zu vertreten (vgl. c. 393 CIC).

Aachen, 17. Februar 1995

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 46 **Delegation von Vollmachten gemäß c. 137 § 1 CIC**

Hiermit gebe ich bekannt, daß ich mit Wirkung vom heutigen Tage an

Herrn Dompropst Prälat Dr. Hans Müllejan
und

Pfarrer Monsignore Bernhard Kreutz

Vollmachten delegiert habe, für die Gesamtheit der Fälle gemäß c. 137 § 1 CIC auch bei Anwesenheit mei-

nes Generalvikars und seines Stellvertreters die notwendigen Jurisdiktionsakte für die administrative Regelung der Erwachsenentaufen, Eheangelegenheiten, Rekonziliationen, Konversionen und zur Errichtung von Stiftungen vorzunehmen.

Aachen, 20. Februar 1995

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 47 **Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1995 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen – Berichtigung**

a) Die vorstehenden Richtlinien wurden im Kirchlichen Anzeiger für den Monat Januar 1995, Seiten 18 ff, abgedruckt. Auf Seite 35 muß es bei Titel IX/8 richtig heißen – Einrichtungspauschale –.

b) **Pauschale Versteuerung von Arbeitsentgelten:**

Die Entgeltgrenzen, bis zu denen Arbeitslohn pauschal versteuert werden kann, haben sich ab dem 1. Januar 1995 verändert. Die Ausführungen auf Seite 37 des Kirchlichen Anzeigers für den Monat Januar 1995 ändern sich unter Ziffer II wie folgt (die bisherigen Beträge sind in Klammern angegeben):

1. Arbeitnehmer, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden:
15% LSt zzgl. davon 7% KiSt sowie 7,5% Solidaritätszuschlag zur pauschalen Lohnsteuer – das sind Steuerabzüge von insgesamt 17,18% des Arbeitslohnes – kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, erheben. Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird und bei monatlicher Lohnzahlung die Beschäftigungsdauer 86 Stunden und der Arbeitslohn **DM 580,-** (bisher DM 560,-) nicht übersteigt. Bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen darf die Beschäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn **DM 135,33** (bisher DM 130,67) wöchentlich nicht übersteigen.
2. Arbeitnehmer, die kurzfristig beschäftigt werden:
25% LSt zzgl. davon 7% KiSt sowie 7,5% Solidaritätszuschlag zur pauschalen Lohnsteuer – das sind Steuerabzüge von insgesamt 28,63% des Arbeitslohnes – kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt

werden, erheben. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend, beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und

1. der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer DM 120,- durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
2. die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.
3. Die Pauschalierungen nach den in Ziffern 1 und 2 genannten Voraussetzungen sind unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer **DM 20,30** (bisher DM 18,-) durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt.

Nr. 48 **Konzept der Flüchtlingsseelsorge im Bistum Aachen**

1. Grundlagen

Die große Zahl von Zuwanderern in die Bundesrepublik stellt sowohl für den Staat, für unsere Gesellschaft wie für die christlichen Kirchen eine Herausforderung dar.

Anders als der Staat oder freie Vereinigungen und Verbände sind die christlichen Kirchen von ihrem Selbstverständnis her gehalten, den einzelnen Asylsuchenden und Flüchtling als Geschöpf Gottes anzunehmen. Die Botschaft unseres Herrn und Erlösers setzt in der Frage der Aufnahme und des Zusammenlebens mit den Notleidenden, Bedrängten und Verfolgten eindeutige Maßstäbe und Orientierungspunkte. „Ich war fremd und ihr habt **mich** aufgenommen...“, Mt 25.

Von ihrem universalen katholischen und apostolischen Grundverhalten her ist und bleibt unserer Kirche, den Empfehlungen des 2. Vatikanischen Ökumenischen Konzils entsprechend, der fortwährende Auftrag, ihre besondere Sorge den Gläubigen zu widmen, „die wegen ihrer Lebensbedingungen die allge-

meine Hirtensorge des Pfarrers nicht genügend in Anspruch nehmen können oder sie vollständig entbehren, was bei zahlreichen Auswanderern, Vertriebenen und Flüchtlingen der Fall ist.¹

In seinem Apostolischen Schreiben *Motuproprio „Pastoralis migratorum cura“* vom 15. August 1969 legt Papst Paul VI. neue Normen für die Wanderseelsorge fest. Auf welche unterschiedliche konkrete Gegebenheiten hin und in welchen Formen die Seelsorge unter den Wandernden in den Ortskirchen zur Entfaltung kommen soll, regelt die nachfolgende „Instruktion zur Seelsorge unter den Wandernden vom 22. August 1969 der Kongregation für die Bischöfe“.

Darin wird der aufnehmenden Diözese in erster Linie die Verantwortung für den Aufbau einer Seelsorge an den ausländischen Katholiken zugeschrieben.²

Den geeigneten Rahmen hat der Bischof von Aachen in diesem Zusammenhang durch die „Pastoralen und rechtlichen Richtlinien für die Ausländerseelsorge im Bistum Aachen“ vorgegeben. Bei Bedarf wird demnach durch das Bistum ein geeigneter Priester für die Seelsorge an einer zu umschreibenden Personengruppe einer bestimmten Muttersprache beauftragt. Wo dies nicht gegeben ist, bleibt die Ortspfarrei für die Seelsorge an den Flüchtlingen ihres Territoriums zuständig. Die Kooperation zwischen der jeweiligen Ortspfarrei und dem muttersprachlichen Seelsorger ist ebenfalls in diesen Richtlinien beschrieben.³

2. Aufgaben und Inhalte der Seelsorge vor Ort

Kaum ein Flüchtling ist auf ein Leben in der Fremde vorbereitet. Oft muß die Heimat umgehend verlassen werden. Daher sind in der aufnehmenden Ortskirche beim Aufbau einer Seelsorge für Flüchtlinge vor allem die Herkunftskultur und die Muttersprache besondere Kriterien. Durch ihre Beachtung und Akzeptanz soll einerseits Persönlichkeit stabilisiert und Identität gestärkt, andererseits jedoch erleichtert werden, eine selbstbestimmte Öffnung hin zur umgebenden Kultur zu vollziehen.

Es gilt also, in den Pfarrgemeinden die konkrete Lebenssituation der Flüchtlinge aufzugreifen. Diese leben nach wie vor in eigens für sie herangezogenen Wohneinheiten, z. B. ehemalige Fabriken, ehemalige Obdachlosenunterkünfte, und neuerdings in Sammel-lagern als sogenannte Erstaufnahmeeinrichtungen. Sie gehören damit direkt zur jeweiligen Pfarrgemeinde. Ihre Annahme ist jedoch nicht nur Aufgabe und Verpflichtung der Pfarre, sie ist auch eine Chance.

Während in der Vergangenheit und bis heute zu die Pfarrgemeinden Europas und Nordamerikas großes Interesse an der Mission und dem Aufbau der Jungen Kirche in Lateinamerika, Afrika und Asien nahmen, hat sich heute das Blatt gewendet. Wir müssen uns in den Industriestaaten, in unseren Pfarrgemeinden zunehmend fragen, was uns die Jungen Kirchen über ihren Glauben und ihren Lebensalltag zu berichten und mitzuteilen haben.

Das Miteinander-Wachsen im Glauben kann besser gelingen, wenn es durch gemeinsame Erfahrungen, die sich durch Impulse der Glaubenspraxis in den Jun-

gen Kirchen speisen und anreichern lassen, geprägt ist. Diesbezüglich muß jedoch gesehen werden, daß die deutsche Pfarrgemeinde im Gegensatz zu den Gemeinden z. B. afrikanischer Ortskirchen keine Initiationsgemeinde⁴ mehr ist, was u. a. auch für ein wie immer zu verstehendes Intergrationsangebot an die unter uns lebenden katholischen Flüchtlinge dieser Herkunft Konsequenzen hat. Lockere Begegnungen in der Pfarrgemeinde und zwangloses gegenseitiges Kennenlernen sind erste scheinbar kleine, aber dennoch wichtige Schritte aufeinander zu.

Weiterhin ist davon auszugehen, daß die Feier der hl. Eucharistie in deutscher Sprache nur wenige katholische Flüchtlinge ansprechen wird. Daher ist an den Orten, an denen Flüchtlinge leben, dafür Sorge zu tragen, daß die Feier der Liturgie weitgehend in bekannter Art und Weise mit Menschen gleicher Kultur und Sprache praktiziert werden kann. Dazu bedarf es der Bereitschaft der jeweiligen Ortspfarrei, die notwendigen Kirchenräume zur Verfügung zu stellen.

Auch in der Glaubensverkündigung, der Katechese, der Seelsorge an den Kindern und bei der Spendung der Sakramente ist die Muttersprache in der Regel das Medium, mit dem wir die Flüchtlinge am ehesten ansprechen können. Wegen der Vielfalt der Stammes-sprachen wird dies aber oftmals nur in Englisch, Französisch oder Portugiesisch möglich sein. Dabei ist ggf. die Zuständigkeit bereits vorhandener „missiones“ für Katholiken anderer Muttersprache zu beachten.⁵

Darüber hinaus ist die Zugehörigkeit vieler Flüchtlinge zu anderen christlichen Kirchen ein dankbarer Anlaß für konkrete Zusammenarbeit mit den Christen dieser Kirchen im ökumenischen Geist.

Einen Überblick über die Größenordnung der im Bistum Aachen lebenden Flüchtlinge bietet die als Anlage beigefügte Statistik.⁶

3. Ergänzende und begleitende pastorale Dienste des Bistums in Zusammenarbeit mit den regionalen Flüchtlingsbeauftragten

- a) Ort der konkreten Flüchtlingsarbeit und -seelsorge ist der bisherigen Beschreibung zufolge zumeist die Pfarrgemeinde. Die Arbeit der Verbände und freien Initiativen auf diesem Feld ist dabei gleichfalls zu würdigen und zu unterstützen. Eine Zusammenarbeit und Vernetzung ist anzustreben.
- b) Der/die regionale Flüchtlingsbeauftragte ist ein(e) vom Regionaldekan ggf. nach Beschluß des Regionalen Pastoralrats für diesen Bereich Beauftragte(r). Im Kontext seiner/ihrer Beauftragung ist er/sie Ansprechpartner für öffentliche Stellen des jeweiligen Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.

Er/sie ist zur Zusammenarbeit mit dem Referat Ausländerpastoral des Generalvikariats verpflichtet. Dies geschieht im Rahmen der diözesanen und regionalen Ordnungen, in denen für alle spezifischen Formen der Gemeindearbeit die Kooperation zwischen diözesaner und regionaler Ebene beschrieben ist.

Der/die Flüchtlingsbeauftragte der Region hat eine beratende, initiiierende und koordinierende Funkti-

on. Koordinationsbedarf besteht im Hinblick auf die Arbeit freier Initiativen und Verbände im Flüchtlings- und Asylbereich.

Die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen, Religionsgemeinschaften und freien Initiativen soll gesucht und zum Wohle der Flüchtlinge gestaltet werden.

- c) Die Beratungsdienste für ausländische Flüchtlinge der RCV leisten einen spezifischen Beitrag im Rahmen der Einzelfallhilfe Betroffener, der sozialen Gruppenarbeit, der Gemeinwesenarbeit und mit ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit Tätigen. Eine Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Beauftragten ist anzustreben.
- d) Dem Referat Ausländerpastoral obliegt die Sammlung und Auswertung der einschlägigen Informationen. Beschlüsse und Entscheidungen hinsichtlich Asyl- und Flüchtlingsfragen sowohl im gesamtgesellschaftlichen wie im innerkirchlichen Raum. Es trägt relevante Anliegen dieses Bereichs mit dem Ziel an die Leitung des Bistums heran, Entscheidungsfindung zu erleichtern und zu unterstützen bzw. einzuklagen.

Das Referat wirkt in der Fortbildung der pastoralen Mitarbeiter/-innen des Bistums in Asyl- und Flüchtlingsfragen unter Federführung der Abteilung 6 A 2 mit.

Es sorgt für eine finanzielle Ausstattung der „missiones“ für Flüchtlinge und begutachtet die Anträge auf Bezuschussung von Maßnahmen, Initiativen und Projekten aus dem diözesanen „Hilfsfonds für Asylsuchende und Spätaussiedler“, soweit sie dem Bereich Asyl zuzuordnen sind.

Der Referatsleiter lädt die regionalen Flüchtlingsbeauftragten mehrmals jährlich zu einem fachlichen Austausch und koordinierenden Gespräch ein. Dabei werden Praxiserfahrungen und Entwicklungen im Fachbereich analysiert und ausgewertet sowie gemeinsame Initiativen beraten und geplant.

Ebenso pflegt das Referat die Zusammenarbeit mit den diözesanen Räten, dem DiCV sowie den Jugend- und Erwachsenenverbänden und Fachgremien im Bereich Asyl und Flüchtlinge.

4. Aktuelle Bedürfnisse und Schwerpunkte in der Flüchtlingsseelsorge des Bistums Aachen

Wie schon im 2. Abschnitt angesprochen, beschränkt sich das den Alltag der Flüchtlinge bestimmende soziale Umfeld im wesentlichen auf das Territorium der Pfarrgemeinden. Dies gilt sowohl für die bereits bestehenden Unterkünfte wie auch für die jetzt mehrfach im Bistum Aachen errichteten größeren Aufnahmeeinrichtungen, die von bis zu 500 Asylantragstellern und -antragstellerinnen bewohnt werden.

Gerade wegen der in manchen Fällen rechtsstaatlich bedenklichen Praxis bei der Anwendung des Asylverfahrens sind die Kirchen aufgerufen zu handeln. Ausgehend von den vorhandenen Ressourcen gilt es, strukturelle, finanzielle und personelle Rahmenbedingungen für unser Engagement zu schaffen. Strukturell haben die Regionen Mönchengladbach, Aachen-

Stadt, Heinsberg, Düren und Eifel bereits gehandelt, indem sie Flüchtlingsbeauftragte mit o.g. Aufgabenbeschreibung beriefen. Diese sind jedoch mit Blick auf die genannten Sammelager und noch weitere Brennpunkte, aber auch wegen ihrer nur anteiligen Beauftragung überfordert. Wünschenswert wäre ein zusätzlicher Personaleinsatz. Hinsichtlich der errichteten Erstaufnahmeeinrichtungen in Willich, Viersen und Düren wird zur Kenntnis genommen, daß den Kirchen seitens der Betreiber der Einrichtungen die Möglichkeit eröffnet wurde, in diesen den Flüchtlingen Angebote im religiösen Sinne zu unterbreiten und beizustehen. Ebenso ist den Kirchen und Wohlfahrtsverbänden zugestanden, sowohl Asylverfahrensberatung wie Hilfen im konkreten Alltag anzubieten. Dieser Aufgabe werden unsere Pfarrgemeinden am ehesten durch die Bildung von kompetenten Teams gerecht. Auf das pastorale Personal hin werden Teilbeauftragungen ausgesprochen.

Seit dem 1. April 1993 greift das mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung novellierte Asylverfahrensgesetz voll. Eine konkrete Auswirkung besteht darin, daß voraussichtlich der Großteil der Antragsteller/-innen o.g. größeren Aufnahmeeinrichtungen zugewiesen wird. Darüber hinaus bietet das Gesetz in Anlehnung an den neuen Artikel 16 a des Grundgesetzes genügend Handhaben für eine restriktivere Abschiebung vermeintlich unberechtigter Antragsteller und Antragstellerinnen. Diesbezüglich sind seitens der einschlägigen Gruppen, aber auch seitens der kirchlichen Gemeinden und Verbände verstärkt Initiativen, die sich auf die Tradition des „Kirchenasyls“ berufen und dieses nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel im Fall einer bevorstehenden Abschiebung anwenden, zu erwarten. In derartig gelagerten Notfällen, die sich als eine Art „ultima ratio“ definieren lassen, dürfen betroffene Amtsträger und ehren- bzw. hauptamtliche Mitarbeiter/-innen der Solidarität der bischöflichen Verwaltung gewiß sein.

Dieses Konzept gilt für die Dauer von drei Jahren. Es ist unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen der verschiedenen Dienste und Ebenen weiterzuentwickeln und ggf. zu verändern.

Aachen, 17. November 1994

Prälat Karlheinz Collas
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

¹⁾ Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesiae Christus Dominus, n. 18.

²⁾ Instruktion zur Seelsorge unter den Wandernden vom 22. August 1969 der Kongregation für die Bischöfe, Kap. IV, B) 29.-34.

³⁾ Past. und rechtliche Richtlinien für die Ausländerseelsorge im Bistum Aachen, 1. Oktober 1989, V., 19.-21.

⁴⁾ Gemeindeerneuerung und Sakramentenkatechese, in Lebendige Katechese, Dezember 1992, S. 110 ff.

⁵⁾ Vgl. Errichtung von missiones cum cura animarum für Katholiken fremder Muttersprache, Aachen, 15. Dezember 1993.

⁶⁾ Ausländische Flüchtlinge im Bistum Aachen nach Gemeinden und Regionen, Stand 31. Dezember 1993.

Nr. 49 Projekt Verwaltung

Information der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen gemäß § 27 MAVO

Die „Arbeitsgruppe Pfarrer“ hat einen zweiten Bericht für die Projektleitung erstellt. Die wichtigsten Ergebnisse und Konsequenzen aus der Befragung der Pfarrgemeinden sind darin enthalten. Um die Partizipation der Pfarrgemeinden zu gewährleisten, wird die Arbeitsgruppe den Bericht allen Pfarrern zur Verfügung stellen.

Das umfangreiche Datenmaterial aus den Untersuchungseinheiten im Generalvikariat und den Regionalstellen ist einer ersten Vorprüfung unterzogen worden. Eine detaillierte Prüfung der Arbeitsanalysen durch die von der Projektleitung beauftragten Arbeitsgruppen unter Mitwirkung der jeweils betroffenen Leiter der Untersuchungseinheiten steht noch aus und wird nunmehr in Angriff genommen.

Die Projektleitung hat einen Bericht über den Ablauf und den aktuellen Stand des Projektes „Kirchliche Verwaltung auf allen Ebenen des Bistums“ fertiggestellt und dem Herrn Bischof bei der Sitzung des Diözesanpriesterrates am 13. Februar 1995 überreicht. Dieser Bericht soll Grundlage und Orientierungshilfe für die Entscheidungen des Bischofs zur weiteren inhaltlichen und zeitlichen Organisation des Projektes sein.

Nr. 50 Bestellung des Datenschutzbeauftragten

Mit Wirkung zum 1. Januar 1995 ist Herr Assessor Karl Dyckmans erneut für die Dauer von 3 Jahren zum Beauftragten für den Datenschutz für den Bereich des Bistums Aachen bestellt worden. Anfragen, Eingaben und Mitteilungen betreffend den Datenschutz sind an Herrn Dyckmans, Abteilung Weltliches Recht zu richten. Der Datenschutzbeauftragte ist telefonisch unter F. (02 41) 45 25 15 zu erreichen.

Nr. 51 Chrisammesse in der Karwoche

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr am Gründonnerstag, dem 13. April 1995, um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern.

Es ist ausdrücklich Wunsch der Kirche, daß bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Sakristei des Kreuzganges des Domes bereitgehalten. Die anderen Priester aus den Dekanaten sind gebeten, ihre Chorkleider im Ostflügel des Kreuzganges, Eingang Domhof 4a, anzulegen.

Bis 8.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen werden.

Die heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihe-messe im Südflügel des Kreuzganges bis 11.30 Uhr verteilt. Die Dechanten werden gebeten, dem Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Die Konzelebranten bei der Chrisammesse können aus seelsorglichen Gründen an diesem Tage eine zweite heilige Messe für die Gläubigen feiern.

Nr. 52 Begräbnismessen am Gründonnerstag

Die Bestimmungen für „die drei österlichen Tage vom Leiden, vom Tod und von der Auferstehung des Herrn“ (Triduum sacrum) lassen Begräbnismessen in dieser Zeit nicht zu. Da jedoch das Triduum sacrum genaugenommen mit dem Gründonnerstagabend beginnt und Begräbnismessen erst wieder nach dem Osterfest möglich sind, weist das liturgische Direktorium 95 des Bistums Aachen nach Absprache mit der diözesanen Liturgiekommission darauf hin, daß in Ausnahmefällen am Gründonnerstagmorgen (bis 14.00 Uhr) Exequien gehalten werden können. Zu berücksichtigen bleibt jedoch auch die an diesem Morgen im Dom stattfindende Chrisammesse, in der vom Bischof die heiligen Öle geweiht werden und zu der alle Priester eingeladen sind.

Nr. 53 Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab

Am Karfreitag, 14. April 1995, ist in allen Pfarr- und Klosterkirchen die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Erfüllung von caritativen und seelsorglichen Aufgaben im Heiligen Land verwandt.

Die Menschen im Heiligen Land und in aller Welt begleiten den Friedensprozeß, der im Nahen Osten durch die jüngsten politischen Entwicklungen in Gang gekommen ist, mit großen Hoffnungen.

Der Heilige Vater hat den Wunsch geäußert, bald die Heiligen Stätten in Palästina besuchen zu können und er hat erneut zu solidarischer Hilfe für die Menschen im Heiligen Land aufgerufen. Daher ist auch in diesem Jahr eine besondere Empfehlung der Kollekte angebracht.

Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen, der sich intensiv um die notleidende Bevölkerung bemüht.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Am Karsamstag ist ein Opferstock mit der Aufschrift „Für das Heilige Grab in Jerusalem“ aufzustellen. Der

on. Koordinationsbedarf besteht im Hinblick auf die Arbeit freier Initiativen und Verbände im Flüchtlings- und Asylbereich.

Die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen, Religionsgemeinschaften und freien Initiativen soll gesucht und zum Wohle der Flüchtlinge gestaltet werden.

- c) Die Beratungsdienste für ausländische Flüchtlinge der RCV leisten einen spezifischen Beitrag im Rahmen der Einzelfallhilfe Betroffener, der sozialen Gruppenarbeit, der Gemeinwesenarbeit und mit ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit Tätigen. Eine Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Beauftragten ist anzustreben.
- d) Dem Referat Ausländerpastoral obliegt die Sammlung und Auswertung der einschlägigen Informationen. Beschlüsse und Entscheidungen hinsichtlich Asyl- und Flüchtlingsfragen sowohl im gesamtgesellschaftlichen wie im innerkirchlichen Raum. Es trägt relevante Anliegen dieses Bereichs mit dem Ziel an die Leitung des Bistums heran, Entscheidungsfindung zu erleichtern und zu unterstützen bzw. einzuklagen.

Das Referat wirkt in der Fortbildung der pastoralen Mitarbeiter/-innen des Bistums in Asyl- und Flüchtlingsfragen unter Federführung der Abteilung 6 A 2 mit.

Es sorgt für eine finanzielle Ausstattung der „missiones“ für Flüchtlinge und begutachtet die Anträge auf Bezuschussung von Maßnahmen, Initiativen und Projekten aus dem diözesanen „Hilfsfonds für Asylsuchende und Spätaussiedler“, soweit sie dem Bereich Asyl zuzuordnen sind.

Der Referatsleiter lädt die regionalen Flüchtlingsbeauftragten mehrmals jährlich zu einem fachlichen Austausch und koordinierenden Gespräch ein. Dabei werden Praxiserfahrungen und Entwicklungen im Fachbereich analysiert und ausgewertet sowie gemeinsame Initiativen beraten und geplant.

Ebenso pflegt das Referat die Zusammenarbeit mit den diözesanen Räten, dem DiCV sowie den Jugend- und Erwachsenenverbänden und Fachgremien im Bereich Asyl und Flüchtlinge.

4. Aktuelle Bedürfnisse und Schwerpunkte in der Flüchtlingsseelsorge des Bistums Aachen

Wie schon im 2. Abschnitt angesprochen, beschränkt sich das den Alltag der Flüchtlinge bestimmende soziale Umfeld im wesentlichen auf das Territorium der Pfarrgemeinden. Dies gilt sowohl für die bereits bestehenden Unterkünfte wie auch für die jetzt mehrfach im Bistum Aachen errichteten größeren Aufnahmeeinrichtungen, die von bis zu 500 Asylantragstellern und -antragstellerinnen bewohnt werden.

Gerade wegen der in manchen Fällen rechtsstaatlich bedenklichen Praxis bei der Anwendung des Asylverfahrens sind die Kirchen aufgerufen zu handeln. Ausgehend von den vorhandenen Ressourcen gilt es, strukturelle, finanzielle und personelle Rahmenbedingungen für unser Engagement zu schaffen. Strukturell haben die Regionen Mönchengladbach, Aachen-

Stadt, Heinsberg, Düren und Eifel bereits gehandelt, indem sie Flüchtlingsbeauftragte mit o. g. Aufgabenbeschreibung beriefen. Diese sind jedoch mit Blick auf die genannten Sammelager und noch weitere Brennpunkte, aber auch wegen ihrer nur anteiligen Beauftragung überfordert. Wünschenswert wäre ein zusätzlicher Personaleinsatz. Hinsichtlich der errichteten Erstaufnahmeeinrichtungen in Willich, Viersen und Düren wird zur Kenntnis genommen, daß den Kirchen seitens der Betreiber der Einrichtungen die Möglichkeit eröffnet wurde, in diesen den Flüchtlingen Angebote im religiösen Sinne zu unterbreiten und beizustehen. Ebenso ist den Kirchen und Wohlfahrtsverbänden zugestanden, sowohl Asylverfahrensberatung wie Hilfen im konkreten Alltag anzubieten. Dieser Aufgabe werden unsere Pfarrgemeinden am ehesten durch die Bildung von kompetenten Teams gerecht. Auf das pastorale Personal hin werden Teilbeauftragungen ausgesprochen.

Seit dem 1. April 1993 greift das mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung novellierte Asylverfahrensgesetz voll. Eine konkrete Auswirkung besteht darin, daß voraussichtlich der Großteil der Antragsteller/-innen o. g. größeren Aufnahmeeinrichtungen zugewiesen wird. Darüber hinaus bietet das Gesetz in Anlehnung an den neuen Artikel 16 a des Grundgesetzes genügend Handhaben für eine restriktivere Abschiebung vermeintlich unberechtigter Antragsteller und Antragstellerinnen. Diesbezüglich sind seitens der einschlägigen Gruppen, aber auch seitens der kirchlichen Gemeinden und Verbände verstärkt Initiativen, die sich auf die Tradition des „Kirchenasyls“ berufen und dieses nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel im Fall einer bevorstehenden Abschiebung anwenden, zu erwarten. In derartig gelagerten Notfällen, die sich als eine Art „ultima ratio“ definieren lassen, dürfen betroffene Amtsträger und ehren- bzw. hauptamtliche Mitarbeiter/-innen der Solidarität der bischöflichen Verwaltung gewiß sein.

Dieses Konzept gilt für die Dauer von drei Jahren. Es ist unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen der verschiedenen Dienste und Ebenen weiterzuentwickeln und ggf. zu verändern.

Aachen, 17. November 1994

Prälat Karlheinz Collas
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

¹⁾ Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesiae Christus Dominus, n. 18.

²⁾ Instruktion zur Seelsorge unter den Wandernden vom 22. August 1969 der Kongregation für die Bischöfe, Kap. IV, B) 29.-34.

³⁾ Past. und rechtliche Richtlinien für die Ausländerseelsorge im Bistum Aachen, 1. Oktober 1989, V., 19.-21.

⁴⁾ Gemeindeerneuerung und Sakramentenkatechese, in Lebendige Katechese, Dezember 1992, S. 110 ff.

⁵⁾ Vgl. Errichtung von missiones cum cura animarum für Katholiken fremder Muttersprache, Aachen, 15. Dezember 1993.

⁶⁾ Ausländische Flüchtlinge im Bistum Aachen nach Gemeinden und Regionen, Stand 31. Dezember 1993.

Nr. 49 Projekt Verwaltung

Information der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen gemäß § 27 MAVO

Die „Arbeitsgruppe Pfarrer“ hat einen zweiten Bericht für die Projektleitung erstellt. Die wichtigsten Ergebnisse und Konsequenzen aus der Befragung der Pfarrgemeinden sind darin enthalten. Um die Partizipation der Pfarrgemeinden zu gewährleisten, wird die Arbeitsgruppe den Bericht allen Pfarrern zur Verfügung stellen.

Das umfangreiche Datenmaterial aus den Untersuchungseinheiten im Generalvikariat und den Regionalstellen ist einer ersten Vorprüfung unterzogen worden. Eine detaillierte Prüfung der Arbeitsanalysen durch die von der Projektleitung beauftragten Arbeitsgruppen unter Mitwirkung der jeweils betroffenen Leiter der Untersuchungseinheiten steht noch aus und wird nunmehr in Angriff genommen.

Die Projektleitung hat einen Bericht über den Ablauf und den aktuellen Stand des Projektes „Kirchliche Verwaltung auf allen Ebenen des Bistums“ fertiggestellt und dem Herrn Bischof bei der Sitzung des Diözesanpriesterrates am 13. Februar 1995 überreicht. Dieser Bericht soll Grundlage und Orientierungshilfe für die Entscheidungen des Bischofs zur weiteren inhaltlichen und zeitlichen Organisation des Projektes sein.

Nr. 50 Bestellung des Datenschutzbeauftragten

Mit Wirkung zum 1. Januar 1995 ist Herr Assessor Karl Dyckmans erneut für die Dauer von 3 Jahren zum Beauftragten für den Datenschutz für den Bereich des Bistums Aachen bestellt worden. Anfragen, Eingaben und Mitteilungen betreffend den Datenschutz sind an Herrn Dyckmans, Abteilung Weltliches Recht zu richten. Der Datenschutzbeauftragte ist telefonisch unter F. (02 41) 45 25 15 zu erreichen.

Nr. 51 Chrisammesse in der Karwoche

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr am Gründonnerstag, dem 13. April 1995, um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern.

Es ist ausdrücklich Wunsch der Kirche, daß bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Sakristei des Kreuzganges des Domes bereitgehalten. Die anderen Priester aus den Dekanaten sind gebeten, ihre Chorkleider im Ostflügel des Kreuzganges, Eingang Domhof 4a, anzu-

legen. Bis 8.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen werden.

Die heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihe-messe im Südflügel des Kreuzganges bis 11.30 Uhr verteilt. Die Dechanten werden gebeten, dem Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Die Konzelebranten bei der Chrisammesse können aus seelsorglichen Gründen an diesem Tage eine zweite heilige Messe für die Gläubigen feiern.

Nr. 52 Begräbnismessen am Gründonnerstag

Die Bestimmungen für „die drei österlichen Tage vom Leiden, vom Tod und von der Auferstehung des Herrn“ (Triduum sacrum) lassen Begräbnismessen in dieser Zeit nicht zu. Da jedoch das Triduum sacrum genaugenommen mit dem Gründonnerstagabend beginnt und Begräbnismessen erst wieder nach dem Osterfest möglich sind, weist das liturgische Direktorium 95 des Bistums Aachen nach Absprache mit der diözesanen Liturgiekommission darauf hin, daß in Ausnahmefällen am Gründonnerstagmorgen (bis 14.00 Uhr) Exequien gehalten werden können. Zu berücksichtigen bleibt jedoch auch die an diesem Morgen im Dom stattfindende Chrisammesse, in der vom Bischof die heiligen Öle geweiht werden und zu der alle Priester eingeladen sind.

Nr. 53 Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab

Am Karfreitag, 14. April 1995, ist in allen Pfarr- und Klosterkirchen die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Erfüllung von caritativen und seelsorglichen Aufgaben im Heiligen Land verwandt.

Die Menschen im Heiligen Land und in aller Welt begleiten den Friedensprozeß, der im Nahen Osten durch die jüngsten politischen Entwicklungen in Gang gekommen ist, mit großen Hoffnungen.

Der Heilige Vater hat den Wunsch geäußert, bald die Heiligen Stätten in Palästina besuchen zu können und er hat erneut zu solidarischer Hilfe für die Menschen im Heiligen Land aufgerufen. Daher ist auch in diesem Jahr eine besondere Empfehlung der Kollekte angebracht.

Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen, der sich intensiv um die notleidende Bevölkerung bemüht.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Am Karsamstag ist ein Opferstock mit der Aufschrift „Für das Heilige Grab in Jerusalem“ aufzustellen. Der

Ertrag kommt der Kustodie der Franziskaner im Heiligen Lande zugute.

Die Erträge von Kollekte und Opferstock sind auf dem üblichen Wege der Kollektenabrechnung über Kontonummer 1 000 1 000 10 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 54 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen

Die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen, insbesondere der Langzeitarbeitslosen, ist nach wie vor sehr hoch. Diese seit Jahren anhaltende Massenarbeitslosigkeit erfüllt uns mit großer Sorge.

Es gibt in unserem Bistum eine Vielzahl von Initiativen und Einrichtungen auf Gemeinde-, Stadt-, Regional- und Bistumsebene, die neben der menschlichen und finanziellen Einzelhilfe konkrete Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit ergreifen bzw. unterstützen und deren Bekämpfung führen.

Um diese Initiativen und Einrichtungen finanziell zu unterstützen, empfehlen wir, wie in den vergangenen Jahren eine Kollekte am 29./30. April 1995 zugunsten dieser Arbeitslosenprojekte durchzuführen.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Konto 1000 1000 36 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen, wenn sie für Initiativen des Bistums bestimmt sind. Da viele Regionen eigene Initiativen durchführen, kann die Überweisung der Kollekte auf entsprechende Konten der Regionen erfolgen.

Nr. 55 „Wege zum schöpfungsfreundlichen Handeln“ – Zusatzqualifikation für pastorale Mitarbeiter/-innen

Die Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten hat gemeinsam mit dem Jugendhaus Düsseldorf ein auf 2 Jahre angelegtes Fortbildungsprogramm für pastorale Mitarbeiter/-innen erstellt. Es soll ab Herbst 1995 als Pilotprojekt anlaufen. Ausbildungsort ist das Kardinal-Döpfner-Haus in Freising bei München. In 4 Wochenkursen und 4 weiteren Wochenenden innerhalb von 2 Jahren können die Teilnehmer/-innen sich mit den wichtigsten Sachfragen eingehend beschäftigen und Wege diskutieren, wie Umweltverantwortung innerhalb von Gemeinden und kirchlichen Ebenen praktisch wahrgenommen werden kann.

Auf diese Fortbildungsmöglichkeit weisen wir alle Damen und Herren, die im pastoralen Dienst sind und ein Interesse an einer verstärkten Umweltsarbeit der Kirche haben, sehr gern hin.

Die Veranstalter (die juristische Trägerschaft hat der Trägerverein für politische Bildung und Ökologie, Carl-Mosterts-Platz 1, Düsseldorf) haben für dieses Pilotprojekt eine Förderung aus öffentlichen Mitteln beantragt. Die nicht gedeckten Kosten werden als Teilnehmergebühren umgelegt. Die erforderliche Eigenleistung, die insgesamt 1960,- DM beträgt, soll in den

einzelnen Bistümern durch Fortbildungszuschüsse ermäßigt werden.

Im Bistum Aachen werden maximal drei Teilnehmer/-innen an dieser Maßnahme gefördert durch einen Fahrtkostenzuschuß in Höhe der Kosten für Bahn-card 2. Klasse zu den Studieneinheiten in Freising und einen zusätzlichen Zuschuß in Höhe von 400,- DM zu der von jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin zu erbringenden Eigenleistung. Nähere Informationen zum Verlauf des Kurses enthält ein Faltblatt, das in Kürze erscheinen wird. Über die Ausbildungsinhalte erteilt der Umweltbeauftragte Auskunft.

Die Anmeldung erfolgt über das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung 6.A.2 – Fort- und Weiterbildung.

Nr. 56 Belegung 1996 des Jugendhauses St. Josef, Erkelenz-Borschemich

Interessenten aus dem kirchlichen und verbandlichen Bereich werden gebeten, ihre Belegungswünsche für das Jahr 1996 bis zum 1. Mai 1995 schriftlich bzw. telefonisch bei folgender Anschrift zu benennen: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 5.1 – Kooperation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 53.

Nr. 57 Hilfe für Kroatien

Um die Folgen des Krieges in Kroatien jetzt und in der Zukunft weiter lindern zu können, bittet das Hilfswerk bzw. der Verein PRO TERRA CROATICA e.V. um Unterstützung.

Den Menschen und der Katholischen Kirche in Kroatien und Bosnien-Herzegowina kann geholfen werden:

- a) durch die Hilfsgüter (Nahrung, guterhaltene Herren-, Damen- und Kinderbekleidung aller Art, Bettwäsche, Decken, Matratzen, funktionstüchtige Haushaltsgeräte, Medikamente, Sanitätsmaterial, medizinische Geräte, Möbel u.ä.), die im Jugendheim St. Katharina, Markt 3, 52134 Herzogenrath, Mo.-Fr. ab 15.00 Uhr, gesammelt werden;
- b) durch sakrale und andere kirchliche Gegenstände (gebrauchte Meßgewänder, Kreuze, Opferaltäre, Heiligenfiguren, Kirchenbänke, Heimorgel, Tabernakel u.ä.) für die Pfarren mit zerstörten oder schwerbeschädigten Kirchen;
- c) durch die Geldspenden, die auf das Konto des Hilfswerkes 100 747 0017 bei der Pax-Bank eG Aachen, BLZ 391 601 91, überwiesen werden; (Spendenbescheinigungen werden zugeschickt!)
- d) durch gezielte Geldspenden für zwei Projekte:
 1. Unterstützung beim Wiederaufbau einer Kinderkrippe in Vinkovci oder
 2. Unterstützung beim Wiederaufbau der Pfarrkirche in Mackovci/Nova Gradiska;
- e) durch die Mitgliedschaft beim Verein.

Wenn Abholung der Hilfsgüter und weitere Informationen gewünscht sind, bitte Mijo Repar, F. (0 24 07)

3096 oder 17195 anrufen. Aus Transport- und Zeitgründen wäre es sehr sinnvoll, diese Hilfsgüter in den Pfarren, die außerhalb Herzogenrath liegen, kurzfristig zu sammeln, z. B. eine zeitbegrenzte Hilfsaktion zu starten und dann nach Kohlscheid zu bringen oder abholen zu lassen.

Für die Abholung von größeren (sperrigen) Möbelstücken bitten wir um eine angemessene Geldspende zur Deckung der Transportkosten.

Wir versichern, daß alle Spenden ihre Adressaten erreichen, weil wir eng mit der Caritas Croatia in Zagreb und den Erzdiözesen Zagreb und Sarajevo zusammenarbeiten.

Anschrift: PRO TERRA CROATICA e.V., Markt 3, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 07) 3096.

Nr. 58 Arbeitshilfe „Auf dem Weg zur kirchlichen Trauung“

Das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindegarbeit, Referat Familienarbeit und die Abteilung Liturgie, haben gemeinsam die im Bistum Münster erstellte Arbeitshilfe „Auf dem Weg zur kirchlichen Trauung“ für das Bistum Aachen adaptiert und herausgebracht. Die Arbeitshilfe (75 Seiten) dient mit ihren Erklärungen und Texten der Vorbereitung der kirchlichen Feier und ist für Brautleute gedacht, die zusammen mit dem Priester die Traufeier gestalten wollen. Die Arbeitshilfe kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Familienarbeit, Postfach 210, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 23 79, Fax 02 41/45 24 96, bezogen werden. Preis: 5,- DM, ab 5 Exemplaren 4,- DM, ab 10 Exemplaren 3,- DM pro Stück.

Nr. 59 Elektronische Bibelkonkordanz ELBIKON 4.0

Der Verlag Katholisches Bibelwerk, Stuttgart, hat eine verbesserte Version der elektronischen Bibelkon-

kordanz für Windows erstellt (ELBIKON 4.0). Wegen der großen Nachfrage konnte der Preis erheblich gesenkt werden (198,- DM). Systemanforderungen: IBM-kompatibler PC mit MS Windows 3.1, Festplatte mit mindestens 12 MB freiem Speicherplatz, Arbeitsspeicher (RAM) mit mindestens 4 MB Kapazität, Maus. Geliefert werden 3,5"-Disketten. Auslieferung Ende März. Die Bestellung kann unter ISBN 3-920 609-64-6 im Buchhandel erfolgen.

Wegen des günstigen Preises wird keine „Masterversion“ mehr vertrieben. Alle Interessenten, die bei der Abt. 2.1 – Verkündigung und Umweltfragen bestellt hatten, sind gebeten worden, ihre Bestellung beim örtlichen Buchhandel zu tätigen. Besitzer von 5,25"-Laufwerken werden gebeten, die neue Version auf ihre Diskettengröße zu überspielen. Das Sekretariat der Abteilung ist dabei auf Wunsch behilflich. Informationen über Zusatzangebote (Urtext usw.) werden weiterhin im Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Umweltfragen gesammelt und auf Anfrage zugesandt.

Nr. 60 Großdruckbücher

Wer trotz Brille Probleme beim Lesen hat, muß nicht unbedingt auf Lektüre verzichten. Es gibt Bücher mit speziellem Großdruck. Der Deutsche Caritasverband hat aus dem Angebot verschiedener Verlage eine Bücherliste zusammengestellt. Etwa 130 Titel sind aufgeführt, darunter Romane, Unterhaltungsliteratur und Sachbücher sowie Hinweise auf Literatur-Kassetten und Hörbüchereien. Die Liste „Eine Auswahl Großdruckbücher 1995“ ist gegen einen kleinen, mit 1,- DM frankierten und adressierten Rückumschlag (DINC 6) beim Deutschen Caritasverband, Referat Zeitschriften (Vertrieb), Postfach 420, 79104 Freiburg, zu beziehen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 61 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994

Nr. 62 Personalchronik

In die Ewigkeit wurden abberufen:

13. Februar 1995 Pfarrer i. R. Heinrich Pannhausen, zuletzt wohnhaft im Altenheim St. Franziskus in der Pfarrgemeinde St. Severin in Aachen-Eilendorf;
17. Februar 1995 Pfarrer Franz Matzerath, der bis zuletzt die Leitung der Pfarrgemeinde St. Johann-B. in Simmerath innehatte.

Es wurden versetzt:

1. Januar 1995 Herr Hans Baggen, bisher tätig als Pastoralreferent bei dem DPSG-Diözesanverband Aachen, in das Dekanat Würselen;
1. Januar 1995 Herr Jochen Pesch, bisher tätig als Gemeindereferent in der katholischen Pfarrgemeinde St. Peter, Krefeld-Uerdingen, in die katholische Pfarrgemeinde St. Anna, Krefeld.

Es wurde eingesetzt:

1. Februar 1995 Frau Birgit Hellmanns nach Ablauf des Erziehungsurlaubes als Gemeindereferentin in die katholischen Pfarrgemeinden Hl. Maurische Märtyrer, Jülich-Bourheim, St. Martin, Jülich-Kirchberg, und St. Stephan, Jülich-Selgersdorf.

Nr. 63 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich spendete am 4. März im Hohen Dom zu Aachen drei Seminaristen unseres Prie-

sterseminars die Priesterweihe: Bruns Markus, geb. 10. Januar 1967 in Wassenberg-Birgelen; Esser Klaus, geb. 10. Juni 1959 in Geilenkirchen; Weber Christoph, geb. 31. August 1961 in Simmerath.

Weihbischof Dr. Gerd Dicke nahm in der Zeit vom 30. Januar bis 6. Februar die kanonische Visitation des Dekanates Mönchengladbach-Ost vor und spendete das Sakrament der Firmung am 3. Februar in St. Bonifatius zu Mönchengladbach-Hardterbroich 16, am 4. Februar in St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Lürrip 42, am 5. Februar in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Pesch 18; insgesamt 76 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 6. Februar im Pfarrheim zu Mönchengladbach-Lürrip statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 9. Februar in St. Josef zu Düren 43, am 12. Februar in St. Germanus zu Aachen-Haaren 36, am 13. Februar in St. Karl Borromäus zu Krefeld-Oppum 7; insgesamt 86 Firmlingen.

Weihbischof Karl Reger nahm in der Zeit vom 1. Februar bis 13. Februar die kanonische Visitation des Dekanates Heimbach-Nideggen vor und spendete das Sakrament der Firmung am 1. Februar in St. Johann Baptist zu Nideggen 25, am 2. Februar in St. Klemens zu Nideggen-Berg 15, am 3. Februar in St. Martinus zu Nideggen-Abenden 21, am 4. Februar in St. Nikolaus zu Heimbach-Hausen und in St. Georg zu Heimbach-Blens 20, am 7. Februar in St. Dionysius zu Heimbach-Vlatten 38, am 9. Februar in St. Martin zu Heimbach-Hergarten 18, am 10. Februar in St. Hubert zu Nideggen-Schmidt 54; insgesamt 191 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 13. Februar im Pfarrhaus zu Heimbach-Hausen statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 17. Februar in St. Johann Baptist zu Mechernich 93, am 20. Februar in St. Johann Baptist zu Mechernich 63, am 21. Februar in St. Georg zu Mechernich-Kallmuth 45; insgesamt 201 Firmlingen.

Domkapitular Dechant Josef Weber spendete das Sakrament der Firmung am 10. Januar in St. Mariä Himmelfahrt zu Brüggen-Bracht 35 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4

Aachen, den 15. April 1995

65. Jahrgang

Inhalt

Seite

Seite

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz	
Nr. 74 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur aktuellen Auseinandersetzung um die Änderung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes	77

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe	
Nr. 75 Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Kollekte	78
Nr. 76 Gemeinsames Wort der tschechischen und der deutschen Bischöfe aus Anlaß des fünfzigjährigen Gedenkens an das Ende des Zweiten Weltkrieges	79

Bischöfliche Verlautbarungen	
Nr. 77 Hirtenwort zur Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen	80

Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 78 Feier des Bischofsjubiläums von Weihbischof Dr. Gerd Dicke	81
Nr. 79 Allgemeine Hinweise zur Aktion RENOVABIS	81
Nr. 80 Erträge bischöflich angeordneter/ empfohlener Kollekten	82

Nr. 81 Gebührenbefreiung für kirchliche Bauvorhaben	82
Nr. 82 Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen	83
Nr. 83 Bistumswallfahrt des PWB	83
Nr. 84 Caritas-Sommersammlung 1995	83
Nr. 85 Eucharistiekatechese auf dem Prüfstand .	83
Nr. 86 Studienwoche in der Bildungs- und Begegnungsstätte der Gedenkstätte Buchenwald	83
Nr. 87 Veranstaltungskalender der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle e. V.	83
Nr. 88 Tag der pastoralen Dienste 1994	84
Nr. 89 Faltblatt „Mission, Entwicklung, Frieden“	84
Nr. 90 Friedhof – Ort des Lebens	84
Nr. 91 Klimaschutz	84
Nr. 92 Sonderfeldzug der Zeugen Jehovas	84

Kirchliche Nachrichten

Nr. 93 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994	85
Nr. 94 Personalchronik	86
Nr. 95 Pontifikalhandlungen	87

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 74 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur aktuellen Auseinandersetzung um die Änderung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes

Die bevorstehende Entscheidung des Deutschen Bundestages über die rechtlichen Regelungen des

Schwangeren- und Familienhilfegesetzes ist für die Zukunft unseres Volkes und unseres Staatswesens von grundlegender Bedeutung. Es geht um das Lebensrecht des ungeborenen Kindes.

1. Das Gebot Gottes „Du sollst nicht töten“ ist keine kirchliche Sonderlehre, sondern für alle Menschen verbindlich. Das Recht auf Leben ist grundlegendes

Menschenrecht. Dieses von Gott, dem Schöpfer, gegebene Recht kann kein Parlament außer Kraft setzen. Die im Deutschen Bundestag eingebrachten Gesetzentwürfe werden dem Anspruch dieses Gebotes nicht gerecht. Das Selbstbestimmungsrecht der schwangeren Frau hat seine Grenzen am Lebensrecht des ungeborenen Kindes. Mit Ausnahme des Entwurfs einer Gruppe christlicher Abgeordneter gehen die Entwürfe der Parteien auch an unserer Verfassung und an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vorbei.

Es ist bestürzend, daß geplant ist, die voraussichtliche Behinderung eines Kindes als Rechtfertigungsgrund für dessen Tötung gesetzlich zu formulieren. Ist es nicht beschämend, daß über diese Frage zwischen den politischen Parteien nicht einmal eine ernsthafte Diskussion stattgefunden hat?

2. Der Staat trägt Verantwortung für jedes Menschenleben in der staatlichen Gemeinschaft. Es macht dabei keine Unterschiede, ob der Mensch arm oder reich, alt oder jung, gesund oder krank, geboren oder ungeboren ist.

Der Staat hat kein Verfügungsrecht über menschliches Leben und kann ein solches Recht auch nie-

mandem einräumen, nicht der Mutter und auch nicht dem Arzt.

Der Staat muß Unrecht gegenüber menschlichem Leben als Unrecht deutlich machen. Er darf es nicht kaschieren, wenn er es straffrei läßt.

Der Staat darf sich selbst nicht am Unrecht der Tötung der ungeborenen Kinder beteiligen, weder durch Bereitstellung staatlicher Einrichtungen noch durch finanzielle Zuwendung.

3. Der Staat kann und muß eine gesetzliche Beratung einrichten, die ausschließlich dem Ziel verpflichtet ist, mit der Mutter das Leben des Kindes zu schützen; sie darf aber nicht mit dem Angebot oder dem Rat zur Tötung des Kindes verbunden sein. Die Kirche kann sich nicht an einer gesetzlichen Beratung beteiligen, die dem göttlichen Gebet „Du sollst nicht töten“ zuwiderläuft.

Mit großem Ernst und in tiefer Besorgnis geben wir diese Erklärung ab. Wir sprechen für die Ungeborenen, die keine Stimme haben, und fordern für sie die Wahrung ihres Lebensrechtes und den Lebensschutz, auf den sie einen Rechtsanspruch haben.

Münster, 8. März 1995

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 75 Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Kollekte

Liebe Schwestern und Brüder,

vor wenigen Jahren noch waren wir alle beeindruckt von den großen Veränderungen, die sich mit dem Zusammenbruch des Kommunismus in den Ländern Mittel- und Osteuropas ereigneten. Die Spaltung Europas nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs schien überwunden.

Mittlerweile hat die Begeisterung deutlich nachgelassen. Nur einigen Ländern ist ein problemloser Übergang in demokratische Gesellschaften gelungen. In anderen führte die Entwicklung in die politische Krise. Mißwirtschaft und soziale Ungerechtigkeit sind nicht überwunden. In den schlimmsten Fällen sind wir sogar Zeugen von brutaler Gewalt, Krieg und größter menschlicher Not.

Aber es gibt auch eine zweite Entwicklung, die uns – trotz allem – Hoffnung machen kann: An vielen Orten sind christliche Gemeinden zu neuem Leben erwacht. Menschen kommen wieder zusammen zum Gebet und zum Brechen

des Brotes. Sie hören die Frohe Botschaft und erkennen darin ihren Auftrag, selbst Boten der Versöhnung und der Liebe inmitten ihrer Völker zu sein.

Seit zwei Jahren leistet RENOVABIS, die Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, konkrete Hilfe. Besondere Bedeutung hat dabei die Sorge um Kinder und um die vielen Jugendlichen, die sich jetzt wieder vom christlichen Glauben ansprechen lassen. Sie sind die Hoffnungsträger für eine bessere Zukunft. Deshalb hat RENOVABIS die Kollekte 1995 unter das Thema „Jugend in Osteuropa“ gestellt. Durch Ihre Gabe für RENOVABIS am nächsten Sonntag helfen Sie mit beim Aufbau von lebendigen Gemeinden in Mittel- und Osteuropa und bei der Überwindung von Ungerechtigkeit und Not. Wir bitten Sie herzlich darum.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 21. Mai 1995, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

Nr. 76 Gemeinsames Wort
der tschechischen und der deutschen
Bischöfe aus Anlaß des fünfzigjährigen
Gedenkens an das Ende des Zweiten Weltkriegs

Fünfzig Jahre sind seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs vergangen. In der Geschichte unserer beiden Völker steht dieser Krieg mit seiner Vorgeschichte und seinen Folgen für bis dahin ungekanntes Unrecht. Jene Jahre bewirkten die tiefste Entzweiung und Entfremdung auf dem tausendjährigen gemeinsamen Weg der Tschechen und der Deutschen. Mehr als vierzig Jahre lang behinderte der Eiserne Vorhang die Begegnungen und das Gespräch, die neue Brücken hätten bauen können. Die Indoktrination durch die Ideologie des Hasses und der Unversöhnlichkeit, auf die sich die kommunistische Herrschaft in der Tschechoslowakei stützte, ließ die Versöhnung nicht reifen.

Nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Systeme in Europa wuchs die Hoffnung, daß die Last der Vergangenheit gemeinsam abgetragen werden kann. In dieser historischen Stunde verkündete die Kirche Vergebung und rief zu Buße und Versöhnung auf, um dadurch die Wunden der Vergangenheit heilen zu helfen und die Hoffnung auf eine friedvolle gemeinsame Zukunft weiterzugeben. Kardinal Frantisek Tomásek reichte den deutschen Nachbarn die Hand zur Versöhnung. Der Briefwechsel der Bischöfe beider Länder im März und im September 1990 leitete aus den Erfahrungen der Vergangenheit die Verpflichtung und die Befähigung beider Ortskirchen ab, ihren Beitrag zum Aufbau eines erneuerten Europas zu leisten.

Voraussetzung dafür war das Eingeständnis von Versagen und Schuld, die Angehörige beider Völker auf sich geladen haben und die das Verhältnis zwischen Tschechen und Deutschen immer noch verdunkeln. Die deutschen Bischöfe erinnerten an die Untaten, die in deutschem Namen und von Deutschen „dem tschechischen Volk durch die Mißachtung seines Selbstbestimmungsrechtes, durch die Bedrohung seiner nationalen Existenz und durch Unterdrückung während der Okkupation zugefügt wurden.“ Sie bekannten sich zu der Verantwortung, „die Last der Geschichte, die unser ganzes Volk zu tragen hat, anzunehmen“. Die tschechischen Bischöfe äußerten ihr „Bedauern . . . über die Austreibung der Deutschen aus ihrer Heimat, wobei das ungerechte Prinzip der Kollektivstrafe angewandt wurde“. Sie dankten für die Hilfe, die die Christen in Deutschland in den schweren Jahren der Unfreiheit der Kirche des Nachbarlandes geleistet hatten. Sie äußerten die Hoffnung, daß der Versöhnungsprozeß künftig durch gegenseitiges Kennenlernen, Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit fortschreiten möge¹⁾.

Mit Freude dürfen wir heute feststellen, daß Christen in beiden Ländern im Laufe der letzten Jahre diese Absicht schon in vielen konkreten Schritten verwirklichen konnten. Wallfahrten und Gottesdienste haben die Menschen im gemeinsamen Bekenntnis des Glaubens zusammengeführt. Jugendfreizeiten haben dazu beigetragen, auf beiden Seiten der Grenze das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit wachsen zu

lassen. Christen finden sich zu gemeinsamer Reflexion über ihre Aufgaben in der Gesellschaft und der Nachbarschaft der Völker zusammen. All dies verhilft dazu, sich ein unverfälschtes Bild voneinander zu machen, Vorurteile und Schranken abzubauen und gegenseitige Verständigung und Annäherung wachsen zu lassen. Dieses Zusammenwirken gibt den kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Kontakten Festigkeit und über den Tag hinauswirkende Bedeutung. Darüber empfinden wir große Dankbarkeit.

Nach wie vor müssen wir auf spürbare Hindernisse und Belastungen im Verhältnis beider Völker hinweisen. Dabei handelt es sich ebenso um die Erwartungen der tschechischen Opfer des nationalsozialistischen Unrechtsregimes wie um die der vertriebenen Sudetendeutschen. Beide Probleme haben ihre Wurzeln in den gleichen Verstrickungen des nationalistischen und totalitären Ungeistes und lassen sich daher nicht voneinander trennen.

Es kann nicht die Aufgabe der Kirche sein, dafür juristische, ökonomische und politische Lösungen anzubieten. Wohl aber kommt es ihr zu, dabei auf die grundlegenden Prinzipien hinzuweisen, denen solche Lösungen im Interesse der einzelnen Menschen und des Gemeinwohls verpflichtet sein müssen.

Wiedergutmachung zwischen den Menschen verschiedener Völker ist vor allem „ein geistiger Vorgang“. Eine Revision all dessen, was vor fünfzig Jahren geschah, ist kaum möglich. Wiedergutmachung zwischen Tschechen und Deutschen ist daher in erster Linie „die Bereitschaft, sich innerlich von alter nationaler Feindschaft abzuwenden und mitzuhelfen, daß die Verletzungen geheilt werden, die anderen aus solcher Feindschaft zugefügt worden sind“ (Erzbischof Giovanni Coppa, Apostolischer Nuntius in Prag, bei der 800-Jahr-Feier des Stiftes Tepl/Teplá, September 1993).

Damit dies gelingt, muß der Gesinnungswandel auch in Taten manifest werden. Dies ist gerade im kirchlichen Raum in vielerlei Weise geschehen. Dieser Prozeß muß freilich noch größere Verbindlichkeit erhalten. Es liegt daher bei den verantwortlichen Politikern in beiden Ländern, der gemeinsamen und konstruktiven Erörterung der strittigen Fragen nicht auszuweichen und die daraus folgenden Konsequenzen zu ziehen. Dabei müssen die berechtigten Anliegen aller beteiligten Seiten Gehör finden. Nur solche Lösungen werden Bestand haben, die dem Gemeinwohl beider Staaten und Europas verpflichtet sind. Sie müssen die jeder menschlichen Gerechtigkeit gesetzten Grenzen beachten; deshalb dürfen sie nichts Unerfüllbares fordern und müssen die Folgen für alle Betroffenen bedenken. Vor allem aber darf dabei nicht übersehen werden, daß es unzulänglich ist, „durch Gebote der Gerechtigkeit allein den Frieden unter den Menschen wahren zu wollen . . ., wenn nicht unter ihnen die Liebe Wurzeln schlägt“ (Thomas von Aquin, Summa contra gentiles 3, 130).

Erzwungene Umsiedlung und Vertreibung sind Unrecht, wo immer sie geschehen sind und in unseren Tagen geschehen. Sie trafen viele Tschechen

während der deutschen Okkupation und sie trafen die Sudetendeutschen nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Auch heute darf dieses Mittel der Gewaltpolitik von niemandem für Recht erklärt werden. Die Rechte der nationalen Minderheiten und Volksgruppen müssen besser geschützt werden, um für die Zukunft den Frieden innerhalb der Staaten und zwischen den Gliedern der Staatengemeinschaft zu erhalten.

Tschechen, Deutsche und Juden haben gemeinsam Kultur und Geschichte Böhmens, Mährens und Schlesiens gestaltet. Erst einem zerstörerischen Nationalismus und den Ideologien unseres Jahrhunderts blieb es vorbehalten, dieses Zusammenleben zum Schaden aller auszuhöhlen und schließlich zu zersprengen. Der Verlust dieser Vielgestaltigkeit läßt uns erst ihren Reichtum ermessen.

Der Weg der Kirche in Böhmen, Mähren und Schlesien weist große Gestalten auf, die wir als gemeinsame Vorbilder unseres Glaubens verehren: Herzog Wenzel, Adalbert von Prag, Agnes von Böhmen, Johannes Nepomuk, Johann Nepomuk Neumann, Clemens Maria Hofbauer und Johannes Sarkander seien stellvertretend genannt. Im Wissen um die gemeinsame Glaubens- und Kirchengeschichte ist uns die muttersprachliche Seelsorge an den in Tschechien lebenden Deutschen und den in Deutschland lebenden Tschechen eine wichtige Verpflichtung.

So wie die Kirche Anteil am Leben beider Völker hat und aus deren Begegnung selbst vielfache Bereicherung gewinnen konnte, so weist ihre Gemeinschaft doch über räumliche Nachbarschaft und kulturelle Verwandtschaft hinaus. Die Kirche ist zualtererst das Volk Gottes, das er sich aus allen Völkern auserwählt hat. Daraus erwächst aber auch uns die Verpflichtung, im Vertrauen auf Gottes Beistand als Zeichen und Werkzeug der Einheit und des Friedens zwischen unseren Völkern zu wirken. Alles, was die Kirche an Gutem im Zusammenleben unserer Völker stiften kann, vermag sie allein aus dem Glauben und aus der Liebe, die sich in Tat und Wahrheit des Herzens auswirken.

Die Kirche in beiden Ländern muß sich daher selbst immer von neuem prüfen, ob sie diesen Dienst leistet. Dazu gehört vor allem das mutige, in gegenseitiger Achtung und Liebe geführte Bemühen um Wahrhaftigkeit in unserem gemeinsamen Zeugnis.

In diesem Geist sollen auch die vielfältigen Kontakte und Begegnungen zwischen den Christen unserer beiden Länder fortgeführt werden. Es erfüllt uns mit Freude, wenn gerade die Nachbardiözesen sich der jahrhundertealten Zusammengehörigkeit bewußt werden. Es ist ein zukunftsweisendes Glaubenszeugnis, wenn Sudetendeutsche in ihrer alten Heimat die dort oft seit langem in entchristlichter Umgebung lebenden Katholiken durch ein sichtbares Bekenntnis zu Jesus Christus stärken. Die Nachbarschaft in der Grenzregion bringt eine Reihe konkreter Schwierigkeiten mit sich. Hier Zeichen der Verständigung und des Friedens zu setzen, ist eine besondere Herausforderung an die Kirche.

Versöhnung ist nicht nur eine Aufgabe zwischen Sudetendeutschen und Tschechen und zwischen den Menschen in der Grenzregion. Deutsche und Tschechen sind in ihrer Gesamtheit dazu aufgerufen, in einem zusammenwachsenden Europa ein Beispiel gelingender Verständigung zu geben. Das Wissen voneinander muß in der Breite unserer beiden Gesellschaften noch vielfältig vertieft und bereichert werden, damit gemeinsam mit unseren Nachbarn in Europa der Weg zu einer wirklichen Einheit unseres Kontinents fortgesetzt werden kann.

Fünfzig Jahre nach Kriegsende stellen wir uns der Verantwortung für die Zukunft unserer Völker. Es wäre vergebliches Tun, an das Ende des Krieges zu erinnern, ohne zugleich dem Ungeist des Egoismus und des Hasses zwischen den Menschen und den Völkern abzuschwören, der den Krieg hervorgebracht hat. Die uns in Jesus Christus geschenkte Freiheit der Kinder Gottes wird uns dazu befähigen, uns von der lähmenden Bürde aus Unrecht und Vergeltung, aus Mißtrauen und Selbstgerechtigkeit zu lösen. Der Mut zur Vergebung wird uns die Kraft zum solidarischen Handeln füreinander finden lassen. Gott richtet seinen Aufruf an uns Christen, unseren beiden Völkern ein Beispiel der Versöhnung zu werden.

Münster, 8. März 1995

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

¹⁾ Vollständiger Text in: Worte der Versöhnung. Erklärungen der Bischöfe Deutschlands und der CSFR (Stimmen der Weltkirche 30). Hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 5. September 1990.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 77 Hirtenwort zur Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen

Liebe Schwestern und Brüder!

„Bereitet den Weg des Herrn!“ (Mt 3, 3). Bei unserer „Weggemeinschaft“ wollen wir Ihn, Christus, im Auge behalten, der Weg, Weggefährte und Ziel unseres

Weges ist. Auf diesem Weg möchten wir alle mitnehmen, auch die, die am Rand stehen und zurückbleiben. Unter uns sind nicht wenige, die die Last der Arbeitslosigkeit zu tragen haben. Sie und ihre Familien bedürfen unserer Solidarität, indem wir sie in unsere alltägliche

Lebensgemeinschaft einbeziehen und indem wir ihnen durch unsere Solidaritätsspende am heutigen Sonntag helfen. Weggemeinschaft muß solidarische Gemeinschaft auch mit den Arbeitslosen sein; denn wir alle leben aus der Solida-

rität Gottes mit uns, die wir Karfreitag und Ostern gefeiert haben und jeden Sonntag neu feiern.

Ihr Bischof
+ Heinrich

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 30. April 1995, in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 78 **Feier des Bischofsjubiläums von Weihbischof Dr. Gerd Dicke**

Am 11. April 1970 empfing unser

Weihbischof Gerd Dicke

Titularbischof von Iria Flavia

im Aachener Dom die Bischofsweihe.

Das Jubiläum dieses Tages begehen wir am Samstag, dem 13. Mai 1995, um 10.00 Uhr mit einem Festhochamt im Aachener Dom.

Bei einem anschließenden Empfang in der Aula der Domsingschule, Eingang Katschhof 2, ist Gelegenheit, dem Jubilar persönliche Glückwünsche auszusprechen.

Nr. 79 **Allgemeine Hinweise zur Aktion RENOVABIS**

In diesem Jahr stellt RENOVABIS die Jugend in Osteuropa in den Vordergrund der Pfingstaktion. Besonders die Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Osten stehen vor einer ungewissen Zukunft. Sie müssen die im Umbruch begriffene Gesellschaft in ihren Ländern neu gestalten. Viele von ihnen stellen sich dieser großen Aufgabe.

In den Kirchen finden sie Partner, die sie dabei unterstützen. Hier erhalten sie Antworten auf Fragen, die früher tabu waren. Doch derzeit mangelt es vielerorts noch an allem: an Priestern, an Begegnungszentren, an Möglichkeiten der religiösen und gesellschaftspolitischen Aus- und Weiterbildung, ja sogar an Kirchen und Pfarrzentren. Hier beginnen unsere Möglichkeiten zu helfen: mit Gebet, mit Spenden und mit Partnerschaften.

Im RENOVABIS-Aktionsheft, das an alle Pfarrämter verschickt wird, sind weitere Anregungen und Beispiele aufgeführt.

Eröffnung der Pfingstaktion RENOVABIS

Die Pfingstaktion RENOVABIS wird am Sonntag, dem 14. Mai 1995, mit einer Eucharistiefeier im ukrainisch-katholischen Ritus in der Münchener Frauenkirche durch Friedrich Kardinal Wetter eröffnet.

Im Anschluß daran lädt RENOVABIS in verschiedenen Diözesen zu Eucharistiefeiern, Vespern oder Maiandachten im byzantinischen Ritus ein. Die begleitenden Gesänge der Ostliturgie werden von einem jungen Chor aus Lemberg/Lviv in der Ukraine gestaltet.

Programm:

Sonntag, 14. Mai, 10.00 Uhr: Eucharistische Liturgie in der Münchener Frauenkirche mit Eröffnung der Aktion 1995 durch Friedrich Kardinal Wetter;

Montag, 15. Mai, 18.30 Uhr: Stuttgart, St. Eberhard (Vesper mit Weihbischof Rieger);

Dienstag, 16. Mai, 19.00 Uhr: Mannheim, Jesuitenkirche (Maiandacht);

Mittwoch, 17. Mai, 19.00 Uhr: Würzburg, Michaelskirche (Vesper mit Bischof Scheele);

Donnerstag, 18. Mai, 19.30 Uhr: Mainz, Dom (Eucharistische Liturgie mit Bischof Lehmann);

Samstag, 20. Mai, 18.00 Uhr: Braunschweig, Propsteikirche St. Aegidien (Eucharistische Liturgie mit Bischof Homeyer);

Sonntag, 21. Mai, 10.00 Uhr: Magdeburg, Kathedrale (Eucharistische Liturgie mit Bischof Nowak);

Dienstag, 23. Mai, 10.30 Uhr: Dresden, Hofkirche (Vesper mit Weihbischof Weinhold);

Mittwoch, 24. Mai, abends: Berlin-Spandau (Eucharistische Liturgie);

Donnerstag, 25. Mai, 10.00 Uhr: Berlin, Corpus Christi (Eucharistische Liturgie);

Freitag, 26. Mai, 19.00 Uhr: Paderborn, Kapuzinerkirche (Vesper mit Weihbischof Consbruch);

Samstag, 27. Mai, 19.00 Uhr: Oberhausen, St. Barbara (Eucharistische Liturgie);

Sonntag, 28. Mai, 9.00 Uhr: Köln, St. Pantaleon (Eucharistische Liturgie mit Joachim Kardinal Meisner).

Kalendarium zur Durchführung der Pfingstaktion

Samstag, 13. Mai: Aushang der RENOVABIS-Plakate, Auslegen der Faltblätter;

Sonntag, 14. Mai: Eröffnung der Pfingstaktion in der Münchener Frauenkirche durch Friedrich Kardinal Wetter;

Samstag und Sonntag, 20./21. Mai: Verteilung bzw. Auslegen der Opfertüten, Nachlegen der Faltblätter, Verlesen des Aufrufes der deutschen Bischöfe;

Samstag und Sonntag, 27./28. Mai: Gottesdienst zum Thema RENOVABIS, Verlesen des Aufrufes der deutschen Bischöfe, falls noch nicht am vorherigen Sonntag geschehen. Durchführung der RENOVABIS-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend.

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die RENOVABIS-Kollekte ohne jeden Abzug für die

Aufgaben der Solidaritätsaktion RENOVABIS an die Bistumskasse weitergegeben.

Das Ergebnis der RENOVABIS-Kollekte ist auf dem üblichen Weg mit dem Vermerk „RENOVABIS 1995“ an die Bistumskasse zu überweisen. Von dort erfolgt die Weiterleitung an RENOVABIS (Konto 35 00, Dar-

lehnskasse im Bistum Münster, BLZ 400 602 65).

Für Rückfragen oder für Informationen und Materialien zur Pfingstaktion RENOVABIS wenden Sie sich an: RENOVABIS, Domberg 27, 85354 Freising, F. (081 61) 5 30 90, Telefax 081 61/53 09 11.

Nr. 80 Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener Kollekten

	1992 DM	1993 DM	1994 DM
Erträge 1992, 1993 und 1994 der bischöflich angeordneten Kollekten*)			
1. Überdiözesane Aufgaben			
1.1 MISEREOR			
– MISEREOR-Kollekte	3 031 496,–	2 967 332,–	2 820 350,–
– Kollekte Miteinander Teilen	5 318,–	4 782,–	8 603,–
1.2 ADVENIAT	4 070 619,–	4 518 723,–	4 244 634,–
1.3 MISSIO			
– MISSIO-Kollekte	1 013 672,–	964 990,–	919 979,–
– Kollekte für die afrikanischen Katechisten	162 223,–	149 281,–	144 049,–
1.4 Kollekte für das Kindermissionswerk	106 563,–	108 551,–	109 473,–
1.5 Diaspora			
– Diaspora-Kollekte	234 172,–	258 559,–	281 632,–
– Kollekte der Kommunionkinder	144 381,–	145 977,–	161 335,–
– Kollekte der Firmlinge	35 556,–	31 098,–	31 934,–
– Seelsorge in den neuen Bundesländern	44 196,–	45 971,–	41 137,–
– RENOVABIS-Kollekte	–,–	464 186,–	512 088,–
1.6 Sonstige Kollekten			
– Kollekte für den Hl. Vater	85 504,–	83 474,–	75 939,–
– Kollekte Hl. Land/Hl. Grab	90 700,–	62 729,–	67 898,–
– Welttag der Kommunikationsmittel	80 344,–	80 264,–	80 895,–
– Jugendkreuzweg	5 101,–	4 824,–	4 790,–
1.7 Einmalige Kollekten			
– Kollekte für Somalia und Jugoslawien	898 233,–	9 964,–	247,–
– Kollekte für den Katholikentag Karlsruhe/Dresden	41 606,–	194,–	98 222,–
	<u>10 049 684,–</u>	<u>9 900 899,–</u>	<u>9 603 205,–</u>
2. diözesane Aufgaben			
– Kollekte für das Exerzitienwerk	73 961,–	75 653,–	72 224,–
– Jugendkollekte	67 787,–	70 317,–	72 767,–
– PWB-Kollekte	116 092,–	114 696,–	115 748,–
	<u>257 840,–</u>	<u>260 666,–</u>	<u>260 739,–</u>
	<u>10 307 524,–</u>	<u>10 161 565,–</u>	<u>9 863 944,–</u>

Erträge 1992, 1993 und 1994 der bischöflich empfohlenen Kollekte*)

Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk	<u>78 893,–</u>	<u>38 220,–</u>	<u>18 229,–</u>
--	-----------------	-----------------	-----------------

*) Eingänge bei der Bistumskasse

Nr. 81 Gebührenbefreiung für kirchliche Bauvorhaben

Kirchengemeinden und andere kirchliche Rechtsträger sind von der Zahlung von Gebühren für die Erteilung von Baugenehmigungen sowie der Abnahmebescheinigung gemäß landesgesetzlichen Bestimmun-

gen im Zusammenhang mit Bauvorhaben für unmittelbar kirchliche Zwecke befreit.

Die Berufung auf die Gebührenbefreiungstatbestände kann u. U. nicht unerhebliche Einsparungen an Baukosten erbringen. Die Kirchengemeinden werden gebeten, bereits im Stadium der Planung eines Bau-

vorhabens vorzumerken, daß in der Regel für die Erteilung der bauaufsichtlichen Genehmigung von Bauvorhaben für unmittelbar kirchliche Zwecke keine Gebühren anfallen.

Nähere Auskünfte im Einzelfall erteilen die Mitarbeiter der Abteilung Weltliches Recht. Sollten Bauaufsichtsbehörden dennoch Baugenehmigungsgebühren festsetzen, ist dagegen Widerspruch einzulegen. Zur Beratung stehen die Mitarbeiter der Abteilung Weltliches Recht im Bischöflichen Generalvikariat zur Verfügung.

Nr. 82 Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen

Am Freitag, dem 7. Juli 1995, werden 19 Gemeinde- und Pastoralassistenten/-innen der Kurse 18 A und 18 B durch Bischof Heinrich Müssinghoff zum Dienst als Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen beauftragt. Der Gottesdienst beginnt um 18.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen.

Nr. 83 Bistumswallfahrt des PWB

Die diesjährige Bistumswallfahrt der Mitglieder und Freunde des Päpstlichen Werkes für Geistliche Berufe ist am Donnerstag, dem 18. Mai 1995, und führt nach Kevelaer. Der Wallfahrtstag ist wie folgt geplant: 11.30 Uhr Hl. Messe in der Basilika, 15.00 Uhr Kreuzweg (für Gehbehinderte ist eine Kreuzwegandacht in der Kerzenkapelle), um 17.30 Uhr ist Schlußgottesdienst mit Sakramentalem Segen in der Basilika. Die Organisation der Fahrten liegt wieder bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden bzw. Dekanaten.

Nr. 84 Caritas-Sommersammlung 1995

Vom 27. Mai bis 17. Juni 1995 findet die diesjährige Sommersammlung der Caritas statt. Die Sammlung ist vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als Haus- und Straßensammlung genehmigt. Sie steht unter dem Sammlungsauftrag „Abgeschrieben. Nicht bei uns“. Die erforderlichen Materialien, wie Sammellisten und das dazugehörige Werbematerial, wie Plakate, Dankkarten usw. können über den Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstraße 3, 52066 Aachen, bezogen werden.

Nr. 85 Eucharistiekatechese auf dem Prüfstand

So lautet der Titel einer Ganztagsveranstaltung, zu der das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit, Referat Gemeindeskatechese, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Regionalbeauftragten haupt- und ehrenamtliche Katecheten/-innen in der gemeindlichen Kommunionvorbereitung (inklusive Interessenten/-innen an dieser Arbeit) einlädt. In Theorie und praktischer Demonstration wer-

den Elisabeth Bihler (Kommt und seht, Lahn-Verlag), Christa Kemmer-Lutz (Für euch, für dich, für alle, Grünewald-Verlag) und Josef Klöckner (Tut dies zu meinem Gedächtnis, Kösel-Verlag) den jeweiligen katechetischen Ansatz der von ihnen veröffentlichten Eucharistiemappe vorstellen. Die Tagung möchte katechetisches Engagement bestärken oder neu dazu herausfordern. Sie findet am Samstag, dem 1. Juli 1995 im Katechetischen Institut in Aachen, Eupener Straße 138, statt. Beginn: 10.00 Uhr, Ende: ca. 17.30 Uhr. Kosten für Mittagessen und Nachmittagskaffee in Haus Eich: 18,50 DM pro Teilnehmer/-in. Formlose Anmeldungen bitte umgehend an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit, Referat Gemeindeskatechese, Klosterplatz 7, 52062 Aachen. Nähere Informationen sind auch dort unter F. (02 41) 45 23 78 abrufbar.

Nr. 86 Studienwoche in der Bildungs- und Begegnungsstätte der Gedenkstätte Buchenwald

Im Rahmen der Fortbildung wird für alle Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst eine Studienwoche in der Bildungs- und Begegnungsstätte der Gedenkstätte Buchenwald unter dem Thema „Jedem das Seine – wenn die Würde des Menschen mit Füßen getreten wird“ vom 13. bis 17. November 1995 angeboten. Neben einem Rahmenprogramm, das eine intensive Auseinandersetzung mit dem Lager, Gespräche mit einem ehemaligen KZ-Häftling und eine alternative Stadtführung durch Weimar umfaßt, soll jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin hinreichend Zeit zur eigenen Spurensuche bleiben. In unmittelbarer Begegnung mit den materiellen Zeugen der Geschichte (Lager, Dokumente) hat der einzelne/die einzelne die Möglichkeit, für ihn/sie wichtige Fragen im Kontext „Konzentrationslager“ näher zu verfolgen, z. B. „Alltag im Konzentrationslager“, „Inhaftierte Menschen/Menschengruppen“ (z. B. Minderheiten) oder „Widerstand im Konzentrationslager“. Sowohl die gemeinsame als auch die individuelle Arbeit ist eingebettet in die grundlegende Intention, eine Annäherung an eines der dunkelsten Kapitel deutscher Geschichte zu versuchen, sich mit antihumanem Gedankengut der Vergangenheit und Gegenwart auseinanderzusetzen, sowie nach Möglichkeiten der Verständigung und Versöhnung zu suchen.

Der Eigenanteil für jeden Teilnehmer/jede Teilnehmerin beträgt 50,- DM. Interessenten werden gebeten, sich möglichst bald, spätestens jedoch bis Freitag, 30. Juni 1995, beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Aus- und Fortbildung, F. (02 41) 45 25 58 oder 45 25 57 zu melden.

Nr. 87 Veranstaltungskalender der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle e. V.

Die Referate Grundwerte und Suchtgefahren der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle e. V. (KSA)

der Deutschen Bischofskonferenz, Hamm, bieten folgende Veranstaltungen an:

3. Mai bis 5. Mai 1995: Zur Sprache bringen, was sprachlos macht – Suchtkranke und Suchtgefährdete in der Gemeinde: eine Herausforderung für die Seelsorge! (Neunte Konferenz der Seelsorger in der Suchtkrankenarbeit);

8. Mai bis 12. Mai 1995: Altersverwirrtheit und Menschenwürde. Begleitung verwirrter älterer und alter Priester und Ordenschristen;

25. September bis 29. September 1995: Gemeinschaft bis ins Alter – Älterwerden in der Ordensgemeinschaft;

13. November bis 17. November 1995: Besinnungstage für suchtkranke Ordensfrauen;

27. November bis 1. Dezember 1995: Besinnungstage für suchtkranke Priester, Diakone und Ordensmänner.

27. November bis 1. Dezember 1995: „Du selbst, mein Gott, machst mir das Dunkel hell“ (Ps 18,29) – Begleitung in Depression und Depressivität.

Programmanforderungen und Anmeldungen sind an die KSA, Postfach 16 67, 59006 Hamm, F. (0 23 81) 98 02 00, Fax 0 23 81/9 80 20 99, zu richten.

Nr. 88 Tag der pastoralen Dienste 1994

Die Ausführungen von P. Dr. Medard Kehl SJ beim Tag der pastoralen Dienste im vergangenen Jahr haben Eingang gefunden in einen Aufsatz mit dem Titel „Wohin geht die Kirche? Zur strukturellen Veränderung der Kirche in Deutschland“, der in Heft 3 (März 1995) von Stimmen der Zeit veröffentlicht ist. Dieser Aufsatz kann als Sonderabdruck zugestellt werden. Wir bitten Interessentinnen und Interessenten, ihre Bestellung beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Aus- und Fortbildung, aufzugeben. Wer sich dort bereits hat vormerken lassen, wird den Sonderabdruck automatisch zugestellt erhalten.

Nr. 89 Faltblatt „Mission, Entwicklung, Frieden“

Die Diözesanstelle für Weltkirchliche Aufgaben hat ihre Angebote zu weltkirchlichen Themen in einem Faltblatt neu zusammengestellt. Darin finden sich auch besondere Veranstaltungen für Menschen, die sich im Bereich „Mission, Entwicklung, Frieden“ engagieren.

Die Broschüre ist beim Bischöflichen Generalvikariat, Diözesanstelle für weltkirchliche Aufgaben, Postfach 210, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 22 74 oder 45 24 87, zu beziehen.

Nr. 90 Friedhof – Ort des Lebens

Eine gute, nachdenklich machende Hilfe über den Sinn des Friedhofs und die umweltgerechte Gestaltung von Friedhöfen haben die Umweltbeauftragten

der bayerischen Diözesen herausgegeben. Die kleine Broschüre bringt auf 38 Seiten Anstöße aus Geschichte, Theologie und Ökologie für ein besseres Verständnis der Rolle des Friedhofs und für die kirchliche Sorge um diese Orte des Lebens. Mit zahlreichen Farbbildern ist die Broschüre sehr anregend gestaltet. Sie kann bezogen werden zum Stückpreis von 2,- DM im Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, F. (02 41) 45 23 84.

Nr. 91 Klimaschutz

Die erste Vertragsstaatenkonferenz zur Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen hat soeben in Berlin stattgefunden. Dadurch ist die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erneut auf das wichtigste Problem aktiven Umweltschutzes, den Treibhauseffekt, gelenkt worden. Die Lösung dieses Problems verlangt von allen eine Änderung des bisherigen Verhaltens.

Ein im letzten Herbst erschienenes Arbeitspapier „Bewahrung der Grundlagen des Lebens – eine Aufgabe für die Kirchen“ ist geeignet, die Diskussion über diese Fragen in kirchlichen Gremien zu begleiten. Dieses Arbeitspapier wurde vorgelegt von der Arbeitsgruppe „Bewahrung der Lebensgrundlagen“ der Deutschen Kommission Iustitia et Pax und erschien als Arbeitspapier 69. Es kann bei Iustitia et Pax, Kaiserstraße 163, Bonn, sowie im Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, F. (02 41) 45 23 84, gegen eine Schutzgebühr von 6,- DM zuzüglich Versandkostenpauschale angefordert werden.

Kostenlos abgegeben wird die Erklärung katholischer Verbände und Organisationen zur ersten Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen unter dem Titel „Klimaschutz jetzt – so leben, daß alle leben können“. Diese Erklärung enthält einen Appell an die politisch Verantwortlichen, die entscheidenden Weichenstellungen vorzunehmen, und weist gleichzeitig auf eine Reihe von Möglichkeiten hin, mit denen der Einzelne seinen Beitrag zum Energiesparen und damit zum Klimaschutz leisten kann. Sie ist erhältlich bei MISEREOR und im Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, F. (02 41) 45 23 84.

Nr. 92 Sonderfeldzug der Zeugen Jehovas

Unter dem Titel „Das Ende der falschen Religionen ist nahe“ werden die Zeugen Jehovas vom 23. April bis 14. Mai 1995 einen Sonderfeldzug durchführen. Im Rahmen dieser Aktion sollen die „Verkünder“ jeweils 50 Exemplare des gleichnamigen Traktates verteilen. Das bedeutet, daß in Deutschland etwa 10 Millionen dieser Traktate abgesetzt werden sollen. Ausführlichere Informationen zu dem geplanten Sonderfeldzug der Zeugen Jehovas können beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen, Postfach 210, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 24 19, angefordert werden.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 93 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1994**

Nr. 94 Personalchronik

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am:

- 23. Februar 1995 Pfarrer Edgar Berg von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Aloysius, Heinsberg-Oberbruch, und St. Andreas, Heinsberg-Eschweiler, beide Dekanat Heinsberg-Oberbruch, mit Wirkung vom 1. März 1995;
- 23. Februar 1995 Pfarrer Heribert Lennartz von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Lucia, Simmerath, Pfarrverweser an der Pfarrvikarie St. Bartholomäus, Simmerath-Hammer, und Pfarradministrator an St. Michael, Simmerath-Dedenborn, alle Dekanat Simmerath, und ihn mit Wirkung vom 1. April 1995 in den Ruhestand versetzt;

23. Februar 1995 Pfarrer Bernhard Steffes von seinen Aufgaben als Pfarrer an Heilig Kreuz, Erkelenz-Keyenberg, und Pfarrverweser an Herz Jesu, Erkelenz-Kuckum, beide Dekanat Erkelenz, mit Wirkung vom 1. März 1995;

10. März 1995 Domkapitular Ewald Führen von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt, Herzogenrath, Dekanat Herzogenrath, und ihn mit Wirkung vom 12. März 1995 in den Ruhestand versetzt.

Der Diözesanadministrator hat ernannt am:

31. Januar 1995 Pater Titus Eichkorn CRV zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Mariä Geburt, Kempen, Dekanat Kempen-Tönisvorst, rückwirkend zum 1. September 1994.

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am:

23. Februar 1995 Pfarrer Edgar Berg zum Subsidiar an St. Mariä Himmelfahrt, Jülich, Dekanat Jülich, mit Wirkung vom 1. März 1995;

23. Februar 1995 Pfarrer Norbert Kaniewski zum Pfarradministrator an St. Martin, Kreuzau-Drove, und St. Gereon, Kreuzau-Boich, beide Dekanat Kreuzau, mit Wirkung vom 12. März 1995;

23. Februar 1995 Pfarrer Franz-Josef Lausberg zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar in den Pfarrgemeinden Herz Jesu, Rheydt, und St. Johann B., Rheydt, beide Dekanat Rheydt-Wickrath, mit Wirkung vom 1. März 1995;

23. Februar 1995 Pfarrer Heribert Lennartz zum Subsidiar an St. Brigida, Aachen-Venwegen, Dekanat Aachen-Kornelimünster, mit Wirkung vom 1. April 1995;

23. Februar 1995 Pfarrer Rainer Münstermann zum Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt, Herzogenrath, und St. Josef, Herzogenrath-Straß, Dekanat Herzogenrath, mit Wirkung vom 19. März 1995;

23. Februar 1995 Pfarrer Bernhard Steffes zum Pfarrer an St. Christophorus, Erkelenz-Gerderath, Dekanat Erkelenz, mit Wirkung vom 1. März 1995;

28. Februar 1995 Pater Franz Josef Flötgen OSFS für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Übach-Palenberg;

4. März 1995 Neupriester Markus Bruns zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Josef, Viersen, und St. Helena, Viersen-Helenabrunn, beide Dekanat Viersen, mit Wirkung vom 4. März 1995;

4. März 1995 Neupriester Klaus Esser zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Elisabeth, Mönchengladbach, und St. Mariä Rosenkranz, Mönchengladbach-Mitte, mit Wirkung vom 4. März 1995;

4. März 1995 Neupriester Christoph Weber zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Klemens und Pankratius, Inden, St. Kornelius, Inden-Lamersdorf, und St. Nikolaus, Inden-Frenz, alle Dekanat Langerwehe, mit Wirkung vom 4. März 1995;

10. März 1995 Pfarrer Peter Pütz für weitere fünf Jah-

re zum Dechanten des Dekanates Aachen-Eilendorf;

10. März 1995 Pfarrer Hans-Gerd Schütt für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Krefeld-Nordwest;

10. März 1995 Pfarrer Julius Vogt für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Nordwest;

14. März 1995 Pfarrer Heinz Baumann zum Geistlichen Beirat des katholischen Männerwerkes im Bistum Aachen, und zwar unbeschadet seiner Tätigkeit als Pfarrer von St. Elisabeth, Aachen.

Unser Bischof Heinrich hat am:

28. Februar 1995 Frau Waltraud Loh, Gemeindereferentin, Herrn Wolfgang Meurer, Pastoralreferent, und Herrn Pfarrer Hans-Gerd Schütt, bestellt zur Kursbegleiterin/zu Kursbegleitern für die Ausbildung der Pastoral- und Gemeindeassistenten/-innen des Kurses XXI.

Es wurde zum:

19. März 1995 Herr Wilfried Hammers, bisher tätig als Gemeindereferent in der Pfarrgemeinde St. Josef, Herzogenrath-Straß, zusätzlich in der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Herzogenrath, eingesetzt.

Es wurden eingesetzt als Pastoralreferent/-in:

1. März 1995 Frau Anja Joye im Dekanat Düren-Südwest;

1. März 1995 Herr Bernhard Kozikowski in der Region Aachen-Stadt in dem Projekt „Einsatz von Pastoralreferenten/-innen in der regionalen kirchlichen Jugendarbeit“.

Es wurden eingesetzt als Gemeindereferent/-in:

1. März 1995 Herr Thomas Krieger in den Pfarrgemeinden St. Lucia, Würselen-Broichweiden, und St. Willibrord, Würselen-Euchen;

1. März 1995 Frau Angelika Philippen in der Pfarrgemeinde St. Peter, Viersen-Bockert;

1. März 1995 Frau Ute Reiche in den Pfarrgemeinden St. Brigida, Hückelhoven-Baal, St. Dionysius, Hückelhoven-Doveren, und St. Leonhard, Hückelhoven-Hilfarth;

1. März 1995 Frau Irene Schramm in den Pfarrgemeinden St. Cäcilia, Niederzier, St. Martin, Oberzier, und St. Antonius, Hambach;

1. März 1995 Frau Marlene Schwegmann in den Pfarrgemeinden St. Katharina und St. Mariä Rosenkranz, Willich.

Nr. 95 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 11. März bis 27. März die kanonische Visitation des Dekanates Alsdorf vor und spendete das Sakrament der Firmung am 11.

März in St. Barbara zu Alsdorf-Ofden 28, am 12. März in St. Mariä Empfängnis zu Alsdorf-Mariadorf 30, am 13. März in St. Josef zu Alsdorf 20, am 14. März in Christus König zu Alsdorf-Busch 25, am 15. März in St. Michael zu Alsdorf-Begau 12, am 16. März in St. Mariä Heimsuchung zu Alsdorf-Schaufenberg 59, am 19. März in St. Castor zu Alsdorf 32, am 20. März in St. Cornelius zu Alsdorf-Hoengen 63, am 21. März in St. Barbara zu Alsdorf-Broich 23, am 22. März in St. Jakob d. Ä. zu Alsdorf-Warden 17, am 23. März in Herz Jesu zu Alsdorf-Kellersberg 84; insgesamt 393 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 27. März im Castorhaus zu Alsdorf statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 10. März in St. Anna zu Düren 35, am 17. März in St. Peter Julian zu Düren 45, am 24. März in St. Peter und Paul zu Würselen-Bardenberg 24; insgesamt 104 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbi-

schof Karl Reger in der Zeit vom 11. März bis 27. März die kanonische Visitation des Dekanates Baesweiler vor und spendete das Sakrament der Firmung am 11. März in St. Martin zu Baesweiler-Oidtweiler 38, am 12. März in St. Willibrord zu Baesweiler-Loverich 22, am 18. März in St. Pankratius zu Baesweiler-Beggendorf 26, am 19. März in St. Laurentius zu Baesweiler-Puffendorf 17, am 25. März in St. Petrus zu Baesweiler 45, am 26. März in St. Andreas zu Baesweiler-Setterich 51, insgesamt 199 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 27. März im Pfarrhaus zu Baesweiler-Oidtweiler statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Dechant Josef Weber das Sakrament der Firmung am 14. Februar in St. Hermann-Josef zu Stolberg-Liester 19, am 15. Februar in St. Josef zu Stolberg-Donnerberg 33, am 4. März in St. Cyriakus zu Krefeld-Hüls 37, am 25. März in St. Marien zu Mönchengladbach-Rheydt 26; insgesamt 115 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.

Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (0241) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5

Aachen, den 15. Mai 1995

65. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 101 Religionspädagogischer Ferienkurs . . .	92
Nr. 96 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag	89	Nr. 102 Wochenende über die Durchführung von Glaubenskursen	92
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 103 Muslime in unseren Gemeinden	92
Nr. 97 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1987 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1987, Nr. 108/109, S. 94) . . .	90	Nr. 104 Handreichung zur Gestaltung der Tauffeier	93
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 105 Handreichung zu Beerdigungsgottesdiensten	93
Nr. 98 Durchführung des Diaspora-Sonntags . . .	90	Nr. 106 Die Feier der Krankensakramente	93
Nr. 99 Zusammensetzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen	91	Nr. 107 Studieren in Eichstätt	93
Nr. 100 Diözesane Aussiedlerwallfahrt	92	Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 108 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994	94
		Nr. 109 Personalchronik	95
		Nr. 110 Pontifikalhandlungen	96

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 96 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag

Liebe Schwestern und Brüder!

Unter dem Motto „Den Glauben leben – füreinander dasein“ bittet das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken am kommenden Sonntag um ein Zeichen der Solidarität mit den Diasporagemein-

den in unserem Land und in den nördlichen Nachbarländern.

„Den Glauben leben – füreinander dasein“: Das meint nicht nur die Gemeinschaft und Zusammenhalt derer, die in der Zerstreuung leben, sondern gleichrangig die Partnerschaft, den Austausch zwischen uns und den Mitchristen in der

Diaspora. Sie bleiben auf unsere Hilfe angewiesen. Ihre Wege zur Kirche, ihre Wege zueinander sind weit. Es fehlen ihnen Gemeindehäuser, Zentren des Zusammenkommens, in denen sie miteinander Mut und Kraft schöpfen, um trotz ihrer kleinen Zahl in die Gesellschaft hineinzuwirken. Sie brauchen Schulen, Kindergärten und Kinderheime, in denen tragfähige Fundamente für ein Leben aus dem Glauben errichtet werden.

„Den Glauben leben – füreinander dasein“: Am Fest des Heiligen Geistes,

der treibenden und einigenden Kraft aller Christen, rufen wir sehr herzlich zu Partnerschaft und Austausch mit den Diasporagemeinden auf. Die Kollekte für sie am kommenden Sonntag ist die konkrete Einladung, unsere Solidarität zu bezeugen.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am Pfingstmontag, dem 5. Juni 1995, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse am Samstag, dem 3. Juni, zu verlesen.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 97 **Verordnung**
zur Änderung der Verordnung
über die Erhebung von Kirchensteuern
in der Diözese Aachen
(Kirchensteuerordnung)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 30. Juni 1987
(Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen
vom 15. Juli 1987, Nr. 108/109, S. 94)

Artikel I

Die Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1987 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1987, Nr. 108/109, S. 94) wird wie folgt geändert:

§ 6 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei einem nach Maßgabe der geltenden staatlichen Vorschriften erklärten Austritt aus der katholischen Kirche mit Ablauf des Kalendermonats der Austrittserklärung.“

Artikel II

Artikel I ist erstmals für das am 1. Januar 1995 beginnende Steuerjahr anzuwenden.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Aachen, 3. März 1995
L. S.

Der Bischof von Aachen
i.V. Prälat Karlheinz Collas
Generalvikar

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 98 **Durchführung**
des Diaspora-Sonntags

Der Diaspora-Sonntag 1995 wird in allen deutschen Diözesen am 11. Juni begangen. Er steht unter dem Leitwort:

Den Glauben leben – füreinander dasein.

Seiner Vorbereitung und Durchführung soll erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden, um eine gute Hilfe für die deutsche und nordeuropäische Diaspora zu ermöglichen.

1. Am Pfingstmontag, dem 5. Juni, ist in allen Gottesdiensten der gemeinsame Aufruf der deutschen

Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1995 zu verlesen und eindringlich auf die Kollekte hinzuweisen. Ebenso in der Vorabendmesse, am Samstag, dem 3. Juni.

2. Das Vorbereitungsmaterial (Plakate, Priesterjahrbuch, Informationsblätter, Opfertüten) wird vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig gestellt.

3. Der Diaspora-Sonntag selbst möge durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere brüderliche Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit betonen.

4. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist in allen hl. Messen zu halten und darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt und möglichst umgehend zu überweisen. Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können in gewohnter Weise mit der Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ ausgestellt werden.

5. Der jährliche Diaspora-Sonntag möge auch genutzt werden, das Bonifatiuswerk in der Gemeinde durch Mitglieder zu verankern. Denn die *Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk* bewahrt und erwirkt über die Informationszeitschrift „Bonifatiusblatt“ und über den Mitgliedsbeitrag eine ständige Verbindung zu den Gemeinden in der weiten Diaspora.

Weiteres Werbematerial ist kostenlos beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Postfach 11 69, 33041 Paderborn, zu beziehen.

Nr. 99 Zusammensetzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen

Nach Durchführung der Wahlen zum Kirchensteuerrat (1994/95) sowie der in Satzung und Wahlordnung weiterhin vorgesehenen Verfahren (siehe insbesondere §§ 19 und 20 der Wahlordnung) wird gemäß § 21 der Wahlordnung hiermit die Zusammensetzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen bekanntgegeben:

Mitglieder:

Acht, Wolfgang
Pfarrer
Jakobsplatz 5
52064 Aachen (gewählt: Diözesanpastoralrat)

Becker, Dr. Gerhard
Hauptabteilungsleiter Finanzwesen
im Generalvikariat
Klosterplatz 7
52062 Aachen (geborenes Mitglied)

Bergrath, Alfred
Regionaldekan
Poliusstr. 1
52349 Düren (gewählt: Diözesanpastoralrat)

Brandenburg, Manfred
Finanzbeamter
Eschbachstr. 42
52156 Monschau (gewählt: Region Eifel)

Bückers, Manfred
Wirtschaftsprüfer
Heyenfeldweg 99
47802 Krefeld (gewählt: Region Krefeld)

Collas, Karlheinz
Generalvikar
Klosterplatz 7
52062 Aachen (Vorsitzender)

Fell, Dr. Karl
Rechtsanwalt
Tüschbroicher Str. 48
41844 Wegberg (gewählt: Region Heinsberg)

Fröhlich, Hans-Werner
Justitiar des Bistums Aachen
Klosterplatz 7
52062 Aachen (berufen durch den Bischof)

Hupfauer, Georg
Redakteur
Marktstr. 9
52477 Alsdorf (gewählt: Diözesanpastoralrat)

Müller, Thomas
Richter am Finanzgericht
Otto-Suhr-Str. 4
52355 Düren (gewählt: Region Düren)

Pieroth, Felix
Sparkassen-Direktor
Kastanienallee 74
47918 Tönisvorst (gewählt: Region Kempen-Viersen)

Röttger, Rosemarie
Hausfrau
Auf dem Fußberg 16
52372 Kreuzau-Obermaubach (gewählt: Diözesanpastoralrat)

Schneiderwind, Josef
Steuerjurist
Freiheitsstr. 7
52477 Alsdorf (gewählt: Region Aachen-Land)

Valk, Gernot
Wirtschaftsprüfer
Adenauerallee 156
52066 Aachen (gewählt: Region Aachen-Stadt)

Wolters, Dr. Helmut
Richter
Hespersstr. 29
41063 Mönchengladbach (gewählt: Region Mönchengladbach)

Ersatzmitglieder

Collard, Dr. Leo
Wirtschaftsprüfer
Moerser Str. 49
47798 Krefeld (gewählt: Region Krefeld)

Föhr, Josef
Steuerberater
Hofstr. 13
41747 Viersen (gewählt: Region Kempen-Viersen)

Habers, Viktor
Rentner
Jülicher Str. 77
52070 Aachen (gewählt: Region Aachen-Stadt)

Hirsch, Dr. Rudolf
Wirtschaftsprüfer
Am Spielberg 20
41063 Mönchengladbach
(gewählt: Region Mönchengladbach)

Hördemann, Wolfgang
Bankvorstand
F.-Gessen-Str. 58
52249 Eschweiler (gewählt: Region Aachen-Land)

Hück, Peter
Dipl.-Verwaltungswirt
Dürener Str. 1
53947 Nettersheim (gewählt: Region Eifel)

Kan, Heinz-Theo
Beamter
Heinsberger Str. 43
41844 Wegberg (gewählt: Region Heinsberg)

Meurer, Herm.-Josef
Dipl.-Finanzwirt
Markfestestr. 20
52457 Aldenhoven (gewählt: Region Düren)

Aachen, 12. April 1995 Prälat Karlheinz Collas
Generalvikar

Nr. 100 Diözesane Aussiedlerwallfahrt

Die Aussiedler unseres Bistums sind in diesem Jahr zur diözesanen Wallfahrt nach Neviges zum „Mariendom im Bergischen“ eingeladen. Pilgertag ist Samstag, der 10. Juni 1995. Die Pilgermesse ist in Neviges um 11.00 Uhr, um 15.00 Uhr Kreuzweg. Der Wallfahrtstag wird abgeschlossen um 17.00 Uhr mit dem Marienlob vor dem Gnadenbild.

Die Verantwortlichen in den Pfarrgemeinden werden gebeten, in geeigneter Weise auf die Wallfahrt aufmerksam zu machen.

Nähere Auskünfte können bei den Verantwortlichen und regionalen Mitarbeitern für die Aussiedlerarbeit eingeholt werden sowie beim Diözesanbeauftragten für Aussiedlerseelsorge, Herrn Pfarrer Chrubasik, An der Annakirche 9, 47803 Krefeld, F. (0 21 51) 76 09 78, oder beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Situationsbezogene Seelsorge, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 24 47 oder 45 23 82.

Nr. 101 Religionspädagogischer Ferienkurs

Die Pädagogische Stiftung Cassianum in Donauwörth veranstaltet in der Zeit vom 27. bis 29. Juli 1995 einen pädagogischen Ferienkurs für Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Hauptschulen.

Unter dem Rahmenthema „Christlicher Glaube im Spannungsfeld von Pluralität und Fundamentalismus“ findet in der Zeit vom 31. Juli bis 3. August 1995 ein religionspädagogischer Ferienkurs für Geistliche, Lehrerinnen, Lehrer, Katechetinnen und Katecheten aller Schulgattungen in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Katechetenverein und dem Religionspädagogischen Zentrum in Bayern statt.

Anmeldung und Auskunft: Pädagogische Stiftung Cassianum, Heilig-Kreuz-Str. 16, 86609 Donauwörth, F. (09 06) 7 32 33 oder 17 66.

Nr. 102 Wochenende über die Durchführung von Glaubenskursen

Vom 1. bis 3. September 1995 bietet das Forum Vinzenz Pallotti, Begegnungs- und Bildungsstätte an der Theologischen Hochschule Vallendar, Seelsorgern, Mitarbeitern in der Gemeinde und Interessierten die Möglichkeit, sich mit dem theologischen Konzept, dem Arbeitsmaterial sowie praktischen Hilfen und Tips für die Gestaltung und Durchführung eines 12wöchigen „Glaubenskurses“ vertraut zu machen, um vor Ort selbst einen solchen Kurs durchführen zu können. Nähere Informationen erhalten Sie im Büro des Forums, Pallottistraße 3, 56179 Vallendar, F. (02 61) 6 40 22 49. Anmeldeschluß: 23. August 1995

Nr. 103 Muslime in unseren Gemeinden

Für alle in der Gemeindepastoral Tätigen wird auf ein Studienseminar zum Thema „Muslime in unseren Gemeinden“ hingewiesen. Inhaltliche Schwerpunkte werden eine soziologische Beschreibung des Islam in Deutschland, die Auseinandersetzung mit dem islamischen Gemeindeverständnis und Fragen des Umgangs mit religionsverschiedenen Ehen sein.

Die Veranstaltung wird von der Akademie Klausenhof und der Christlich-Islamischen-Begegnungs- und Dokumentationsstelle (CIBEDO) vom 2. bis 6. Oktober 1995 in 46499 Hamminkeln/Westfalen durchgeführt.

Interessenten/-innen wird eine möglichst frühzeitige Anmeldung empfohlen.

Nähere Informationen sind bei der Akademie Klausenhof, F. (0 28 52) 8 93 26, abrufbar.

Nr. 104 Handreichung zur Gestaltung der Tauffeier

In nicht wenigen Gemeinden unseres Bistums existieren Text- und Liedsammlungen zur Gestaltung der Tauffeier. Die Liturgiekommission unseres Bistums hat die Anregung gegeben, solche Sammlungen zu sichten und zu einer Handreichung für das gesamte Bistum auszuarbeiten. Deshalb ergeht hiermit die herzliche Bitte an alle in der Taufpastoral und -liturgie Tätigen, vorhandene Zusammenstellungen zur Feier der Taufe dem Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Liturgie, Postfach 2 10, 52003 Aachen, zur Verfügung zu stellen.

Nr. 105 Handreichung zu Beerdigungsgottesdiensten

Das Liturgiereferat des Bischöflichen Generalvikariates in Münster hat eine 62seitige Handreichung „Worte zur Einführung in Beerdigungsgottesdienste“ herausgegeben. Die hier enthaltenen Einführungsworte zu Beerdigungsgottesdiensten richten sich an einer Vielzahl von Schriftstellen aus und berücksichtigen die unterschiedlichen Umstände von Sterben und Tod. Die Liturgiekommission des Bistums hat empfohlen, diese Handreichung mit ihren wertvollen Anregungen den Leitern/-innen von Beerdigungsgottesdiensten in unserem Bistum zugänglich zu machen. Kostenfreie Einzelexemplare können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Liturgie, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, bestellt werden.

Nr. 106 Die Feier der Krankensakramente

In diesen Wochen ist im Auftrag der zuständigen Autoritäten die zweite Auflage der „Feier der Krankensakramente“ für den deutschsprachigen Raum erschienen. Es handelt sich um eine tiefgreifend neugestaltete Fassung, die neben dem entsprechenden Teil des Rituale Romanum und einer beachtenswerten Pastoralen Einführung der Bischöfe des deutschen Sprachgebietes (Krankheit im Leben des Menschen, Krankheit im Leben des Christen, Die christliche Gemeinde und die Kranken, Formen der Begleitung Kranker und Sterbender) die Kapitel „Der Krankenbesuch“, „Die Feier der Krankensalbung“, „Wegzehrung – Die Kommunion der Sterbestunde“, „Bußsakrament, Krankensalbung und Wegzehrung in Todesgefahr“, „Firmung in Todesgefahr“ und „Die Begleitung Sterbender“ enthält. Im umfangreichen Anhang sind biblische und liturgische Auswahltexte zusammengestellt; dabei wird auch die Krankensalbung innerhalb der Meßfeier eigens behandelt. Zur Zeit liegt „Die Feier der Krankensakramente“ in einer großen Ausgabe (wie „Die Feier der Trauung“) vor. Geplant ist zusätzlich eine „Taschenausgabe“. Die neue Ausgabe kann ab sofort benutzt werden.

Nr. 107 Studieren in Eichstätt

An der Katholischen Universität Eichstätt waren im Wintersemester 1994/95 ca. 3800 Studierende eingeschrieben. Rund 280 Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter sind für die Studierenden tätig. Jeder Dozent betreut im Durchschnitt 14 Studenten, ein Betreuungsverhältnis, wie es normalerweise nur in amerikanischen Privatuniversitäten üblich ist.

Lehre und Forschung an der Katholischen Universität Eichstätt verteilen sich auf acht Fakultäten:

- Theologische Fakultät
- Philosophisch-Pädagogische Fakultät
- Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät
- Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät
- Mathematisch-Geographische Fakultät (in Ingolstadt)
- Fakultät für Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit (mit einer Abteilung in München)
- Fakultät für Sozialwesen.

Darüber hinaus bestehen an der Universität ein Zentralinstitut für Lateinamerika-Studien und ein Zentralinstitut für Mittel- und Osteuropastudien.

Die Universität Eichstätt ist in Forschung und Lehre den staatlichen Universitäten gleichgestellt – ihre Hochschulprüfungen, akademischen Grade und Zeugnisse verleihen die gleichen Rechte. Die Zulassung zum Studium ist unabhängig von jeder Konfessionszugehörigkeit und an die gleichen Voraussetzungen gebunden wie bei staatlichen Universitäten. Studenten zahlen keine Studiengebühren und haben Anrecht auf die staatliche Studienförderung.

Innerhalb der Fakultätsgliederung der Universität werden folgende Studienfächer angeboten:

- Anglistik/Amerikanistik
- Arbeitswissenschaft
- Beratungslehrer
- Betriebswirtschaftslehre
- Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache
- Didaktik der Grundschule
- Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule
- Erwachsenenbildung
- Galloromanistik/Französisch
- Geographie
- Germanistik
- Geschichte
(einschl. der Geschichte Lateinamerikas)
- Heimatpflege
- Hispanistik/Lateinamerikanistik
- Italianistik
- Journalistik
- Katholische Theologie
- Klassische Archäologie
- Klassische Philologie (Latein)
- Kunsterziehung
- Kunstgeschichte
- Landes- sowie Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Mathematik
- Musik
- Musikwissenschaft
- Pädagogik

- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Politische Bildung
- Psychologie
- Religionspädagogik (FH-Studiengang)
- Sozialkunde

- Sozialwesen (FH-Studiengang)
- Soziologie
- Volkskunde
- Volkswirtschaftslehre.

Zentrale Studienberatung: Ostenstr. 26, 85072 Eichstätt, F. (0 84 21) 93 12 11, Vermittlung: F. (0 84 21) 9 30.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 108 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994

Nr. 109 Personalchronik

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am:

- 13. April 1995 Pfarrer Peter D a n i e l s mit Wirkung vom 1. Mai 1995 von seinen Aufgaben an St. Marien, Aachen, Dekanat Aachen-Mitte, und ihn gleichzeitig in den Ruhestand versetzt;
- 13. April 1995 Dechant Ernst S c h n e i d e r von seinen Aufgaben als Dechant des Dekanates Rheydt-Wickrath und als Pfarrer an Herz Jesu, Mönchengladbach-Rheydt, mit Wirkung vom 30. April 1995.

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am:

- 11. April 1995 Pfarrer Dr. Bert Gruber unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Leiter der Pressestelle im Bischöflichen Generalvikariat;
- 11. April 1995 Pfarrer Stefan Kaiser zum Pfarrer an St. Peter, Krefeld-Uerdingen, Dekanat Krefeld-Ost, mit Wirkung vom 13. April 1995;
- 11. April 1995 Kaplan Stephan van Dongen zum Mitglied des „Kuratoriums für die Fortbildung der Priester“;
- 13. April 1995 Pfarrer Peter D a n i e l s zum Subsidiar im Dekanat Aachen-Mitte mit Wirkung vom 1. Mai 1995;
- 13. April 1995 Pfarrer Ernst Schneider mit Wirkung vom 30. April 1995 zum Diözesan-Frauenseelsorger für das Bistum Aachen und gleichzeitig zum Pfarradministrator an St. Lucia, Simmerath-Eicherscheid, und zum Pfarrvikar an St. Bartholomäus, Simmerath-Hammer, beide Dekanat Simmerath.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

5. April 1995 Pfarrer i. R. Werner Krehwinkel, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Josef in Mönchengladbach-Rheydt.

Es wurde versetzt:

1. April 1995 Frau Dorothee Boss-Szudra, bisher tätig als Pastoralreferentin im Dekanat Eschweiler, in das Dekanat Aachen-Nord.

Unser Bischof Heinrich hat am 22. April 1995 folgende Priester, deren Ernennung zu Pfarradministratoren während der Vakanz des bischöflichen Stuhles erfolgte, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben zu residierenden Pfarrern ernannt:

Walter von den Bruck
Winfried Reidt
Georg Scherer
Hans Schmitz
Pero Stanusic.

Nr. 110 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 1. April in St. Lambertus zu Mechernich-Holzheim 18, am 8. April in St. Martin zu Aldenhoven 14, insgesamt 32 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6

Aachen, den 15. Juni 1995

65. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 116	Tag des offenen Denkmals 102
Nr. 111	Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen 97	Nr. 117	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel . . . 103
Nr. 112	KODA-Beschlüsse 98	Nr. 118	Woche der ausländischen Mitbürger . . . 103
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 119	Gast zum Monat der Weltmission im Bistum Aachen 103
Nr. 113	1. Nachtrag zum Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1995 98	Nr. 120	Exerzitienkalender 103
Nr. 114	Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1996 102	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 115	Sportwerkwoche für Priester und Diakone 102	Nr. 121	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994 103
		Nr. 122	Personalchronik 104
		Nr. 123	Pontifikalhandlungen 105

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 111 Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV NW 1975, S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV NW 1985, S. 766), und der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1987 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1987, S. 94) sowie der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1979 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1979, S. 104) hat der Kirchensteuer-

rat in seiner Sitzung am 17. September 1994 für das Steuerjahr 1995 und darüber hinaus bis auf weiteres folgenden Kirchensteuerhebesatz festgesetzt:

9 v. H. als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer.

Aachen, 23. September 1994

L. S.

+ Gerd Dicke
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 1995.

Düsseldorf, 14. November 1994

Finanzministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen

L.S.

Schleußer

Kultusministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen

L.S.

Schwier

**Kirchensteuer-Ergänzungsbeschuß
hinsichtlich der pauschalierten Kirchenlohnsteuer**

Der Kirchensteuer-Beschluß vom 17. September 1994 wird nach dem letzten Satz wie folgt ergänzt:

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. September 1990, Az. S 2447-11 – VB 6, BStBl. 1990, Teil I, Seite 773) gelten für 1995 fort.

Aachen, 8. Dezember 1994

L. S. + Gerd Dicke
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 1995.

Düsseldorf, 15. Februar 1995

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen	Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
L.S. Schleußer	L.S. Schwier

Nr. 112 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 6. März 1995 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1995, Nr. 3, S. 3–10, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Buchstabe b), cc) der Anlage 21 erhält folgenden Wortlaut:

„cc) gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen, sowie Ostersonntag und am Pfingstsonntag bei Freizeitausgleich 35 v. H.“

II. Die Änderung tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

III. Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 12. Mai 1995

L. S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen
– Gesamthaushaltssumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1995 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1995 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	434.700	+ 3.500	438.200
2	Kollekten und Spenden	23.160	+ 438	23.598
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. und sonstige Mittel	215.691	+ 1.293	216.984
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	4.210	—	4.210
4	Verwaltung und Betrieb	47.160	– 168	46.992
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	33.835	—	33.835
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	851	+ 12.873	13.724
	b) Rückerstattung der Kirchengemeinden	930	—	930
	c) Sonstige	5.095	—	5.095
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	—	—	—
8	Sonstige Finanzeinnahmen	34.528	– 4.079	30.449
	<i>Gesamtbeträge:</i>	800.160	+ 13.857	814.017

Nr. 113

**1. Nachtrag zum
Haushaltsvoranschlag
für die Diözese Aachen
für das Haushaltsjahr 1995**

Der Kirchensteuerrat hat am 29. April 1995 den 1. Nachtrag zum Haushaltsvoranschlag 1995 beschlossen:

Durch den 1. Nachtrag werden folgende Haushalte geändert:

**1. Integrierter Haushalt für das Bistum,
die Kirchengemeinden und Regionen**

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistumshaushalts im engeren Sinne, des kirchengemeindlichen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme zusammengefaßt.

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

**4. Kirchengemeindlicher Haushalt –
außerordentlicher Haushalt**

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1995 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	Neuer Ansatz 1995 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	750	—	750
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	10.416	+ 433	10.849
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) Überdiözesane und Weltkirchl. Aufgaben	32.157	+ 262	32.419
	d) Sonstige	50.719	+ 1.431	52.150
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	472.443	- 977	471.466
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	141.636	+ 347	141.983
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	997	+ 12	1.009
6	Ausgaben der Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	84.810	+ 12.140	96.950
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Sonstige	6.232	+ 209	6.441
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	—	—	—
8	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
	Gesamtbeträge:	800.160	+ 13.857	814.017

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

– Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1995 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	Neuer Ansatz 1995 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	434.700	+ 3.500	438.200
2	Kollekten und Spenden	9.837	+ 438	10.275
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. und sonstige Mittel	76.392	+ 1.293	77.685
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	4.210	—	4.210
4	Verwaltung und Betrieb	17.918	– 158	17.760
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	25.013	—	25.013
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	851	+ 12.873	13.724
	b) Rückerstattung der Kirchengemeinden	930	—	930
	c) Sonstige	—	—	—
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	—	—	—
8	Sonstige Finanzeinnahmen	34.528	– 4.079	30.449
	Gesamtbeträge:	604.379	+ 13.867	618.246

4. Kirchengemeindlicher Haushalt

– Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1995 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	Neuer Ansatz 1995 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Kollekten und Spenden	3.795	—	3.795
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	265	—	265
	b) öffentl. und sonstige Mittel	13	—	13
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	—	—	—
4	Verwaltung und Betrieb	6.395	– 10	6.385
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	—	—	—
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	58.201	– 25	58.176
	b) Rückerstattung der Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Sonstige	5.095	—	5.095
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	—	—	—
8	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
	Gesamtbeträge:	73.764	– 35	73.729

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1995 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	Neuer Ansatz 1995 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	750	—	750
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	9.616	+ 433	10.049
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	141.989	—	141.989
	b) an Regionen	4.678	—	4.678
	c) Überdiözesane und Weltkirchl. Aufgaben	32.157	+ 262	32.419
	d) Sonstige	50.129	+ 1.431	51.560
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	226.561	- 977	225.584
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	62.520	+ 347	62.867
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	612	+ 12	624
6	Ausgaben der Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	10.934	+ 12.175	23.109
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	58.201	- 25	58.176
	c) Zuschüsse an Sonstige	6.232	+ 209	6.441
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	—	—	—
8	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	604.379	+ 13.867	618.246

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1995 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	Neuer Ansatz 1995 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) Überdiözesane und Weltkirchl. Aufgaben	—	—	—
	d) Sonstige	—	—	—
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	—	—	—
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	428	—	428
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	—	—	—
6	Ausgaben der Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	73.336	- 35	73.301
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	—	—	—
8	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	73.764	- 35	73.729

Nr. 114 **Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1996**

Im Jahre 1996 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in folgenden Dekanaten statt:

REGION AACHEN-STADT

Dekanat Aachen-Mitte,
Dekanat Aachen-Nord,
Dekanat Aachen-Ost,
Dekanat Aachen-Eilendorf,
Dekanat Aachen-Forst/Brand,
Dekanat Aachen-Burtscheid,
Dekanat Aachen-West,
Dekanat Aachen-Nordwest;

REGION AACHEN-LAND

Dekanat Würselen;

REGION DÜREN

Dekanat Linnich;

REGION EIFEL

Dekanat Hellenthal,
Dekanat Steinfeld;

REGION HEINSBERG

Dekanat Erkelenz,
Dekanat Gangelt-Selfkant;

REGION KEMPEN-VIERSEN

Dekanat Schwalmtal.

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie die Artikel 404–408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluß der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmung werden die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns frühzeitig zu benachrichtigen (vgl. Diözesanstatuten Artikel 4 § 4 Nr. 1 und Artikel 406 § 3).

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch öfter gespendet werden, wo es sich um größere Pfarreien handelt. Da mit dem in fünfjährigem Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Gemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, finden in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, Zwischenfirmungen nur statt, wenn in beiden Jahren Firmlinge in größerer Zahl vorhanden sind.

Wir bitten die Herren Dechanten, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jede Pfarrei) beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für das Dekanat gesammelt zu stellen.

Nr. 115 **Sportwerkwoche für Priester und Diakone**

Der Arbeitskreis „Kirche und Sport“ in der Katholischen Kirche Deutschlands veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem DJK-Sportverband zum 21. Mal in der Zeit vom 14. bis 18. August 1995 eine Werkwoche für Priester, Diakone und Geistliche Beiräte in der DJK. Interessenten sind herzlich in die vollständig umgebaute und renovierte DJK-Sportschule Münster/Westfalen eingeladen, um in den neuen Räumen das traditionsreiche Weiterbildungsangebot zu erleben.

Bis zu 30 Teilnehmer können in neugestalteten Einzelzimmern (mit Naßzelle) untergebracht werden.

Das Thema der Werkwoche „Bewegungskultur und Lebensgestaltung“ soll in Theorie und Praxis diskutiert und erlebt werden. Neben Hinweisen und Ratschlägen für eine ausgewogene und gesundheitsorientierte Ernährung werden Kriterien für eine Gesundheits- und Bewegungskultur vorgestellt und erörtert. Gespräche mit den drei Olympiapfarrern der katholischen und evangelischen Kirche Manfred Paas, Heinz Summerer und Klaus-Peter Weinhold werden den theoretischen Teil abrunden. Das tägliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebot wird sich an der körperlichen Verfaßtheit und der persönlichen Leistungsfähigkeit der Teilnehmer orientieren. Gespräche in Kleingruppen über theologische und spirituelle Fragestellungen sowie der persönliche Erfahrungsaustausch ergänzen das Programm.

Zum Referententeam der Sportwerkwoche gehört auch die Hauswirtschaftsleiterin der DJK-Sportschule Dorothee Spräner. Die Woche wird geleitet von Prälat Manfred Paas, Geistlicher Beirat des DJK-Bundesverbandes, und Dipl.-Sportlehrer Wolfgang Zalfen, Leiter der DJK-Sportschule Münster.

Anmeldungen bitte an: DJK-Sportamt, Bundesbeirat, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, F. (02 11) 9 48 36 13, Fax 02 11 / 9 48 36 36.

Die Teilnehmergebühr beträgt 100,- DM. Sie ist mit der verbindlichen Anmeldung auf das Konto des DJK-Bundesverbandes, Konto-Nr. 2 002 121 010 (BLZ 360 601 92) der Pax-Bank Essen zu entrichten.

Nr. 116 **Tag des offenen Denkmals**

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz bittet die Kirchen, sich auch wieder im Jahre 1995 am „Tag des offenen Denkmals“ zu beteiligen. In diesem Jahr findet der „Tag des offenen Denkmals“ am Sonntag, dem 10. September, statt. Er soll die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege unterstützen und fördern.

Man wünscht, daß an diesem Tag möglichst viele Kirchen oder kircheneigene Baudenkmäler ganztägig zugänglich sind und möglichst sachkundige Führungen oder Erläuterungen angeboten werden. Für die Kirchen besteht sicherlich auch die Möglichkeit, darüber hinaus die Baudenkmäler als Zeugnisse des Glaubens zu erschließen.

Die Koordinierung der vielfältigen möglichen Aktionen auf örtlicher und überörtlicher Ebene hat auch in diesem Jahr wieder die „Deutsche Stiftung Denkmalschutz“, Koblenzer Str. 75, 53177 Bonn, F. (02 28) 95 73 80, übernommen. Sie versendet auf Anfrage eine Informationsschrift mit organisatorischen Tips und Hilfen und stellt auch ein neues Plakat zur Verfügung.

Nr. 117 Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

Auf Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz wird der Mediensonntag seit 1993 jeweils am 2. Sonntag im September begangen. Im Jahr 1995 ist dies der 10. September. Der Welttag der sozialen Kommunikationsmittel steht in diesem Jahr unter dem Thema „Der Kinofilm – Kulturträger und Wertangebot“. Zu dieser Thematik bereitet die Zentralstelle Medien eine Arbeitshilfe vor, die zur Begleitung des Mediensonntags in den Gemeinden und in der übergemeindlichen Bildungsarbeit gedacht ist. Das Heft enthält verschiedene Beiträge zur Thematik „Kirche und Kino“. Kleine Mengen werden kostenlos abgegeben. Auslieferung ab Juli 1995.

Bestellungen richten Sie bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Umweltfragen, Postfach 210, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 23 84.

Nr. 118 Woche der ausländischen Mithbürger/-innen

Die diesjährige Woche wird vom 24. bis 30. September unter dem Motto „Miteinander für Gerechtigkeit“ begangen.

Am Freitag, dem 29. September, ist der Tag des Flüchtlings, weiterhin unter dem Leitwort „Gewissen läßt sich nicht einfach abschieben“.

Ein Materialumschlag mit zwei Plakaten, Anregungen, Informationen und Vorschlägen zur Gottesdienstgestaltung kann ab sofort beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Ausländerpastoral, Postfach 210, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 24 68 abgerufen werden.

Bei Bestellung von drei und mehr Exemplaren muß eine Gebühr von 5,- DM pro Exemplar erhoben werden.

Nr. 119 Gast zum Monat der Weltmission im Bistum Aachen

In Zusammenarbeit mit den Abteilungen für Weltkirchliche Aufgaben in den Bistümern lädt das Internationale Katholische Missionswerk MISSIO in jedem Jahr Gäste aus Afrika und Asien zur Vorbereitung des Sonntags der Weltmission (22. Oktober 1995) ein. Die Gäste kommen als Glaubenszeugen, die über die Aufgaben und Sorgen, Erfolge und Schwierigkeiten ihrer Ortskirchen berichten werden. Sie informieren über die Schwerpunkte ihrer Pastoral und tragen zu einem interkulturellen weltkirchlichen Austausch von Lebens- und Glaubenserfahrungen bei.

In diesem Jahr wird Bischof Charles Palmer-Buckle aus Ghana unser Bistum besuchen. Bischof Charles ist im Januar 1993 zum ersten Bischof der neuen Diözese Koforidua ernannt worden. Diese Diözese ist durch die Teilung des bisherigen Bistums Accra entstanden.

Bischof Charles wurde 1950 geboren. Nach seiner Priesterweihe 1976 hat er u.a. folgende Aufgaben wahrgenommen: Bistumsbeauftragter für die Förderung geistlicher Berufe, Präsident des Landesverbandes des Diözesanklerus von Ghana, Seelsorger des Diözesanrates für die Laien und Mitherausgeber des ghanesischen katholischen Wochenblattes „The Standard“. Bischof Charles hat 1984 an der Salesianer Universität in Rom in Pastoraltheologie promoviert.

Bischof Charles wird sich vom 9. – 18. Oktober 1995 in unserem Bistum aufhalten. Er steht für Begegnungen und Gespräche mit verschiedenen Gruppierungen unseres Bistums zur Verfügung. Bischof Charles spricht sehr gut deutsch.

Für weitere Informationen und Absprachen wenden Sie sich bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Diözesanstelle für Weltkirchliche Aufgaben, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 74 oder 45 24 87.

Nr. 120 Exerzitienkalender

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers ist als Beilage der Diözesan-Exerzitienkalender für das 2. Halbjahr 1995 eingelegt. Das Exerzitiensekretariat bittet, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchenbesucher auszuhängen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 121 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994

Nr. 122 Personalchronik

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am:

10. Mai 1995 Dechant Klaus Jansen von seinen Aufgaben an St. Bonifatius, Hückelhoven-Schaufenberg, Dekanat Hückelhoven, mit Wirkung vom 14. Mai 1995.

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am:

25. April 1995 Pfarrer Jan Bombik, bisher Pfarradministrator, zum kanonischen Pfarrer an St. Pius X., Mönchengladbach-Üdding, Dekanat Mönchengladbach-Nordwest;
25. April 1995 Propst Leo Pütz unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarradministrator in der Pfarrgemeinde St. Marien, Aachen, mit Wirkung zum 1. Mai 1995;
30. April 1995 Pfarrer Dr. Peter Jöcken unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarradministrator an St. Stephan, Jülich-Selgersdorf, mit Wirkung vom 7. Mai 1995;
10. Mai 1995 Dechant Klaus Jansen zum vicarius paroecialis in den Pfarrgemeinden St. Barbara, Hückelhoven, und St. Bonifatius, Hückelhoven-Schaufenberg, mit Wirkung vom 14. Mai 1995;
10. Mai 1995 Pfarrer Hans-Georg Neumann zum Pfarrer in den Pfarrgemeinden St. Barbara, Hückelhoven, und St. Bonifatius, Hückelhoven-Schaufenberg, und zum vicarius paroecialis in den Pfarrgemeinden St. Johannes d. Täufer, Hückelhoven-Ratheim, und St. Stephan, Hückelhoven-Kleingladbach, mit Wirkung vom 14. Mai 1995.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

29. Mai 1995 Pfarrer i. R. Paul Johannes Grünig, Jubilarpriester, bis zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Marien in Viersen-Hamm.

Es wurden versetzt:

15. April 1995 Herr Ralf Znidar als Gemeindereferent in die Katholischen Pfarrgemeinden St. Johann Baptist, Nideggen, und St. Klemens, Nideggen-Berg;
8. Mai 1995 Herr Markus Henz, bisher tätig als Gemeindereferent in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Konrad, Aachen-Vaalserquartier, in die Pfarrgemeinde St. Johann Baptist, Aachen-Burtscheid;
1. Juni 1995 Frau Monika Wiedenau, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Mariä Heimsuchung, Krefeld-Forstwald, in die Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Meerbusch-Osterath;
1. Juli 1995 Herr Georg Sievers, bisher tätig als Gemeindereferent in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Remigius, Viersen, in die Pfarrgemeinde St. Marien, Eschweiler-Röthgen;
1. Juli 1995 Frau Stefanie Sievers, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Katholischen Pfarrgemeinde Herz Jesu, Mönchengladbach, in die Pfarrgemeinde St. Barbara, Eschweiler-Pumpe-Stich.

Nr. 123 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 28. April bis 8. Mai die kanonische Visitation des Dekanates Übach-Palenberg vor und spendete das Sakrament der Firmung am 30. April in St. Dionysius zu Übach-Palenberg-Frelenberg 34, am 2. Mai in St. Mariä Heimsuchung zu Übach-Palenberg-Marienberg 20, am 3. Mai in St. Dionysius zu Übach 71, am 4. Mai in St. Theresia zu Palenberg 54, am 5. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Übach-Palenberg-Scherpenseel 27, am 7. Mai in St. Fidelis zu Übach-Palenberg-Boscheln 60; insgesamt 266 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 8. Mai im Pfarrheim zu Übach statt.

Er nahm in der Zeit vom 14. Mai bis 29. Mai die kanonische Visitation des Dekanates Wegberg vor und spendete das Sakrament der Firmung am 14. Mai in St. Rochus zu Wegberg-Rath-Anhoven 42, am 16. Mai

in St. Vinzenz zu Wegberg-Beeck 50, am 17. Mai in St. Peter und Paul zu Wegberg 101, am 19. Mai in St. Maternus zu Wegberg-Merbeck 18, am 21. Mai in St. Rochus zu Wegberg-Dalheim-Rödgen 23, am 22. Mai in Hl. Familie zu Wegberg-Klinkum 16, am 23. Mai in St. Adelgundis zu Wegberg-Arsbeck 19, am 24. Mai in St. Johann Baptist zu Wegberg-Wildenrath 11, am 28. Mai in Heilig Geist zu Wegberg-Tüschenbroich 9; insgesamt 289 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 29. Mai im Kloster zu Wegberg statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 24. April in St. Franziskus zu Mönchengladbach-Rheydt 42, am 12. Mai in St. Michael zu Düren-Lendersdorf 38; insgesamt 80 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 24. April bis 8. Mai die kanonische Visitation des Dekanates Mönchengladbach-Südwest vor und spendete das Sakrament der Firmung am 27. April in St. Hermann-Josef zu Mönchengladbach-Speick 23, am 29. April in Heilig Kreuz zu Mönchengladbach 39, am 3. Mai in St. Mariä Heimsuchung zu Mönchengladbach-Hehn 46, am 4. Mai in St. Matthias zu Mönchengladbach-Günhoven 21, am 5. Mai in St. Michael zu Mönchengladbach-Holt 37, am 6. Mai in St. Helena zu Mönchengladbach-Rheindahlen 43, am 7. Mai in St. Rochus zu Mönchengladbach-Broich-Peel 31; insgesamt 240 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 8. Mai im Pfarrheim Heilig Kreuz zu Mönchengladbach statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 30. April in St. Klemens zu Heimbach 24, am 10. Mai in St. Paul zu Rheydt-Mülfort 22, am 11. Mai in St. Georg zu Korschenbroich-Liedberg 26, am 13. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Rheydt-Meerkamp 34, am 16. Mai in St. Mariä Rosenkranz zu Heinsberg-Porselen 39, am 24. Mai in St. Donatus zu Aachen-Brand 54; insgesamt 199 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Dechant Josef Weber das Sakrament der Firmung am 5. Mai in St. Josef zu Mönchengladbach-Rheydt 27, am 19. Mai in St. Stephan zu Meerbusch-Lank 39; insgesamt 66 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7

Aachen, den 15. Juli 1995

65. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 124 Urkunde über die Errichtung der Pfarre Herz Jesu in Herzogenrath-Thiergarten	109	Nr. 132 Elektronische Medien – ein Thema für die Kirche?	124
Nr. 125 Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO	110	Nr. 133 Tage der Begegnung für Priester in Paray-le-Monial (Burgund)	124
Nr. 126 Verfügung zum Projekt „Kirchliche Verwaltung auf allen Ebenen“	116	Nr. 134 Herbsttagung des Vereins für Christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e.V.	124
Nr. 127 KODA-Beschlüsse	117	Nr. 135 Manuskriptanfragen zum Priestertag 1995	125
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 136 Beruf und Berufsentwicklung der Gemeinde- und Pastoral- referenten/-innen im Bistum Aachen . . .	125
Nr. 128 Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO – DVO) . .	117	Nr. 137 Geschichte der Kirche im Bistum Aachen	125
Nr. 129 Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im Bistum Aachen . .	119	Nr. 138 Adventskalender 1995	125
Nr. 130 Steuerabzugsfähige Spendenbescheinigungen	122	Nr. 139 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk	125
Nr. 131 Alltagsbewältigung zwischen Lust und Pflicht – Seminar für Frauen im Pastoralen Dienst	124	Nr. 140 Warnung	125
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 141 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994	126
		Nr. 142 Personalchronik	128
		Nr. 143 Pontifikalhandlungen	128

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 124 Urkunde über die Errichtung der Pfarre Herz Jesu in Herzogenrath-Thiergarten

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die aufgrund des Rechts zu beteiligen waren, erhebe ich gemäß cc. 50 und 515 CIC mit Wirkung vom 23. Juni

1995 die Pfarrvikarie Herz Jesu in Herzogenrath-Thiergarten zur Pfarre.

Die Grenzziehung bleibt unverändert.

Eine Vermögensveränderung erfolgt nicht.

Aachen, 9. Juni 1995

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Aufgabe der Datenverarbeitung im kirchlichen Bereich ist es, die Tätigkeit der Dienststellen und Einrichtungen der Katholischen Kirche zu fördern. Dabei muß gewährleistet sein, daß der Einzelne durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht geschützt wird. Aufgrund des Rechtes der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, wird zu diesem Zweck die folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieser Anordnung ist es, den einzelnen davor zu schützen, daß er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.
- (2) Diese Anordnung gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien durch:
 1. das Bistum, die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die Kirchengemeindeverbände,
 2. den Deutschen Caritasverband, die Diözesan-Caritasverbände, ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
 3. die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.
- (3) Bei der Anwendung dieser Anordnung gelten folgende Einschränkungen:
 1. Für automatisierte Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt werden und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden, gelten nur die §§ 4 und 6.
 2. Für nicht automatisierte Dateien, deren personenbezogene Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind, gelten nur die §§ 4 und 6. Werden im Einzelfall personenbezogene Daten übermittelt, gelten für diesen Einzelfall die Vorschriften dieser Anordnung uneingeschränkt.
- (4) Soweit besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieser Anordnung vor. Die Verpflichtung zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von anderen Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).
- (2) Eine Datei ist
 1. eine Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder
 2. jede sonstige Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, ungeordnet und ausgewertet werden kann (nicht-automatisierte Datei).Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren ungeordnet und ausgewertet werden können.
- (3) Eine Akte ist jede sonstige amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage; dazu zählen auch Bild- und Tonträger. Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.
- (4) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
- (5) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,
 1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
 2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
 3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten (Empfänger) in der Weise, daß
 - a) die Daten durch die speichernde Stelle an den Empfänger weitergegeben werden oder
 - b) der Empfänger von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft,
 4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
 5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.
- (6) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.
- (7) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, daß die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr

oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

- (8) Speichernde Stelle ist jede in § 1 Abs. 2 genannte Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst speichert oder durch andere im Auftrag speichern läßt.
- (9) Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieser Anordnung personenbezogener Daten im Auftrag verarbeiten oder nutzen.

§ 3

Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung sind nur zulässig, soweit
 1. diese Anordnung oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
 2. der Betroffene eingewilligt hat.
- (2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der Speicherung und einer vorgesehenen Übermittlung sowie auf Verlangen auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.
- (3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Abs. 2 Satz 2 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Abs. 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

§ 4

Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 5

Unabdingbare Rechte des Betroffenen

- (1) Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft (§ 13) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§ 14) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

- (2) Sind die Daten des Betroffenen in einer Datei gespeichert, bei der mehrere Stellen speicherungsbe-rechtigt sind und ist der Betroffene nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so kann er sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen des Betroffenen an die speichernde Stelle weiterzuleiten. Der Betroffene ist über die Weiterleitung und die speichernde Stelle zu unterrichten.

§ 6

Technische und organisatorische Maßnahmen

Kirchliche Stellen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Anordnung, insbesondere die in der Anlage zu dieser Anordnung genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 7

Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

- (1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufes bleiben unberührt.
- (2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, daß die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:
 1. Anlaß und Zweck des Abrufverfahrens,
 2. Datenempfänger,
 3. Art der zu übermittelnden Daten,
 4. nach § 6 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.
- (3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der Beauftragte für den Datenschutz unter Mitteilung der Festlegungen des Abs. 2 zu unterrichten.
- (4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, daß die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand personenbezogener Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die jedermann, sei es ohne oder nach besonderer Zulassung, zur Benutzung offenstehen.

§ 8

Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag

- (1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in § 5 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.
- (2) Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 5) oder -nutzung (§ 2 Abs. 6), die technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 6) und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind.
- (3) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten oder nutzen. Ist er der Ansicht, daß eine Weisung des Auftraggebers gegen diese Anordnung oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

§ 9

Datenerhebung

- (1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stellen erforderlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn
1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
 2. a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde
und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.
- (3) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck ihm gegenüber anzugeben. Werden sie beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben, hinzuweisen. Auf Verlangen ist er über

die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

- (4) Werden personenbezogene Daten statt beim Betroffenen bei einer nichtkirchlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft ermächtigt, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben, hinzuweisen.

§ 10

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

- (1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.
- (2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
 2. der Betroffene eingewilligt hat,
 3. offensichtlich ist, daß es im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, daß er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde,
 4. Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
 5. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
 6. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
 7. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Straftaten oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
 8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
 9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungs Vorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

- (3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die speichernde Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die speichernde Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.
- (4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

§ 11 Datenübermittlung an kirchliche und öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen im Geltungsbereich des § 1 ist zulässig, wenn
1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist und
 2. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Der Empfänger darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 zulässig.
- (4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen gelten die Abs. 1 – 3 entsprechend, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.
- (5) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Abs. 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnigte Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

- (6) Abs. 5 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

§ 12 Datenübermittlung an nicht-kirchliche und nicht-öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-kirchliche und nicht-öffentliche Stellen ist zulässig, wenn
1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden, oder
 2. der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.
- (3) In den Fällen der Übermittlung nach Abs. 1 Ziff. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt oder wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde.
- (4) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Abs. 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

§ 13 Auskunft an den Betroffenen

- (1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über:
1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder Empfänger dieser Daten beziehen und
 2. den Zweck der Speicherung.
- In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert (§ 2 Abs. 2 Nr. 1), wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von dem Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Das Bistum bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung.

(2) Abs. 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit,

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden würde.
4. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muß.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß er sich an den Beauftragten für den Datenschutz wenden kann.

(5) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen dem Beauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht das Bistum im Einzelfall feststellt, daß dadurch das kirchliche Wohl beeinträchtigt wird.

Die Mitteilung des Beauftragten für den Datenschutz an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(6) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 14

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

- (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, daß personenbezogene Daten in Akten unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.
- (2) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu löschen, wenn
 1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
 2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
- (3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten in Dateien sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt.

(5) Personenbezogene Daten in Akten sind zu sperren, wenn die speichernde Stelle im Einzelfall feststellt, daß ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der speichernden Stelle nicht mehr erforderlich sind.

(6) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.

(7) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

§ 15

Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz

Jedermann kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch Stellen gemäß § 1 Abs. 2 in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

§ 16

Bestellung und Rechtsstellung des Beauftragten für den Datenschutz

- (1) Der Bischof bestellt für den Bereich seines Bistums einen Beauftragten für den Datenschutz. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederbestellung ist möglich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Bischof vorzeitig die Bestellung zurücknehmen. Auf Antrag des Beauftragten nimmt der Bischof die Bestellung zurück.
- (2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er ist auf die gewissenhafte Erfüllung

seiner Pflichten und die Einhaltung des kirchlichen und des für die Kirchen verbindlichen staatlichen Rechts zu verpflichten.

- (3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen.
- (4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist auch nach Beendigung seines Auftrages verpflichtet, über die ihm in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Datenschutz bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (5) Der Beauftragte für den Datenschutz darf, auch wenn sein Auftrag beendet ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Bischofs weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, wird in der Regel erteilt. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

§ 17

Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

- (1) Der Beauftragte für den Datenschutz wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Er kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Des weiteren kann er die bischöfliche Behörde und sonstige kirchliche Dienststellen in seinem Bereich in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der bischöflichen Behörde hat der Beauftragte für den Datenschutz Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten.
- (2) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist dabei insbesondere
 1. Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme;
 2. während der Dienstzeit Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren, soweit nicht sonstige kirchliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Der Beauftragte für den Datenschutz führt ein Register der automatisch betriebenen Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jedermann eingesehen werden. Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, die von ihnen automatisch betriebenen

Dateien beim zuständigen Beauftragten für den Datenschutz anzumelden.

- (4) Der Beauftragte für den Datenschutz wirkt auf die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen, insbesondere mit den anderen kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz, hin.
- (5) Zu seinem Aufgabenbereich gehört die Zusammenarbeit mit den staatlichen Beauftragten für den Datenschutz.

§ 18

Beanstandungen

durch den Beauftragten für den Datenschutz

- (1) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Vorschriften dieser Ordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er diese gegenüber der zuständigen aufsichtsführenden Stelle und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf.
- (2) Der Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.
- (3) Mit der Beanstandung kann der Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.
- (4) Die gem. Abs. 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen des Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind.

§ 19

Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:

- a) den Inhalt der schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Satz 2,
- b) die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 6 Satz 1,
- c) den Inhalt der Anmeldung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3.

§ 20

Schlußbestimmung

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Kirchlichen Datenschutz - KDO - vom 1. Januar 1979 außer Kraft.

Aachen, 2. Juni 1995

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 126 **Verfügung zum Projekt** **„Kirchliche Verwaltung auf allen Ebenen“**

I. Vorbemerkung

Auslöser für das Projekt „Verwaltung“ sind die veränderten gesellschaftlichen Bedingungen und die damit veränderte Lage in unserer Kirche in eben dieser Gesellschaft, gleichzeitig aber auch die Entwicklung der Kirche selbst. Diese veränderte Ausgangslage bedingt: Unsere pastorale Aufgabe hat sich verändert und wird sich weiter verändern. Dazu kommt die nüchterne Erkenntnis, daß sich auch und vor allem die materiellen Möglichkeiten zu ihrer Erfüllung reduzieren. Wenn aber Organisation ihre Funktion als dienendes Mittel zur Erfüllung von Aufgaben erreichen soll, dann muß die Veränderung der Aufgaben notwendig auch die Entwicklung einer dieser Veränderung adäquaten Gesamtorganisation zur Folge haben. Daher ist das Projekt „Verwaltung“ notwendig; es muß theologisch verantwortet und organisatorisch umgesetzt werden. Ziel der hiermit verfügten Projektfortsetzung ist eine Gestalt der Verwaltung, die der Communio-Theologie des II. Vatikanischen Konzils und demzufolge dem Gedanken der Weggemeinschaft entspricht. Dabei sind die Prinzipien Partizipation, Funktionalität, Subsidiarität und Transparenz maßgebend. Ich appelliere an alle Beteiligten, zum Erfolg der Verwaltungsreform im Interesse einer der heutigen Lebenssituation der Menschen entsprechenden Pastoral nach Kräften beizutragen.

II. Deshalb verfüge ich:

1. Projektziele

Im Rahmen des bestehenden Projektauftrags werden vorrangig und schwerpunktmäßig behandelt:

- a) Präzisierung von Aufgabeninhalten und -zuordnungen (Zuständigkeiten) sowie entsprechenden Aufwands-/Kostenrelationen,
- b) Prüfung/Vorgabe/Beachtung der Ablauforganisation (Regelwerk),
- c) Verwirklichung einer „schlanken“ Verwaltung, dauerhafte Senkung des Sach- und Personalaufwandes,
- d) eindeutige Zuordnung von Aufgaben/Kompetenzen in den einzelnen Ebenen des Bistums, insbesondere in der Region als Mittelstufe,
- e) Weiterentwicklung der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden, besonders im Bereich der Mittelverwendung,
- f) ergänzende spezifische Gesichtspunkte:
 - Feststellen und Ausschließen von Doppelungen,
 - Überprüfung von Notwendigkeit, Effizienz und Frequenz von Konferenzen.

2. Projektleitung

Zur Weiterführung des Projekts berufe ich folgende Leitungsgruppe:

Mitglieder: Dr. Achim Besgen

Generalvikar Karlheinz Collas

Dechant Stephan Gedden

Dompropst Dr. Johannes Müllejjans

Regionaldekan Caspar Seeger

Berater: Dr. Hans Franzen

Geschäftsführer:

Wilhelm Reicheneder M. A.

3. Arbeitsweise/Kompetenzen

- a) Die Projektleitung handelt gesamt-verantwortlich, sie strebt für ihre Arbeitsergebnisse Konsens an. Steht einem mehrheitlich verabschiedeten Beschluß der Projektleitung das Votum des Generalvikars entgegen, werde ich letztverantwortlich entscheiden.
- b) Bestimmte Aufgaben werden an einzelne Mitglieder der Projektleitung übertragen; diese sind bevollmächtigt, unter Beachtung der unter a) genannten Voraussetzungen eigenverantwortlich und kompetent zu handeln.
Jedes Mitglied ist dabei berechtigt, Dritte betreffende Anordnungen zu treffen. Soweit solche Anordnungen der Schriftform bedürfen, werden sie vom verantwortlichen Mitglied verfaßt und im Namen und mit Unterschrift des Generalvikars veröffentlicht.
- c) Fallweise bilden die Mitglieder der Projektleitung Arbeitskreise. Die Mitarbeit Dritter in diesen Arbeitskreisen ist verpflichtend.
- d) Die Koordination aller Projekt-relevanten Aktivitäten erfolgt in der Projektleitung. Bereichsbezogene Planungen Dritter, die die Organisationsentwicklung betreffen und/oder beeinflussen können, sind der Projektleitung vorab anzuzeigen.
- e) Die Mitglieder der Projektleitung übertragen dem Geschäftsführer bestimmte Arbeiten; dazu zählen neben den organisatorischen Aufgaben z. B. die
 - Beschaffung notwendiger Unterlagen,
 - Integration von Aktivitäten außerhalb des Projekts,
 - Erstellung von Dokumentationen und Synopsen.

4. Information an andere Gremien

Über den jeweiligen Projektstand werden der Diözesanpriesterrat, die Ordinariats- und Verwaltungskonferenz, die Mitarbeitervertretungen und die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen (DiAG) sowie der Diözesankirchensteuerrat durch den Generalvikar informiert.

Aachen, 29. Juni 1995

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 16. Mai 1995 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juni 1995, Nr. 112, S. 98, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 – Teil II – Tätigkeitsmerkmale, Erläuterungen zu den Fallgruppenkennziffern, wird wie folgt geändert:

a. In die Vergütungsgruppe K VII wird ein neues Tätigkeitsmerkmal mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„K VII 5.1.4 Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit von Ergänzungskräften“.

b. In der Vergütungsgruppe K VI b, Fallgruppe 5.1.1, wird die Hochzahl ²⁷⁾ gestrichen.

2. In der Anlage 1 – Teil III – Erläuterungen, entfällt der Text zur Hochzahl ²⁷⁾.

3. In der KAVO wird nach § 601 ein § 60 m mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 60 m

Überleitungsbestimmung zur Anlage 1 zur KAVO – Teil II – Fallgruppenkennziffer 5.1 in der Fassung vom 1. Juni 1995

Für die Mitarbeiterin, die am 31. Mai 1995 in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 gestanden hat, das am 1. Juni 1995 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, und die am 31. Mai 1995 nach Maßgabe des Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe K VI b, Fallgruppe 5.1.1, in Verbundung mit der Hochzahl ²⁷⁾ * eingruppiert war, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses dieses Tätigkeitsmerkmal weiter.

*) Erzieherinnen in einer Gruppe einer Tageseinrichtung für Kinder, die die Tätigkeiten von Erziehungshilfskräften ausüben, sind in Vergütungsgruppe K VII eingruppiert; eine Höhergruppierung erfolgt nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit nach Vergütungsgruppe K VI b.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Juni 1995 in Kraft.

III. Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 28. Juni 1995

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 128

Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)

Aufgrund des § 19 der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 1. Juli 1995 werden mit Wirkung vom 1. Juli 1995 die folgenden Regelungen getroffen:

I. Zu § 4 KDO:

(1) Zum Kreis der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen im Sinne des § 4 KDO gehören die in den Stellen gemäß § 1 Abs. 2 KDO gegen Entgelt beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen. Sie werden belehrt über:

1. den Inhalt der KDO und anderer für ihre Tätigkeit geltender Datenschutzvorschriften; dies geschieht insbesondere durch Aushändigung der Texte in der jeweils gültigen Fassung,

2. die Verpflichtung zur Beachtung der in Nummer 1 genannten Vorschriften bei ihrer Tätigkeit in der Datenverarbeitung,

3. mögliche disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die KDO und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften,

4. das Fortbestehen des Datengeheimnisses nach Beendigung der Tätigkeit bei der Datenverarbeitung.

(2) Über die Verpflichtung ist von den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen eine schriftliche Erklärung nach näherer Maßgabe des Abschnittes II abzugeben. Die Urschrift der Verpflichtungserklärung wird zu den Personalakten der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen genommen, welche eine Ausfertigung der Erklärung erhalten.

(3) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt durch den Dienstvorgesetzten der in der Datenverarbeitung tätigen Personen oder einen von ihm Beauftragten.

II. Zu § 4 KDO:

- (1) Die schriftliche Verpflichtungserklärung der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen gemäß § 4 Satz 2 KDO hat zum Inhalt,
 1. Angaben zur Identifizierung (Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift sowie Beschäftigungsdienststelle),
 2. die Bestätigung, daß ihr die Texte gemäß I Abs. 1 Nr. 1 in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt wurden,
 3. die Verpflichtung, die KDO und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sorgfältig einzuhalten,
 4. die Bestätigung, daß sie über disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die KDO belehrt wurden.
- (2) Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist von der bei der Datenverarbeitung tätigen Person unter Angabe des Ortes und des Datums der Unterschriftsleistung zu unterzeichnen.
- (3) Für die schriftliche Verpflichtungserklärung ist das Muster gemäß der Anlage zu verwenden.

III. Anlage zu § 6 KDO:

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. zu verhindern, daß Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),

8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu verhindern, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

IV. Zu § 12 Abs. 3 KDO:

- (1) Die Unterrichtung des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) über eine Übermittlung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 KDO erfolgt schriftlich.
- (2) Sie enthält
 1. die Bezeichnung der übermittelnden Stelle einschließlich der Anschrift,
 2. die Bezeichnung des Datenempfängers einschließlich der Anschrift,
 3. die Bezeichnung der übermittelten Daten.

V. Zu § 13 Abs. 1 KDO:

- (1) Der Antrag des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) auf Auskunft ist schriftlich an die speichernde Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) zu richten oder dort zu Protokoll zu erklären.
- (2) Der Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnen. Der Antrag auf Auskunft über personenbezogene Daten, die in Akten gespeichert sind, muß Angaben enthalten, die das Auffinden der Daten ermöglichen.
- (3) Der Antrag kann beschränkt werden auf Auskunft über
 1. die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten oder
 2. die Herkunft dieser Daten oder
 3. die Stellen, an die diese Daten übermittelt worden sind oder
 4. den Zweck, zu dem diese Daten gespeichert sind.
- (4) Vorbehaltlich der Regelung in § 13 Abs. 3 KDO wird die Auskunft in dem beantragten Umfang von der speichernden Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) schriftlich erteilt.
- (5) Wenn die Erteilung der beantragten Auskunft gemäß § 13 Abs. 2 oder 3 KDO zu unterbleiben hat, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Versagung der beantragten Auskunft soll begründet werden. Für den Fall, daß eine Begründung gemäß § 13 Abs. 4 KDO nicht erforderlich ist, ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, daß er sich an den Beauftragten für den Datenschutz wenden kann; die Anschrift des Beauftragten für den Datenschutz ist ihm mitzuteilen.

VI. Zu §14 KDO:

- (1) Der Betroffene (§ 2 Abs. 1 KDO) kann schriftlich beantragen, ihn betreffende personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen. Der Antrag ist schriftlich an die Stellen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3, im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 1 an das Bistum zu richten.
- (2) In dem Antrag auf Berichtigung sind die Daten zu bezeichnen, deren Unrichtigkeit behauptet wird. Der Antrag muß Angaben über die Umstände enthalten, aus denen sich die Unrichtigkeit der Daten ergibt.
- (3) In dem Antrag auf Löschung sind die personenbezogenen Daten zu bezeichnen, deren Speicherung für unzulässig gehalten wird. Der Antrag muß Angaben über die Umstände enthalten, aus denen sich die Unzulässigkeit der Speicherung ergibt.
- (4) Die zuständige Stelle entscheidet schriftlich über Anträge gemäß Abs. 1. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bekanntzugeben. Im Falle des § 14 Abs. 7 KDO sind ihm die Stellen anzugeben, die von der Berichtigung, Löschung oder Sperrung verständigt worden sind. Ist eine Verständigung aufgrund des § 14 Abs. 7 KDO unterblieben, sind dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.

VII. Zu §17 Abs. 3 Satz 3 KDO:

Die Anmeldung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 KDO muß folgende Angaben enthalten:

1. die speichernde Stelle,
2. die Art der gespeicherten Daten,
3. die Aufgaben, zu deren Erfüllung ihre Kenntnis erforderlich ist,
4. den betroffenen Personenkreis,
5. die Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden,
6. die Art der zu übermittelnden Daten.

VIII. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Durchführungsanordnungen vom 1. Juni 1979 (KA 1979, S. 47 f) außer Kraft.

Aachen, 2. Juni 1995

L. S. Collas
Generalvikar

Anlage zu Ziffer II. Abs. 3 KDO-DVO

Verpflichtungserklärung gemäß § 4 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO

Ich
(Vor- und Zuname)

geb. am

wohnhaft in

bin bei/in tätig.

Ich verpflichte mich,

- a) die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – des Bistums Aachen sowie die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzregelungen einschließlich der zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen sorgfältig einzuhalten und bestätigen, daß mir die Texte dieser Vorschriften ausgehändigt worden sind,
- b) das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, daß Verstöße gegen diese Anordnung disziplinarrechtliche/arbeitsrechtliche Folgen haben können.

Diese Erklärung wird zu meinen (Personal-)akten genommen.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift (Vor- und Zuname)

Nr. 129 Ordnung **zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im Bistum Aachen**

Gemäß § 19 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – wird zur Regelung des Schutzes personenbezogener Daten in kath. Krankenhäusern und Einrichtungen im Sinne des Gesundheitsdatenschutzgesetzes NW vom 22. Februar 1994 im Bistum Aachen folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Patientendaten) in den kath. Krankenhäusern und Einrichtungen im Sinne des Gesundheitsdatenschutzgesetzes NW – im folgenden Krankenhäuser genannt – im Bistum Aachen, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform oder die Trägerschaft.
- (2) Die Ordnung regelt den Schutz von Patientendaten, unabhängig von der Form ihrer Erhebung, der Art ihrer Verarbeitung und Nutzung. Als Patientendaten gelten auch personenbezogene Daten Dritter, die dem Krankenhaus im Zusammenhang mit der Behandlung bekannt werden.
- (3) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – und die zu ihrer Durchführung ergangenen Vorschriften. Weitergehende Rechtsvorschriften, insbesondere die der ärztlichen Schweigepflicht, bleiben unberührt.

§ 2 Umfang der Datenverarbeitung

- (1) Patientendaten dürfen nach Maßgabe der §§ 3, 9 und 10 der Anordnung über den kirchlichen Da-

tenschutz – KDO – im Krankenhaus nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit

1. dies im Rahmen des Behandlungsverhältnisses einschl. der verwaltungsmäßigen Abwicklung und Leistungsabrechnung, zur Erfüllung der mit der Behandlung im Zusammenhang stehenden Dokumentationspflichten oder eines damit zusammenhängenden Rechtsstreites erforderlich ist,
 2. eine staatliche oder kirchliche Rechtsvorschrift dies vorschreibt oder erlaubt oder
 3. der Betroffene eingewilligt hat.
- (2) Die Einwilligung gem. Abs.(1) Nr.3 bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung wegen besonderer Umstände nur mündlich erteilt, so ist dies vom Krankenhaus schriftlich in den Unterlagen zu vermerken. Wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich hinzuweisen.
- (3) Bei der Aufnahme eines Patienten darf die Religionszugehörigkeit erfragt werden. Die Angabe der Religionszugehörigkeit ist freiwillig. Auf die Freiwilligkeit der Angabe ist hinzuweisen.

§ 3

Übermittlung und Nutzung von Patientendaten

- (1) Die Übermittlung und Nutzung von Patientendaten innerhalb des Krankenhauses einschließlich der (Krankenhaus-) Seelsorge und des Sozialdienstes sind nur zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- (2) Für die Übermittlung von Patientendaten zwischen Behandlungseinrichtungen verschiedener Fachrichtungen in einem Krankenhaus (Fachabteilungen) gelten die §§ 4 und 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Für die Qualitätssicherung der Krankenversorgung sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung ist die Nutzung von Patientendaten nur insoweit zulässig, als diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können.

§ 4

Übermittlung von Patientendaten an Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses und deren Nutzung

- 1) Die Übermittlung von Patientendaten an Personen oder Stellen außerhalb des Krankenhauses und deren Nutzung ist neben der Erfüllung von Pflichten aufgrund bestehender Rechtsvorschriften nur zulässig, soweit sie erforderlich sind zur
 1. Behandlung einschließlich der Mit-, Weiter-, und Nachbehandlung, wenn nicht der Patient nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung etwas anderes bestimmt hat,
 2. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit des Patienten oder eines Dritten, so-

fern diese Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse des Patienten erheblich überwiegen und die Abwendung der Gefahr ohne Übermittlung nicht möglich ist,

3. Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen in der Versorgung, wenn bei der beabsichtigten Maßnahme das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung die schutzwürdigen Belange des Patienten erheblich überwiegt,
4. Abrechnung und Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund der Behandlung,
5. Unterrichtung des Seelsorgers der für den Patienten zuständigen Gemeinde, sofern der Patient der Übermittlung nicht widersprochen hat oder Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Übermittlung nicht angebracht ist. Der Patient ist bei der Aufnahme ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er der Übermittlung widersprechen kann.
6. Unterrichtung von Angehörigen, soweit es zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist, schutzwürdige Belange des Patienten nicht beeinträchtigt werden und die Einholung der Einwilligung für den Patienten gesundheitlich nachteilig wäre.

Im übrigen ist eine Übermittlung nur mit Einwilligung des Patienten zulässig. Die Übermittlung medizinischer Patientendaten darf nur durch den Arzt erfolgen.

- (2) Personen oder Stellen, an die Patientendaten weitergegeben worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen übermittelt wurden. Im übrigen haben sie diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheimzuhalten wie das Krankenhaus selbst.

§ 5

Löschung und Sperrung von Daten

- (1) Patientendaten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind, die vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und kein Grund zur Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Gespeichert bleiben darf ein Datensatz, der für das Auffinden der Behandlungsdokumentation erforderlich ist.
- (2) Bei Daten, die im automatisierten Verfahren mit der Möglichkeit des Direktabrufes gespeichert sind, ist die Möglichkeit des Direktabrufes zu sperren, sobald die Behandlung des Patienten im Krankenhaus und in der Einrichtung abgeschlossen ist, die damit zusammenhängenden Zahlungsvorgänge abgewickelt sind und das Krankenhaus den Bericht über die Behandlung erstellt hat, spätestens jedoch 1 Jahr nach Abschluß der Behandlung des Patienten.

§ 6

Datenverarbeitung im Auftrag

Das Krankenhaus darf sich bei der Verarbeitung von Patientendaten anderer Personen oder Stellen nur dann bedienen, wenn die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und der Geheimhaltungspflichten nach § 203 StGB gewährleistet ist.

§ 7

Patientendaten und Forschung

- (1) Patientendaten, die innerhalb einer Fachabteilung des Krankenhauses gespeichert sind, dürfen für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben nur von den dort beschäftigten Personen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, verarbeitet oder genutzt werden.
- (2) Patientendaten dürfen zum Zweck einer bestimmten wissenschaftlichen Forschung nur dann an Dritte übermittelt, durch diese verarbeitet oder genutzt werden, wenn der Zweck dieses Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise erfüllt werden kann und
 1. das berechnete Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse des Patienten erheblich überwiegt und
 2. es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen, und
 3. schutzwürdige Belange des Patienten nicht beeinträchtigt werden.

In allen anderen Fällen ist die Übermittlung von Patientendaten an Dritte und deren Verarbeitung oder Nutzung durch sie nur zulässig, soweit der Patient eingewilligt hat.

- (3) Sobald es der Forschungszweck gestattet, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug wiederhergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern; sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck es erlaubt.
- (4) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen dürfen keinen Rückschluß auf die Personen zulassen, deren Daten verarbeitet oder genutzt werden.
- (5) Soweit die Bestimmungen dieser Ordnung auf den Empfänger keine Anwendung finden, dürfen Patientendaten nur übermittelt werden, wenn sich dieser verpflichtet,
 1. die Daten nur für das von ihm genannte Forschungsvorhaben zu verwenden,
 2. die Bestimmungen der Absätze (3) und (4) einzuhalten,
 3. die Vorschriften der 4, 6 und 8 dieser Ordnung zu beachten und
 4. dem Beauftragten für den Datenschutz auf Verlangen Einsicht und Auskunft zu gewähren.

Der Empfänger muß nachweisen, daß bei ihm die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Nummer 2 vorliegen.

§ 8

Schutzmaßnahmen

- (1) Durch technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne der Ziff. III. der Verordnung zur Durchführung der KDO vom 1. Juli 1995, die erforderlich und angemessen sind, ist der Schutz der Patientendaten zu gewährleisten.
- (2) Jeder Träger des Krankenhauses und der Einrichtung bestellt einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für den Datenschutz; es kann auch ein gemeinsamer Betriebsbeauftragter für mehrere Krankenhäuser bestellt werden. Zum Betriebsbeauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer dadurch keinem Interessenkonflikt mit sonstigen dienstlichen Aufgaben ausgesetzt wird und die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

§ 9

Aufzeichnung und Auskunftserteilung

- (1) In allen Fällen des § 4 Abs. 1 hat die übermittelnde Stelle den Empfänger, die Art der übermittelten Daten und die betroffenen Patienten aufzuzeichnen. Gleiches gilt für die Fälle des § 7 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß auch das vom Empfänger genannte Forschungsvorhaben aufzuzeichnen ist.
- (2) Dem Patienten ist auf Verlangen unentgeltlich
 1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie über die Personen und Stellen zu erteilen, an die personenbezogene Daten weitergegeben wurden und
 2. Einsicht in seine Behandlungsdokumentationen zu gewähren.
- (3) Das Krankenhaus sollte die gemäß Abs. 2 zu gewährende Auskunft über die den Patienten betreffenden medizinischen Daten und die Einsicht in seine Behandlungsdokumentation nur durch einen Arzt vermitteln lassen.
- (4) Ein Anspruch auf Auskunft oder Einsichtnahme steht dem Patienten nicht zu, soweit berechnete Geheimhaltungsinteressen Dritter, deren Daten zusammen mit denen des Patienten aufgezeichnet sind, überwiegen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Aachen, 2. Juni 1995

L. S.

Collas
Generalvikar

Steuerabzugsfähige Spendenbescheinigungen

I. Ebenso wie andere steuerbegünstigte Körperschaften werden vielfach auch die Kirche und deren Einrichtungen durch die Zuwendung von Spenden wirkungsvoll in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Zum Teil geschieht dies seitens der Spender in der Erwartung, den entsprechenden Betrag bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens in Abzug bringen zu können. Neben dem Bistum sind auch die Kirchengemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechts und als solche – ohne besondere Anerkennung durch die Finanzbehörde – berechtigt, steuerabzugsfähige Bescheinigungen für Spenden zu erteilen, die für kirchliche, religiöse oder mildtätige Zwecke zugewendet werden. Kirchliche Vereine und andere Einrichtungen (u. a. auch Orden) sind dann berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen, wenn diesen vom Finanzamt bestätigt wird, daß sie „gemeinnützigen Zwecken“ dienen und somit als besonders förderungswürdig anerkannt sind.

Nach § 10 b, Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind Ausgaben zur Förderung kirchlicher/religiöser Zwecke bis zu 5 v. H. des Gesamtbetrages der Einkünfte steuerlich abzugsfähig. Für mildtätige Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 v. H.

Spenden ohne eindeutige Zweckbestimmung können nur als kirchlich/religiösen Zwecken dienend bestätigt werden. Für die Bescheinigung mildtätiger Zwecke sind die Ausführungen in § 53 der Abgabenordnung (AO) genauestens zu beachten:

„Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge,
 die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen

der Sozialhilfe und bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen an Personen, die ohne die Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären. Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen“.

Gemäß Abschnitt 113 der Einkommensteuerrichtlinien (EStR) ist ein erhöhter Spendenabzug für Zuwendungen an kirchliche Körperschaften oder Einrichtungen zur Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke nicht möglich.

Bei Spenden zur „Förderung der Denkmalpflege“ sind besondere Regelungen zu beachten. In diesen Fällen bitten wir um Kontaktaufnahme mit dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Finanzwesen, Kirchensteuern und Steuern, F. (02 41) 45 24 15.

II. Bei der Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist nach den entsprechenden steuerlichen Vorschriften bitte zu beachten:

1. Spenden sind Ausgaben, die vom Steuerpflichtigen freiwillig und unentgeltlich zur Förderung bestimmter Zwecke geleistet werden. Freiwillig bedeutet „ohne rechtliche Verpflichtung bzw. freiwillig eingegangene Verpflichtung“, unentgeltlich „ohne Gegenleistung des Empfängers bzw. ohne unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung“.
2. Als steuerabzugsfähige Spenden werden nur Geld- oder Sachzuwendungen anerkannt. Die Geld- oder Sachwerte müssen dem Vermögen der kirchlichen Einrichtung zugeflossen sein.
3. Für unentgeltliche Dienstleistungen und Verzicht auf Nutzungsentschädigungen können Spendenbescheinigungen nicht erstellt werden, da bei Leistungen dieser Art der echte Rechtsanspruch auf Bezahlung fehlt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Spender im Auftrag des Empfängers für dessen kirchlich/gemeinnützige Zwecke tätig wird und zur Durchführung des Auftrages eigenes Vermögen aufwendet und damit dem Empfänger Ausgaben erspart.

Beispiel:

Ein Handwerker verzichtet nach Erledigung des Auftrages auf die Bezahlung der dafür erstellten Rechnung.

4. Sachspenden

Es muß sich um die Zuwendung eines Wirtschaftsgutes handeln, dem auch ein Wert beizumessen ist. Dies ist der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielbare Veräußerungspreis. Aus der Spendenbescheinigung muß die Art des Wirtschaftsgutes und deren Wert hervorgehen. Werden gebrauchte Gegenstände gespendet, kommt dafür meist gar kein, allenfalls ein geringer Sachwert in Betracht, soweit sich hierfür überhaupt ein Preis erzielen läßt. Auch ist zu berücksichtigen, daß nur Sachspenden für den

steuerfreien Bereich der kirchlichen Einrichtung abzugsfähig sind. Gegenstände, die auf Basaren weiterveräußert werden oder durch Altkleider- und Altmaterialsammlungen zum weiteren Verkauf bestimmt sind, gelangen direkt in den steuerpflichtigen Bereich (selbst wenn im konkreten Fall keine Steuer anfällt); eine Spendenbescheinigung darf dafür nicht ausgestellt werden.

5. Wird für eine Lieferung oder Leistung der kirchlichen Einrichtung eine überhöhte Zuwendung gewährt, findet also ein Leistungsaustausch statt, so kann diese Zuwendung nicht in Entgelt und Spende aufgeteilt werden. Es kommt also nicht darauf an, ob die geleistete Zahlung den Gegenwert übersteigt und der Überschuß für kirchliche Zwecke verwendet wird. Die gesamte Zahlung ist entgeltlich und berechtigt nicht zur Erteilung einer Spendenbescheinigung.
6. Eine Spendenbescheinigung kann nur dann erteilt werden, wenn die kirchliche Einrichtung die Spende unmittelbar selbst vom Spender in Empfang genommen hat. Es können daher keine Bescheinigungen über den Erhalt von Spenden ausgestellt werden, die seitens des Spenders unmittelbar anderen kirchlichen Einrichtungen oder unterstützungsbedürftigen Personen zugewandt worden sind.
7. Es dürfen keine Bescheinigungen ohne den Namen des Spenders und die Höhe des zugewendeten Betrages ausgegeben werden. Die Spendenbestätigungen sind entsprechend dem Muster im Anhang abzufassen.
8. Die Angaben in der Bescheinigung sollen gewissenhaft nach sorgfältiger Prüfung erfolgen. Nach § 10 b, Abs. 4 EStG haftet der Aussteller einer Spendenquittung für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer; diese wird mit 40 v. H. des zugewendeten Betrages angesetzt.
9. Zum Nachweis der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke sind ordnungsmäßige Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben zu führen (§ 63 AO).

Zur entsprechenden Behandlung von Spenden durch eine Kirchengemeinde wird auf die folgende Regelung verwiesen.

Behandlung von Spenden durch Kirchengemeinden

1. Die Entgegennahme und Verwendung von Spenden muß im einzelnen überprüfbar sein. Dies wird sichergestellt, indem die bei der Kirchenkasse direkt eingegangenen Spendenbeträge einzeln gebucht werden.

Dabei ist es erforderlich, daß ein besonderes Verzeichnis angelegt wird, das folgende Angaben enthält:

- a) fortlaufende Nummer der Spendenquittung,
 - b) das Datum des Eingangs der Spende,
 - c) Name und Anschrift des Spenders,
 - d) die Zweckbestimmung,
 - e) die Angabe über die Verbuchung oder Weitergabe,
 - f) das Datum der erteilten Spendenquittung.
2. Die Spendenquittungen werden vom Pfarrer als dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder durch einen vom Kirchenvorstand Bevollmächtigten erteilt, wobei das Siegel der Kirchengemeinde beizudrücken ist.
 3. Spendenquittungen sind mit Durchschrift zu erstellen. Die Durchschriften sind nach fortlaufenden Nummern oder chronologisch geordnet 10 Jahre aufzubewahren.
 4. Für Spenden, über die der Pfarrer treuhänderisch verfügen soll und deren Verwendung im Treuhandbuch nachzuweisen ist, können steuerabzugsfähige Spendenquittungen (der Kirchengemeinde: nur sie kann dies!) ausgestellt werden, wenn diese Einnahmen zuvor in der Kirchenkasse erfaßt wurden.
 5. Für Geldspenden, die nicht über ein auf den Namen der Kirchengemeinde laufendes Konto vereinbart worden sind, können keine Quittungen zum Zwecke des Steuerabzugs erteilt werden.
 6. Der Bereich der mildtätigen Zwecke muß in den Aufzeichnungen und in der tatsächlichen Geschäftsführung von den anderen (kirchlichen/religiösen) Zwecken abgegrenzt sein.

Muster einer Spendenbescheinigung für Kirchengemeinden und Bistumseinrichtungen:

BESTÄTIGUNG

über Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Name und Wohnort des Spenders		
Betrag/Wert der Spende in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Spende
Bei Sachspenden: genaue Bezeichnung des Gegenstandes		

Es wird bestätigt, daß die Spende nur zu folgenden – angekreuzten – Zwecken verwendet wird, und zwar zu

- ☐ mildtätigen Zwecken (§ 53 Abgabenordnung).
- ☐ kirchlichen oder religiösen Zwecken (§§ 52, 54 Abgabenordnung).

Die Spende wird von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

Ort, Datum, Unterschrift und Siegel.

**Nr. 131 Alltagsbewältigung
zwischen Lust und Pflicht –
Seminar für Frauen im Pastoralen Dienst**

Vom 4. bis 8. September 1995 findet unter diesem Thema eine Studienwoche im Pfarrhaus Grotenrath (Selbstverpflegung) statt. Angesprochen sind vor allem jene Gemeinde- und Pastoralreferentinnen, denen folgende Frage vertraut ist: Darf berufsbezogene Arbeit Lust bringen, und ist Organisation des Alltags nur lästige Pflicht? Oder ist es umgekehrt? Die Tage sollen Lust wecken an der (Neu)Organisation des beruflichen und persönlichen Alltags und zu ersten Schritten verhelfen. Die Teilnehmerinnen werden gebeten, Berichte über Situationen mitzubringen, in denen die Frage von Lust und Pflicht anstand, erarbeitet oder vermieden wurde. Arbeitsformen sind neben Theorieeingaben Rollenspiele und Körperarbeit. Darüber hinaus fordert die Selbstverpflegung von den Teilnehmerinnen die gemeinsame Sorge für die Gestaltung der Arbeits- und Lebenskultur. Die Leitung der Woche liegt in Händen von Frau Annette Beck (Supervisorin) und Frau Irmgard Kuhne-Kneis (Supervisorin). Anmeldungen werden bis spätestens Freitag, 11. August 1995, an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung 6.A.2 – Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58 erbeten. Nähere Informationen erhalten die Teilnehmerinnen in einem Brief zwei Wochen vor der Studienwoche.

**Nr. 132 Elektronische Medien –
ein Thema für die Kirche?**

Studienwoche für alle Mitarbeiter/-innen im Pastoralen Dienst: Montag, 25. September 1995, bis Freitag, 29. September 1995, Haus Maria Rast, Aachen.

Ziel/Inhalt:

„Wir amüsieren uns zu Tode“ klagt der amerikanische Medienexperte Neil Postman. In der Tat scheinen elektronische Massenmedien lediglich dazu zu dienen, das Unterhaltungsbedürfnis des Menschen zu befriedigen. Daß dabei der Kampf um die Einschaltquoten zum Diktat wird, läßt befürchten, daß die elektronischen Massenmedien zum reinen Unterhaltungsspektakel verkommen.

Wie soll Präsentation und Vermittlung von Glaubensinhalten und christlichen Werten in den elektronischen Massenmedien möglich sein?

Aspekte des Themas Medien und Kirche sind:

Medien politisch:

Rundfunklandschaft Deutschland;
Strukturen und Funktionen.

Medien rechtlich:

Institutionelles und programminhaltliches Engagement der Kirche im Rundfunk.

Medien konkret:

Kritische Auseinandersetzung mit Hör- und Sehbeispielen.

Medien praktisch:

Ein Tag im Studio K Aachen;
Hörfunkproduktion live.

Medien gesellschaftlich:

Medienkonsum – Medienwirkung.

Medien pädagogisch:

„Verblöden“ unsere Kinder?

Leitlinien für den Umgang mit elektronischen Medien.

Medien theologisch:

Soll die Kirche, was sie darf?

Theologische Begründung des kirchlichen Engagements in den elektronischen Medien.

Medien persönlich:

Und was hat das mit mir zu tun?

Konsequenzen für die Arbeit in der Gemeinde.

Referenten:

Dr. Bert Gruber, Pressesprecher und Rundfunkbeauftragter des Bistums Aachen;

Norbert Kanthak-Dittmer, Referent für Medienbildung, Bistum Aachen;

Dipl. Theol. Dieter Spoo, Studioleiter Studio K, Bistum Aachen;

Gottfried Baumann, Studio K, Bistum Aachen.

Teilnehmer/-innen: max. 12 Personen.

Anmeldung bitte bis 8. September 1995 an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung 6.A.2 – Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen. F. (02 41) 45 22 58.

**Nr. 133 Tage der Begegnung
für Priester in Paray-le-Monial (Burgund)**

Vom 16. bis 20. Oktober 1995 findet unter der Leitung der Gemeinschaft Emmanuel ein Treffen unter dem Thema „Leben und Dienst des Priesters heute“ statt.

Die Tage dienen dem gemeinsamen Gebet, Austausch und Betrachtung des priesterlichen Lebens in heutiger Zeit anhand einzelner Zeugnisse.

Für Übersetzung ist gesorgt.

Anmeldungen bitte an: Fraternité de Jésus, Rencontre Sacerdotale, B.P. 104, F - 922 03 Neuilly-Sur-Seine Cédex.

**Nr. 134 Herbsttagung
des Vereins für Christliche Kunst
im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e.V.**

Die diesjährige Herbsttagung des Vereins für Christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e.V. findet am Samstag, dem 28. Oktober 1995, in Köln unter dem Gedanken „Kirchenraum und Orgel – Liturgie und Orgel“ statt.

Nach einem einführenden Vortrag von Professor Dr. Bretschneider werden die Orgeln der Kirchen Maria im Kapitol, St. Agnes und St. Kunibert durch Kurzreferate von Orgelsachverständigen und Orgelbauern und durch Orgelspiel vorgestellt.

Ein Gottesdienst in St. Kunibert bildet den Abschluß der Tagung.

Die Mitglieder des Vereins erhalten eine spezielle Einladung; interessierte Nichtmitglieder wenden sich bitte an die Geschäftsführung, Frau Gaby Bayer-Ortmanns, Hermann-Löns-Straße 25, 52134 Herzogenrath, F. und Fax 0 24 06 / 18 88.

Nr. 135 Manuskriptanfragen zum Priestertag 1995

Der Vortrag, den P. Dr. Anselm Grün OSB am 15. Mai d.J. zum Thema „Als Priester unterwegs zu einem ‚Leben in Fülle‘“ gehalten hat, wird gegen Ende des Jahres im Pastoralblatt abgedruckt erscheinen. In dringenden Fällen kann das Vortragsmanuskript auf Anfrage durch das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung 6.A.2 – Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58, zugeschickt werden.

Nr. 136 Beruf und Berufsentwicklung der Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen

Ein Arbeitsbericht befaßt sich mit der Entwicklung und der derzeitigen Gestalt der pastoralen Laienberufe (Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen) im Bistum Aachen. Neben einer Bestandsaufnahme enthält er Anregungen zur Weiterentwicklung der beiden pastoralen Laienberufe in unserem Bistum. Der Arbeitsbericht mit dem Titel: „Beruf und Berufsentwicklung der Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen“ (Ausgabe Dezember 1994) kann von Interessenten/-innen beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, angefordert werden.

Nr. 137 Geschichte der Kirche im Bistum Aachen

„Von den Anfängen bis zum Hochmittelalter“ ist der Titel des ersten Heftes der auf fünf Hefte konzipierten Reihe „Geschichte der Kirche im Bistum Aachen“. Der Autor des Heftes, Dr. Helmut Michels, ist ein junger Gymnasiallehrer; die Herausgabe liegt beim Geschichtsverein für das Bistum Aachen.

Das Heft zeichnet sich durch verständliche Sprache, hervorragende graphische Präsentation, sowie durch eine reiche und sehr ansprechende Illustration aus. Die Hefte eignen sich für die Bildungsarbeit mit Erwachsenen und Jugendlichen in Gemeinde und Schule, für die Auslage im Schriftenstand und insbesondere auch als ein schönes Geschenk zu verschiedenen Anlässen und Gelegenheiten.

Die Hefte erscheinen im Straßburger Signe-Verlag. Das farbig-illustrierte Heft umfaßt 50 Seiten, kostet 13,40 DM und ist über die Pforte des Bischöflichen Generalvikariates, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 41, über den Geschichtsverein für das Bistum Aachen, Leonhardstraße 18–20, 52064 Aachen, F. (02 41) 47 99 60 sowie über den Buchhandel zu beziehen. Den Pfarrgemeinden ist freigestellt, die Hefte zum Verkauf anzubieten.

Nr. 138 Adventskalender 1995

„Wir sagen euch an: Advent“ – der langjährig bewährte Essener Adventskalender wird auch 1995 wieder erscheinen. Der Adventskalender wird jedes Jahr neu gestaltet, das pastorale Anliegen allerdings bleibt gleich: In anregender Gestaltung bekommen Familien mit Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren vielfältige Impulse, wie sie in den Wochen vor und nach Weihnachten (3. Dezember 1995 bis 6. Januar 1996) miteinander singen, spielen und feiern können.

Der 80 Seiten umfassende, vierfarbige Kalender kostet einschließlich Versand DM 2,55 pro Stück bei einer Mindestabnahme von 50 Stück (= DM 127,50 incl. Versand). Bei geringeren Mengen muß eine zusätzliche Versandkostenpauschale in Höhe von DM 4,00 berechnet werden. Die Bestellungen sollten möglichst bis 15. August 1995 beim Deutschen Katecheten-Verein e.V., Preysingstraße 83c, 81667 München, vorliegen.

Nr. 139 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk

Für den 20. August 1995, dem Sonntag nach dem Gedenktag des seligen Maximilian Kolbe, wird den Pfarrgemeinden empfohlen, eine Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk durchzuführen.

Der selige Maximilian Kolbe, der im Konzentrationslager Auschwitz für einen Familienvater freiwillig in den Tod ging, hat ein unvergeßliches Zeichen christlicher Freiheit gesetzt. Das Maximilian-Kolbe-Werk überwindet durch seine Tätigkeit Haß und Feindschaft zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk. Noch heute leben allein in Polen mehrere zehntausend ehemalige KZ-Häftlinge. Das Maximilian-Kolbe-Werk hat seit seiner Gründung 1973 vielen tausend KZ-Häftlingen und ihren Angehörigen helfen können. In dieser Kollekte soll die Solidarität mit den Opfern des Nationalsozialismus einen besonderen Ausdruck finden.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Konto-Nr. 1000 1000 36 bei der Pax-Bank e.G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 140 Warnung

Aufgrund verschiedener Betrugsversuche werden die Pfarrämter nachdrücklich davor gewarnt, unbefugten Personen Konten der Kirchengemeinde bekanntzugeben.

Es ist bereits mehrfach vorgekommen, daß aufgrund der Kenntnis der Kontonummer und mit Hilfe der Fälschung der Unterschriften verfassungsberechtigter Personen in betrügerischer Absicht Zugriff auf die entsprechenden Konten genommen worden ist.

Aufgrund der Erfahrungen ist davon auszugehen, daß sich Täter insbesondere von Überweisungen auf Konten bei ausländischen Banken einen schnellen Zugriff auf die überwiesenen Beträge versprechen.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 141 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1994**

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am:

25. März 1995 Domkapitular Ewald Führen von seinen Aufgaben als Nichtresidierender Domkapitular am Hohen Dom zu Aachen;
19. Mai 1995 Domkapitular Prälat Erich Strick von seinen Aufgaben als Residierender Domkapitular am Hohen Dom zu Aachen;
31. Mai 1995 Pfarrer P. Josef Hubert Lochtman SMA von seinen Aufgaben als vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar im Dekanat Düren-Nord, mit Wirkung vom 1. Juni 1995;
9. Juni 1995 Pfarrer Karl Frings von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Nikolaus, Heinsberg-Waldenrath, und Pfarrverweser an St. Mariä Rosenkranz, Heinsberg-Straeten, beide Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, mit Wirkung vom 25. Juni 1995;
9. Juni 1995 OStR i.R. Pfarrer Helmut Kaiser von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Lambertus, Merzenich-Morschenich, Dekanat Düren-Ost, mit Wirkung vom 1. Juli 1995;
9. Juni 1995 Pfarrer Peter Heinrich Mäurer unter Beibehaltung seiner übrigen Dienste von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Sylvester, Eschweiler-Neulohn, Dekanat Eschweiler, mit Wirkung vom 15. Juni 1995.

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am:

31. Mai 1995 Pater Gerald Ohaeri zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar im Dekanat Düren-Nord, rückwirkend zum 15. Mai 1995;
1. Juni 1995 Pfarrer Wilhelm Derichs zum Domvikar am Hohen Dom zu Aachen;
1. Juni 1995 Regionaldekan Caspar Seeger zum Nichtresidierenden Domkapitular am Hohen Dom zu Aachen;
1. Juni 1995 Domvikar Monsignore Hans-Günther Vienken zum Residierenden Domkapitular am Hohen Dom zu Aachen;
9. Juni 1995 Pfarrer Heinz Dieter Hamachers unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben im Dekanat Düren-Ost zum Pfarradministrator an St. Lambertus, Merzenich-Morschenich, mit Wirkung vom 1. Juli 1995;
9. Juni 1995 Pater Theo Kropman OCarm zum Pfarrer an St. Nikolaus, Heinsberg-Waldenrath, und St. Mariä Rosenkranz, Heinsberg-Straeten, beide Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, mit Wirkung vom 25. Juni 1995;
9. Juni 1995 Kaplan Achim Mertens unter Beibehaltung seiner priesterlichen Dienste als vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar in der Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Eschweiler-Dürwiß, zum Leiter der Sprecherziehung und homiletischen Erziehung im Bistum Aachen und ihm erlaubt, den Titel Pfarrer zu führen.

Unser Bischof Heinrich hat am

9. Juni 1995 folgende Priester, deren Ernennung zu Pfarradministratoren während der Vakanz des bischöflichen Stuhles erfolgte, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben zu residierenden Pfarrern ernannt:

Otto Kaempffer

Alexander Schweikert.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

21. Juni 1995 Pfarrer P. Heinrich Anton van Hout SMA, bis zuletzt aushilfsweise tätig in der Pfarrgemeinde St. Barbara in Eschweiler.
21. Juni 1995 Pfarrer i.R. Jakob Kohr, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Gertrud in Nettersheim-Bouderath;
25. Juni 1995 Studiendirektor i.R. Gerhard Huppertz, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Remigius in Viersen;
27. Juni 1995 Pater Wilhelm Josef Vollert WV, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Paul in Aachen.

Es wurde versetzt:

19. Mai 1995 Frau Adelheid Romanski als Pastoralreferentin in das Dekanat Aachen-Forst/Brand.

Nr. 143 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 3. Juni in St. Sebastian zu Würselen 70, am 10. Juni in St. Peter zu Vettweiß-Gladbach 18, am 11. Juni in St. Johann B. zu Eschweiler Hüheln 45, am 20. Juni in St. Severin zu Eschweiler-Weisweiler 43; insgesamt 176 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Dechant Josef Weber das Sakrament der Firmung am 10. Juni in Heiligste Dreifaltigkeit zu Gangelt-Stahe 29, am 11. Juni in St. Clemens zu Krefeld-Fischeln 45, am 17. Juni in St. Franziskus zu Viersen-Süchteln 30, am 22. Juni in St. Martinus zu Aachen-Richterich 30, am 27. Juni in St. Amandus zu Vettweiß-Müddersheim 16, am 30. Juni in St. Sebastian zu Nettetal-Lobberich 60, am 1. Juli in Maria im Tann zu Aachen 16; insgesamt 226 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Jan Nowak aus Bydgoszcz das Sakrament der Firmung am 5. Juni in St. Nikolaus (polnische katholische Gemeinde) zu Aachen 58, am 5. Juni in St. Bonifatius (polnische katholische Gemeinde) zu Mönchengladbach 53; insgesamt 111 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8

Aachen, den 15. August 1995

65. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 151	Beziehungssehnüchte von Jugendlichen – Orientierungspunkte für ein verändertes Rollenverständnis in der Jugendseelsorge
Nr. 144	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritassonntag 1995	133	
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 152	Sexueller Mißbrauch an Mädchen und Jungen erkennen – aufdecken – verhindern . . .
Nr. 145	Statut der Liturgiekommission des Bistums Aachen	134	
Nr. 146	Statut der Kommission für Kirchenmusik des Bistums Aachen	135	
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 153	Anteilnahme beim Jahrgedächtnis . . .
Nr. 147	Caritassonntag 1995	136	
Nr. 148	Autofreier Erntedanksonntag am 1. Oktober 1995 – Eine Aktion katholischer Christen in NRW –	136	
Nr. 149	Österreichische Pastoraltagung 1995 . .	136	
Nr. 150	Seelsorge mit psychisch Kranken und Behinderten	136	
Nr. 151	Beziehungssehnüchte von Jugendlichen – Orientierungspunkte für ein verändertes Rollenverständnis in der Jugendseelsorge	137	
Nr. 152	Sexueller Mißbrauch an Mädchen und Jungen erkennen – aufdecken – verhindern . . .	137	
Nr. 153	Anteilnahme beim Jahrgedächtnis . . .	137	
Nr. 154	Gesprächsimpulse	138	
Nr. 155	Die Katholische Kirche in Deutschland – Bistumskarte	138	
Nr. 156	Betriebsausflug der Mitarbeiter/-innen des Generalvikariates	138	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 157	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994	138	
Nr. 158	Personalchronik	140	
Nr. 159	Pontifikalhandlungen	141	

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 144 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritassonntag 1995

Am 17. September begeht die Diözese Aachen den Caritassonntag. Das Jahresthema der Caritas in Deutschland lautet in diesem Jahr „Arbeitslos: abgeschrieben.“ Dieses provozierende Wort steht auch über dem diesjährigen Caritassonntag. Es macht auf das Schicksal

mehrerer Millionen Menschen in Deutschland aufmerksam, die vom dauerhaften Verlust ihres Arbeitsplatzes betroffen sind. Neben der Gefährdung ihrer materiellen Existenz leiden sie vor allem unter dem Verlust der gesellschaftlichen Anerkennung und unter der Gleichgült-

tigkeit derjenigen, die einen Arbeitsplatz haben. Körperliche und seelische Erkrankung, gefährdete Beziehungen in der Ehe und der Familie und viele andere Folgeprobleme kommen bei vielen belastend hinzu.

Wir Christen sind aufgerufen, uns öffentlich und auf den verschiedenen Ebenen politischer Einflußnahme für das Schicksal arbeitsloser Menschen einzusetzen. In vielen Gemeinden werden bereits mit viel Phantasie und Einsatzbereitschaft Wege gesucht und gegangen, um diesem Schicksal entgegenzuwirken. Solche Beispiele sollten eine vielfältige Nachahmung finden.

Durch die Dienste und Beratungsstellen der Caritas, aber auch durch die Ge-

meinden erfahren viele Menschen Hilfe in Notsituationen, die gerade auch durch Arbeitslosigkeit mitverursacht sind. Für die Erfüllung dieser caritativen Aufgaben in den Gemeinden und in der Diözese ist die Kollekte des Caritassonntags bestimmt.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10. September 1995, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Hinweis:

Ein Predigtvorschlag mit Elementen für die Gottesdienstgestaltung zum Caritassonntag 1995 kann gegen Einsendung einer Porto- und Kostenerstattung von 5,- DM in Briefmarken beim Deutschen Caritasverband, Vertrieb, Postfach 420, 79004 Freiburg, angefordert werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 145 Statut der Liturgiekommission des Bistums Aachen

§ 1 Aufgaben

Gemäß den Artikeln 45 und 46 der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils besteht im Bistum Aachen eine diözesane Liturgiekommission. Ihre Aufgaben bestimmen sich vor allem nach der Instruktion „Inter Oecumenici“ zur ordnungsgemäßen Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie vom 26. September 1964. Die Liturgiekommission koordiniert zugleich die Arbeit der Kommissionen für Kirchenmusik und für Kirchliche Kunst des Bistums und gibt aus liturgischer Sicht Leitlinien für deren Arbeit vor.

§ 2 Arbeitsweise

Die Kommission ist das Beratungsgremium des Bischofs in liturgischen Fragen. Kirchliche Gremien können Anfragen an die Kommission richten. Sie kann sich auch selbst Aufgaben stellen und Anregungen geben. Das Ergebnis ihrer Beratungen teilt sie dem Bischof mit.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Liturgiekommission besteht aus geborenen, delegierten und berufenen Mitgliedern.

a) Geborene Mitglieder sind:

- der Leiter der Hauptabteilung Gemeindearbeit,

- der Leiter der Abteilung Liturgie,
- der Leiter der Abteilung Verkündigung und Umweltfragen,
- die Referenten für Liturgie,
- die Referenten für Kirchenmusik.

b) Delegierte Mitglieder sind:

- ein von der Kirchenmusikkommission zu delegierendes Mitglied,
- ein von der Kommission für Kirchliche Kunst zu delegierendes Mitglied,
- ein vom diözesanen Priesterrat zu delegierendes Mitglied.

c) Berufene Mitglieder:

Der Bischof beruft bis zu zehn weitere Kommissionsmitglieder. Die Zahl der berufenen Mitglieder muß die Zahl der geborenen und delegierten Mitglieder übersteigen. Nach Möglichkeit sollen folgende Personenkreise und Aufgabenbereiche Berücksichtigung finden:

- Pfarrer,
- Kapläne,
- Ständige Diakone,
- Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen,
- Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen,
- Verantwortliche in der Ausbildung der pastoralen Dienste,
- Dozenten/-innen der Liturgiewissenschaft,
- Domkapitel.

Die Liturgiekommission schlägt dem Bischof geeignete Damen und Herren zur Berufung vor. Die Berufung geschieht auf die Dauer von fünf Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich.

§ 4

Vorsitz und Geschäftsführung

Der Bischof ernennt den Vorsitzenden der Liturgiekommission, in der Regel den Leiter der Hauptabteilung Gemeindearbeit. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall vertreten durch den Leiter der Abteilung Liturgie. Der Leiter dieser Abteilung ist zugleich Geschäftsführer der Liturgiekommission.

§ 5

Sitzungen

Die Liturgiekommission wird im Auftrag des Vorsitzenden durch den Geschäftsführer eingeladen. Sitzungen finden mindestens viermal im Jahr statt, jedoch häufiger, wenn es die Aufgabenstellung erfordert. Zu den Sitzungen können vom Vorsitzenden Fachleute mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist dem Bischof, den Weihbischöfen, dem Generalvikar, den Regionaldekanen, dem Sprecher des Diözesanpriesterrates sowie den Mitgliedern der Liturgiekommission zuzuleiten.

§ 6

Zusammenarbeit

Die Liturgiekommission delegiert je ein Mitglied in die Kommission für Kirchenmusik und in die Kommission für Kirchliche Kunst. Sie informiert diese Kommissionen ferner durch Zusendung der Sitzungsprotokolle.

§ 7

Inkraftsetzung

Dieses Statut der Liturgiekommission des Bistums Aachen tritt am 1. August 1995 in Kraft. Gleichzeitig werden entgegenstehende Regelungen außer Kraft gesetzt.

Aachen, 14. Juli 1995

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 146 Statut der Kommission für Kirchenmusik des Bistums Aachen

Gemäß den Artikeln 45 und 46 der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Instruktion „Musicam sacram“ vom 5. März 1967 wird im Bistum Aachen eine Diözesane Kommission für Kirchenmusik eingesetzt. Sie ist wie die Kommission für Kirchliche Kunst der Liturgiekommission des Bistums zugeordnet und stimmt ihre Arbeit mit diesen Kommissionen ab.

Die Diözesane Kommission für Kirchenmusik tritt an die Stelle der 1973 eingerichteten Diözesankonferenz für Kirchenmusik im Bistum Aachen und erhält die nachstehende Satzung.

§ 1

Aufgaben

Die Kommission ist das Beratungsgremium des Bischofs in kirchenmusikalischen Fragen. Kirchliche

Gremien können Anfragen an die Kommission richten. Sie kann sich auch selbst Aufgaben stellen und Anregungen geben.

§ 2

Mitgliedschaft

Die Kommission für Kirchenmusik besteht aus geborenen, delegierten und berufenen Mitgliedern.

a) Geborene Mitglieder sind:

- der Leiter der Abteilung Liturgie in der Hauptabteilung Gemeindearbeit des Bischöflichen Generalvikariates,
- der Leiter des Referates für Kirchenmusik in der Hauptabteilung Gemeindearbeit des Bischöflichen Generalvikariates.

b) Ein Mitglied wird delegiert:

- aus der Liturgiekommission,
- aus der Kommission für Kirchliche Kunst,
- aus dem diözesanen Priesterrat,
- aus der Konferenz der Regionalkantoren (2 Mitglieder).

c) Berufene Mitglieder:

Der Bischof beruft bis zu sieben weitere Kommissionsmitglieder. Nach Möglichkeit sollen folgende Personenkreise und Aufgabenbereiche Berücksichtigung finden:

- Pastorale Dienste,
- Verantwortliche in der Ausbildung der pastoralen Dienste,
- Dozenten der Kirchenmusik,
- Dommusik,
- Kirchenmusiker/-innen
- Musikpädagogen/-innen,
- Orgelsachverständige.

Die Kommission für Kirchenmusik schlägt dem Bischof geeignete Frauen und Männer zur Berufung vor. Die Berufung geschieht auf die Dauer von fünf Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich.

§ 3

Vorsitz und Geschäftsführung

Der Bischof ernennt den Vorsitzenden der Kommission für Kirchenmusik, in der Regel den Leiter der Abteilung Liturgie. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall vertreten durch den Leiter des Referates für Kirchenmusik. Der Leiter des Referates für Kirchenmusik ist zugleich Geschäftsführer der Kommission für Kirchenmusik.

§ 4

Sitzungen

Die Kommission für Kirchenmusik wird im Auftrag des Vorsitzenden durch den Geschäftsführer eingeladen. Sitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt, jedoch häufiger, wenn es die Aufgabenstellung erfordert. Zu den Sitzungen können vom Vorsitzenden Fachleute mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist außer den Mitgliedern der Kommission für Kirchenmusik, dem Bischof, den Weihbischöfen, dem Generalvikar, den Regionaldekanen und dem Sprecher des Diözesanpriesterrates zuzuleiten.

§ 5

Zusammenarbeit mit anderen Kommissionen

Die Kommission für Kirchenmusik delegiert je ein Mitglied in die Liturgiekommission und in die Kommission für Kirchliche Kunst. Sie informiert diese Kommissionen ferner durch Zusendung der Sitzungsprotokolle.

§ 6

Inkraftsetzung

Dieses Statut tritt am 1. August 1995 in Kraft. Gleichzeitig werden entgegenstehende Regelungen außer Kraft gesetzt.

Aachen, 14. Juli 1995

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 147 Caritassonntag 1995

Am 17. September 1995 findet der diesjährige Caritassonntag statt. Er steht unter dem Leitgedanken „Arbeitslos: abgeschrieben“ und thematisiert damit das Schicksal von Langzeitarbeitslosen in unserer Gesellschaft. Dieses Thema stellt eine konsequente Fortführung der anwaltschaftlichen Öffentlichkeitsarbeit für Menschen am Rande unserer Gesellschaft dar, welche 1993 unter dem Thema „Armut versteckt sich“ begonnen wurde und 1994 mit dem Thema „Heimatlos“ einen vielbeachteten Akzent gefunden hatte.

Die Kollekte des Caritassonnats ist für die caritativen Dienste in den Gemeinden der Diözese bestimmt. Arbeitsunterlagen und Werbematerialien sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstraße 3, Postfach 4 25, 52005 Aachen zu beziehen.

Für Rückfragen und Beratungen stehen die regionalen Caritasverbände bzw. im Caritasverband für das Bistum Aachen das Referat Öffentlichkeitsarbeit, F. (02 41) 43 11 03 oder das Referat Pfarrcaritas, F. (02 41) 43 11 30 zur Verfügung.

Nr. 148 Autofreier Erntedanksonntag am 1. Oktober 1995 – Eine Aktion katholischer Christen in NRW

Wie schon in den vorherigen Jahren lädt der Diözesanrat der Katholiken im Bistum Aachen alle Pfarrgemeinden zur Beteiligung am „Autofreien Erntedanksonntag“ ein.

Ein Faltblatt mit Hintergrundinformationen und Aktionsvorschlägen wird allen Pfarrgemeinden in Kürze zugesandt.

Einzelne Plakate zum „Autofreien Sonntag 1995“ können kostenlos in der Geschäftsstelle des Diözesanrates der Katholiken, Postfach 210, 52003 Aachen, F. (02 41) 4 70 30 00, angefordert werden.

Nr. 149 Österreichische Pastoraltagung 1995

Die seit vielen Jahren stattfindende „Österreichische Pastoraltagung“ findet vom 28. bis 30. Dezember 1995 in Wien-Lainz statt.

Sie steht in diesem Jahr unter dem Thema „Kirche in der Welt von heute – ein kritisches Verhältnis“.

Auf dem Hintergrund der Pastorkonstitution „Gaudium et Spes“, die im kommenden Dezember 30 Jahre alt wird, soll das spannungsvolle Verhältnis von Kirche und Welt in einer sich ständig wandelnden Gesellschaft behandelt werden, damit in diesem Zusammenhang die Botschaft Gottes für heute tiefer erkannt und weitergegeben werden kann.

Als Referenten stehen zur Verfügung: Karl Gabriel, Osnabrück; Dietrich Wiederkehr, Luzern; Siegfried Wiedenhofer, Frankfurt; Helmut Schüller, Wien; Eva Petrik, Wien; Ferdinand Reisinger, Linz und Bischof Johann Weber, Graz.

Das genaue Programm mit allen Einzelheiten können Interessenten beim Österreichischen Pastoralinstitut, Stephansplatz 3/3, A – 1010 Wien, abrufen.

Nr. 150 Seelsorge mit psychisch Kranken und Behinderten

1. Informationsveranstaltung für alle an der Seelsorge mit psychisch Kranken und Behinderten interessierten Seelsorger/-innen

Termin: Donnerstag, 26. Oktober 1995, 17.00 Uhr bis Samstag, 28. Oktober 1995, 13.00 Uhr.

Ort: Kardinal-Schulte-Haus, Bensberg, verbunden mit einer Exkursion in die Rheinische Landeslinik Merheim.

Inhalte:

- Informationen über psychosoziale Hilfen für psychisch Kranke und Behinderte,
- Begegnung mit psychisch Kranken und Behinderten (Exkursion),
- Austausch und Fragen an/mit dem Psychiater und Seelsorger.

Referenten: Dr. med. Dr. theol. Manfred Lütz, Psychiater; Johannes Kappetein, Klinikseelsorger.

2. Zweiter Lehrgang in der Seelsorge mit psychisch Kranken und Behinderten

Damit Seelsorge als personale Begegnung, heilende und helfende Beziehung, unter Berücksichtigung der

Lebenserschwerisse und sozialen Behinderung, angeboten werden kann, sind besondere Anforderungen an die Person des Seelsorgers gestellt. Die Diözesen von NRW bieten hierzu eine entsprechende Zusatzqualifikation im Bereich der Seelsorge mit psychisch Kranken und Behinderten an.

Zielgruppe der Auszubildenden:

Haupt- und nebenberuflich in der Seelsorge Tätige, die psychisch Kranken und Behinderten in ihrem Arbeitsfeld begegnen:

- in Gemeinde,
- in besonderen Institutionen für psychisch Kranke und Behinderte,
- in Krankenhäusern mit psychiatrischen Fachabteilungen,
- in psychiatrischen Fachkliniken.

Einführungstage:

Donnerstag, 26. Oktober 1995, 17.00 Uhr bis Samstag, 28. Oktober 1995, 13.00 Uhr im Kardinal-Schulte-Haus, Bensberg.

Kursverlauf: März 1996

Der Kurs erstreckt sich über 4 Lehrgangsböcke à 5 Tage in der Zeit von März 1996 bis Januar 1997, 4 Studientage, Gruppensupervisionen.

Veranstaltungsort: Maria Rast, Aachen.

Auskünfte und Anmeldung:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit, Referat Krankenhaus- und Behindertenpastoral, Postfach 210, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 24 63.

Nr. 151 Beziehungssehnüchte von Jugendlichen – Orientierungspunkte für ein verändertes Rollenverständnis in der Jugendseelsorge

Zu diesem Thema laden das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Kirchliche Jugendarbeit, und der BDKJ im Bistum Aachen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Fort- und Weiterbildung alle Mitarbeiter/-innen des pastoralen Personals zu einem Studientag am 12. Oktober 1995 ein.

Der Studientag bietet den Rahmen, sich mit den Beziehungssehnüchten von Jugendlichen auseinanderzusetzen und deren Begleitungswünsche kennenzulernen. Ebenfalls wird das Rollenverständnis von Jugendseelsorger/-innen reflektiert und werden mögliche Begleitungsformen für Jugendliche vorgestellt.

Als Referent wurde Pierre Stutz, Dozent für Jugendpastoral am Katechetischen Institut Luzern, gewonnen. Pierre Stutz verfügt über eine Ausbildung im Sozialtherapeutischen Rollenspiel und ist Autor verschiedener Bücher zu Fragen einer gemeindebildenden Liturgie und existentiellen Theologie.

Der Studientag findet am Donnerstag, dem 12. Oktober, von 9.30 Uhr bis 17 Uhr in der BDKJ-Jugendbildungsstätte Rolleferberg in Aachen statt. Anmel-

dungen bitte bis zum 25. September 1995 an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Kirchliche Jugendarbeit, Referat Jugendseelsorge, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 45.

Nr. 152 Sexueller Mißbrauch an Mädchen und Jungen erkennen – aufdecken – verhindern

Die in drei Blöcken angelegte Fortbildung richtet sich an Frauen in pastoralen und pädagogischen Arbeitsfeldern, die vor Ort mit der Problematik des sexuellen Mißbrauchs konfrontiert und an Handlungsmöglichkeiten interessiert sind. Das Ziel dieser Fortbildung liegt darin

- Sicherheit zu erhalten, sich diesem Thema zu nähern,
- für dieses Thema zu sensibilisieren und Handlungsmöglichkeiten für die eigenen Arbeitszusammenhänge zu entwickeln,
- die Arbeit vor Ort zu vernetzen, um sich gegenseitig zu unterstützen.

Der erste Fortbildungsböck findet vom 6. bis 8. November 1995 statt. Weitere Informationen sind im Heft „Fort- und Weiterbildung 1995/96: Veranstaltungen für Mitarbeiter/-innen des Bistums Aachen“ enthalten.

Die Teilnahmegebühr in Höhe von 600,- DM wird für die Mitarbeiterinnen im Pastoralen Dienst von der Abteilung Aus- und Fortbildung übernommen. Mitarbeiterinnen aus pädagogischen Arbeitsfeldern können die Refinanzierung gemäß den gültigen Richtlinien zur Personalförderung beantragen.

Nähere Informationen beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit, Klosterplatz 7, 52002 Aachen, Referat Frauenarbeit, F. (02 41) 45 24 52, und Referat Mitarbeiterbegleitung, F. (02 41) 45 24 02.

Nr. 153 Anteilnahme beim Jahrgedächtnis

Die Anteilnahme in Trauerfällen ist ein Prüfstein guter Seelsorge. Doch trotz bester Vorsätze gelingt es oft nicht, mit Hinterbliebenen das Gespräch über eine längere Zeit zu führen. Aktuelle Verpflichtungen drängen sich vor. Ein besonderes Zeichen zum Jahrgedächtnis kann aber zum Ausdruck bringen, daß Seelsorger und Gemeinde noch um den Verlust eines Angehörigen wissen.

Ergänzend zum Angebot „Trauerkarte“ hat die Katholische Glaubensinformation eine großformatige doppelseitige Bildkarte (Motiv Weinstock und Reben) mit einem passenden Text zum Jahrgedächtnis entwickelt. Der Text ist abgewogen und für viele Fälle verwendbar. Durch die Unterschrift des Seelsorgers wird die Karte Ausdruck des persönlichen Gedenkens. Bestellungen (Stückpreis 2,00 DM) richten Sie bitte an die Katholische Glaubensinformation, Justinusplatz 2, 65929 Frankfurt.

Nr. 154 Gesprächsimpulse

Jeder Seelsorger weiß, wie wichtig der Einstieg für ein gutes Gespräch, für einen lebendigen Austausch in der Gruppe ist. Manchmal kommt ein Gespräch nicht richtig in Gang, weil die Teilnehmer sich nicht trauen, ihre Erfahrungen zu äußern. In dieser Situation können moderne Medien hilfreich sein.

Die Katholische Glaubensinformation Frankfurt hat 2 Videos produziert, die zeigen, wie junge und alte, kirchlich gebundene und kritische Menschen zu wichtigen Fragen des Lebens Stellung beziehen. „Gesprächsimpulse 1“ ist bereits vergriffen.

„Gesprächsimpulse 2“ enthält folgende Themen: Die Bibel in meinem Leben; Wem gehört der Sonntag?; Schuld und Sünde; Unsere Umwelt – Gottes Schöpfung.

Jede thematische Einheit eignet sich als Einstieg in ein Gespräch. Wenn Teilnehmer erleben, wie andere Menschen zu diesen Themen Stellung beziehen, so fällt es leichter, das eigene Leben und die eigenen Erfahrungen anzusprechen. Eine breite Palette von Meinungen, neuer Ansichten, kritischer Gegenreden lassen aus den Zuschauern schnell „Mitredende“ werden.

Das Video kann zum Stückpreis von 39,50 DM bei der Katholischen Glaubensinformation, Justinusplatz 2, 65929 Frankfurt, bestellt werden. Nähere Informationen sind über das Bischöfliche Generalvikariat,

Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, erhältlich.

Nr. 155 Die Katholische Kirche in Deutschland – Bistumskarte

„Die Katholische Kirche in Deutschland – Bistumskarte“ ist nach der Neuordnung der Bistumsgrenzen durch das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz neu herausgegeben worden. Die Karte beinhaltet neben den Bistumsgrenzen den Sitz des Erzbistums bzw. Bistums, die Grenzen des Bundesgebietes, der Bundesländer, der Regierungsbezirke, der Stadt- und Landkreise sowie den Sitz der Kreisverwaltung.

Die Bistumskarte ist im Format DIN A 3 erhältlich. Sie kann gegen eine Schutzgebühr von 3,50 DM (einschl. Porto und Verpackung, jede weitere Karte 0,50 DM, ggf. zuzügl. Mehrkosten für Porto und Verpackung) beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn, bestellt werden.

Nr. 156 Betriebsausflug der Mitarbeiter/-innen des Generalvikariates

Am Freitag, dem 22. September 1995, findet der Betriebsausflug der Mitarbeiter/-innen des Bischöflichen Generalvikariates statt. Die Abteilungen sind deshalb nicht vollständig besetzt.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 157 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994

Nr. 158 Personalchronik

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am:

- 20. Juni 1995 Pfarrer i.R. Franz B ü c k e n von seinen Diensten als Subsidiar an St. Adalbert, Aachen, Dekanat Aachen-Mitte;
- 11. Juli 1995 Pfarrer Hubert M ü l l e r s von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Franziskus, Viersen-Süchteln-Vorst, und St. Klemens, Viersen-Süchteln, beide Dekanat Viersen, mit Wirkung vom 20. August 1995;
- 11. Juli 1995 Pfarrer Hans-Gerd S c h ü t t von seinen priesterlichen Aufgaben als Schulseelsorger an der Bischöflichen Maria-Montessori-Gesamtschule in Krefeld sowie als vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Cyriakus, Krefeld-Hüls, und Vertreter des Dechanten im Dekanat Krefeld-Nordwest, mit Wirkung vom 27. August 1995.

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am:

- 20. Juni 1995 Pater Stefan T e r t ü n t e SCJ zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Josef, Krefeld, Dekanat Krefeld-West, mit Wirkung vom 1. August 1995;
- 26. Juni 1995 Kaplan Hartmut S c h m i d t zum Pfarradministrator in den Pfarrgemeinden Heilig Geist, Wegberg-Tüschenbroich, Heilige Familie, Wegberg-Klinkum, und St. Mariä Himmelfahrt, Wegberg-Rickelrath, alle Dekanat Wegberg, mit Wirkung vom 1. Juli 1995 und ihm erlaubt, den Titel Pfarrer zu führen;
- 11. Juli 1995 Regionaldekan Günter M e i s mit Wirkung vom 12. September 1995 für weitere fünf Jahre zum Regionaldekan der Region Heinsberg;
- 11. Juli 1995 Pfarrer Hubert M ü l l e r s zum Pfarrer an St. Aloysius, Heinsberg-Oberbruch, und Pfarrvikar an St. Andreas, Heinsberg-Eschweiler, beide Dekanat Heinsberg-Oberbruch, mit Wirkung vom 20. August 1995;
- 11. Juli 1995 Pfarrer Hans-Gerd S c h ü t t unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Diözesanverbandsbeirat des DJK-Diözesanverbandes zum Pfarrer in den Pfarrgemeinden St. Franziskus, Viersen-Süchteln-Vorst, und St. Klemens, Viersen-Süchteln, beide Dekanat Viersen, mit Wirkung vom 27. August 1995.

Unser Bischof Heinrich hat am

- 11. Juli 1995 Herrn Pfarrer Hans Rolf F u n k e n, dessen Ernennung zum Pfarradministrator während der Vakanz des bischöflichen Stuhles erfolgte, unter

Beibehaltung seiner Aufgaben zum residierenden Pfarrer ernannt.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

6. Juli 1995 Pfarrer i. R. Wilhelm Klingen, Ehrendechant, Jubilarpriester, bis zuletzt tätig als Hausgeistlicher im Kloster St. Maria-Heiligenpesch in Mönchengladbach-Hehn;
27. Juli 1995 Pfarrer i. R. Friedrich Boymanns, Ehrendechant, Jubilarpriester, bis zuletzt aushilfsweise tätig in der Seelsorge der Pfarre St. Gregorius in Aachen;

Es wurden versetzt:

1. Juni 1995 Frau Christine Philipsen, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Katholischen Pfarrgemeinde Herz Jesu, Krefeld-Königshof, und in den Städtischen Krankenanstalten Krefeld in die Gemeinden St. Margareta und St. Mariä Himmelfahrt, beide Krefeld-Linn;
1. Juli 1995 Frau Felicitas van Kimmenade, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Peter, Nettetal-Hinsbeck, in die Gemeinde St. Josef, Mönchengladbach-Rheydt;
1. Juli 1995 Herr Stefan Uerschelen, bisher tätig als Gemeindereferent in den Katholischen Pfarrgemeinden St. Mariä Himmelfahrt, Düren-Mariaweiler, und St. Martin, Düren-Derichweiler, in die Gemeinden St. Kornelius, Inden-Lamersdorf, St. Klemens und St. Pankratius, Inden, und St. Nikolaus, Inden-Frenz;
1. September 1995 Herr Bernd Dickmeis unter Reduzierung seiner Tätigkeit als Pastoralreferent im Dekanat Jülich in das St. Elisabeth-Krankenhaus, Jülich;
1. September 1995 Frau Monika Prillwitz, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Heinrich, Krefeld-Uerdingen, in die Gemeinde Herz Jesu, Mönchengladbach-Bett-rath;
15. September 1995 Frau Irmgard Bromkamp, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen, in die Seelsorge des St. Antonius-Krankenhauses, Wegberg;
15. September 1995 Herr Peter Bromkamp, bisher tätig als Gemeindereferent in den Katholischen Pfarrgemeinden St. Anna, Geilenkirchen-Trips-rath, St. Kornelius, Geilenkirchen-Grotenrath, St. Marien, Geilenkirchen-Gillrath, und St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren, in die Gemeinde St. Vinzenz, Wegberg-Beek;
15. September 1995 Herr Michael Richardy, bisher tätig als Pastoralreferent im Dekanat Düren-Nord, in das Dekanat Jülich.

Es wurden eingesetzt:

15. Juni 1995 Frau Maria-Elisabeth Schwering in ihrem Erziehungsurlaub als Pastoralreferentin im Diözesanverband des Familienbundes der Deutschen Katholiken im Bistum Aachen;
1. Juli 1995 Herr Achim Kück zusätzlich als Gemeindereferent in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Wegberg-Rickelrath.

Nr. 159 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 29. Juni bis 12. Juli die kanonische Visitation des Dekanates Mönchengladbach-Nordost vor und spendete das Sakrament der Firmung am 29. Juni in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Neuwerk 24, am 2. Juli in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Betrath 33, am 4. Juli in St. Pius X. zu Mönchengladbach-Uedding 13, am 5. Juli in St. Marien zu Mönchengladbach-Pesch 9, am 8. Juli in Herz Jesu zu Korschenbroich-Herrenshoff 9, am 10. Juli in St. Andreas zu Korschenbroich 64, am 11. Juli in St. Dionysius zu Korschenbroich-Kleinenbroich 93; insgesamt 245 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 12. Juli in Mönchengladbach-Bett-rath statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 7. bis 21. Juni die kanonische Visitation des Dekanates Kempen-Tönis-vorst vor und spendete das Sakrament der Firmung am 7. Juni in St. Hubertus zu Kempen 28, am 8. Juni in Christ König zu Kempen-Neue Stadt 39, am 9. Juni in St. Josef zu Kempen-Kamperlings 67, am 11. Juni in St. Godehard zu Tönisvorst-Vorst 50, am 12. Juni in St. Kornelius zu Tönisvorst-St. Tönis 61, am 13. Juni in St. Mariä Geburt zu Kempen 51, insgesamt 296 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 21. Juni im Marienheim zu St. Tönis statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 24. Juni in St. Klemens zu Viersen-Süchteln 105, am 29. Juni in St. Nikolaus zu Schleiden-Gemünd 40, 1. Juli in St. Katharina zu Schleiden-Herhahn 20, am 2. Juli in St. Josef zu Schleiden-Oberhausen 28, am 4. Juli in St. Philippus und Jakobus zu Schleiden 66, am 6. Juli in St. Markus zu Stolberg-Mausbach 57, am 7. Juli in St. Josef zu Stolberg-Werth 18, am 8. Juli in St. Rochus zu Stolberg-Zweifall 28, am 10. Juli in St. Laurentius zu Stolberg-Gressenich 29, am 11. Juli in St. Johann B. zu Stolberg-Vicht 41; insgesamt 432 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 4. Juli in St. Cäcilia zu Eschweiler-Nothberg 43, am 7. Juli in St. Hubertus zu Krefeld 33; insgesamt 76 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9

Aachen, den 15. September 1995

65. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz		Nr. 168	Bildungsordnung für die Priester in den ersten Jahren nach der Weihe bis zum Pastorexamen im Bistum Aachen und Ordnung für das Pastorexamen im Bistum Aachen 149
Nr. 160 Kriterien der Deutschen Bischofskonferenz für die kirchenamtliche Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen von katholischen Vereinigungen 146		Nr. 169	Streichung von Paten im Taufbuch . . . 149
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 170	Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II. 150
Nr. 161 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 147		Nr. 171	Woche für das Leben 1996 – „Leben bis zuletzt – Sterben als Teil des Lebens“ . 150
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 172	Deutsche Ökumenische Versammlung 1996 in Erfurt 150
Nr. 162 Sonderbestimmungen gemäß § 25 Absatz 3 MAVO – Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen 148		Nr. 173	Informationstagung über den Beruf des Priesters bzw. des/der Gemeindereferenten/-in 150
Nr. 163 Änderungen des einheitlichen Wahlzeitraumes für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen 1996 148		Nr. 174	Informationstagung zum Ständigen Diakonat 150
Nr. 164 Den Dienst der Kirche verantwortlich mitgestalten – Wahlauf Ruf des Bischofs zu den Mitarbeitervertretungswahlen 1996 in der Diözese Aachen 148		Nr. 175	Fortbildung „Schulpastoral“ 151
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 176	Mitteilung 151
Nr. 165 Hinweise und Empfehlungen für den Sonntag der Weltmission 149			
Nr. 166 Hinweise zur Festsetzung eines einheitlichen Wahlzeitraumes für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen 149		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 167 Begegnungstag der Mitarbeitervertretungen des Bistums Aachen . . . 149		Nr. 177	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994 151
		Nr. 178	Personalchronik 153
		Nr. 179	Pontifikalhandlungen 154

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 160 Kriterien der Deutschen Bischofskonferenz für die kirchenamtliche Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen von katholischen Vereinigungen

Die Vielfalt der Vereinigungen katholischer Christen in Deutschland (Organisationen, Verbände, Vereine, Gemeinschaften) und ihre im deutschen Katholizismus gewachsenen und vielfach bewährten Ausprägungen in der Verbindung von innerkirchlichen und gesellschaftlich-kulturellen Zielsetzungen finden durch die im Apostolischen Schreiben „Christifideles Laici“ (Nr. 30) genannten Kriterien Bestätigung.

Vereinigungen, die bei Inkrafttreten des CIC bestanden haben, behalten ihren bisherigen kirchenrechtlichen Status. Soweit sie nur nach weltlichem Recht organisiert waren, kann es dabei bleiben.

Soweit sie von der kirchlichen Autorität ausdrücklich genehmigt waren, können sie beschließen, den Charakter einer privaten kanonischen Vereinigung annehmen zu wollen (cc. 321–326)¹⁾.

Soweit sie von der kirchlichen Autorität errichtet waren, haben sie den Charakter öffentlicher kanonischer Vereine (cc. 312–320).

Sofern ihre Satzungen einer Änderung nicht bedürfen, ist die Wiedervorlage bei der zuständigen kirchlichen Autorität zu neuer Autorisierung (Überprüfung, Billigung, Genehmigung) der Satzung nicht erforderlich. Vereinigungen, die die Bezeichnung „katholisch“ unangefochten geführt haben, behalten dieses Recht, sofern nicht ein schwerwiegender Grund den Widerruf erforderlich macht.

Vereinigungen, die ihren überkommenen Rechtscharakter ändern möchten, haben sich hierzu an die zuständige kirchliche Autorität zu wenden.

1. Für die zu wählende Rechtsform bei der Neugründung katholischer Vereinigungen und für die Wahl bzw. Bestimmung des Rechtscharakters bestehender Vereinigungen im Hinblick auf die Möglichkeiten und Erfordernisse des CIC besteht ein großer Freiraum.

2. Bei Neugründungen katholischer Vereinigungen oder bei Satzungsänderungen ist zu klären, welche kirchenrechtliche Form angesichts der eigenen Vorgehensweise und Ziele der Vereinigung am meisten angemessen ist. Die schließlich gewählte Rechtsform ist in der Satzung festzulegen.

Für eine nicht kanonische Vereinigung ist die Mitwirkung der kirchlichen Autorität nur dann erforderlich, wenn die Vereinigung kraft ihrer Satzung eine besondere Verbindung mit der kirchlichen Autorität vorsieht.

Für die in kanonischen Formen zu bildenden Vereinigungen (cc. 298–329) müssen die Satzungen der zuständigen kirchlichen Autorität zu der vom Recht jeweils geforderten Überprüfung (c. 299 § 3) oder Billi-

gung (c. 322 § 2) oder Genehmigung (c. 314) vorgelegt werden.

3. Die Zuständigkeit für die Autorisierung von Satzungen und Satzungsänderungen ergibt sich aus dem jeweiligen in der Satzung festzulegenden Wirkungsbereich der Vereinigung.

Zuständig ist

- für Diözesanvereinigungen der jeweilige Diözesanbischof,
- für mehrdiözesane Vereinigungen, d. h. solche, die mehreren, nicht aber in allen Diözesen im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz wirken wollen, der Diözesanbischof des Hauptsitzes, jedoch nach Beratung mit den anderen Diözesanbischöfen, in deren Diözese die Vereinigung verbreitet ist,
- für Vereinigungen, die im gesamten Konferenzgebiet tätig werden wollen, die Deutsche Bischofskonferenz.

Bevor die zuständige Autorität erstmalig eine Satzung autorisiert und bevor sie dem Antrag einer Vereinigung stattgibt, die Bezeichnung „katholisch“ führen zu dürfen, und ebenso vor dem Widerruf dieses Rechtes, wird je nach Vereinigung der Diözesanbischof bzw. der Diözesanbischof des Hauptsitzes dem Diözesanrat, die Deutsche Bischofskonferenz dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

4. In den in kanonischer Form bestehenden privaten oder öffentlichen Vereinigungen kann die Satzung die Mitwirkung von *Nichtkatholiken* vorsehen. Je nach der Zielsetzung der Vereinigung kann die zuständige Autorität bei Überprüfung der Satzung über Art und Umfang dieser Mitwirkung Auflagen machen.

5. Die Satzung regelt entsprechend Tradition, Selbstverständnis und Aufgabenstellung der Vereinigung, ob und in welcher *Rechtsstellung* ein *Priester* dem Vorstand angehört. Der Priester kann entweder beratend oder mit vollem Stimmrecht dem Vorstand angehören. Beschlüsse, die die Glaubens- und Sittenlehre sowie die kirchliche Rechtsordnung betreffen, können gegen den begründeten Einspruch des Priesters nicht gefaßt werden.

Wenn nach dem Urteil der zuständigen Autorität ein Priester für seelsorgliche Aufgaben in der Vereinigung nicht zur Verfügung steht, kann diese zulassen, daß ein Diakon oder eine im kirchlichen Dienst stehende Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, diese Aufgaben wahrnimmt und eine angemessene Rechtsstellung erhält.

Laien können den Priester in seiner seelsorglichen Aufgabe unterstützen, nicht aber schlechthin ersetzen.

6. Bei öffentlichen oder privaten Vereinigungen, die in kanonischer Rechtsform existieren, sind die im Apostolischen Schreiben „Christifideles Laici“ (Nr. 30) genannten Kriterien zu berücksichtigen.

Bezüglich der Rechtsform sollen die von der Kommission für Staatskirchenrecht des Verbandes der Diözesen Deutschlands erarbeitete *Mustersatzung* für kirchliche Vereinigungen sowie die von der „Arbeitsgruppe Kirchenrecht“ der Deutschen Bischofskonferenz erstellten Vorlagen herangezogen werden.

7. Bei der Behörde der zuständigen Autorität wird anlässlich der Autorisierung ein Exemplar der jeweils geltenden *Satzung hinterlegt*.

Für diözesane und mehrdiözesane Vereinigungen werden in den betreffenden Diözesen, für satzungsgemäß im gesamten Konferenzgebiet tätige Vereinigungen im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz *Verzeichnisse* geführt. Darin werden die jeweilige Rechtsform, ggf. erfolgte Sonderqualifizierungen (Belobigung, Empfehlung, Recht zur Bezeichnung „katholisch“) sowie das Datum der letzten Autorisierung der Satzung eingetragen.

8. Diese Kriterien, denen die Gemeinsame Konferenz am 14. Mai 1993 zugestimmt hat, wurden von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 23. September 1993 beschlossen und traten mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft.

Anmerkung:

Die Bischofskonferenz hat ferner folgende Regelung für überdiözesane Vereinigungen, die im gesamten Konferenzgebiet tätig werden wollen und die gemäß Nr. 3 der „Kriterien“ in den Zuständigkeitsbereich der Deutschen Bischofskonferenz fallen, beschlossen:

- Das Bistum, in dem die Vereinigung ihren rechtlichen Sitz hat (Belegenheitsbistum), nimmt die der Deutschen Bischofskonferenz zustehenden Aufsichtsrechte als Verwaltungstätigkeit wahr und weist auf ggf. zu ergreifende Maßnahmen hin.
- Bei der Neugründung überdiözesaner katholischer Vereinigungen oder deren Satzungsänderungen nimmt das Belegenheitsbistum zur Satzung oder Satzungsänderung der Deutschen Bischofskonferenz gegenüber Stellung.

¹⁾ Der Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz über die „Anerkennung katholischer Organisationen“ vom 25. 9. 1969 in der Fassung vom 9. 3. 1981 ist auch nach Inkrafttreten des neuen CIC weiterhin geltendes Partikularrecht.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 161 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 1995

Liebe Schwestern und Brüder!

„Wo der Glaube lebt“ – heißt das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission. Es ist eine Feststellung und eine Frage zugleich.

„Wo der Glaube lebt“, ist nicht in erster Linie geographisch zu bestimmen. Der Glaube lebt dort, wo Jesus Christus die Mitte ist. Dies gilt in den fernen Kontinenten wie auch für uns in Europa. Denn im Glauben sind wir Schwestern und Brüder. Da müssen wir füreinander eintreten.

Wo der Glaube lebt, da lebt die Hoffnung, die Gott alles zutraut. „Wenn euer Glaube auch nur so groß ist wie ein Senfkorn“, sagt Jesus im Matthäus-Evangelium, „wird euch nichts unmöglich sein“ (Mt 17, 20). Daß der Glaube lebt – dazu trägt MISSIO bei, wenn es unsere Part-

nerschaft mit den Jungen Kirchen lebendig erhält. Partnerschaft meint Austausch der materiellen und der geistlichen Gaben und Güter. Niemand ist so arm, daß er nichts zu geben hätte, und niemand ist so reich, daß er keiner Gabe mehr bedürfte.

Bitte unterstützen Sie die Arbeit von MISSIO durch Ihr Gebet und durch Ihre großzügige Spende am Sonntag der Weltmission. Auch die finanzielle Hilfe, die wir unseren Partnerkirchen geben, soll zu einem Zeichen des Glaubens werden, damit wir weltweit zu einer Kirche werden, „wo der Glaube lebt“.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15. Oktober 1995 in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

**Nr. 162 Sonderbestimmungen
gemäß § 25 Absatz 3 MAVO
– Diözesane Arbeitsgemeinschaft
der Mitarbeitervertretungen
im Bistum Aachen**

Die Sonderbestimmungen gemäß § 25 Abs. 3 MA-VO – Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – vom 4. Januar 1993, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Januar 1993, werden wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 werden die Worte „mit Mehrheit der Stimmen der Anwesenden“ gestrichen.

Wahlordnung zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft (DiAG) nach § 2 Absatz 2 der Sonderbestimmungen gemäß § 25 Absatz 3 MAVO.

Die Wahlordnung nach § 2 Absatz 2 der Sonderbestimmungen gemäß § 25 Absatz 3 MAVO vom 6. September 1989, zuletzt geändert am 1. März 1993, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger vom 15. April 1993, wird wie folgt geändert:

1) § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Mitarbeitervertreter/Mitarbeitervertreterinnen wählen für ihren Dienstbereich bis zu 5 Vertreter/Vertreterinnen und bis zu 5 Ersatzmitglieder in die Mitgliederversammlung der DiAG. Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen und der Ersatzmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei dauernder oder zeitweiser Verhinderung eines Vertreters/einer Vertreterin treten die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl ein.

2) § 2 Absatz 3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Bei Stimmengleichheit erfolgt eine sofortige Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Aachen, 17. Juli 1995

L. S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

**Nr. 163 Änderung des einheitlichen
Wahlzeitraumes für die Wahl der
Mitarbeitervertretungen in der Diözese
Aachen 1996**

In Abänderung der Verfügung vom 1. September 1992, Kirchlicher Anzeiger vom 15. September 1992, wird der einheitliche Wahlzeitraum um 2 Wochen verlängert. Die Wahlen zur Mitarbeitervertretung finden in der Zeit vom 1. März bis zum 15. April 1996 statt.

Aachen, 17. Juli 1995

L. S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

**Nr. 164 Den Dienst der Kirche
verantwortlich mitgestalten –
Wahlaufruf des Bischofs zu den
Mitarbeitervertretungswahlen 1996
in der Diözese Aachen**

Sehr geehrte Damen und Herren,
 liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

in der Zeit vom 1. März bis zum 15. April 1996 finden in allen kirchlichen Einrichtungen und Dienststellen in unserer Diözese erneut die Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen in einem einheitlichen Wahlzeitraum statt.

Im kirchlichen Mitarbeitervertretungsrecht wird die Eigenständigkeit und die Einheitlichkeit des kirchlichen Arbeitsrechts am stärksten betont. Die Mitbestimmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist geboten, weil sie den Dienst der Kirche verantwortlich mitgestalten.

In dem einen Auftrag, als Dienstgemeinschaft die Sendung der Kirche in dieser Welt und an den Menschen lebendig werden zu lassen, bündelt sich die Vielfalt der verschiedenen kirchlichen Dienste in den unterschiedlichen Einrichtungen. Nicht nur die Arbeitskraft des einzelnen, seine Funktion und Leistung, sondern seine Person selbst bestimmt die Glaubwürdigkeit des Dienstes der Kirche in den unterschiedlichen Einrichtungen. Dazu braucht unsere Diözese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mitdenken und mithandeln mit ihrer Kirche, gleich welche Funktion ihnen übertragen worden ist und welche Aufgaben sie ausüben.

Eine verantwortliche Mitgestaltung und Mitverantwortung des Dienstes in der Kirche muß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Stand setzen, aktiv an den Entscheidungen der sie betreffenden Angelegenheiten teilzunehmen.

Ich möchte Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dazu aufrufen, sich aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu beteiligen und zu überlegen, ob Sie zur Kandidatur und zur Übernahme eines Amtes in der Mitarbeitervertretung bereit sind. Die Dienstgeber bitte ich herzlich, im Rahmen der geltenden Regelungen, insbesondere dort, wo bislang trotz gegebener rechtlicher Voraussetzungen noch keine Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, initiativ zu werden und erforderliche Hilfen für die Durchführung der Wahl zu geben.

Die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes in der Öffentlichkeit wird nicht zuletzt auch daran gemessen, wie wir trotz der unterschiedlichen Interessenlage von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung innerhalb der Dienstgemeinschaft miteinander umgehen, Verantwortung und Mitbestimmung teilen und gemeinsam tragen.

Hierzu wünsche ich mir, daß wir den bereits unter meinem Vorgänger eingeschlagenen Weg weitergehen und daß dies durch die Neuwahl zu den Mitarbeitervertretungen bestätigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr + Heinrich Mussinghoff

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 165 Hinweise und Empfehlungen für den Sonntag der Weltmission

Der Aufruf unserer Bischöfe sollte möglichst in allen Gottesdiensten am Sonntag vor dem Weltmissionssonntag, also am 15. Oktober, verlesen werden. Für die Kollektenerhebung ist es hilfreich, wenn bei dieser Gelegenheit auch die Opfertüten an die Gottesdienstbesucher verteilt oder dem Pfarrbrief beigelegt werden.

Durch die Kollekte am Sonntag der Weltmission, die überall in der Weltkirche gehalten wird, kann die Arbeit der rund 1000 Diözesen Afrikas, Asiens und Ozeaniens entscheidend und wirksam unterstützt werden.

„Für uns Afrikaner ist Gott ein Fest!“ sagte ein afrikanischer Bischof auf der Synode in Rom. Wer einen Gottesdienst in Afrika mitfeiern darf, ist ergriffen und begeistert von der Lebendigkeit und der Kraft des Glaubens.

Und wer den Alltag der Menschen in den Ballungszentren der Städte, weitab in der Savanne oder in den Bergen erleben konnte, hat erfahren dürfen, wie sehr das Leben geprägt ist vom Glauben der Menschen.

Der Glaube ist es, der angesichts oft bedrückender materieller Schwierigkeit und der Hoffnungslosigkeit hilft, mit den schier unlösbaren Problemen fertig zu werden. Glaube, der lebt, hilft zum Überleben.

Wo und wie der Glaube lebt, zeigen uns die Jungen Kirchen in Afrika, Asien und Ozeanien. Ihr Zeugnis für das Reich Gottes, ihr Kampf für die Würde der Menschen, ihr Einsatz für politische Freiheit und wirtschaftliche Gerechtigkeit zeigt uns, wie der Glaube lebt und wie er konkret Früchte bringt für die Menschen.

Damit der Glaube weiterleben und gelebt werden kann, brauchen die ärmeren Kirchen unsere geschwisterliche Hilfe. Dafür steht der Sonntag der Weltmission am 22. Oktober 1995. Dort, wo der Glaube Hände und Füße hat, wird er zum Zeichen der Hoffnung für eine andere Welt.

Nr. 166 Hinweise zur Festsetzung eines einheitlichen Wahlzeitraumes für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen

In der Zeit vom 1. März bis 15. April 1996 werden wiederum in unserer Diözese Mitarbeiterwahlwahlen in einem einheitlichen Wahlzeitraum durchgeführt. Um eine Unterstützung der Wahlvorstände durch Arbeitshilfen und Formularvordrucke zu ermöglichen, wird empfohlen, die Wahl innerhalb des Wahlzeitraumes am Dienstag, dem 12. März 1996 durchzuführen.

Aachen, 17. Juli 1995

Collas
Generalvikar

Nr. 167 Begegnungstag der Mitarbeitervertretungen des Bistums Aachen

Am 22. November 1995 findet der Begegnungstag der Mitarbeitervertretungen des Bistums Aachen im Pfarrheim der kath. Kirchengemeinde St. Sebastian, Wilhelmstr. 7, 52146 Würselen, statt.

Sinn dieser Begegnung ist, die Vielfalt des kirchlichen Dienstes, der sich in Pfarrgemeinden, Regionen und Bistum, in Krankenhäusern, Alten- und Jugendheimen, Pflegestationen usw. vollzieht, kennenzulernen, sich über die MAV-Arbeit zu informieren sowie mit Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff und anderen Dienstgebervertretern ins Gespräch zu kommen.

Für den Bereich des Generalvikariates, der Regionalstellen und sonstigen bistümlichen Einrichtungen habe ich allen Mitarbeitervertreterinnen bzw. Mitarbeitervertretern für den 22. November 1995 Dienstbefreiung erteilt.

Hiermit bitte ich die Kirchenvorstände und sonstigen kirchlichen und caritativen Anstellungsträger, die in ihrer Pfarrgemeinde bzw. Einrichtung angestellten Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter am 22. November 1995 vom Dienst freizustellen, sofern keine dienstlichen Hinderungsgründe entgegenstehen.

Vertretervergütungsmittel werden nicht gewährt.
Aachen, 17. Juli 1995

Collas
Generalvikar

Nr. 168 Bildungsordnung für die Priester in den ersten Jahren nach der Weihe bis zum Pastorexamen im Bistum Aachen und Ordnung für das Pastorexamen im Bistum Aachen

Die vorstehend genannten Ordnungen wurden am 8. Dezember 1989 für fünf Jahre in Kraft gesetzt und im Jahre 1994 um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1995 verlängert. Da im laufenden Jahr erst der zweite Kurs abschließt, wird die Geltung um weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 1998 verlängert. Nach Ablauf dieser Zeit werden Erfahrungen aus fünf Jahrgängen vorliegen, die in eine dann vorzunehmende Überarbeitung der Ordnungen einfließen können.

Aachen, 1. September 1995

Collas
Generalvikar

Nr. 169 Streichung von Paten im Taufbuch

In letzter Zeit mehren sich die Anfragen von Eltern, ob es möglich sei, die seinerzeit ins Taufbuch eingetragenen Taufpaten im Taufbuch zu streichen und neue

einzutragen. Der Wunsch der Eltern hat seinen Grund fast stets darin, daß die Paten ihr Amt nicht oder nicht richtig ausüben oder daß es zu einem Zerwürfnis zwischen Eltern und Paten gekommen ist. Diese Begründung ist bedenkenenswert und auch verständlich.

Eine Änderung an dem Eintrag der Paten im Taufbuch durch Aufhebung der Patenschaft oder Eintragung anderer Personen nach der Taufe ist rechtlich nicht möglich.

Eine urkundenmäßige Änderung wäre eine wahrheitswidrige Fiktion. Eine Streichung ist deshalb nicht gerechtfertigt, weil der Taufpate auch Taufzeuge ist, der bei Unklarheiten die Taufe selbst und die Form der Taufe bezeugen muß. Selbst im Fall des Todes eines Paten wird dieser nicht gestrichen und durch Eintragung einer anderen Person im Taufbuch oder Stammbuch ersetzt.

Es ist jedoch möglich, daß eine andere Person als die eingetragene die Patenaufgaben tatsächlich wahrnimmt. Diese könnte bei der Firmung in aller Form das Firmpatenamnt übernehmen.

Befürchtungen, daß Vormundschaftsgerichte bei einem evtl. Tod der Eltern einer bestimmten Person allein deshalb Rechte einräumen würden, weil diese den Titel „Pate“ beanspruchen kann, sind gegenstandslos.

Nr. 170 Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Am Sonntag, dem 15. Oktober 1995 findet um 10 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt aus Anlaß des Jahrestages der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II. statt

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

Nr. 171 Woche für das Leben 1996 – „Leben bis zuletzt – Sterben als Teil des Lebens“

Mit der Woche für das Leben vom 4. bis 11. Mai 1996 wollen die katholische und evangelische Kirche in unserem Bistum gemeinsam einen Beitrag zu den Diskussionen um das Recht des Menschen auf ein menschenwürdiges Leben im Sterben leisten und auf Beispiele der Lebenspflege für Sterbende etwa im Hospizbereich und verwandten Initiativen aufmerksam machen.

Auf Bistumsebene hat sich eine „Arbeitsgruppe Woche für das Leben“ gebildet, die die Initiativen im Bistum koordiniert. Die Geschäftsführung liegt beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit, Referat Altenarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 61. Anfragen und Anregungen sind dort willkommen.

Bereits jetzt kann vorgemerkt werden:

4. Mai:

Begegnungstag der Hospizinitiativen im Bistum Aachen in Mönchengladbach;

11. Mai:

Abschlußtag zum Thema „Sterben als Teil des Lebens“ mit Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff und verschiedenen Referenten in Aachen.

Nr. 172 Deutsche Ökumenische Versammlung 1996 in Erfurt

Die Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland laden zu einer Deutschen Ökumenischen Versammlung ein, die mit dem Thema „Versöhnung suchen – Leben gewinnen“ vom 13. bis 16. Juni 1996 in Erfurt stattfindet. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, Bischof Dr. Joachim Wanke, lädt Pfarrgemeinden, Gruppen und Initiativen ein, sich an der Vorbereitung dieser Versammlung zu beteiligen und z. B. gelungene oder mißlungene Beispiele von Versöhnung zu schildern, gottesdienstliche Zeichen/Handlungen für Versöhnung zu nennen und liturgische Texte aus Gottesdiensten mitzuteilen. Zuschriften werden mit Kennwort „ÖV“ an Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, Postfach 10 17 62, 60017 Frankfurt/M., Fax 0 69/28 93 47, erbeten.

Ein Faltblatt mit weiteren Informationen über die Tagung und eine Arbeitshilfe „Versöhnung – Gabe Gottes und Quelle neuen Lebens“ können beim Ökumene-Beauftragten des Bistums Aachen, Postfach 210, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 23 49, Fax 02 41/45 25 33, angefordert werden.

Nr. 173 Informationstagung über den Beruf des Priesters bzw. des/der Gemeindereferenten/-in

Die Informationsstelle „Berufe der Kirche“ im Bistum Aachen bietet folgende Tagungen an:

28. bis 29. Oktober 1995 Begegnung mit Sachkundigen für Interessenten am Beruf des/der Gemeindereferenten/in im Jugendbildungshaus „Haus Eich“, Eupener Str. 138, 52066 Aachen.

18. bis 19. November 1995 Begegnung mit Sachkundigen für junge Männer, die sich für den Beruf des Priesters interessieren, im Haus „Maria Rast“, Bischof-Hemmerle-Weg 9, 52076 Aachen.

Auskunft und Anmeldung bei der Informationsstelle „Berufe der Kirche“, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03.

Nr. 174 Informationstagung zum Ständigen Diakonat

Für alle Interessenten und deren Ehefrauen findet am Samstag, dem 28. Oktober 1995, von 10.00 bis 17.00 Uhr im Haus „Maria Rast“, Bischof-Hemmerle-Weg 9, 52076 Aachen, eine Informationstagung statt. Die Vorbereitung auf die Weihe geschieht berufsbegleitend in einem vierjährigen Kurs. Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe 35 Jahre, unverheiratete Bewerber, die

sich zur Ehelosigkeit verpflichten, mindestens 25 Jahre alt sein. Das Höchstalter für die Zulassung zur Ausbildung beträgt in der Regel 50 Jahre.

Die Anmeldung zu dieser Informationsveranstaltung ist bis zum 23. Oktober 1995 an das Bistum Aachen, Ständiger Diakonat, Postfach 210, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 24 20, erbeten.

Nr. 175 Fortbildung „Schulpastoral“

Für pastorale Mitarbeiter/-innen mit Interesse am Lebensraum Schule und für Lehrer/-innen mit Interesse an Seelsorge innerhalb der Schule wird vom 29. bis 31. Januar 1996 im Brunnenhof in Mönchengladbach eine Fortbildung zum Thema „Schulpastoral-Dienst der Kirche und der Gemeinden an den Menschen in der Schule oder letztes Refugium kirchlicher Jugendarbeit?“ angeboten.

Schulpastoral wird meist mit Aktivitäten wie Schulgottesdienste, Orientierungstage und Formen der Mitgestaltung des Schullebens in Verbindung gebracht. Traditionelle Erwartungen an Konfessionalität und kirchliche Sozialisierung überfrachten dabei solche Bemühungen. Demgegenüber möchte diakonale

Schulpastoral sich in den Dienst der Menschen in der Schule und des Erziehungsauftrages der Schule stellen. Wie können fortdauernde traditionelle Erwartungen abgebaut werden, und welche Sachkompetenz brauchen Menschen, die diakonisch in Schule handeln wollen?

Die Veranstaltung möchte ausgehend von der Praxis der Teilnehmer/-innen Antwort suchen. Als Referent und Gesprächspartner steht Dr. Jan Heiner Schneider aus Emmerich zur Verfügung, der sich seit vielen Jahren um eine Profilierung von Schulpastoral bemüht. Die Leitung übernimmt Bruno Welter vom Katechetischen Institut in Aachen. Anmeldung bitte bis 3. November 1995 an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 6.A.2 – Aus- und Fortbildung, Postfach 210, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 22 58.

Nr. 176

Mitteilung

Herr Prof. Dr. Johannes Floß wurde mit Wirkung vom 1. September 1995 erneut zum Prorektor für Lehre, Studium und Studienreform für die Zeit bis zum 31. August 1997 bestellt und gleichzeitig wiederum zum Stellvertreter des Rektors der RWTH Aachen ernannt.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 177 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994

21. August 1995 Dechant Karl Heinz Graff unter Beibehaltung seiner übrigen Dienste im Dekanat Simmerath von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Matthias, Simmerath-Strauch, mit Wirkung vom 3. September 1995;
23. August 1995 Pfarrer Josef Thomik von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Martin, Linnich, und als Pfarradministrator an St. Lambertus, Linnich-Welz, und ihn mit Wirkung vom 1. September 1995 in den Ruhestand versetzt.

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am:

14. Juli 1995 Pfarrer Bernhard Steffes zum Pfarrer an St. Christophorus, Erkelenz-Gerderath, mit Wirkung vom 27. August 1995;
17. August 1995 Pfarrer Norbert Bolz unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Markus, Stolberg-Mausbach, und Pfarradministrator an St. Josef, Stolberg-Schevenhütte, zum Pfarrer an St. Josef, Stolberg-Werth, und St. Laurentius, Stolberg-Gressenich, mit Wirkung vom 17. September 1995;
17. August 1995 Pfarrer Wilhelm Meuffels zum Subsidar an St. Amandus, Merzenich-Girbelsrath, St. Gregorius, Merzenich-Golzheim, St. Lambertus, Merzenich-Morschenich, und St. Laurentius, Merzenich, mit Wirkung vom 1. September 1995;
17. August 1995 Pfarrer Hans Russmann zum capellanus, und zwar als Krankenhauspfarrer an den Städtischen Krankenanstalten Krefeld, Pfarre St. Johann B., und zum Schulseelsorger an der Bischöflichen Maria-Montessori-Gesamtschule in Krefeld mit Wirkung vom 28. August 1995;
17. August 1995 Kaplan Heinz-Wilhelm Vollberg zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Josef, Stolberg-Schevenhütte, St. Josef, Stolberg-Werth, St. Laurentius, Stolberg-Gressenich, und St. Markus, Stolberg-Mausbach, mit Wirkung vom 17. September 1995;

Nr. 178 Personalchronik

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am:

14. Juli 1995 Pfarrer Bernhard Steffes von seinen Aufgaben als Pfarrer an Heilig Kreuz, Erkelenz-Keyenberg, und Pfarrverweser an Herz Jesu, Erkelenz-Kuckum, beide Dekanat Erkelenz, mit Wirkung vom 27. August 1995;
17. August 1995 Pfarrer Wilhelm Meuffels von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Laurentius, Stolberg-Gressenich, und Pfarrverweser an St. Josef, Stolberg-Werth, und ihn mit Wirkung vom 1. September 1995 in den Ruhestand versetzt;
17. August 1995 Pfarrer Josef Voß von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein, und als Pfarradministrator an St. Thekla, Herzogenrath-Streiffeld, mit Wirkung vom 1. Oktober 1995;
21. August 1995 Pfarrer Dr. Hermann van Gorp unter Beibehaltung seiner übrigen Dienste von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Apollonia, Simmerath-Steckenborn, mit Wirkung vom 26. August 1995;

17. August 1995 Pfarrer Josef Voß zum Pfarrer an St. Martinus, Aachen-Richterich, mit Wirkung vom 1. Oktober 1995;
21. August 1995 Pfarrer Dr. Hermann van Gorp unter Beibehaltung seiner Dienste als stellvertretender Dechant im Dekanat Simmerath und als Pfarrverweser an St. Peter und Paul, Simmerath-Kesternich, zum Pfarrer an St. Johann B., Simmerath, mit Wirkung vom 26. August 1995;
21. August 1995 Kaplan Michael Stoffels zum Pfarrer an St. Apollonia, Simmerath-Steckenborn, St. Matthias, Simmerath-Strauch, und St. Michael, Simmerath-Dedenborn, mit Wirkung vom 3. September 1995;
21. August 1995 Kaplan Stanislaus Suchy zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Adalbert und St. Marien, Dekanat Aachen-Mitte, mit Wirkung vom 1. September 1995;
23. August 1995 Pfarrer Dr. Volker Spülbeck für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Aachen-Burtscheid.

Durch Dekret der Sakramentenkongregation wurden von den mit der Priesterweihe übernommenen Verpflichtungen entbunden am:

- 12. Juli 1995 Konrad Goertz;
- 17. August 1995 Dr. Wolfgang Krücken.

Durch Dekret der Sakramentenkongregation wurde von den mit der Diakonenweihe übernommenen Verpflichtungen entbunden am:

- 12. Juli 1995 Karl-Heinz Klücken.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

- 21. August 1995 Pfarrer Bruno Frohn, bis zuletzt als Subdiakon an Herz Jesu, Mönchengladbach-Rheydt, und als Hausgeistlicher am dortigen Altenheim tätig.

Es wurden versetzt:

- 1. September 1995 Herr Meinolf Schrage, bisher tätig als Gemeindeferent in den Katholischen Pfarrgemeinden Hl. Dreifaltigkeit, Gangelt-Stahe, St. Josef, Gangelt-Hastenrath, und St. Nikolaus, Gangelt, in die Gemeinden St. Anna, Geilenkir-

chen-Tripsrath, St. Kornelius, Geilenkirchen-Grotenrath, St. Marien, Geilenkirchen-Gillrath, und St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren;

- 1. September 1995 Herr Wolfgang Sybrandi, bisher tätig als Pastoralreferent im Dekanat Wegberg, in die Seelsorge des Krankenhauses Maria Hilf, Krefeld;

- 1. Oktober 1995 Frau Margot Schmitz, bisher tätig als Gemeindeferentin in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Kall, in die Seelsorge des Klinikums der RWTH Aachen.

Nr. 179 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich spendete das Sakrament der Firmung am 24. August in der Kapelle der Justizvollzugsanstalt zu Heinsberg 3 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Bischof Metod Pirik von Koper (Slowenien) das Sakrament der Firmung am 18. Juni in St. Martin (slowenische katholische Gemeinde) zu Krefeld 15 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10

Aachen, den 15. Oktober 1995

65. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 180 Verfügung zum Projekt „Kirchliche Verwaltung auf allen Ebenen“	157	Nr. 190 „Wege zum schöpfungsfreundlichen Handeln“ – Zusatzqualifikation für pastorale Mitarbeiter/-innen	160
Nr. 181 KODA-Beschlüsse	158	Nr. 191 Neuer Gemeindekatechese-Brief zur Firmvorbereitung	160
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 182 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern	158	Nr. 192 Umfrage zu gemeindekatechetischen Kursangeboten 1996/97	160
Nr. 183 Richtlinien für die Aufstellung des Ordentlichen Haushaltsplanes 1996 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen	158	Nr. 193 Welternährungstag	160
Nr. 184 Wahl der Vertreter der Mitarbeiter für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes	158	Nr. 194 Volkstrauertag 1995	160
Nr. 185 Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag	158	Nr. 195 Caritas-Adventssammlung 1995	160
Nr. 186 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. November 1995	159	Nr. 196 Heilig-Rock-Wallfahrt 1996	161
Nr. 187 Das Absenken des Sarges während der Begräbnisfeier	159	Nr. 197 Martinsjahr 1996/97 in Tours	161
Nr. 188 „Halbzeit der Pfarrgemeinderäte“ – Begleitungsangebote für PGR-Tage	159	Nr. 198 Adventskalender des Bonifatiuswerkes	161
Nr. 189 Umweltverträglicher Tagungshausbetrieb	159	Nr. 199 Orientierungshilfe „Partnerschaft in der Einen Welt“	161
		Nr. 200 Schule ohne Kreuz?	161
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 201 Priesterexerzitien	162
		Nr. 202 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994	162
		Nr. 203 Personalchronik	164
		Nr. 204 Pontifikalhandlungen	165

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 180 Verfügung zum Projekt „Kirchliche Verwaltung auf allen Ebenen“

In Ergänzung meiner Verfügung zum Projekt „Kirchliche Verwaltung auf allen Ebenen“ vom 29. Juni 1995 bestelle ich zur Weiterführung des Projekts Herrn Prälat Dr. Ernst Niermann zum Bischöflichen Beauftragten. Als solcher ist er Vorsitzender der Lei-

tungsgruppe und in dieser Funktion mir verantwortlich.

Für die Umsetzung der Projektergebnisse und die in diesem Zusammenhang zu treffenden Maßnahmen ist der Generalvikar zuständig.

Aachen, 12. September 1995

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 19. Juni 1995 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1995, Nr. 127, S. 117, wird wie folgt geändert:

1. In § 40 wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Wenn dienstliche oder betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, wird der Mitarbeiter unter Fortzahlung der Vergütung bis zu 5 Arbeitstage im Kalenderjahr von der Arbeit freigestellt für die Teilnahme an Tagungen einer Vereinigung im Sinne des Art. 6 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GO), die berufliche und fachliche Interessen von Mitarbeitern auf diözesaner, überdiözesaner, internationaler, Bundes- oder Landesebene vertritt, wenn der Mitarbeiter als Mitglied

eines Vorstandes oder als Delegierter teilnimmt; dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes einer solchen Vereinigung. Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als 5 Arbeitstage in der Woche, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf Freistellung entsprechend.“

2. § 2 der Anlage 10 erhält folgenden Wortlaut:

§ 2

Beihilfen werden auch gewährt,

1. an Mitarbeiter, die über die Bezugszeit der vom Arbeitgeber gewährten Krankenbezüge hinaus arbeitsunfähig sind,
2. an Mitarbeiterinnen für die Bezugszeit von Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Mutterschutzgesetz, solange das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit eines Erziehungsurlaubs.

II. Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Juli 1995 in Kraft.

III. Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 13. September 1995

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

§ 4 Absatz (1) der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 2. Februar 1995 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1995, Nr. 27, S. 51), erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1996 folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die

Gestellungsgruppe I 87.300,- DM,

Gestellungsgruppe II 64.800,- DM,

Gestellungsgruppe III 51.480,- DM.

Aachen, 29. September 1995

Collas
Generalvikar

Wahl der Vertreter der Mitarbeiter für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Am 22. September 1995 fand im Haus der Caritas in Aachen die Wahl des Mitgliedes und des Stellvertreters der Diözese Aachen für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes statt.

Die Wahl der Wahlversammlung hatte folgendes Ergebnis:

als Mitglied wurde gewählt:

Herr Rudolf Henke, St. Antonius-Hospital,
Dechant-Deckers-Straße 8, 52249 Eschweiler;

als stellvertretendes Mitglied wurde gewählt:

Herr Rolf Cleophas, St. Josefshaus,
Nikolausstraße 21, 41169 Mönchengladbach.

Der Wahlvorstand

Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1996 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen

Die vorstehenden Richtlinien werden voraussichtlich im Kirchlichen Anzeiger für den Monat November 1995 abgedruckt.

Nr. 185 Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag

Seit vielen Jahren dient die Kollekte am Allerseelentag der Priesterausbildung in der Diaspora. Diese Hilfe wird weiter dringend benötigt. Deshalb möchten wir die Kollekte besonders empfehlen, wobei dadurch

erneut erkennbar wird, wie sehr wir uns mit der Kirche in der Diaspora verbunden wissen.

Gemäß CIC can. 951 § 1 und einem Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz können Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen unter der Voraussetzung angenommen werden, daß diese dem Bonifatiuswerk zugute kommen. Diese Stipendien mögen ungekürzt an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes überwiesen werden.

Priester, denen eigene Intentionen nicht zur Verfügung stehen, können eine zweite und dritte heilige Messe an Allerseelen in der Meinung des Bonifatiuswerkes zelebrieren.

Die Überweisungen bzw. Meldungen über die Zahl der heiligen Messen, die übernommen werden, können einzeln oder dekanatsweise erfolgen.

Anschrift: Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, Postfach 1169, 33041 Paderborn; Konten: Darlehnskasse im Erzbistum Paderborn Nr. 10 000 100 (BLZ 472 603 07); Sparkasse Paderborn Nr. 125 (BLZ 472 501 01).

Nr. 186 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. November 1995

Laut Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am 2. Sonntag im November (12. November 1995) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 1995 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ einzutragen.

Nr. 187 Das Absenken des Sarges während der Begräbnisfeier

In letzter Zeit gab es wiederholt Irritationen, weil bei Begräbnisfeiern der Sarg nicht ins offene Grab abgesehen wurde. In der Tat gibt es unterschiedliche örtliche Gepflogenheiten. Die Liturgiekommission des Bistums Aachen, die sich mit dem Thema befaßt hat, weist daraufhin, daß die geltende liturgische Ordnung das Absenken des Sarges während der Begräbnisfeier ausdrücklich vorsieht, wenngleich sie den Zeitpunkt nicht genau festlegt. Ohne dieses Absenken ist nicht eigentlich von einer Begräbnisfeier zu sprechen. Die Liturgiekommission gibt weiterhin zu bedenken, daß das Absenken des Sarges die Radikalität des irdischen Abschiedes veranschaulicht und einen wichtigen Zug in Erlebnis und Verarbeitung der Trauer bildet. Die Liturgiekommission bittet deshalb die Geistlichen, dar-

auf zu achten, daß die Ordnung der Begräbnisfeier nach Möglichkeit eingehalten wird, und eventuell mit den zuständigen örtlichen Stellen die nötigen Absprachen zu treffen.

Nr. 188 „Halbzeit der Pfarrgemeinderäte“ – Begleitungsangebot für PGR-Tage

Im Herbst dieses Jahres haben die meisten Pfarrgemeinderäte die halbe Wegstrecke in dieser Amtszeit erreicht. Das kann ein guter Anlaß dafür sein, als Pfarrgemeinderat einmal inne zu halten und die zurückliegende Zeit zu überdenken. Man kann auch von einer „Auszeit“ oder von einer Zeit des „Luftholens“ sprechen.

Dabei sollten vor allem folgende Gesichtspunkte oder Fragestellungen im Mittelpunkt stehen:

- Wie zufrieden sind die Mitglieder mit der bisherigen Arbeit?
- Wie sind das Miteinander, die Kommunikation, die Atmosphäre im PGR?
- Welche Erfahrungen macht unser PGR im Hinblick auf seine thematische Arbeit?
- Wie geht unser PGR mit Konflikten um?
- Was müßte anders werden, um einen hohen Grad der Zufriedenheit der Mitglieder zu erreichen?
- Wie soll es mit der PGR-Arbeit weitergehen?
- Was braucht unser PGR an Unterstützung?

Seit Jahren hat es sich bewährt, daß ein PGR zur Halbzeit der Amtsperiode diesen oder ähnlichen Fragen nachgeht und sich bei einem solchen Treffen von einer außenstehenden Person begleiten läßt. Erfreulicherweise machen immer mehr Pfarrgemeinderäte von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Das Referat Pfarrgemeinderatsarbeit vermittelt dazu ausgebildete Begleiterinnen und Begleiter und trägt die Honorar- und Fahrtkosten.

Auskunft erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindegearbeit, Referat Gemeinde- und Dekanatsberatung, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 9 66 22 92.

Nr. 189 Umweltverträglicher Tagungshausbetrieb

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in kirchlichen Häusern entsprechende Aufgaben wahrnehmen und sich über Möglichkeiten einer umweltgerechten Bewirtschaftung der Einrichtung informieren wollen, bietet die Bundesstelle der KJG ein Seminar „Tagungshausbetrieb und Öko-Management“ an. Es findet vom 1. bis 3. Dezember 1995 in Altenkirchen/Westerwald statt.

Die Tagungskosten belaufen sich auf DM 180,00. Anmeldungen sind zu richten an Trägerverein für politische Bildung und Ökologie e.V., Düsseldorf, Straße 2–4, 41460 Neuss. Auskünfte erteilt auch der Umweltbeauftragte des Bistums Aachen.

Nr. 190 **„Wege zum
schöpfungsfreundlichen Handeln“ –
Zusatzqualifikation
für pastorale Mitarbeiter/-innen**

Bereits im März war auf das geplante Fortbildungsprogramm hingewiesen worden, das von der Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten und dem Jugendhaus Düsseldorf gemeinsam mit dem Trägerverein für politische Bildung und Ökologie e. V. im Kardinal-Döpfner-Haus, Freising, durchgeführt wird. In vier Wochenkursen und vier weiteren Wochenenden innerhalb von zwei Jahren können sich die Teilnehmer/-innen mit den wichtigsten Umweltproblemen auseinandersetzen und Wege zum schöpfungsfreundlichen Handeln in Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen diskutieren und einüben.

Der Beginn der ersten Fortbildungseinheit ist am 15. Mai 1996. Anmeldungen für dieses Fortbildungsprojekt können bis spätestens zum 1. März 1996, soweit dann noch Plätze verfügbar sind, abgegeben werden. Dazu versendet das Jugendhaus Düsseldorf in diesen Tagen Prospekte mit Anmeldeformular und den endgültigen Terminen der Studieneinheiten. Über Fördermöglichkeiten (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. März 1995, Nr. 55, S. 70) informieren das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 6.A.2 Fort- und Weiterbildung und der Umweltbeauftragte des Bistums Aachen.

Nr. 191 **Neuer
Gemeindekatechese-Brief
zur Firmvorbereitung**

Das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Gemeindekatechese, hat den neuen Gemeindekatechese-Brief (Nr. 55) dem Thema „Firmvorbereitung“ gewidmet. Unter dem Titel „Firmung und Jugendarbeit – Ein praxisorientierter Ansatz zur Firmkatechese“ wird ein Konzept aus der Region Heinsberg vorgestellt, das unter der Federführung des dortigen Regionalbeauftragten für Gemeindekatechese, Herrn Georg Schneiderwind, in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern aus seiner Region entwickelt und erprobt wurde. Wer an dem neuen Gemeindekatechese-Brief interessiert ist, kann ihn beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Referat Gemeindekatechese, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 23 78 oder 45 23 84, beziehen.

Nr. 192 **Umfrage zu
gemeindekatechetischen
Kursangeboten 1996/97**

Dem Gemeindekatechese-Brief (Nr. 55) zur Firmvorbereitung ist ein vom Bischöflichen Generalvikariat, Referat Gemeindekatechese, erstellter Katalog unterschiedlichster katechetischer Kursangebote beigefügt. Die Angebote möchten der Qualifizierung haupt- und ehrenamtlicher katechetischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden dienen. Um zu ermitteln, welches der Angebote gemeindekateche-

tisch interessierte und engagierte haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Gemeinden unseres Bistums in absehbarer Zukunft mit besonderer Vordringlichkeit realisiert sehen wollen, liegt dem Angebotskatalog ein Rückmeldebogen bei. Wer sein Votum zu diesen Kursangeboten abgeben und somit einen bescheidenen Beitrag zu mehr Dialog in der Kirche unseres Bistums leisten möchte, kann den Katalog auch unabhängig vom Gemeindekatechese-Brief (Nr. 55) beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Referat Gemeindekatechese, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 23 78 oder 45 23 84, beziehen.

Nr. 193 **Welternährungstag**

Jährlich am 16. Oktober, dem Gründungstag der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), wird der Welternährungstag begangen. Der diesjährige Tag steht unter dem Motto „Nahrung für alle“. In diesem Jahr feiert die FAO zugleich den 50. Jahrestag ihrer Gründung.

Informationsmaterial zum Welternährungstag und zur Arbeit der FAO kann beim Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, F. (02 41) 45 23 56, eingesehen und angefordert werden.

Nr. 194 **Volkstrauertag 1995**

Der diesjährige Volkstrauertag am Sonntag, dem 19. November 1995, bildet gleichsam den Abschluß einer Reihe von Gedenktagen, an denen des Kriegsendes vor 50 Jahren gedacht wurde. Die Mahnung zum Frieden und zur Versöhnung ist heute aktuell wie eh und je. So steht nicht nur die Trauer um die Toten und die Mahnung, daß sich der Schrecken des Weltkrieges nicht wiederholen dürfe, im Zentrum dieses Tages, sondern auch die Erschütterung über die andauernden kriegesischen Konflikte in allen Teilen der Welt. Der Tag ist ein Aufruf, für das Leid der vom Krieg betroffenen Menschen sensibel zu bleiben und sich dafür einzusetzen, daß Konflikte friedlich gelöst werden.

Zur Gestaltung dieses Tages hat der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge wieder ein Heft erstellt, das im Oktober allen Pfarren zugesandt wird. Es enthält Ansprachen und Gebetstexte zur Totenehrung. Bischof Karl Lehmann hat dazu ein Vorwort geschrieben. Das Heft wird zusammen mit einem Rechenschaftsbericht des Volksbundes kostenlos zur Verfügung gestellt. Nachbestellungen sind über das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, möglich.

Nr. 195 **Caritas-Adventssammlung
1995**

In der Zeit vom 18. November bis 9. Dezember ist den Caritasverbänden in Nordrhein-Westfalen die Durchführung einer öffentlichen Haussammlung unter Verwendung von Sammellisten durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt

worden. Der diesjährige Sammlungsaufruf lautet: „Abgeschrieben. Nicht bei uns.“ Der Caritasverband für das Bistum Aachen, Postfach 4 25, 52005 Aachen, bietet den Pfarrgemeinden für die Sammlung die erforderlichen Unterlagen, wie Sammellisten und Plakate, an.

Für Fragen und Beratungen zur Sammlung steht im Caritasverband für das Bistum Aachen Herr Schnitzler, F. (02 41) 43 11 03, zur Verfügung.

Nr. 196 Heilig-Rock-Wallfahrt 1996

Der Bischof von Trier hat für das kommende Frühjahr (19. April bis 16. Mai 1996) zur Heilig-Rock-Wallfahrt eingeladen. Diese Wallfahrt zu einem der berühmtesten Heiligtümer unserer weiteren Heimat findet in unregelmäßigen Zeitabständen statt. Sie wird im nächsten Jahr unter dem Leitwort stehen: „Mit Jesus Christus auf dem Weg“. Innerhalb der Wallfahrtszeit ist u.a. ein besonderer Tag für die deutschen Nachbarbistümer der Diözese Trier vorgesehen, und zwar Mittwoch, der 24. April 1996. Dazu ist eine spezielle Einladung an unseren Bischof und unser Bistum ergangen, die hiermit an alle Gemeinden unseres Bistums weitergegeben wird. Inzwischen hat Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff entschieden, an diesem Tag persönlich teilzunehmen. Nach Überlegungen der Liturgiekommission unseres Bistums sollen dann für die Pilger/-innen aus dem Bistum Aachen folgende Veranstaltungen stattfinden: 11.00 Uhr Eucharistiefeier und 16.00 Uhr Vesper, jeweils mit dem Aachener Bischof; nach der Vesper soll Zeit und Raum für Begegnung untereinander geschaffen werden. Die Örtlichkeiten sind noch nicht festgelegt, werden aber rechtzeitig bekanntgemacht. Die sonstige organisatorische Durchführung der Wallfahrt obliegt den einzelnen Dekanaten bzw. Gemeinden. Um eine Übersicht über die Teilnehmerzahlen zu gewinnen, wird jedoch um eine kurze Mitteilung an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindegemeinschaft, Abteilung Liturgie, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, gebeten. Weiteres Informationsmaterial (auch inhaltlicher Art) ist beim Wallfahrtsbüro in Trier, Bistum Trier, Wallfahrtsbüro Heilig-Rock-Wallfahrt 1996, Domfreihof 2, 54290 Trier, F. (06 51) 7 10 55 92, Telefax 06 51/7 10 55 94, erhältlich.

Nr. 197 Martinsjahr 1996/97 in Tours

Der Erzbischof von Tours, Mgr. Jean Honore, hat aus Anlaß des 1600. Todestages des hl. Martin zu einem Martinsjahr nach Tours eingeladen. Dieses Jahr umfaßt den Zeitraum vom 11. November 1996 bis zum 11. November 1997 und soll entsprechend der Bedeutung des hl. Martin einen europäischen Akzent tragen. Da eine evtl. Fahrt nach Tours längere Vorbereitungen erfordert, sei schon jetzt auf dieses Ereignis hingewiesen. Nähere Einzelheiten teilen Pfr. Georg Kalckert und Pfr. Markus Hoitz, Rennenbergstraße 1, 53639 Königswinter, F. (0 22 23) 2 18 70, Telefax 0 22 23/2 27 76, mit.

Nr. 198 Adventskalender des Bonifatiuswerkes

Auch in diesem Jahr gibt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe wieder einen Adventskalender (mit Begleitbuch) heraus. Sein Titel: „Du hast dich in unsere Hände gelegt“ – ein Spiel um Könige und Menschen und um die Geburt Jesu. Erdacht und erarbeitet wurde er von 15jährigen Jugendlichen, ganz nach ihren Vorstellungen, unkonventionell in ihrem Stil: für Kinder, für die Familie, für die Schule, für jeden, der will. Ein Adventskalender zum Aufstellen (ca. 24 x 33 cm), eine Pyramide, die sich auf zwei Seiten öffnen läßt. Mit vielen Bastelementen: Bühnenbilder, Kulissen und Personen werden auf verschiedenen Ebenen sichtbar – Szenen, die im Begleitbuch als Fortsetzungsgeschichte über 24 Seiten Spannendes und Nachdenkliches vermitteln. Wie ein großes Theater wird Geschehen vor uns lebendig und bezieht uns ein.

Der Adventskalender ist Teil einer Bausteinaktion. Mit seinem Erlös – jeder Adventskalender gilt hier als Baustein von 4,- DM – wird das katholische Jugendhaus in Alt-Buchhorst bei Berlin unterstützt.

Ihre Bestellung (möglichst als Sammelbestellungen über Pfarrämter oder Lehrer erbeten) richten Sie bitte an das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe, Postfach 1169, 33041 Paderborn, F. (0 52 51) 2 99 60, Telefax 0 52 51/29 96 88.

Nr. 199 Orientierungshilfe „Partnerschaft in der Einen Welt“

Gemeinsam von Diözesen und den kirchlichen Hilfswerken wird mit dieser Orientierungshilfe zum ersten Mal ein gemeinsamer Überblick über das weltkirchliche Partnerschafts-Engagement von Diözesen und Hilfswerken gegeben. Die Orientierungshilfe „Partnerschaft in der Einen Welt“ zeigt Wege zu weltkirchlichen Partnerschaften, nennt Ansprechpartner in den Diözesen und gibt Anregung und Hilfestellung.

Exemplare können beim Bischöflichen Generalvikariat, Diözesanstelle für Weltkirchliche Aufgaben, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 22 74 oder 45 24 87 bestellt werden.

Nr. 200 Schule ohne Kreuz?

Aus Anlaß des Kreuz-Urteils des Bundesverfassungsgerichts hat die Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle ein Sonderheft der Reihe „Kirche und Gesellschaft“ mit dem Thema „Schule ohne Kreuz?“ veröffentlicht.

Das Heft ist inzwischen dem Pastoralpersonal im Bistum Aachen, den Pfarrgemeinderatsvorsitzenden sowie den bistümlichen Einrichtungen zugegangen.

Bei Bedarf können weitere Exemplare beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Grundsatzfragen, Abt. Informationsleitstelle, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 23 28 oder 45 22 65, Telefax 02 41/45 24 96, angefordert werden.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 201 **Priesterexerzitien**

Priesterexerzitien im Priesterhaus Kevelaer

Zeit: Montag, 20. November (18.30 Uhr)
bis Freitag, 24. November 1995
(12.00 Uhr)

Leiter: P. Josef Sudbrack SJ, München

Thema: „Freude an der Hl. Schrift –
Freude am Priestertum“

Anmeldung: Priesterhaus Kevelaer,
F. (0 28 32) 60 31

Priesterexerzitien im Haus Schönenberg

Zeit: 20. November bis 24. November 1995

Leiter: P. Dr. Josef Heer

Ort: Haus Schönenberg,
73479 Ellvangen/Jagst

Thema: „Ich nenne euch nicht Knechte,
sondern Freunde“ (Joh 15,15)

Anmeldung: Haus Schönenberg, F. (0 79 61) 30 25

Exerzitien im Alltag für Priester

Zeit: Mittwochs 10., 17., 24., 31. Januar,
7., 14. Februar 1996
jeweils von 15.00 bis 17.00 Uhr

Ort und Kirche St. Alfons, Aachen

Anmeldung: F. (02 41) 50 30 00,
Parkplatz vorhanden,
10 Minuten Fußweg vom Bahnhof

Begleiter: P. Rolf D. Pfahl SJ,
Sr. Christl Winkler SA

Nr. 202 **Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994**

Nr. 203 Personalchronik

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am:

12. September 1995 Pfarrer Karl Grubert von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Mauritius, Aldenhoven-Freialdenhoven, Dekanat Aldenhoven, und ihn mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in den Ruhestand versetzt;
12. September 1995 Pfarrer Walter Haas von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Michael, Monschau-Höfen, und als Pfarradministrator an St. Kornelius, Monschau-Rohren, und ihn mit Wirkung vom 22. Oktober 1995 in den Ruhestand versetzt;
12. September 1995 Diakon Heinz-Josef Meyer von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf an St. Urban, Kreuzau-Winden, Dekanat Kreuzau, rückwirkend zum 1. September 1995;
14. September 1995 Diakon Hans-Josef Witzleben von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf an St. Willibrord, Baesweiler-Loverich, St. Martin, Baesweiler-Oidtweiler, und St. Pankratius, Baesweiler-Beggendorf;
6. Oktober 1995 Pfarrer Dr. Josef Berger von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Michael, Mönchengladbach-Holt, rückwirkend zum 31. Juli 1995.

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am:

17. August 1995 Pfarrer Heinz Intrau zum Pfarrer an St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein, und St. Thekla, Herzogenrath-Streiffeld, mit Wirkung vom 22. Oktober 1995;
12. September 1995 Diakon Heinz-Josef Meyer zum Diakon mit Zivilberuf an St. Johann Baptist, Simmerath, und St. Peter und Paul, Simmerath-Kesternich, beide Dekanat Simmerath, rückwirkend zum 1. September 1995;
12. September 1995 Pfarrer Burkhard Strerath unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Diözesanpräses der Katholischen Landjugendbewegung im Bistum Aachen zum Pfarrer an St. Andreas, Baesweiler-Setterich, Dekanat Baesweiler, mit Wirkung vom 29. Oktober 1995;
13. September 1995 Pfarrer Franz-Josef Braun zum Pfarrer an St. Johann Baptist, Aldenhoven-Siersdorf, und St. Mauritius, Aldenhoven-Freialdenhoven, beide Dekanat Aldenhoven, mit Wirkung vom 14. Oktober 1995;
15. September 1995 Pfarrer Karl Schnitzler unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben im Dekanat Monschau zum Pfarrer an St. Kornelius, Monschau-Rohren, und St. Michael, Monschau-Höfen, mit Wirkung vom 22. Oktober 1995;
23. September 1995 Neupriester Axel Lautenschläger zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Kornelius, Monschau-Rohren, St. Lambertus, Monschau-Kalterherberg, und St. Michael, Monschau-Höfen, alle Dekanat Monschau, mit Wirkung vom 8. Oktober 1995;
23. September 1995 Neupriester Günter Puts zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Katharina und St. Mariä Rosenkranz, Willich, Dekanat Willich, mit Wirkung vom 8. Oktober 1995;
23. September 1995 Neupriester Frank Reyans zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Kornelius und St. Ulrich, Viersen-Dülken, Dekanat Viersen, mit Wirkung vom 8. Oktober 1995.

Bischof Heinrich hat am:

15. September 1995 Pfarrer Josef Bernhard rückwirkend zum 1. August 1995 in den Ruhestand versetzt.

Nach Absolvierung seines Pfarrexamens erhielt den Titel Pfarrer:

Claus F. Lückert.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

12. September 1995 Pfarrer i. R. Josef Pelzer, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Andreas in Krefeld-Stratum;
20. September 1995 Pater Heribert Böhm OSC, der bis zuletzt als Hausgeistlicher des Karmelitinnen-Klosters „Maria Regina“ in Stolberg-Zweifall tätig war und auch weitere seelsorgerische Dienste im Dekanat Stolberg übernommen hatte.

Nr. 204 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich spendete am 23. September 1995 im Hohen Dom zu Aachen drei Seminaristen unseres Priesterseminars die Priesterweihe: Axel Lautenschläger, geb. 24. August 1963 in Langerwehe; Günter Puts, geb. 28. April 1955 in Tönisvorst-St. Tönis; Frank Reyans, geb. 13. Oktober 1966 in Sittard/NL.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 7. bis 14. September die kanonische Visitation des Dekanates Aldenhoven vor und spendete das Sakrament der Firmung am 7. September in St. Ursula zu Aldenhoven-Dürboslar 36, am 8. September in St. Martin zu Aldenhoven 37, am 10. September in St. Mauritius zu Aldenhoven-Freialdenhoven 7, am 11. September in St. Nikolaus zu Aldenhoven-Schleiden 16, am 12. September in St. Johannes zu Aldenhoven-Siersdorf 45, am 13. September in St. Johannes zu Aldenhoven-Niedermerz 36; insgesamt 177 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 14. September im Pfarrhaus St. Martin zu Aldenhoven statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 20. September in St. Josef zu Mönchengladbach-Hermges 9, am 22. September in St. Peter zu Nettetal-Hinsbeck 51; insgesamt 60 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Karl Reger am 8. September den Altar in der Kirche St. Mariä Geburt zu Blankenheim-Kronenburg.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11

Aachen, den 15. November 1995

65. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischofskonferenz		Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 205 Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz	170	Nr. 209 Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1996 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen	178
Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands		Nr. 210 Durchführung kirchengemeindlicher Baumaßnahmen	202
Nr. 206 Gesamtvertrag zwischen der VG Musikedition und dem Verband der Diözesen Deutschlands betreffend die Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken	174	Nr. 211 Manuskriptanfragen zum Tag der pastoralen Dienste 1995	203
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 212 Priestertag und Tag der pastoralen Dienste 1996	203
Nr. 207 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT	176	Nr. 213 Urlauberseelsorge auf den Ostfriesischen Inseln und an der Küste der Nordsee	203
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 214 Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer	203
Nr. 208 Urkunde über die Umpfarrung der vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde St. Fides, Spes und Caritas, Kreuzau-Thum, aus der Mutterpfarre St. Clemens, Nideggen-Berg (Dekanat Heimbach-Nideggen), in die Pfarre St. Martin, Kreuzau-Drove (Dekanat Kreuzau) sowie Umpfarrungen der vermögensrechtlich selbständigen Kapellengemeinde St. Albertus-Magnus, Kreuzau-Leversbach, aus der Mutterpfarre St. Gereon, Kreuzau-Boich, und der vermögensrechtlich nicht selbständigen Kapellengemeinde St. Maria, Hilfe der Christen, Kreuzau-Üdingen, aus der Pfarre St. Martin, Kreuzau-Drove, zur Pfarre St. Urban, Kreuzau-Winden	176	Nr. 215 Jahresabschluß 1995 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland	203
		Nr. 216 Sternsingerwettbewerb 1995/96	204
		Nr. 217 Sternsingeraktion 1996	204
		Nr. 218 Welttag des Friedens 1996	204
		Nr. 219 Gebetswoche für die Einheit der Christen 1996	204
		Nr. 220 Traugespräche	204
		Nr. 221 Goldene Buchdeckel der Gegenwart	205
		Nr. 222 MISEREOR-Studie „Zukunftsfähiges Deutschland“	205
		Nr. 223 Krankenpatene gefunden	205
		Nr. 224 Warnungen	205
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 225 Priesterexerzitien	205
		Nr. 226 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994	206
		Nr. 227 Personalchronik	209
		Nr. 228 Pontifikalhandlungen	210

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 205 **Partikularnormen** **der Deutschen Bischofskonferenz**

Nr. 1

Partikularnorm zu c. 230 § 1 CIC – Lektorat/Akolythat

(Persönliche Voraussetzungen für die durch liturgischen Ritus auf Dauer zu übertragenden Dienste des Lektors und des Akolythen)

- I. 1. Männliche Laien, die gemäß c. 230 § 1 CIC die Bestellung für die „Dienste des Lektors und des Akolythen auf Dauer“ erhalten, müssen:
 - a) mit Ausnahme der unter II. genannten Personen das 25. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) eine gediegene Kenntnis der Heiligen Schrift und der Liturgie besitzen,
 - c) befähigt sein zur Ausübung der im betreffenden Dienst vorgesehenen Tätigkeiten und
 - d) sich auszeichnen durch eine gefestigte Glaubenshaltung und einen bewährten Lebenswandel.
2. Der Diözesanbischof kann aus triftigem Grund die Bestellung widerrufen.
- II. 1. Die Bestellung der Kandidaten für Diakonat oder Presbyterat zum Dienst des Lektors und des Akolythen erfolgt zu dem Zeitpunkt, der durch die vom Diözesanbischof in Kraft gesetzte Diözesan-Ausbildungsordnung der Diakone und Priester vorgesehen ist.
2. Ein Kandidat für Diakonat oder Presbyterat, der aus der Vorbereitung zum Empfang der Weihe ausscheidet, kann den ihm übertragenen Dienst des Lektors und/oder des Akolythen nur ausüben, sofern der Diözesanbischof, der die Bestellung vorgenommen hat, diese nicht widerruft und der Ortsordinarius des jeweiligen Wohnsitzes eine ausdrückliche Erlaubnis erteilt.

Nr. 2

Partikularnorm zu c. 236 CIC – Ausbildung der Ständigen Diakone

(Ausbildung der Ständigen Diakone)

1. Männer, die den Ständigen Diakonat anstreben, haben sich einer dreijährigen Ausbildungszeit zu unterziehen; nach mehrjähriger hauptberuflicher Tätigkeit in einem pastoralen Dienst kann die Ausbildungszeit bis auf zwei Jahre verringert werden.
2. Junge Anwärter auf den Ständigen Diakonat, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten wollen, haben während der Ausbildungszeit wenigstens drei Jahre lang in einem vom Diözesanbischof bestimmten Haus zu wohnen, wenn der Diözesanbischof aus schwerwiegenden Gründen nicht anderes bestimmt.

3. Die Ausbildung der Ständigen Diakone erfolgt gemäß der „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ in der jeweils geltenden Fassung.

Nr. 3

Partikularnorm zu c. 242 § 1 CIC – Rahmenordnung für die Priesterbildung

(Rahmenordnung für die Priesterbildung)

Die Ausbildung der Priester erfolgt gemäß der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ in der jeweils geltenden Fassung.

Nr. 4

Partikularnorm zu c. 276 § 2 n. 3 CIC – Stundengebet der Ständigen Diakone

(Umfang des kirchlichen Stundengebets für Ständige Diakone)

Die Ständigen Diakone sind verpflichtet, vom kirchlichen Stundengebet täglich Laudes und Vesper zu beten.

Nr. 5

Partikularnorm zu c. 284 CIC – Kirchliche Kleidung der Geistlichen

(Kirchliche Kleidung der Geistlichen)

Der Geistliche muß in der Öffentlichkeit durch seine Kleidung eindeutig als solcher erkennbar sein. Von dieser Bestimmung sind die Ständigen Diakone mit Zivilberuf ausgenommen. Als kirchliche Kleidung gelten Oratorianerkragen oder römisches Kollar, in begründeten Ausnahmefällen dunkler Anzug mit Kreuz.

Nr. 6

Partikularnorm zu c. 502 § 3 CIC – Konsultorenkollegium

(Übertragung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums auf das Domkapitel)

Mit Rücksicht auf die bereits konkordatsrechtlich dem Domkapitel zugewiesenen Aufgaben überträgt die Deutsche Bischofskonferenz gemäß c. 502 § 3 CIC die Aufgaben des Collegium Consultorum dem Domkapitel.

Nr. 7

Partikularnorm zu c. 535 § 1 CIC – Pfarrliche Kirchenbücher

(Pfarrliche Kirchenbücher)

In jeder Pfarrei sowie in jeder anderen selbständigen Seelsorgestelle ist außer den in c. 535 § 1 CIC vorgeschriebenen pfarrlichen Kirchenbüchern ein Verzeichnis der Kirchenaustritte zu führen.

Nr. 8

Partikularnorm zu c. 772 § 2 CIC – Verkündigung in Hörfunk und Fernsehen

(Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk und Fernsehen)

1. Die authentische Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk und Fernsehen ist vom kirchlichen Lehramt, wahrgenommen durch den zuständigen Diözesanbischof, autorisiert und geschieht durch die Übertragung von liturgischen Handlungen, Wortverkündigung und Darlegung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre sowie durch die Darstellung des lebendigen Glaubensvollzugs.
Der kirchliche Senderbeauftragte verantwortet die Auswahl der Personen, die an vorgenannten Sendungen mitwirken, im Einvernehmen mit dem am Wohnort des Mitwirkenden zuständigen Diözesanbeauftragten. Die an der Lehrverkündigung Mitwirkenden müssen über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen und eine entsprechende kirchenamtliche Beauftragung besitzen.
2. Unbeschadet der rechtlichen Gesamtverantwortung durch die Leitung der Sendeanstalt ist der kirchliche Senderbeauftragte im Auftrag der im Sendegebiet zuständigen Diözesanbischöfe und im Rahmen ihrer Weisungen diesen für Inhalt und Gestaltung dieser Sendungen und Programme verantwortlich.
3. Die Genehmigung für die Übertragung von liturgischen Handlungen erteilt der für den Übertragungsort zuständige Diözesanbischof.
4. Meßfeiern dürfen nur live und nur vollständig übertragen werden; sie sind kein Ersatz für solche Meßfeiern, die von den Gläubigen in räumlicher Gegenwart mitzufeiern sind.
5. Die geltenden liturgischen Vorschriften sind einzuhalten; für eine würdige Darstellungsweise ist bei der Übertragung insbesondere von Gottesdiensten Sorge zu tragen.
6. Bei redaktionell verantworteten Sendungen über religiös kirchliche Themen, insbesondere wenn darin die Darlegungen der katholischen Glaubens- und Sittenlehre erfolgen, ist der Senderbeauftragte gehalten, den verantwortlichen Redakteur hinsichtlich der Auswahl und des Inhalts zu beraten.

Nr. 9

Partikularnorm zu c. 788 § 3 und c. 851 n. 1 CIC – Katechumenat für Erwachsene

(Katechumenat für erwachsene Taufbewerber)

1. Für erwachsene Taufbewerber muß auf Pfarr-ebene oder überpfarrlicher Ebene ein Katechumenat durchgeführt werden.
2. Das Katechumenat ist durchzuführen entsprechend den liturgischen Büchern. Hierfür ist vorerst maßgeblich die 1975 veröffentlichte Studien-

ausgabe „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“. Nach entsprechender Überarbeitung wird die endgültige Fassung dem Apostolischen Stuhl zur Genehmigung vorgelegt.

Nr. 10

Partikularnorm zu c. 831 § 2 CIC – Weltgeistliche und Ordensleute in Hörfunk und Fernsehen

(Mitwirkung von Weltgeistlichen und Ordensleuten bei Sendungen zur Glaubens- und Sittenlehre in Hörfunk und Fernsehen)

1. Bei Sendungen im Hörfunk und Fernsehen, die die katholische Glaubens- und Sittenlehre betreffen, dürfen Weltgeistliche und Ordensleute, die über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen und die entsprechende kirchenamtliche Beauftragung besitzen, mitwirken, sofern nicht der für sie oder der für den Sendeort zuständige Diözesanbischof im Einzelfall anders bestimmt.
2. Weltgeistliche und Ordensleute müssen in Fernsehsendungen als solche erkennbar sein.

Nr. 11

Partikularnorm zu c. 877 § 3 CIC – Taufeintrag bei Adoptivkindern

(Eintragung der Namen der Adoptiveltern in das Taufbuch)

Bei der Taufe eines Adoptivkindes sind die Namen der Adoptiveltern (als solcher) und – soweit aus öffentlichen Urkunden bekannt – auch der leiblichen Eltern in das Taufbuch einzutragen. Dem Eintrag ist ein Vermerk hinzuzufügen, demgemäß Urkunden oder Bescheinigungen nur mit Erlaubnis des Diözesanbischofs ausgestellt werden dürfen; gleiches gilt für das Erteilen jeglicher Auskunft.

Nr. 12

Partikularnorm zu c. 961 § 2 CIC – Generalabsolution

(Generalabsolution nur bei drohender Todesgefahr)

Hinsichtlich der Generalabsolution außerhalb von Todesgefahr (c. 961 § 1 n. 2 CIC) bekräftigt die Vollversammlung der Bischofskonferenz ihre diesbezüglichen früheren Beschlüsse und stellt gemäß c. 961 § 2 CIC fest, daß in den ihr zugehörigen Diözesen die eine schwere Notlage begründenden Voraussetzungen für die Einführung der Generalabsolution derzeit nicht gegeben sind; die Generalabsolution darf deshalb im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz nur bei drohender Todesgefahr (c. 961 § 1 n. 1 CIC) erteilt werden.

Nr. 13

Partikularnorm zu c. 964 § 2 CIC – Beichtstuhl/Beicht- raum

Sofern sich in einer Kirche wenigstens ein Beichtstuhl gemäß den Vorschriften von c. 964 § 2 CIC befindet, kann ein Beichtraum eingerichtet werden.

Nr. 14

Partikularnorm zu c. 1236 § 1 CIC – Material für Altartisch

(Zugelassenes Material für Altartisch)

Für die Tischplatte eines feststehenden Altares kann gemäß c. 1236 § 2 CIC auch anderes würdiges und haltbares Material verwendet werden.

Nr. 15

Partikularnorm zu c. 1246 § 2 CIC – Feiertagsregelung

(Kirchlich gebotene Feiertage)

1. Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Tage gemäß c. 1246 § 1 CIC kirchlich gebotene Feiertage:

- Geburt unseres Herrn Jesus Christus (25.12.)
- Hochfest der heiligen Gottesmutter Maria (1.1.)
- Christi Himmelfahrt.

Weiterhin sind im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz folgende Tage kirchlich gebotene Feiertage:

- Zweiter Weihnachtstag (26.12.)
- Ostermontag
- Pfingstmontag.

2. Folgende Tage sind gemäß c. 1246 § 1 CIC in den jeweils genannten (Erz-)Diözesen kirchlich gebotene Feiertage:

(1) Erscheinung des Herrn (6.1.) in Augsburg, Bamberg, Berlin, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Freiburg, Fulda, Görlitz, Limburg, Magdeburg, München-Freising, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Hamburg (mecklenburgischer Anteil), Würzburg;

(2) Fronleichnam in Aachen, Augsburg, Bamberg, Berlin, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Freiburg, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Köln, Limburg, Magdeburg, Mainz, München-Freising, Münster (nordrhein-westfälischer Anteil), Paderborn (nordrhein-westfälischer Anteil), Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Hamburg (mecklenburgischer Anteil), Speyer, Trier, Würzburg;

(3) Aufnahme Mariens in den Himmel (15.8.) in Augsburg, Bamberg, Eichstätt, Fulda, Limburg, Mainz, München-Freising, Passau, Regensburg, Speyer (saarländischer Anteil), Trier (saarländischer Anteil), Würzburg;

(4) Allerheiligen (1.11.) in Aachen, Augsburg, Bamberg, Berlin, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Freiburg, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Köln, Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil), Magdeburg, Mainz, München-Freising, Münster (nordrhein-westfälischer Anteil), Paderborn (nordrhein-westfälischer Anteil), Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Hamburg (mecklenburgischer Anteil), Speyer, Trier, Würzburg.

3. Die Hochfeste der Unbefleckten Empfängnis Mariæ, des Hl. Josef sowie der Apostel Petrus und Paulus sind in keiner (Erz-)Diözese kirchlich gebotene Feiertage.

Nr. 16

Partikularnorm zu cc. 1251, 1253 CIC – Bußordnung (Fasten – Abstinenz)

(Kirchliche Bußpraxis/Weisungen zur Bußpraxis)

1. Aschermittwoch und Karfreitag
Der Aschermittwoch und der Karfreitag sind strenge Fast- und Abstinenztage. Der katholische Christ beschränkt sich an diesen Tagen auf eine einmalige Sättigung (Fasten) und verzichtet auf Fleischspeisen (Abstinenz).

2. Fastenopfer
Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich, womöglich am Ende der österlichen Bußzeit, ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden geben.

3. Die Freitage des Jahres
Alle Freitage des Jahres sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist; ausgenommen sind die Freitage, auf die ein Hochfest fällt. Das Freitagsopfer kann verschiedene Formen annehmen: Verzicht auf Fleischspeisen, der nach wie vor sinnvoll und angemessen ist, spürbare Einschränkung im Konsum, besonders bei Genußmitteln, Dienste und Hilfeleistungen für den Nächsten. Das durch das Freitagsopfer Ersparte sollte mit Menschen in Not geteilt werden. Auch eine andere spürbare Einschränkung im Konsumverhalten ist denkbar. Das Zeugnis gemeinsamen Freitagsopfers hat zudem seinen besonderen Wert. Kirchliche Häuser, Ordensgemeinschaften und geistliche Vereinigungen können hier ein Beispiel geben. Dem Sinn des Freitagsopfers entsprechen auch: Gebet und andere Frömmigkeitsübungen, eine wirkliche Einschränkung und der Dienst am Nächsten.

Nr. 17

Partikularnorm zu c. 1262 CIC – Kirchensteuer

(Beitragspflicht der Gläubigen hinsichtlich der Erfordernisse der Kirche)

Die Gläubigen sind verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolates und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden notwendig sind (c. 222 § 1 CIC).

In Anbetracht der im Konferenzgebiet bestehenden vertrags- und staatskirchenrechtlichen Regelungen über die Kirchensteuer ist der Erlass einer eigenen Ordnung hinsichtlich erbetener Gaben (c. 1262 CIC) derzeit nicht erforderlich. Auch die Gläubigen, die keine Kirchensteuer zu zahlen haben, sind verpflichtet, entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten.

Der Diözesanbischof ist gehalten, die Gläubigen an die genannten Verpflichtungen zu erinnern und in geeigneter Weise auf ihre Erfüllung zu drängen (c. 1261 § 2 CIC). Ihm obliegt es auch, unter Beachtung der bestehenden rechtlichen Regelungen auf Bundes- und Landesebene, das kirchliche Besteuerungsrecht auszugestalten (c. 1263 CIC letzter Halbsatz).

Nr. 18

Partikularnorm zu c. 1277 CIC – Akte der a.o. Vermögensverwaltung

Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 CIC werden bestimmt:

- a) Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen.
- b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen.
- c) Entstehen für fremde Verbindlichkeiten.
- d) Abschluß von Kauf- und Werkverträgen sowie der Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 1 (eine) Million DM im Einzelfall überschritten ist.
- e) – Errichtung oder Übernahme von anstaltlichen Einrichtungen (selbständige Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts,
– Auflösung oder Übernahme solcher anstaltlichen Einrichtungen (selbständige Organisationseinheiten).
- f) Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und andere Leistungen Dritter.

Nr. 19

Partikularnorm zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften

Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) von Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts, die dem Diözesanbischof untersteht, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen genehmigungsbedürftig, wobei die Genehmigung schriftlich zu erteilen ist:

I. Obergrenze gemäß c. 1292 § 1 CIC

Für Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) wird als Obergrenze die Summe von 10 Millionen DM festgelegt. Übersteigt eine Veräußerung oder ein veräußerungsähnliches Rechtsgeschäft diesen Wert, ist zusätzlich zu der Genehmigung des Diözesanbischofs auch die Genehmigung des Apostolischen Stuhles zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich.

II. Untergrenze gemäß c. 1292 § 1 und c. 1297 CIC

- 1. Für Veräußerungen gemäß c. 1291 CIC gelten folgende Untergrenzen:

a) Alle Grundstücksveräußerungen – unabhängig von einer Wertgrenze – bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanbischof; der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesan-Verwaltungsrates, des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000 DM übersteigt.

b) Für alle übrigen Veräußerungsgeschäfte wird, unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, als Untergrenze die Summe von 20.000 DM festgelegt, so daß erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000 DM übersteigt.

2. Für veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gemäß c. 1295 CIC gelten folgende Untergrenzen:

a) Für die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten) ist – unabhängig von der Wertgrenze – die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich, der seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden ist, wenn der Wert 100.000 DM übersteigt.

b) Unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, sowie der in Buchstabe c) getroffenen Sonderregelung für Miet- und Pachtverträge wird für alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) als Untergrenze die Summe von 20.000 DM festgelegt, so daß erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Dieser ist an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden, wenn der Wert des Rechtsgeschäftes 100.000 DM übersteigt.

c) Für Miet- und Pachtverträge wird unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, gemäß c. 1297 CIC bestimmt:

- (1) Der Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen unbefristete Miet- oder Pachtverträge;
Miet- oder Pachtverträge, deren Laufzeit länger als ein Jahr ist;

Miet- oder Pachtverträge, deren Miet- oder Pachtzins jährlich 20.000 DM übersteigt.

- (2) Übersteigt der jährliche Miet- oder Pachtzins 100.000 DM, so ist der Diözesanbischof für die Erteilung der Genehmigung seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden.
- (3) Der zu vereinbarende Zins hat sich am ortsüblichen Miet- oder Pachtzins zu orientieren.

In bezug auf Rechtsgeschäfte unterhalb der mit 100.000 DM festgesetzten Untergrenze, erhalten die Normen von Nr. 19 II, 1,2(a,b) in den einzelnen Diözesen Rechtskraft, wenn der Diözesanbischof es bestimmt.

Nr. 20

Partikularnorm zu c. 1421 § 2 CIC – Laien als kirchliche Richter

(Zulassung von Laien als kirchliche Richter)

Die Deutsche Bischofskonferenz erteilt die Erlaubnis, daß Laien gemäß c. 1421 § 2 CIC als Richter bestellt werden.

Fulda, den 22. September 1992, 23. September 1993 und 26. September 1995

Rekognosziert mit Dekret der Bischofskongregation vom 16. Mai 1995 und 12. September 1995

Die Partikularnormen erhalten für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Januar 1996 ihre Rechtskraft. Gleichzeitig verlieren die von der Deutschen und von der Berliner Bischofskonferenz zu denselben Canones erlassenen Partikularnormen ihre Geltung.

Bonn/Mainz, 5. Oktober 1995

+ Karl Lehmann
Bischof von Mainz
Vorsitzender der
Deutschen Bischofskonferenz

Anmerkung:

Um eventuellen Mißverständnissen vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, daß die seit 1. Januar 1990 geltenden Partikularnormen zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen (zu den cc. 1067, 1121 § 1, 1126, 1127 § 2 CIC) weiterhin in Kraft sind (vgl. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 1989, Sonder-Nr. 11 A, Nr. 187 ff., S 161 ff.).

Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 206 Gesamtvertrag zwischen der VG Musikedition und dem Verband der Diözesen Deutschlands betreffend die Vervielfältigung von urheberrechtlichen geschützten Musikwerken

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat im August 1994 mit der Verwertungsgesellschaft Musikedition einen Vertrag geschlossen, der zunächst bis zum 31. Dezember 1998 Geltung hat.

Der Vertrag wird nachstehend abgedruckt.

Es wird gebeten, die vertraglichen Bestimmungen in den Gemeinden zu beachten. Rückfragen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Weltliches Recht, F. (02 41) 45 25 28, 45 25 15 oder 45 24 62, zu richten.

Gesamtvertrag

*zwischen der VG MUSIKEDITION,
Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung
von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von
Musikwerken rechtsfähiger Verein kraft staatlicher
Verleihung, Königstor 1, 34177 Kassel*

*hier vertreten durch ihren Präsidenten
und ihren Generalsekretär*

*– nachstehend als „VG MUSIKEDITION“
bezeichnet –*

*und dem Verband der Diözesen Deutschlands,
Kaiserstraße 163, 53113 Bonn*

*vertreten durch den Geschäftsführer des Verbandes
der Diözesen Deutschlands*

– nachstehend „Verband der Diözesen“ genannt –

§ 1

Rechtseinräumung

1. Die VG MUSIKEDITION räumt – im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte – dem Verband der Diözesen das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten), für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.
2. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb des Gottesdienstes und anderer kirchlicher Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.

Die Vervielfältigungsstücke sollen die Urheberbezeichnung (Komponist bzw. Textdichter) enthalten.

3. Nicht eingeräumt ist das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedtextes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (sog. Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen.
4. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u. a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon.
5. Nicht eingeräumt wird ferner das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen (kurze) Wendestellen. Das Singen in einem Gottesdienst oder in einer anderen kirchlichen Veranstaltung gottesdienstähnlicher Art ist keine öffentliche Werkwiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Vervielfältigen für derartiges Singen wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (s. Ziff. 1) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.
6. Großveranstaltungen mit mehr als 10 000 Vervielfältigungsstücken je Lied fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen gesonderte Genehmigungen bei den Berechtigten eingeholt werden.

§ 2

Rechtsübertragung

1. Die VG MUSIKEDITION ermächtigt den Verband der Diözesen, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf die (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre diözesanen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, ihre Institutionen und ihre Einrichtungen (vgl. Verzeichnis nach § 5 Ziff. 2) erfolgen.
2. Diese Übertragung darf jedoch nur mit der Maßgabe einer Verwendung aller Vervielfältigungen nur für Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art im Sinne des § 1 Ziff. 1 erfolgen.

§ 3

Vergütung

1. Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach diesem Gesamtvertrag bezahlt der Verband der Diözesen an die VG MUSIKEDITION zunächst für die Jahre 1994 und 1995, eine jährliche Pauschalsumme in Höhe von 180 000,- DM, jeweils zum 30. 6., zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7%.
2. Über die zu zahlende Pauschalvergütung ab 1996 wird 1995 erneut verhandelt. Verständigen sich die Vertragspartner nicht über eine Anpassung der Vergütung, wird auch für die Jahre 1996, 1997 und 1998 der Pauschalbetrag in Höhe von 180 000,- DM weiter gezahlt.

§ 4

Freistellung

1. In bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG MUSIKEDITION den Verband der Diözesen sowie die durch Rechtsübertragung nach § 2 Ziff. 2 sonst Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber vom Nutzungsrechten frei.
2. Der Verband der Diözesen wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne nach Ziff. 1 stellen, an die VG MUSIKEDITION verweisen.

§ 5

Information

1. Vervielfältigungsstücke von mehr als 1000 Exemplaren sind der VG MUSIKEDITION mit Übersendung eines Belegexemplares sowie Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden.
2. Der Verband der Diözesen hat der VG MUSIKEDITION mit Abschluß des Vertrages vom 20. Juni 1990 ein Exemplar des Adreßbuches für das katholische Deutschland und die Schematismen der Deutschen Bistümer zur Verfügung gestellt. Diese Verzeichnisse werden durch Übersendung der jeweils neuesten Auflagen aktualisiert.
3. Der Verband der Diözesen wird für die Dauer eines Jahres eine neue repräsentative Erhebung bei 4% aller durch diesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen. Bei der Auswahl der Berechtigten ist ein repräsentativer Querschnitt in Abstimmung mit der VG MUSIKEDITION zu wählen.

§ 6

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG MUSIKEDITION zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige (Erz-)Diözese benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

§ 7

Laufzeit

Dieser Vertrag tritt rückwirkend vom 1. Januar 1994 an in Kraft und läuft zunächst bis zum 31. Dezember 1998. Eine Vertragsverlängerung um jeweils zwei Jahre tritt ein, wenn dieser Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Kassel, 3. August 1994

VG MUSIKEDITION

Dr. Martin Bente
Präsident

Wolfgang Matthei
Generalsekretär

Bonn, 16. August 1994

Prälat Wilhelm Schätzler
Geschäftsführer des Verbandes
der Diözesen Deutschlands

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 207 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT

Liebe Schwestern und Brüder
in Christus,

in großherziger Gesinnung und auf verlässliche Weise haben Sie in den vergangenen Jahren trotz zunehmender anderer Belastungen ADVENIAT unterstützt: die Aktion der deutschen Katholiken für Lateinamerika. Insgesamt konnten bisher dank Ihrer Hilfe mit 3,1 Milliarden DM 150 000 Projekte der Kirche in Lateinamerika finanziert werden. Das waren immer Weihnachtsgeschenke, die Großes bewirkt haben: Ohne diese Hilfe könnte die Kirche in Lateinamerika nicht so intensiv unter den Armen wirksam sein. Gäbe es die vielen Zentren nicht, in denen sich aktives Gemeindeleben gestaltet, hätten Tausende von Frauen und Männern keine Ausbildung für ihren Dienst an den Menschen erhalten. Immer wieder sprechen Ihnen unsere lateinamerikanischen Mitchristinnen und Mitchristen dafür ihren Dank aus, dem wir uns aus ganzem Herzen anschließen.

Auch in diesem Advent laden wir Sie herzlich ein, Ihren Beitrag zur Unterstüt-

zung der Kirche in Lateinamerika zu leisten. Die Menschen in Lateinamerika sind nicht ohne Hoffnung. Sie schöpfen aus ihrem Glauben die Kraft, ihre einfachen Lebensbedingungen zu meistern, aber viele sind heute schon „Ausgeschlossene“, die keinen Zugang zu den lebenswichtigen Gütern haben. Die Kirche ist ihr Anwalt. Das ADVENIAT-Leitwort „Allen Menschen Gottes Heil“ will auf diese Zusammenhänge aufmerksam machen. Gottes Heil beginnt bereits hier auf der Erde. Gott will das Heil aller Menschen und der gesamten Schöpfung. Die Freude der Armen ist Ausdruck der Dankbarkeit für das empfangene Heil.

Bitte helfen Sie mit, daß die Kirche in Lateinamerika weiterhin an der Seite der Armen bleiben und sie tatkräftig unterstützen kann.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 17. Dezember 1995, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 208 Urkunde

über die Umpfarrung der vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde St. Fides, Spes und Caritas, Kreuzau-Thum, aus der Mutterpfarre St. Clemens, Nideggen-Berg (Dekanat Heimbach-Nideggen), in die Pfarre St. Martin, Kreuzau-Drove (Dekanat Kreuzau) sowie Umpfarrungen der vermögensrechtlich selbständigen Kapellengemeinde St. Albertus-Magnus, Kreuzau-Leversbach, aus der Mutterpfarre St. Gereon, Kreuzau-Boich, und der vermögensrechtlich nicht selbständigen Kapellengemeinde St. Maria, Hilfe der Christen, Kreuzau-Üdingen, aus der Pfarre St. Martin, Kreuzau-Drove, zur Pfarre St. Urban, Kreuzau-Winden

Nach Anhörung und mit dem Einverständnis aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. Ausgliederung der vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde St. Fides, Spes und Caritas, Kreuzau-Thum, aus der Kirchengemeinde St. Clemens, Nideggen-Berg (Dekanat Heimbach-Nideggen), und Eingliederung in die Kirchengemeinde St. Martin, Kreuzau-Drove (Dekanat Kreuzau)

Durch die Zuordnung der Filialgemeinde St. Fides, Spes und Caritas, Kreuzau-Thum, zur Kirchengemeinde St. Martin, Kreuzau-Drove, erweitert sich das Gebiet der Kirchengemeinde St. Martin, Kreuzau-Drove, und damit auch das Territorium des Dekanates Kreuzau um das nachbeschriebene Gebiet. Im Gegenzug verringert sich das Gebiet der Kirchengemeinde St. Clemens, Nideggen-Berg, und des Dekanates Heimbach-Nideggen um eben dieses nachbeschriebene

ne Gebiet der Filialgemeinde St. Fides, Spes und Caritas, Kreuzau-Thum.

Die Grenzen dieser vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde werden – unter Bezugnahme auf die beigelegte Karte als Teil dieser Urkunde – wie folgt festgelegt:

Im Norden beginnend in Pkt. A., auf dem Schnittpunkt der Kommunalgrenze zwischen Kreuzau und Vettweiß mit einem Feldweg, verläuft die Pfarrgrenze in südöstlicher bzw. in südlicher Richtung entlang dieser Kommunalgrenze, die L 33 n überquerend bis zum Auftreffen auf den Schnittpunkt der Kommunalgrenzen von Kreuzau, Vettweiß und Nideggen in Pkt. B. Von hier geht die Pfarrgrenze nach Westen der Kommunalgrenze zwischen Kreuzau und Nideggen folgend, später nach Nordwesten bis zum Auftreffen auf die L 33 n in Pkt. C. Die Pfarrgrenze überquert die L 33 n und geht auf eine Länge von etwa 150 m nördlich der L 33 n in westlicher Richtung bis zu Pkt. D.

Hier knickt die Pfarrgrenze ab und geht in nordwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Bruchbach in Pkt. E. Auf der Mitte des Bruchbaches verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit einem Feldweg in Pkt. F, ab hier – diesem Feldweg folgend und auf dessen Achse – weiter in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Thumbach in Pkt. G und ab hier in einer gedachten geraden Linie bis zum Ausgangspunkt A.

2. Umpfarrung der Kapellengemeinde St. Albertus, Kreuzau-Leversbach, von der Pfarre St. Gereon, Kreuzau-Boich, und der Kapellengemeinde St. Maria, Hilfe der Christen, Kreuzau-Üdingen von der Pfarre St. Martin, Kreuzau-Drove, zur Kirchengemeinde St. Urban, Kreuzau-Winden

Durch die v. g. Umpfarrungen vergrößert sich das Gebiet der Kirchengemeinde St. Urban, Kreuzau-Winden mit dem Ortsteil Bergheim um die Kapellengemeinden bzw. Ortsteile Leversbach und Üdingen gemäß den nachfolgend aufgeführten Grenzbeschreibungen.

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Gereon, Kreuzau-Boich, verringert sich um den Ortsteil bzw. die Kapellengemeinde Leversbach und besteht nunmehr nur noch aus dem Ortsteil Boich. Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Martin, Kreuzau-Drove, verringert sich um den Ortsteil bzw. die Kapellengemeinde Üdingen und besteht nunmehr nur noch aus dem Ortsteil Drove sowie der gemäß Ziff. 1 dieser Urkunde eingegliederten Filialgemeinde St. Fides, Spes und Caritas, Kreuzau-Thum.

Die Grenzen der umzupfarrenden Kapellengemeinden werden – unter Bezugnahme auf die beigelegte Karte, die Bestandteil dieser Urkunde ist – wie folgt festgelegt:

a) Kapellengemeinde St. Albertus, Kreuzau-Leversbach:

Im Westen beginnend in Punkt A. auf dem Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Boich-Leversbach zu Schlagstein mit einem Feldweg verläuft die Grenze zunächst entlang dieses Feldweges, im weiteren Verlauf in einer geraden Linie in südöstlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Kommunal- und Gemarkungsgrenze zu Nideggen im Bereich „Am Eifelputz“, „Auf dem Boll“ und „Pützberg“. Von dort verläuft die Grenze zunächst in südwestlicher, dann wieder in südöstlicher und nachfolgend in östlicher Richtung entlang der Kommunalgrenze zwischen Kreuzau und Nideggen bis zu Punkt B. Ab hier verläuft die Grenze nach Norden auf der östlichen Seite eines Feldweges bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze von Boich-Leversbach zu Üdingen in Punkt C. Dem weiteren Verlauf dieser Gemarkungsgrenze nach Westen folgend, später nach Norden hin trifft die Pfarrgrenze im äußersten Nordosten des Gebietes der Kapellengemeinde Leversbach auf den Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Leversbach, Üdingen und Winden auf der Achse der Rur in Punkt D. Von hier verläuft die Grenze in westlicher, später südwestlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Boich-Leversbach zu Schlagstein bis zum Auftreffen auf Punkt A.

b) Kapellengemeinde St. Maria, Hilfe der Christen, Kreuzau-Üdingen

Beginnend in Punkt D verläuft die Grenze auf der Achse der Rur bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Üdingen, Winden und Kreuzau in Punkt E. Von hier in südlicher, später in östlicher bzw. nordöstlicher Richtung geht die Grenze bis zum Auftreffen auf den Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Üdingen, Kreuzau und Drove in Punkt F. Der Gemarkungsgrenze zwischen Üdingen und Drove folgend verläuft die Grenze nun in südöstlicher, später in südwestlicher und in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Üdingen, Drove und Boich in Punkt G. Ab hier folgt die Pfarrgrenze den Gemarkungsgrenzen Üdingen und Boich – Leversbach bis zu Punkt C und im weiteren Verlauf den Gemarkungsgrenzen Üdingen und Boich – Leversbach folgend bis zum Auftreffen auf Punkt D.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden bzw. Kapellengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt am 10. Juli 1995 in Kraft.

Gegeben zu Aachen am 10. Juli 1995

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Aachen vom 10. Juli 1995 vollzogene Umpfarrung der vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde St. Fides, Spes und Caritas, Kreuzau-Thum, aus der Mutterpfarre St. Clemens, Nideggen-Berg (Dekanat Heimbach-Nideggen), sowie die Umpfarrung der vermögensrechtlich selbständigen Kapellengemeinde St. Albertus-Magnus, Kreuzau-Leversbach, aus der Mutterpfarre St. Gereon, Kreuzau-Boich und der vermögensrechtlich nicht selbständigen Kapellengemeinde St.

Maria, Hilfe der Christen, Kreuzau-Drove, zur Pfarre St. Urban, Kreuzau-Winden wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, 17. Oktober 1995

L.S.

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

Ehritt

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 209 Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1996 der Kirchengemeinden

Die anhaltend knappen finanziellen Mittel zwingen nun auch zu deutlichen Kürzungen bei den Zuschüssen aus Bistumsmitteln an die Kirchengemeinden. Die Sparmaßnahmen drücken sich im Wegfall von bestimmten Einzelzuweisungen aus.

Der Zuschuß des Bistums zur Finanzierung des ordentlichen Haushalts der Kirchengemeinden setzt sich aus Bedarfs- und Schlüsselzuweisungen zusammen. Aus Gründen der Vereinfachung sind verschiedene Pauschalen zusammengefaßt worden, so daß sich die Anzahl der Schlüsselzuweisungen auch aus diesem Grund verringert.

Die Kirchenvorstände sind dringend gehalten, vor ausgabenwirksamen Entscheidungen eigene Finanzierungsmöglichkeiten ernsthaft und kritisch zu prüfen.

Die Vorlage des Haushaltsvoranschlages 1996 wird bis zum 31. 12. 1995 erbeten.

I. Formulare

Haushaltsformular

Die Anzahl der Ausgabepositionen wurde vermindert. Weitere Einzelheiten werden bei den betreffenden Titeln (VII u. IX) gegeben. Es ist nicht mehr erforderlich, bei den Zusammenstellungen der Einnahmen und Ausgaben (Seiten 4 u. 9) die Zahlen des z. Zt. laufenden und des abgelaufenen Haushaltsjahres anzugeben. Ansonsten bleibt das Haushaltsformular nahezu unverändert.

Jede Kirchengemeinde erhält 3 Formulare des ordentlichen Haushaltsplanes. Für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgebezirke – soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge aus-

geübt wird – sind nach wie vor eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Nähere Einzelheiten werden bei den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln bzw. Positionen gegeben.

Anlage 1 – Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel I u. VI der Einnahmen –

Auf dieser Anlage sind, entsprechend den Hinweisen im Haushaltsplan, einzelne Positionen der Titel I u. VI der Einnahmen näher zu erläutern.

Anlage 2 – Personalkosten –

Auf dieser Anlage sind alle Personalkosten – mit Ausnahme der Personalkosten für das Reinigen der pfarramtlichen Räume – anzugeben.

Die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen und die Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse sind auf der Anlage 2 bei den jeweiligen Bediensteten einzusetzen. Dies gilt auch für mögliche Kostenerstattungen für die Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Dienstort – einschl. der hierfür zu zahlenden pauschalierten Lohn- und Kirchensteuern sowie des zu zahlenden Solidaritätszuschlages von 7,5% auf die pauschale Lohnsteuer – an die jeweiligen Mitarbeiter. Die pauschale Lohnsteuer beträgt für diese Kostenerstattungen ab dem 1. 1. 1996 20%.

Die Personalkosten sind auf der Anlage 2 getrennt nach einzelnen Kostenbereichen zu veranschlagen. Es wird gebeten, dies besonders zu beachten.

Bei den Vergütungsansätzen der kirchengemeindlichen Laienangestellten ist für Mehr-Ausgaben bei den Personalkosten (lineare Erhöhung, etwaige Mehraufwendungen bei den Sozialversicherungsabgaben, zusätzliche Kosten für die KZVK usw.) eine Deckungsreserve in Höhe von 4% der Personalkosten einzustellen.

Aus den bei Titel I/4 der Ausgaben zugewiesenen Mitteln sind auch die von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Beihilfen und sonstigen Personalnebenkosten zu finanzieren.

Anlage 3 – Erklärung zu Titel V der Ausgaben –

Änderungen der Haushaltsansätze gegenüber denen des Vorjahres bei Titel V der Ausgaben sind auf dieser Anlage zu begründen. Sollten sich bei Titel V der Ausgaben Änderungen wegen eines Neubaus oder Erweiterungsbaues ergeben, so sind für den Neubau oder Erweiterungsbau die Berechnungen des umbauten Raumes für die Kirchen und Kapellen bzw. der Wohn- und Nutzflächen für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarrheime, vorzulegen.

Bei Bedarf sind die Formulare kurz schriftlich oder telefonisch (Vorwahl Aachen 02 41/45 23 18 oder 02 41/45 23 15) anzufordern.

Der übrige Teil der Anlage 3 kann dazu benutzt werden, weitere Informationen zu einzelnen Haushaltsansätzen zu geben.

Anlage 4 – Aufstellung der Mieteinnahmen/Nutzungsentschädigungen und der Nebenkosten der kirchengemeindlichen Häuser und Einrichtungen –

Auf diesem Formular sind die Mieterträge/ Nutzungsentschädigungen für jedes Haus, die Höhe der Nebenkosten der Positionen 2, 6 und 7 zu Titel VI der Ausgaben sowie die Erstattungen – ohne Heizungskosten – gesondert aufzuführen.

Anlage 5 – Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel VI/8–10 und VII/4, 6 und 7 der Ausgaben –

Die vorstehend genannten Ausgabepositionen sind auf der Anlage näher zu erläutern.

Anlage 6 – Haushaltsplan für die Einrichtungen OT/KOT/TOT –

Diese Anlage ist von Kirchengemeinden, die über eine vom Bistum und vom zuständigen Jugendamt anerkannte Jugendfreizeitstätte der OT, KOT oder TOT verfügen, entsprechend auszufüllen.

Anlage 7 – Erläuterungen zum Schuldendienst –

Wie bisher sind die Ausgaben des Titels X (Schuldendienst) zu erläutern.

II. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

Der Haushaltsplan ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Mitwirkung des Rendanten aufzustellen und dem Kirchenvorstand zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sollen ein klares und der Wirklichkeit möglichst nahekommendes Bild der finanziellen Mittel ergeben. Sollten sich die jeweiligen Haushaltsansätze nicht genau errechnen lassen, dann sind sie gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen.

Weiterhin sind die Prinzipien der Bruttoveranschlagung und der Vollständigkeit zu beachten.

Der Grundsatz des Bruttoprinzips besagt, daß vorweg Abzüge und Aufrechnungen von Einnahmen und Ausgaben nicht statthaft sind.

Aufgrund des Grundsatzes der Vollständigkeit muß sich die gesamte kirchengemeindliche Haushaltswirtschaft aus dem Haushaltsplan ergeben, soweit keine Sonderregelungen Ausnahmen zu lassen.

Die Angaben in dem Haushaltsformular, Spalte „genehmigter Ansatz Haushaltsjahr 1995“, müssen auch die bis zur Aufstellung des Haushaltes 1996 genehmigten Nachträge für 1995 enthalten. Die Ist-Beträge zu den einzelnen Positionen für das Haushaltsjahr 1994 müssen mit den in der Kirchenrechnung 1994 ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben übereinstimmen.

Auf den dem Haushaltsplan beigefügten Formularen sind alle erforderlichen Erläuterungen zu einzelnen Positionen vorzunehmen. Im Haushaltsplan erfolgte bei den Positionen, die einer besonderen Erläuterung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. Soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage des Vorjahres erheblich abweichen, wird gebeten, dies auf der Anlage 3 besonders zu begründen. Zu den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nr. voranzusetzen.

Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch das Bistum schriftlich anerkannten Sachverhalt zurückgehen, ist das entsprechende Geschäftszeichen und das Datum des diesbezüglichen Schreibens im Haushaltsplan bei den betreffenden Positionen anzugeben.

Im ordentlichen Haushalt dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden und Ausgabenbedarf für einmalige Bau- und Anschaffungsmaßnahmen) veranschlagt werden. Beiträge der Kirchengemeinde zu Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen (Titel X der Ausgaben) sind bei Titel VI/4 der Einnahmen zu veranschlagen.

Die Ansätze sind in vollen 10,- DM Beträgen einzusetzen.

Beträge unter 5,- DM werden ab- und von 5,- DM an aufgerundet.

Die Haushaltsansätze bei Titel VII/2 und IX/1 der Ausgaben werden nach der Anzahl der Gemeindemitglieder ermittelt.

Als Berechnungsgrundlage dienen die aus dem kommunalen EDV-Meldewesen gewonnenen Zahlen. Maßgeblich sind die Daten, die den Kirchengemeinden mit der Bestandsliste für den Monat September 1995 mitgeteilt wurden.

Als Anzahl der Gemeindemitglieder je Kirchengemeinde gilt jeweils die Summe der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zuzüglich 25% der mit Zweitwohnsitz gemeldeten Personen.

Der vom Kirchenvorstand beschlossene Haushaltsplan ist der Bistumsverwaltung in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 31. 12. 1995 vorzulegen.

Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Haushaltsplanes an die Kirchengemeinde zu erfolgen. Die entsprechende Bescheinigung ist auf der ersten Seite des Haushaltsplanes durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterschreiben. Das Amtssiegel ist neben der Unterschrift abzu- drucken.

Im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen sind die Anlagen 1, 2 Blatt 1–5, 4, 5 sowie Blatt 1 der Anlage 6 (Zusammenstellung der Personalausgaben zuzüglich der Rendantenentschädigung für die offene Jugend- freizeitstätte) nicht öffentlich auszulegen.

Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

Einnahmen

Ordentliche Einnahmen

Zu Titel I der Einnahmen:

„Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

Zu Titel I/1–6:

– Pächte und Mieten –

Bei der Festsetzung der Pächte und Mieten werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die legitimen Möglichkeiten bei Ausschöpfung der Einnahmen wahrzunehmen. Es ist darauf zu achten, daß keine Ein- nahmeverluste durch die Festsetzung zu niedriger Mieten und Pächte entstehen.

Wird diese Verpflichtung nicht beachtet, muß damit gerechnet werden, daß bei der Ermittlung des Haus- haltsfehlbedarfes die angemessenen bzw. ortsüblichen Pacht- und Mietwerte zugrunde gelegt werden.

Die Veranschlagung der Pächte und Mieten ist wie bisher bei den jeweiligen Fonds vorzunehmen. Ände- rungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

Einnahmen aus der Vergabe von Milchquoten sind bei den Pachterträgen zusätzlich einzutragen. Hin- ter dem entsprechenden Betrag in der Ansatzspalte für dieses Haushaltsjahr sind die Buchstaben „MQ“ zu vermerken.

Für den Neuabschluß von Landpachtverträgen ist von nachfolgend aufgeführten Mindestpachtzinsen auszugehen:

Gruppe	AZ-Bereich	Grundpacht je AZ und Morgen
AZ – I	7–50	1,65 DM
AZ – II	51–70	1,90 DM
AZ – III	71–85 und mehr	2,15 DM
Grünland	für alle Bodenzahlen	1,65 DM

Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenos- senschaft und die Umlage zur Landwirtschaftskammer hat, sofern sie von der Kirchengemeinde übernommen werden, der Pächter weiterhin zu erstatten.

Für gärtnerisch genutzte Flächen (nicht gewerblich) wird ein Pachtzins von 0,10 DM/qm erwartet. Für ge-

werblich genutzte Flächen (Gärtnereien, Baumschulen usw.) wird ein Pachtzins in Höhe von 0,50 DM/qm er- wartet.

Erbbauzinsen:

Die Kirchenvorstände werden gebeten, die Ange- messenheit der zur Zeit verlangten Erbbauzinsen zu überprüfen. Sollten die Erbbauzinsen nicht mehr an- gemessen sein, sind sie entsprechend anzuheben. Für die damit verbundenen Sachbearbeitungen kann im Bedarfsfalle die Mithilfe der Abteilung 7.3 – Liegen- schaften – in Anspruch genommen werden (Telefon: 02 41/45 24 59 bzw. 272).

Mieten:

Eine Neufestsetzung der Mieten für frei finanzierte Wohnungen hat unter Beachtung des 2. Wohnraum- kündigungsschutzgesetzes vom 18. 12. 1974 in der z. Z. gültigen Fassung zu erfolgen.

Falls Städte/Gemeinden über Mietwerttabellen ver- fügen, sind diese als Grundlage für die Mietfestset- zung heranzuziehen. (Zu erfragen bei der Stadt-/Ge- meindeverwaltung — Amt für Wohnungswesen — ggfs. auch beim Haus- und Grundbesitzerverein oder beim Mieterschutzverein.)

Wenn die Stadt-/Gemeindeverwaltung eine Miet- richtwerttabelle nicht erstellt, bitten wir, auf Richt- werte vergleichbarer Städte/Gemeinden zurückzu- greifen.

Die Mieten sind regelmäßig den ortsüblichen Gege- benheiten anzupassen. Dies gilt insbesondere auch nach Abschluß von Modernisierungsmaßnahmen.

Bei der Festsetzung der Miethöhe im Einzelfall soll- te in der Regel vom Mittelwert der Mietwerttabelle ausgegangen werden. Nur wenn besondere Tatbe- stände vorliegen, die aus objektiven Gründen eine niedrigere Miete rechtfertigen (z. B. weil bauliche Mängel vorliegen), kann eine geringere Miete festge- setzt werden.

Sinngemäß kann bei Wohnungen mit höherem Wohnkomfort oder besonderen Lagevorteilen eine höhere Miete festgesetzt werden.

Die Abteilung 7.3 – Liegenschaften – ist durch Vor- lage eines Kirchenvorstandsbeschlusses über die Fest- setzung der Miethöhe zu unterrichten. Sie steht auch zur Mithilfe bei der Mietfestsetzung zur Verfügung (Telefon 02 41/45 24 59 oder 272).

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel nicht mehr den Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes un- terliegen und für die die Bindungsfrist abgelaufen ist, muß die ortsübliche Marktmiete gefordert werden.

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserun- gen an Mietwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung 7.3 – Liegenschaften – umgehend bekanntzugeben, da- mit eine Überprüfung der Miete vorgenommen wer- den kann.

Zu Fragen, die sich aus dem Pacht-Mietkomplex ergeben, können jederzeit schriftliche Anfragen an die Abteilung 7.3 – Liegenschaften – gerichtet werden.

Zu Titel I/7:

– Jagdpacht –

Die Jagdpachteinnahmen einschließlich einer eventuellen Wildschadenspauschale sind gemäß Vordruck vor der Linie anteilmäßig auf den Pfarrfonds und die übrigen Fonds aufzuteilen. In der Ansatzspalte ist danach die Gesamteinnahme aus Jagdpacht aufzuführen.

Zu Titel I/8a:

– Nutzungsentschädigungen kircheneigener Dienstwohnungen –

Dienstwohnungen von Subsidiaren:

Die durch die Bistumsverwaltung mit gesonderten Schreiben jeweils festgelegten Nutzungsentschädigungen sind bei Position I/8a einzusetzen.

Zu Titel I/8b:

– Dienstwohnungen von kirchengemeindlichen Laienangestellten –

Allgemeines:

Zu unterscheiden sind bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Nutzungsentschädigung, der örtliche u. der steuerliche Mietwert. Die Nutzungsentschädigung richtet sich nach § 5 und 6 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) und wird von der Hauptabteilung Personal ermittelt.

Der örtliche Mietwert (§ 4 der Dienstwohnungsverordnung) ist von der Kirchengemeinde, gegebenenfalls in Verbindung mit der Abteilung Liegenschaften, zu ermitteln.

Sollten Städte oder Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, so sind diese als Grundlage für die Ermittlung des örtlichen Mietwertes heranzuziehen. (Zu erfragen bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung – Amt für Wohnungswesen – unter Umständen auch beim Haus- und Grundbesitzerverein oder Mieterschutzverein.)

Der örtliche Mietwert ist beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens jedoch alle drei Jahre, nachzuprüfen (§ 4 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung).

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Dienstwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung Liegenschaften mit den jeweiligen Einzelheiten und Wertangaben umgehend bekanntzugeben.

Seitens der Abteilung Liegenschaften wird dann geprüft, ob der örtliche Mietwert neu festgesetzt werden muß. Die Personalabteilung erhält im Anschluß an die Prüfung der Abteilung Liegenschaften eine Nachricht und prüft, ob die Nutzungsentschädigung des Dienstwohnungsinhabers zu ändern ist.

Auf Anlage 1 sind die erbetenen Angaben einzutragen. Als Nutzungsentschädigung sind die Beträge zu veranschlagen, die von der Hauptabteilung Personal ermittelt bzw. mitgeteilt wurden.

Im übrigen wird besonders auf die §§ 4–9 der Anlage 11 zur KAVO (Dienstwohnungsverordnung) hingewiesen. Der Kirchenvorstand wird gebeten, die Vorschriften der Dienstwohnungsverordnung sorgfältig zu beachten.

– Wichtiger Hinweis –

Um finanzielle Nachteile steuerlicher Art für die Kirchengemeinde zu vermeiden, ist es außerdem notwendig, das zuständige Finanzamt in den Fällen einer Erweiterung bzw. Verbesserung einer Dienstwohnung sowie spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, den steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnungen jeweils neu festzusetzen. Es wird gebeten, den für die jeweilige Dienstwohnung ermittelten bzw. festgesetzten örtlichen/steuerlichen Mietwert der Hauptabteilung Personal (Abt. 6.3) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid des Finanzamtes ist diesem Schreiben (nach Möglichkeit eine Fotokopie) beizufügen.

Sofern das Finanzamt die Festsetzung des steuerlichen Mietwertes ablehnt, wird gebeten, die Mithilfe der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – (Abt.: 7.3) in Anspruch zu nehmen. Die Telefon-Nr. lautet: 02 41/45 24 59 oder 2 72.

Es wird insbesondere auf die §§ 4 und 5 (Absatz 2) der Dienstwohnungsverordnung verwiesen. Hier nach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Finanzamt anerkannten örtlichen Mietwert und der festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem von der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – bestätigten örtlichen Mietwert (dies ist in aller Regel der steuerliche Mietwert) und der Nutzungsentschädigung ist außerdem dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen (Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung). Steuern und gegebenenfalls Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) sind durch den Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

Der vorgenannte Unterschiedsbetrag ist jedoch für das Errechnen der Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands nicht mit heranzuziehen. Siehe hierzu § 62 Abs. 7 Buchstabe h der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Etwaige finanzielle Nachteile, die dadurch entstehen, daß der Unterschied zwischen dem steuerlichen/örtlichen Mietwert und der Nutzungsentschädigung nicht bei der Lohn- und Kirchensteuer bzw. nicht bei den Sozialversicherungsabgaben berücksichtigt wird, sind von der Kirchengemeinde zu tragen. Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln können daher bei möglichen Nachforderungen des Finanzamtes oder der Krankenkasse nur in Höhe der Arbeitgeberanteile,

die bei rechtzeitiger Anforderung anerkannt worden wären, gewährt werden.

Nähere Auskünfte zu diesem Komplex erteilen die Abteilungen Liegenschaften und Personal.

Die Einnahmeansätze für Mieten von Werkmietwohnungen oder Mietwohnungen sind je nach Fondszugehörigkeit bei Titel I/1–5 zu veranschlagen.

Wird dem Dienstwohnungsinhaber eine Garage zur Nutzung überlassen, so ist gemäß § 11 der Dienstwohnungsverordnung (siehe Anlage 11 der KAVO) eine ortsübliche Entschädigung zu zahlen. Diese Entschädigung ist als Mieteinnahme bei Titel I bei dem jeweiligen Fonds zu veranschlagen.

Zu Titel I/9:

– Nutzungsentschädigungen für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten –

Nutzungsentschädigungen, die für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet sind, müssen bei Titel I/9 der Einnahmen veranschlagt werden. Hierbei sind die Beträge der letzten Festsetzung zugrunde zu legen.

Die näheren Angaben sind auf der Anlage 1 zu vermerken. Nutzungsentschädigungen sind auch dann einzubehalten und bei Titel I/9 der Einnahmen einzusetzen, wenn infolge entrichteter Mietvorauszahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Soweit in Ausnahmefällen aufgrund der Mietverträge für angemietete Dienstwohnungen die Kirchengemeinde für die pauschalen Abschläge und die Endabrechnung für Heizungskosten in Vorlage getreten ist, müssen durch den Dienstwohnungsinhaber die verauslagten Beträge in voller Höhe erstattet werden. Die Erstattungen sind bei Titel I/10 einzusetzen. Der gleiche Sachverhalt gilt auch für die etwaige vorübergehende Übernahme sonstiger Nebenkosten (Wassergeld, Kanalbenutzungs-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- u. Schornsteinfegergebühren u. a.) durch die Kirchengemeinde.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlichen Miete und der Nutzungsentschädigung ist in voller Höhe dem steuer- u. sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen, sofern das zuständige Finanzamt keinen anderen Mietwert festgesetzt hat. Auch hier ist das Finanzamt spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, einen steuerlichen Mietwert festzusetzen. Der Bescheid des Finanzamtes ist der Hauptabteilung 6 – Personal – in Fotokopie zuzusenden.

Sofern das Finanzamt die Festsetzung des steuerlichen Mietwertes ablehnt, bitten wir, die Mithilfe der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften (Abt. 7.3) – in Anspruch zu nehmen. Die Telefonnummer lautet 02 41/45 24 59 oder 2 72.

Zu Titel I/10:

– Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber –

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen zu erstatten sind, müssen die jeweiligen Beträge – falls die Kosten zunächst von der Kirchengemeinde übernommen werden – bei Titel I/10 der Einnahmen veranschlagt werden.

Nebenleistungen sind:

die Grundsteuer, die Kosten der Wasserversorgung, die Kosten der Entwässerung (Oberflächen- und Schmutzwasser), die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage, die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage, die Kosten des Betriebs des maschinellen Personenaufzuges, die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr, die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung, die Kosten der Gartenpflege, die Kosten der Beleuchtung, die Kosten der Schornsteinreinigung, die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung, die Kosten für den Hauswart, die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage einschließlich der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage, die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung sowie sonstige Betriebskosten (z. B. Feuerlöscher).

Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die kirchengemeindlichen Gebäude werden unmittelbar vom Bistum getragen. Soweit nach Maßgabe der Mietverträge die Mieter bzw. nach der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber verpflichtet sind, diese Kosten zu erstatten, wird gebeten, die für die Dienst-/Mietwohnungen aufgewendeten Beträge zu erfragen. Derartige Anfragen sind an die Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften (Versicherungsbüro) – zu richten. Die Telefonnummer lautet: 02 41/45 22 95 bzw. 2 96.

Die jeweils von den Mietern zu erstattenden Kosten für Versicherungsleistungen sind bei Titel I/10 zu vereinnahmen. Auf der Anlage 1 zum ordentlichen Haushaltsplan sind diese Beträge entsprechend einzusetzen.

Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber sind ebenfalls verpflichtet, die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die Dienstwohnung zu erstatten, sofern nicht diese Aufwendungen im örtlichen bzw. steuerlichen Mietwert enthalten sind. Von daher gelten die vorstehenden Ausführungen für Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellte) in analoger Weise.

Falls für öffentlich geförderte Wohnungen Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu erstellen sind, wird

gebeten, ebenfalls die aufgewendeten Beträge für Sach- und Haftpflichtversicherungen beim Versicherungsbüro zu erfragen. Die für diese Häuser/Wohnungen aufgewendeten Beträge sind in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit aufzunehmen. Soweit bei öffentlich geförderten Wohnungen die Versicherungsleistungen Bestandteil der Kostenmiete sind, brauchen sie vom Mieter nicht besonders erstattet zu werden.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen von den Mietern kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden. Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 zu vermerken.

Die Wartungskosten für Heizungsanlagen sind von den Mietern zu erstatten. Dies gilt auch für Priester und Laienangestellte, die eine Dienstwohnung nutzen.

Auf die Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungordnung des Bistums Aachen, Punkt 10, wird verwiesen. Die vorstehende Ordnung ist im KA für 1994, auf den Seiten 84–87, abgedruckt. Danach trägt der Dienstwohnungsnehmer (Priester) die Kosten für Strom, Gas, Heizung (einschl. der Wartungskosten, der Schornsteinfegergebühren, der Reinigung der Anlage und Kosten der Immissionsmessung, den Betrieb der Antennenanlage und Verteileranlage für das Breitbandkabelnetz, Allgemeinbeleuchtung und Reinigung für die Dienstwohnung). Die übrigen Nebenkosten sind im steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnung des Geistlichen enthalten und sind deshalb nicht zu erstatten bzw. von der Kirchengemeinde zu übernehmen.

Es ist darauf zu achten, daß nur die anteiligen Wartungskosten und Schornsteinfegergebühren usw. für die Heizungsanlage vom Dienstwohnungsnehmer zu tragen sind. Die auf die Diensträume entfallenden Kosten sind von der Kirchengemeinde zu übernehmen. Es wird empfohlen, den Anteil für die Dienstwohnung durch einen qm-Schlüssel zu errechnen.

Der für Wartungskosten zu erstattende Betrag ist auf der Anlage 1 – Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel I/10 der Einnahmen – entsprechend zu vermerken (Versicherungsprämien, Wartungskosten und sonstige Gebühren und Erstattungen).

Werden von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern Heizkostenbeiträge in analoger Anwendung der Richtlinien des öffentlichen Dienstes verlangt, so sind die Wartungs- und Stromkosten für die Heizungsanlage nicht zusätzlich zu erstatten. Von dem Heizkostenbeitrag ist in diesem Falle ein angemessener Betrag für Wartungskosten abzuziehen und bei den „... sonstigen Gebühren und Erstattungen“ einzusetzen und der verbleibende Betrag für Strom und Brennstoffe ist auf der Anlage 1 unter „Kosten für Strom und Brennstoffe für Dienst- und Mietwohnungen“ zu veranschlagen.

Dieser Sachverhalt ist bei der Ermittlung der Haushaltsansätze bei Titel VII/4, IX/4 oder bei Ziffer 3 der Ausgaben im Haushaltsplan der offenen Jugendfreizeitstätte zu berücksichtigen. Die Erstattungsleistun-

gen für Brennstoffe oder Strom sind deshalb den Pauschalbeträgen hinzuzurechnen.

In den Fällen, in denen die Wartungskosten unmittelbar vom Bistum getragen werden, erhalten die Kirchengemeinden einen Bescheid.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften (s. Anlage 11 der KAVO) hat der Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellte) folgende Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr.

2. Heizungskosten.

Für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind, ist der Jahresbetrag anzusetzen, der sich nach der Kostenlage anteilig ergibt. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes und gegebenenfalls der Krankenkasse führen. Es ist daher stets sorgsam darauf zu achten, daß die Heizungskosten-erstattungen kostendeckend erhoben werden.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir nochmals darauf hinweisen, daß nach der zur Zeit gültigen „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten – Heizkosten V –“ der Grundstückseigentümer verpflichtet ist, grundsätzlich den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer durch Wärmezähler oder Heizkostenverteiler zu erfassen.

Nach § 9 Abs. 2 der Anlage 11 zur KAVO sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Heizkosten zu 70% nach dem erfaßten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch zu ermitteln, sind vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter in voller Höhe zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist auf der Anlage 1 – Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel I/10 der Einnahmen – einzusetzen.

Sollten sich die Heizungskosten nicht genau ermitteln lassen, empfehlen wir, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden.

Für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1993 bis 30. 6. 1994 gelten folgende Kostensätze:

Energieträger:	<u>je qm tatsächlich beheizbarer Wohnfläche</u>
<u>Heizöl EL, Abwärme</u>	<u>10,82 DM</u>
<u>Gas</u>	<u>12,45 DM</u>
<u>feste Brennstoffe</u>	
<u>Fernheizung, schweres Heizöl</u>	<u>14,91 DM</u>

Wird das Warmwasser für eine Wohnung über die Sammelheizungsanlage aufbereitet, ist zu dem Heizkostenbeitrag ein Aufschlag von 21,96% zu erheben und vom Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber zu verlangen. Die Erstattungsbeträge für den

Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1994 bis 30. 6. 1995 werden, sobald sie bekannt sind, im Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt.

3. Strom- und Gaskosten und

4. die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die Dienstwohnung, ggf. Wartungskosten für die Heizungsanlage, Grundsteuer B usw., sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete – bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen –, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist im Benehmen mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln und für Dienstwohnungen an die Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen an die Abteilung 7.3 – Liegenschaften – in Fotokopie vorzulegen.

Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 gemäß dem Vordruck zu erläutern.

Außerdem ist bei Strom- und Heizkostenerstattungen anzugeben, unter welchem Titel die Kosten für Strom und Brennstoffe verausgabt werden.

Sollten sich – insbesondere bei einer Mischnutzung eines Gebäudes – die unter den Ziffern 1 und 4 genannten Nebenkosten nicht separat ermitteln lassen, wird gebeten, für diese Nebenkosten einen Pauschalbetrag von 1,50 DM pro qm Wohnfläche und Monat zu erheben, sofern dies die Vereinbarungen im jeweiligen Mietvertrag vorsehen.

Die Nebenabgaben sind dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung/Miete (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Eine Erhöhung der Vorausleistungen auf die Nebenkosten ist dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben und zusätzlich zum Mietzins/zur Nutzungsentschädigung zu fordern.

Werden die aufgeführten Nebenkosten über eine kirchengemeindliche Einrichtung verausgabt, deren Betriebskosten insgesamt nicht über den ordentlichen Haushalt zu erfassen bzw. über die Kirchenrechnung abzurechnen sind (Kindergarten, Altersheim usw.), so sind diese Kosten ebenfalls kostendeckend vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter zu verlangen und bei der Erstellung der Betriebskostenabrechnung

zu verrechnen. Bei Titel I/10 der Einnahmen ist in solchen Fällen kein Haushaltsansatz zu bilden.

Zu Titel I/13:

– Einnahmen aus Waldbesitz –

Die Einnahmen aus Forstwirtschaft sind im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen.

Zu Titel I/14:

– Allgemeine Zuschüsse von Zivilgemeinden –

Kirchengemeinden, die allgemeine Zuschüsse von Zivilgemeinden erhalten, werden gebeten, diese Zuschüsse bei Titel I/14 der Einnahmen zu veranschlagen.

Zu Titel II der Einnahmen:

„Zinsen von Aktivkapitalien“

Im Haushaltsplan ist grundsätzlich neben dem Kapital und dem Ertrag der mit dem Geldinstitut vereinbarte tatsächliche Zinssatz einschließlich etwaiger Bonus-Zuschläge o. ä. anzugeben. Dies gilt insbesondere für bereits in Spar(kassen)briefen/fest verzinslichen Wertpapieren angelegte Aktivkapitalien.

Es wird gebeten, die Aktivkapitalien sowie die hieraus resultierenden Zinserträge getrennt je Fonds aufzuführen. Soweit die Aktivkapitalien auf Sparbüchern mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten angelegt sind, wird z. Z. ein Zinsertrag von mindestens 5% erwartet.

Zinsen in dieser Höhe werden derzeit im kirchlichen Bereich angeboten. Sollte sich bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes dieser Zinssatz ändern, sind vom veränderten Zinssatz die Einnahmen bei Titel II zu errechnen.

Falls Kirchengemeinden bei Titel II keine angemessenen Einnahmen erzielen, muß damit gerechnet werden, daß bei der Ermittlung des Haushaltsfehlbedarfes die angemessenen Einnahmen zugrunde gelegt werden bzw. nach Abschluß der Prüfarbeiten zur Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag festgelegt wird.

Grundsätzlich sind die Aktivkapitalien mündelsicher auf Sparbüchern mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten anzulegen. Nur für diese Anlageform gilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung als erteilt. Es wird jedoch empfohlen, möglichst höherverzinsliche Anlageformen anzustreben.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Kapitalien z. B. in Sparkassenbriefen bzw. in festverzinslichen Wertpapieren anzulegen, bedürfen jedoch in allen Fällen der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Bei der Festlegung der Kapitalgelder ist anzustreben, daß die Zinsen vierteljährlich gutgeschrieben werden. Etwaige Überbrückungskredite aus Bistumsmitteln werden dadurch hinfällig.

Sind aus besonderen Gründen mit den Bankinstituten für einzelne Kapitaleinlagen Kündigungsfristen

vereinbart worden, die weniger als 48 Monate betragen, ist eine Erklärung hierzu auf Anlage 3 vorzunehmen.

Wichtiger Hinweis:

Bei Zinsen aus Kapitalvermögen führen die Kreditinstitute grundsätzlich eine Zinsabschlagsteuer von 30% an das zuständige Finanzamt ab. Kirchengemeinden können diesen Abzug vermeiden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer sogenannten Nicht-Veranlagungsbescheinigung gem. § 44a Abs. 4 EStG (NV-Art2). Diese Bescheinigung wird vom Finanzamt ausgestellt und ist in der Regel 3 Jahre gültig.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, zu prüfen, ob für die von ihnen unterhaltenen Konten und Guthaben noch gültige Nicht-Veranlagungsbescheinigungen bestehen. Ansonsten wird gebeten, das Finanzamt unverzüglich um neue Bescheinigungen zu bitten. Einnahmeausfälle, die ggf. dadurch entstehen, daß wegen des Fehlens einer Nicht-Veranlagungsbescheinigung Zinsabschlagsteuer abgeführt wurde, können über den Haushaltsfehlbedarf nicht ausgeglichen werden.

Zu Titel III der Einnahmen:

„Kollekten/Erträge aus Opferstöcken sowie sonstige Einnahmen für die Kosten des Gottesdienstes“

Die Kollekten, die Beiträge und die zu erwartenden Erträge aus Opferstöcken (sofern sie für die laufenden Kosten des Gottesdienstes bestimmt sind) müssen in einer Summe bei Titel III/1 veranschlagt werden.

Auf die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1994, Nummern 174 u. 176 (KA 1994, Seiten 183 u. 184), wird hingewiesen. Danach werden Gebühren für das Feiern einer heiligen Messe nicht erhoben. Die Gebühren für Trauungen und Beerdigungen sind zur Zeit ausgesetzt. Nur für außergewöhnliche Aufwendungen können angemessene Beiträge erhoben werden. Diese Beiträge sind ebenfalls bei Titel III/1 zu veranschlagen/nachzuweisen. Das Festsetzen dieser Beiträge liegt in der Verantwortung der Kirchengemeinde.

Bei Titel III/2 sind bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen Mittel zu veranschlagen: Die Ausgaben für die Kultkosten sind zunächst zu addieren. Zu den Kultkosten gehören die Ausgaben der Titel II und III sowie die Personalkosten für die Reinigungsarbeiten in der Kirche – einschl. der Pflege der Kirchenwäsche – bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Kostenbereich Kirchen und Kapellen, Buchstaben f-j). Von diesen Ausgaben ist der Zuschuß aus der Kirchensteuer zu den Kultkosten in Höhe von 13,- DM je qm-Netto-Grundrißfläche der Kirche/Kapelle abzuziehen (s. Ausführungen zu Titel II und III der Ausgaben). Außerdem sind etwaige Erstattungsbeträge für Strom- und Brennstoffkosten, sofern die Ausgaben bei Titel II nachgewiesen werden, von den Kultkosten abzusetzen. Übersteigt der verbleibende Betrag die bei Titel III/1 der Einnahmen eingesetzte Summe, dann ist der

Unterschiedsbetrag als weitere Eigenleistung der Kirchengemeinde bei Titel III/2 einzutragen.

Diese zusätzlichen Einnahmen sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln (z. B. freien Revenuen, Ersparnissen bei den Positionen 2,3 und 4 zu Titel VII der Ausgaben, zusätzlichen Sammlungen und Spenden usw.) oder notfalls aus der Verfügungspauschale bei Titel IX/1 der Ausgaben bereitzustellen.

Aus gegebenem Anlaß möchten wir darauf hinweisen, daß besondere Sammlungen u. Spenden z. B. für die Heizungskosten der Kirche ebenfalls bei Titel III/1 zu veranschlagen bzw. nachzuweisen sind.

Zu Titel VI der Einnahmen:

„Verschiedene Einnahmen“

Die Zinsen der Reparaturrücklage werden nicht mehr auf den Haushaltsfehlbedarf angerechnet. Aus diesem Grunde sind sie nicht mehr im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen. In der Kirchenrechnung sind sie weiterhin bei Titel VI/1 der Einnahmen nachzuweisen. Auch weiterhin sind die Kirchenvorstände verpflichtet, für angemessene Zinserträge der Reparaturrücklage zu sorgen. Die Zinsen erhöhen künftig den Bestand der Reparaturrücklage.

Die Zinsen der freien Revenuen sowie die Dividenden für Geschäftsanteile der Pax-Bank sind ebenfalls nicht bei Titel VI zu veranschlagen; sie verbleiben den Kirchengemeinden und werden auf den Fehlbedarf nicht angerechnet. In der Kirchenrechnung sind diese Einnahmen bei Titel VI nachzuweisen.

Zu Titel VI/3:

– Sonstige Erstattungen –

Bei dieser Einnahmeposition sind beispielsweise die anteiligen sächlichen Kosten (z. B. Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Heizung usw.) für den Kindergarten einzusetzen, wenn dieser in einem Gebäude betrieben wird, in dem auch andere pfarrliche Einrichtungen (z. B. Pfarrheim, Dienstwohnungen usw.) untergebracht sind.

Anderenfalls sind diese Kosten unmittelbar in der Abrechnung für den Kindergarten nachzuweisen. Eine Erstattung für Strom- und Heizungskosten in einer gemischt genutzten Einrichtung ist nicht bei Titel VI/3 vorzunehmen, wenn für den Kindergarten/Hort ein völlig separates Heizungssystem besteht und diese Kosten für den Kindergarten ohne Anwendung eines Umlageschlüssels ermittelt werden können.

Fallen in einer Einrichtung (z. B. Pfarrheim), in der auch eine Tageseinrichtung für Kinder – Kindergarten oder Hort – untergebracht ist, Personalkosten an, muß geprüft werden, in welcher Höhe Personalkosten anteilig für Wartung und Pflege des Gebäudes usw. für den Bereich des Kindergartens zu erstatten sind.

Soweit in Einzelfällen die gesamten Personalkosten über den ordentlichen Haushaltsplan – ohne anteilige Erstattungen – zugewiesen werden, ist zu prüfen, in welcher Höhe anteilige Personalkosten für Wartung und Pflege des Gebäudes bzw. der Außenanlagen für

den Bereich des Kindergartens in der Betriebskostenabrechnung übernommen werden können.

Der auf die Tageseinrichtung für Kinder entfallende Anteil ist nach einem der Wirklichkeit entsprechenden Maßstab sorgfältig zu ermitteln und bei Titel VI/3 der Einnahmen einzusetzen. Der jeweilige Betrag ist bei Position 2 in der Abrechnung für den Kindergarten nachzuweisen.

Erstattungen von Fernspreckgebühren sind nicht im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen (siehe auch Titel VII der Ausgaben).

Zu Titel VI/5 der Einnahmen:

Eine generelle Eigenleistung der Kirchengemeinden zu den Betriebskosten des Pfarrheimes, der Bücherei oder der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume (IX/4.1–3 der Ausgaben) ist nicht im ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Nach wie vor bleiben jedoch die Kirchengemeinden aufgefordert, Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn sie z. B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) zu erheben.

Werden Bildungsveranstaltungen in kirchengemeindlichen Häusern oder Einrichtungen von Familienbildungsstätten durchgeführt, erhalten die Kirchengemeinden auf Antrag von der zuständigen Familienbildungsstätte eine Nutzungsgebühr von 4,— DM je anerkannter Unterrichtsstunde. Dieser Betrag wird auch von den Bildungswerken der Regionen ggf. gezahlt.

Diese Erstattungsleistungen/Nutzungsgebühren sind lediglich in der Kirchenrechnung bei Titel VI der Einnahmen nachzuweisen. Die Einnahmen können dazu verwendet werden, etwaige Mehrausgaben bei Titel IX/4.1–3 gegenüber den pauschalen Zuweisungen zu bestreiten. Auch ist es zulässig, sie für die Eigenleistungen einer Kirchengemeinde zu den Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände im Pfarrheim zu verwenden. Ansonsten fließen diese Einnahmen den freien Mitteln zu.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

In Sonderfällen (z. B. übergroße Pfarrsäle) sind von den Kirchengemeinden zusätzliche Eigenleistungen zu den Betriebskosten des Pfarrheimes zu erbringen. Diese Eigenleistungen werden von Fall zu Fall festgelegt und sind bei Titel VI/5 zu veranschlagen.

Zu Titel VI/6:

– Öffentliche Zuschüsse zu den Betriebskosten des Pfarrheimes –

Bei der Position VI/6 sind die öffentlichen Zuschüsse zu den Betriebskosten in voller Höhe zu veranschlagen. Zu den Betriebskosten in diesem Sinne gehören

nicht die Aufwendungen zu den Kosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, geselligen Veranstaltungen usw. Diese Kosten werden nicht besonders aus Mitteln der Kirchensteuer gefördert. Die anteiligen Zuschüsse zu den Kosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, geselligen Veranstaltungen usw. sind deshalb nicht bei Titel VI/6 im Haushaltsplan zu veranschlagen. In der Kirchenrechnung sind sie bei Titel VI der Einnahmen auf einer freien Zeile nachzuweisen.

Zu Titel VI/7:

– Erstattungen und Eigenleistungen zu den Personalkosten für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen –

Personalkosten für Beschäftigte, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig werden, sind bei Titel I/4 der Ausgaben mit zu veranschlagen.

Zu den Personalaufwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können über den ordentlichen Haushaltsplan keine besonderen Mittel aus der Kirchensteuer bereitgestellt werden. Aus diesem Grunde ist in Höhe der Personalausgaben für die Bediensteten, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig sind, in gleicher Höhe bei Titel VI/7 ein Einnahmeansatz zu bilden. Soweit die Personalkostenerstattungen der Bundesanstalt für Arbeit nicht ausreichen, muß der Unterschiedsbetrag von der Kirchengemeinde aus besonderen Sammlungen/Zuschüssen oder aber aus freien Mitteln aufgebracht werden.

Werden Bedienstete im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme im Kindergarten oder in der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT beschäftigt, sind die Personalkosten nicht bei Titel I/4 der Ausgaben, sondern im Haushaltsplan für den Kindergarten bzw. für die Jugendfreizeitstätte zu veranschlagen. In Höhe der Personalausgaben ist in diesen Haushaltsplänen ein entsprechender Einnahmeansatz zu bilden. Hinsichtlich der Finanzierung dieser Personalkosten gelten die vorstehenden Ausführungen in analoger Weise.

– Haushaltsfehlbedarf der Kirchengemeinde –

Die Zahlenangaben auf Seite 4 werden durch die Bistumsverwaltung eingetragen.

Bei 1 wird die Summe der Verrechnungsbeträge bei der Haushaltsprüfung eingetragen.

Bei 2 (Verrechnung der Personalfondserträge) wird von der Bistumsverwaltung der Ansatz der Position I/2 der Ausgaben vermerkt.

Werden die Rendantenaufgaben für die Tageseinrichtung für Kinder von der Zentralrendantur für Kindergärten wahrgenommen, wird bei der Haushaltsprüfung bei 3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der Zentralrendantur angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) der vorläufige Zuschuß zur Trägerleistung eingetragen.

Bei 4 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchenkasse) wird nach der Haushaltsprüfung der Haushaltsfehlbedarf eingesetzt, der unmittelbar vom Bistum an die Kirchengemeinde überwiesen wird.

Erläuterungen zu 1. Verrechnungsbeträge:

a) Verwahrbeträge für den Bereich der offenen Jugendfreizeitstätten TOT/KOT/OT:

Die Verwahrbeträge, die nach Prüfung der Nachweise der Einnahmen und Ausgaben der Sonderhaushalte der offenen Jugendfreizeitstätten festgelegt werden, sind im Haushaltsplan der TOT/KOT/OT (Anlage 6) bei Spalte 5 der Einnahmen einzutragen. Sie werden mit dem Haushaltsfehlbedarf für die Jugendfreizeitstätte verrechnet.

b) Verwahrbeträge, die bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgelegt werden:

Verwahrbeträge werden bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgesetzt für:

Mehr-Einnahmen bei Titel/Position:	Ausnahmen
I	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Strom und Brennstoffe
II VI/3	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Strom und Brennstoffe
VI/6 Minder-Ausgaben bei Titel/Position:	Ausnahmen
I/3 u.4	a) Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für Reinigungsarbeiten im Bereich der Kirche/Kapelle, b) Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten des Friedhofes, sofern diese Personalkosten aus den zweckgebundenen Einnahmen des Titels VI/2 finanziert werden, c) Minder-Ausgaben bei den Personalaufwendungen für Bedienstete, die in voller Höhe durch Erstattungsleistungen – beispielsweise des Arbeitsamtes – und aus freien kirchengemeindlichen Mitteln aufzubringen sind.
VI VII/6 und 7 IX/4	Minder-Ausgaben bei der Sachkostenpauschale
IX/5	
IX/7 X	Minder-Ausgaben bei den Zins- und Tilgungsleistungen, die in voller Höhe von der Kirchengemeinde – Titel VI/4 der Einnahmen – zu tragen sind.

Die Gesamtsumme der festgesetzten Verwahrbeträge wird mit dem ansonsten der Kirchengemeinde zuweisenden Haushaltsfehlbedarf (bei Ziffer 1) verrechnet.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß vor allem Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der vorgenannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

Wir behalten uns vor, von hohen Verwahrbeträgen Zinsen zu berechnen und diese Zinsen ebenfalls mit dem Haushaltsfehlbedarf zu verrechnen. In einem solchen Falle beginnt die Frist für die Zinsberechnung nach Ablauf von drei Monaten nach dem Festsetzen des Verwahrbetrages.

Übersteigt die Gesamtsumme der Verwahrbeträge DM 30 000,-, erfolgt keine Verrechnung über den ordentlichen Haushaltsplan. In derartigen Fällen werden die Kirchengemeinden gebeten, die Summe unmittelbar der Bistumskasse zu erstatten.

Ausgaben

Zu Titel I der Ausgaben:

„Personalausgaben, Gestellungsleistungen und Rendantenentschädigung“

Zu Titel II/2:

– Weiterleitung der Erträge aus den Personalfonds an das Bistum als zentrale Besoldungsstelle für Geistliche –

Nach den kirchenrechtlichen Vorschriften sind die Erträge aus den Personalfonds (Positionen 3 und 4 der Titel I und II der Einnahmen) den Stelleninhabern (Pfarrer oder Pfarrverwalter) unter Anrechnung auf die Dienstbezüge zu überlassen. Da die Besoldung der Stelleninhaber zentral vom Bistum erfolgt, sind die Erträge der zentralen Besoldungseinrichtung zur Verrechnung mit dem Gesamtbesoldungsaufwand zur Verfügung zu stellen; sie sind als Ausgabe zu veranschlagen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Ausgabeansatz mit der Fehlbedarfszuweisung bei C/2 (Verrechnung der Personalfondserträge) verrechnet.

Zu Titel II/3:

– Aushilfe in der Seelsorge –

Das bisherige Verfahren bei Aushilfen und Vertretungen in der Pfarrseelsorge wird geändert. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Änderungen noch nicht verbindlich bekannt. Aus diesem Grunde wird gebeten, bei Titel I/3 keinen Betrag einzusetzen. Das neue Verfahren wird voraussichtlich in den Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes mitgeteilt.

Zu Titel I/4:

– Gesamtbetrag der Personalausgaben einschließlich Rendantenentschädigung –

Die Vergütungen für die haupt- und nebenamtlichen Beschäftigten sind – eine Ausnahme bilden die Vergütungen an die Reinigungskräfte der pfarramtlichen Räume – auf der Anlage 2, Blatt 1–5, aufzuführen. Grundsätzlich sind deshalb alle Personalkosten bei Titel I/4 zu verausgaben.

Die Personalkosten sind, nach Kostenbereichen getrennt, auf der Anlage 2 zu vermerken. Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten.

Sind für einen Bediensteten keine Sozialversicherungsabgaben zu entrichten oder Besonderheiten bei der Errechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu beachten (z. B. kann, wenn die Voraussetzungen vorliegen, ein regelmäßiges monatliches Entgelt von mehr als 580,- DM unter Umständen sozialversicherungsfrei sein), wird gebeten, dies auf der Anlage 2, Blatt 5, kurz schriftlich zu vermerken (z. B. Entgelt übersteigt nicht 1/6 des Gesamteinkommens). Außerdem ist auf Anlage 2, Blatt 5, der Grund zu vermerken, wenn für einen Bediensteten, der keine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB (IV) ausübt, keine Umlagen an die KZVK entrichtet werden (z. B. Mitarbeiter wird bei einem anderen Arbeitgeber hauptberuflich beschäftigt).

Nachdem die Prüfarbeiten abgeschlossen sind, werden die Personalaufwendungen durch die Bistumsverwaltung auf Blatt 5 zusammengestellt und der bei Titel I/4 anzuerkennende Gesamtbetrag nach Blatt 5 im Haushaltsplan übertragen (s. auch die Ausführungen zur Rendantenentschädigung). Es ist deshalb nicht erforderlich, den Haushaltsansatz bei Titel I/4 der Ausgaben einzutragen.

Soweit die Brutto-Vergütungen von der Hauptabteilung 6 – Personal – verbindlich mitgeteilt werden, sind die Personalkosten nach den Daten der jeweils letzten Vergütungsfestsetzung für Arbeitnehmer im Kirchendienst zu ermitteln. Die von der Hauptabteilung 6 B – Personal – genehmigten Kostenerstattungen für Fahrten zwischen dem Wohn- und Dienstort sind – zuzüglich der hierfür von der Kirchengemeinde zu zahlenden pauschalierten Lohn- und Kirchensteuern sowie der für die pauschale Lohnsteuer zu entrichtende Solidaritätszuschlag von 7,5% – bei der Jahres-Bruttovergütung, Anlage 2 (Spalte 2), mit anzugeben. Diese Kostenerstattungen unterliegen nicht der Zusatzversicherungs- und der Sozialversicherungspflicht. Der pauschale Lohnsteuersatz beträgt ab dem 1. 1. 1996 20%.

An die Bediensteten, deren Vergütung von der Hauptabteilung 6 – Personal – festgesetzt wird, dürfen nur die Beträge gezahlt werden, die auch von der Hauptabteilung Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO beziehungsweise der Anlage 18 zur KAVO sind zu beachten. Die Anlage 18 ist im Kirchlichen Anzeiger für den Monat April 1992, Seiten 65–66, abgedruckt.

Personalkosten für Bedienstete, die im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme tätig sind, sind bei Titel I/4 bzw. auf der Anlage 2 ebenfalls zu veranschlagen.

Es wird jedoch gebeten, hinter dem Namen des Mitarbeiters das Wort „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ zu vermerken.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Titel VI/7 der Einnahmen verwiesen.

Die Personalkosten für das Reinigen der Kirche werden vom Kirchenvorstand nach Maßgabe der KAVO bzw. der Anlage 18 zur KAVO festgesetzt. Zu den Kulturkosten für die Kirche wird ein Zuschuß aus der Kirchensteuer gewährt (s. Titel II u. III der Ausgaben). Es wird dem Kirchenvorstand überlassen, bei den Personalkosten für die Reinigung der Kirche eine Deckungsreserve einzuplanen.

– Sozialversicherungsbeiträge, nur Arbeitgeberanteile –

Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Die Arbeitnehmeranteile sind in der Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Die sozialversicherungspflichtigen Entgelte sind nach den Bestimmungen der Arbeits-Entgeltverordnung zu ermitteln.

In diesem Zusammenhang wird auf die Hinweise in den Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1995, Sonderdruck, Seiten 30–39, verwiesen. Es wird gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Der Arbeitgeber hat bei versicherungspflichtigen Mitgliedern von Ersatzkassen generell die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages der Ersatzkasse bei der der Mitarbeiter versichert ist, zu übernehmen (§ 249 SGB V).

Für krankenversicherungsfreie Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Ersatzkasse versichert sind, ist als Arbeitgeberanteil die Hälfte des Beitrages zu zahlen, der bei der jeweiligen Ersatzkasse bei Versicherungspflicht zu zahlen wäre, jedoch nicht mehr als die Hälfte des tatsächlichen Beitrages für die freiwillige Krankenversicherung. Der Zuschuß des Arbeitgebers richtet sich für die Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Krankenkasse einschl. Ersatzkassen versichert sind, nach dem Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse einschl. Ersatzkassen und nicht mehr nach dem Beitrag der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse.

Die krankenversicherungsfreien Mitarbeiter, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, erhalten einen Beitragszuschuß wie bisher – in Höhe des Betrages, den der Arbeitgeber bei Pflichtversicherung bei der für den Betrieb zuständigen Krankenkasse zu zahlen hätte, jedoch höchstens die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen des privat versicherten Mitarbeiters (§ 257 SGB V).

Für Bezieher einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und eines Altersruhegeldes sind gem. § 243 SGB V die Beiträge zur Krankenversicherung nach dem ermäßigten Beitragssatz zu entrichten, weil diese Rentner keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Deshalb ist für diese Rentner und den Arbeitgeber eine Ermäßigung des Krankenversicherungsbeitrages gegeben.

Der ermäßigte Beitragssatz wird von den Krankenkassen festgesetzt und veröffentlicht.

Wichtiger Hinweis für Kirchengemeinden, die Mitarbeiter geringfügig – im Sinne des Sozialversicherungsrechts – beschäftigen:

Beitragsfreiheit für die Sozialversicherung besteht nur für denjenigen Arbeitnehmer, der tatsächlich nur eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV ausübt. Dies setzt voraus, daß der Mitarbeiter weniger als 15 Stunden in der Woche arbeitet und nicht mehr als 580,- DM monatlich verdient. Mehrere geringfügige Beschäftigungen sind dabei zusammenzurechnen, auch wenn sie bei verschiedenen Arbeitgebern wahrgenommen werden. Überschreitet der Arbeitnehmer durch mehrere voneinander unabhängige Tätigkeiten diese Grenze, dann entsteht Sozialversicherungspflicht (Ausnahme: Arbeitslosenversicherung).

Ab dem 1. 7. 1996 wird für die Pflegeversicherung 1,7% vom Brutto-Einkommen erhoben. Bis zu diesem Zeitpunkt beträgt der Beitragssatz 1%. Dienstnehmer und Dienstgeber übernehmen davon jeweils 50%. Die Finanzierung der Pflegeversicherung ist angelehnt an die Finanzierung der Krankenversicherung. Nach den z. Z. bekannten Informationen steigt der Beitragssatz zur Rentenversicherung ab dem 1. 1. 1996 auf insgesamt 19,2%. Es wird deshalb gebeten, die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsabgaben nach z. Z. bekannten Daten zu errechnen. Etwaige Mehrbelastungen werden sicherlich durch die Deckungsreserve von 4% aufgefangen.

– *Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)* –

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse ist zu beachten. Auch wird auf das Rundschreiben 2/1991 der KZVK und auf das Rundschreiben 6.3.2 Sc/Gr vom 5. 8. 1991 hingewiesen. Danach wurde der Personenkreis der zusatzversorgungspflichtigen Mitarbeiter ab 1. 4. 1991 erheblich erweitert. Desweiteren wird auf die Satzung der KZVK, Stand 1. 1. 1992, verwiesen. Die KZVK hat diese Satzung den in Betracht kommenden Kirchengemeinden zugeleitet.

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse hat mit dem genannten Rundschreiben mitgeteilt, daß die Absenkung der Versicherungsgrenze für Teilzeitbeschäftigte in der Zusatzversorgung (wie im öffentlichen Dienst) ab 1. 4. 1991 auf jedes Arbeitsverhältnis auszudehnen ist, das nicht als geringfügig im Sinne des § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV oder als nebenberuflich anzusehen ist. Die Zusatzversorgungskasse hat darum gebeten, die betroffenen Mitarbeiter unverzüglich anzumelden, damit der Versicherungsschutz gewährleistet ist. Die Anmeldung erfolgt durch die Kirchengemeinde.

In Frage kommen Mitarbeiter, die sich in einem Arbeitsverhältnis im Rahmen der KAVO bzw. der Anlage 18 zur KAVO befinden (der Arbeitsumfang ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag), oder Mitarbeiter, die aus einer Pauschale vergütet werden.

Betroffener Personenkreis im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV:

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

– die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird

und

– das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) – bei höherem Arbeitsentgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens – nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung).

Im Jahre 1995 ist 1/7 der Bezugsgröße monatlich 580,- DM

Zum regelmäßigen Arbeitsentgelt sind auch einmalige Zahlungen (z. B. Weihnachtsgeld) zu rechnen.

Beispiel:

Das Einkommen eines Mitarbeiters beträgt:

a) 540,- DM Vergütung

b) 45,- DM anteilige Weihnachtsgeldzahlung

_____ (jährliche Weihnachtsgeldzahlung: 12)

585,- DM.

Im vorliegenden Fall wäre der Mitarbeiter zur KZVK anzumelden, wenn auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Mehrere geringfügige Beschäftigungen sind bei der Beurteilung der Versicherungspflicht bei der KZVK grundsätzlich nicht zusammenzurechnen. Ausnahmsweise hat jedoch eine Zusammenrechnung zu erfolgen, wenn zwei bei demselben Arbeitgeber ausgeübte geringfügige Beschäftigungen in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen und damit als ein Arbeitsverhältnis gelten.

Beispiele:

1. Reinigung des Jugendheims sowie Reinigung des Kindergartens in derselben Kirchengemeinde.
2. Reinigung der Kirche sowie Pflege der Außenanlagen am Jugendheim in derselben Kirchengemeinde.

Weiterhin sind nicht versicherungspflichtig:

1. Mitarbeiter, die eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs ausüben (nicht mehr als 19 Stunden pro Woche bei demselben Arbeitgeber).

2. Nebenberuflich tätige Mitarbeiter.

Ein Mitarbeiter ist nebenberuflich tätig, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden beträgt und diese Beschäftigung neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nichtselbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat.

Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.

Beispiel:

Ein Mitarbeiter ist mit 10 Wochenstunden beschäftigt. Gleichzeitig ist er hauptberuflich (nichtselbständige Beschäftigung) mit 30,80 Wochenstunden = 80% eines Vollbeschäftigten tätig.

Für eine Anmeldung müssen im übrigen unverändert die weiteren Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen wie:

1. Der Mitarbeiter muß das 17. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Mitarbeiter muß ab der Anmeldung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres theoretisch die Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllen.
3. Das befristete Arbeitsverhältnis muß grundsätzlich für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten abgeschlossen sein.

Vom umlagepflichtigen Entgelt sind 2,5% abzüglich des monatlichen Betrages von 26,- DM bzw. jährlich 312,-DM dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen.

Vom umlagepflichtigen Entgelt sind 4,5% an die KZVK zu zahlen. Die von der Umlage zu zahlenden pauschalierten Lohn- und Kirchensteuern sind ebenfalls auf der Anlage 2 aufzuführen.

Der Betrag an Vorsorgeleistungen, der vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden kann, beträgt z. Zt. 3000,- DM jährlich.

Der Pauschalsteuersatz beträgt ab 1. 1. 1996 = 20%. Davon sind 7,5% als Solidaritätszuschlag zusätzlich an das Finanzamt zu entrichten. Von den pauschalierten Lohnsteuern sind weiterhin 7% pauschalierte Kirchensteuer abzuführen.

Weitere Einzelheiten werden in den Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1996 mitgeteilt.

Das jeweilige umlagepflichtige Entgelt ist nach den Bestimmungen des § 62 Absatz 7 der Satzung der KZVK zu ermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Bei der Versteuerung der Lohn- und Gehaltszahlungen, wie auch bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), ergeben sich gelegentlich aufgrund von Betriebsprüfungen durch Finanzämter und Krankenkassen Schwierigkeiten und Nachforderungsansprüche. Es muß deshalb erneut nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß es zu den Aufgaben des Rendanten gehört, sowohl alle Lohn- und Gehaltszahlungen ordnungsgemäß zu versteuern als auch die Sozialversicherungsabgaben richtig zu berechnen und abzuführen. Er ist hierfür dem Kirchenvorstand gegenüber verantwortlich.

In Zweifelsfällen ist die Beratung des Finanzamtes und der Krankenkasse rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

Werden durch die Finanzämter bzw. Krankenkassen nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, müssen diese Forderungen, soweit die nachgeforderten Beträge nicht von den jeweiligen Bediensteten mehr verlangt werden können und es sich nicht um Beträge handelt, die bei rechtzeitiger Anmeldung über den Haushaltsfehlbedarf zugewiesen worden wären, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde bestritten werden. Zuschüsse aus der Kirchensteuer können in solchen Fällen nicht bereitgestellt werden.

Rendantenentschädigung, Titel I/4, Anlage 2 (A-f):

Berechnungsverfahren für die Rendantenentschädigung:

Die Rendantenentschädigung wird nach den Soll-Ansätzen des ordentlichen Haushaltsplanes und gegebenenfalls des Nachtragshaushaltes bemessen. Die Ist-Einnahmen werden bei der Errechnung der Rendantenentschädigung nicht berücksichtigt.

Für die Einnahmen des ordentlichen Haushaltsplanes beträgt die Rendantenentschädigung grundsätzlich 8%. Einnahmen bei Titel I/13 und bei Titel II, die über 30 000,-DM hinausgehen, werden mit 1% bewertet. Der einer Kirchengemeinde unmittelbar zu überweisende Haushaltsfehlbedarf (Ziffer 4) wird bei der Rendantenentschädigung mit 1% berücksichtigt. Bei Kirchengemeinden, die nicht der Zentralrendantur für Kindergärten angeschlossen sind, wird (für die Ermittlung der Rendantenentschädigung) die Summe bei Ziffer 4 um den bei Titel IX/2 der Ausgaben zugewiesenen Betrag vermindert. (Bei Kirchengemeinden, die der „Zentralrendantur für Kindergärten“ angeschlossen sind, wird der bei Titel IX/2 der Ausgaben zugewiesene Betrag mit dem Haushaltsfehlbedarf bei Ziffer 3 direkt verrechnet.)

Für die Sachbearbeitungen, die mit den Entgeltzahlungen an die Bediensteten mit Arbeitsverträgen verbunden sind, wird bei der Rendantenentschädigung 1% der Summe bei Titel I/4 der Ausgaben – jedoch ohne Rendantenentschädigung und ohne Schwesterngestellungsleistungen – gewährt.

Bei den Pacht- und Zinserträgen des Armenfonds (Titel I/5 und II/6 der Einnahmen) muß in bestimmten Fällen von den grundsätzlichen Berech-

nungsmaßstäben bei der Ermittlung der Rendantenentschädigung abgewichen werden. In solchen Fällen wird bei der Haushaltprüfung eine dem Arbeitsaufwand angemessene Entschädigung bei Titel I/4 (A-f) – nach vorheriger Rücksprache mit dem Kirchenvorstand – festgelegt.

Personalkostenerstattungen (z. B. Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) sind bei Titel VI der Einnahmen einzusetzen. Für diese Einnahmen wird eine Rendantenentschädigung von 1,5% gewährt.

Für Einnahmen der Position 4 des Titels VI kann zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfes keine Rendantenentschädigung gewährt werden. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn aus freien kirchengemeindlichen Mitteln für diese Einnahmen eine angemessene Entschädigung gezahlt wird.

Die Zinsen der freien Mittel werden nicht auf den Haushaltsfehlbedarf angerechnet. Aus diesem Grunde sind diese Zinsen auch nicht im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen. Sie können demzufolge auch nicht bei der von der Bistumsverwaltung anzuerkennenden Rendantenentschädigung bei Titel I/4 der Ausgaben berücksichtigt werden. Es steht dem Kirchenvorstand frei, für diese Zinseinnahmen dem Rendanten eine dem Arbeitsaufwand entsprechende angemessene Entschädigung zu gewähren. Diese Entschädigung ist zu Lasten der freien Mittel zu finanzieren.

Die Mindestentschädigung beträgt für den Rendanten pro Jahr 800,—DM. Dies gilt jedoch nur für Pfarren, Pfarrvikarien und Filialgemeinden mit eigener, selbständiger Vermögensverwaltung (Kirchengemeinde).

Der Pauschalbetrag für Verwaltungsräume (Dienstzimmer im privaten Wohngebäude des Rendanten) ist nicht mehr bei Titel VII/1 der Ausgaben einzusetzen. Er wird nunmehr beim allgemeinen zusätzlichen Entschädigungsbetrag für den Rendanten (Titel I/4 der Ausgaben, Anlage 2, Bl. 1 A, f) mit berücksichtigt.

Der zusätzliche Entschädigungsbetrag beträgt bei Kirchengemeinden

bis 1000 Gemeindemitglieder	390 DM
von 1001 bis 2000 Gemeindemitglieder	470 DM
von 2001 bis 3000 Gemeindemitglieder	560 DM
von 3001 bis 4000 Gemeindemitglieder	650 DM
von 4001 bis 5000 Gemeindemitglieder	740 DM
von 5001 bis 6000 Gemeindemitglieder	830 DM
von 6001 u. mehr Gemeindemitglieder	920 DM

– Wichtiger Hinweis:

Es wird gebeten, die Rendantenentschädigung nicht auf der Anlage 2, Blatt 1, zu vermerken und die Zusammenstellung der Ausgaben zu Titel I/4 – Anlage 2, Blatt 5 – nicht auszufüllen. Die jeweiligen Beträge (einschl. des Haushaltsansatzes bei Titel I/4 der Ausgaben) werden durch die Bistumsverwaltung eingetragen.

Soweit noch nicht geschehen, wird gebeten, von den gewählten Rendanten eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes zu fordern. Ein Muster dieser Verpflichtungs-

erklärung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1995, Nr. 7, Seite 119, abgedruckt. Diese Verpflichtungserklärung ist bei der Kirchengemeinde zu verwahren.

Sollten Rendanten Hilfskräfte beschäftigen, ist sicherzustellen, daß von diesen Hilfskräften ebenfalls die Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes abgegeben wird.

Die Belehrung über den Inhalt des Datengeheimnisses kann in der Weise erfolgen, daß den Betroffenen das „Merkblatt für die Verpflichtungserklärung“ zur Kenntnisnahme ausgehändigt wird.

Diese Merkblätter wurden an die Kirchengemeinden versandt. Sollten die entsprechenden Formulare nicht mehr vorrätig sein, so können diese bei der Abteilung 5.2 – Organisation – angefordert werden.

Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz ist im Kirchlichen Anzeiger, Jahrgang 1995, Nr. 7, Seiten 110 folgende, abgedruckt. Außerdem ist die dazu ergangene Verordnung, veröffentlicht im KA 1995, Nr. 7, Seiten 117 folgende, besonders zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß Herr Assessor Dyckmans Beauftragter für den Datenschutz ist. Herr Dyckmans ist im Generalvikariat unter F. (02 41) 45 25 15 zu erreichen.

Schwesterngestellungsleistungen, Titel I, Anlage 2, Blatt 4, F:

Für die Gestellung von Ordensmitgliedern ist die Ordnung vom 21. April 1992 maßgebend (Kirchlicher Anzeiger vom 15. September 1992). Die Gestellungsgelder sind nur noch nach Maßgabe dieser Ordnung zu zahlen, soweit nicht in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Ordensgemeinschaft und der Abteilung 0.2.3 eine andere Regelung getroffen wird.

Die Höhe des Gestellungsgeldes ist nach Gestellungsgruppen geordnet.

Die Gestellungsgelder vom 1. 1. 1996 an betragen in

Gestellungsgruppe I

87 300,— DM jährlich = 7275,— DM monatlich

Gestellungsgruppe II

64 800,— DM jährlich = 5400,— DM monatlich

Gestellungsgruppe III

51 480,— DM jährlich = 4290,— DM monatlich

Die Abgeltung für Unterkunft beträgt – je Person – nach der Sachbezugsverordnung ab dem 1. 1. 1995 315,— DM je Monat. Falls vom Orden die Heizkosten getragen werden, vermindert sich dieser Betrag um 24,— DM. Etwaige Änderungen der vorstehend genannten Werte ab 1. 1. 1996 werden bei der Prüfung des Haushaltsplanes berücksichtigt.

Der Erstattungsbetrag des Ordens für gewährte Wohnung ist bei Titel I/10 der Einnahmen zu veranschlagen.

Der Sachbezugswert für Wohnung in Höhe von 315,- DM je Monat umfaßt sämtliche Aufwendungen, einschließlich Strom und Heizung.

– *Sondervergütungsmittel* –

Diese Mittel werden ab dem Jahre 1996 nicht mehr gewährt.

– *Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter* –

Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter sind vor der Veranstaltung gesondert anzufordern. Die angemessenen Reisekosten und Teilnehmergebühren werden nach vorangegangener Prüfung besonders zugewiesen.

Zu Titel I/4 (Kostenbereich B, f-j) und

zu Titel II und III der Ausgaben:

„Personalkosten für Reinigungsarbeiten

in der Kirche.

Kultuskosten sowie Paramente, kirchliche Geräte
und sonstige Sachkosten für den Gottesdienst“

Für 1996 gilt folgende Regelung:

Es werden die angemessenen Kosten anerkannt. Sofern keine Besonderheiten zu berücksichtigen sind, wird empfohlen, die Haushaltsansätze in Anlehnung an die Ausgaben in den Vorjahren zu ermitteln.

Die Wartungskosten für die Orgel, Turmuhr, Glockenmotoren und Läutewerke sind bei Titel III der Ausgaben zu veranschlagen. Beschlüsse eines Kirchenvorstandes, derartige Wartungsverträge abzuschließen, sind global genehmigt. Eine Genehmigung im Einzelfalle ist daher nicht erforderlich.

Falls in Kirchengemeinden die Glockenanlagen nicht jährlich gewartet werden, wird dringend gebeten, mit einer qualifizierten Firma einen Wartungsvertrag abzuschließen. Um Schäden an der Bausubstanz der Kirche zu vermeiden, ist es notwendig, die Glockenanlagen sowie die dazugehörigen Konstruktionsteile jährlich einmal ordnungsgemäß zu warten.

Falls die Reinigungsarbeiten in der Kirche oder die Reinigung der Kirchenwäsche nicht durch kirchengemeindliche Bedienstete, sondern von Reinigungsfirmen erledigt werden, sind die Kosten bei Titel III der Ausgaben einzusetzen. Es ist nicht statthaft, Zahlungen an Reinigungsfirmen bei den Personalkosten auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Für 1996 wird sich das Bistum bei allen Kirchen und Kapellen an der Finanzierung der Kultkosten mit einem Zuschuß in Höhe von 13,- DM je qm-Netto-Grundrißfläche der Kirche/Kapelle beteiligen. Kapellengebäude, die eine Netto-Grundrißfläche von weniger als 100 qm haben, werden dabei nicht berücksichtigt.

In Höhe des Zuschusses können die Einnahmen des Titels III die Ausgaben für die Kultkosten unterschreiten.

Zu den Kultkosten gehören die Ausgaben der Titel II und III sowie die Personalausgaben bei Titel I/4, die für Reinigungsarbeiten in der Kirche (Anlage 2, Kostenbereich B, f-j) aufgewendet werden. Falls bei Titel II Strom- oder Brennstoffkosten für Miet- oder Dienstwohnungen usw. verausgabt werden, so sind die entsprechenden Erstattungsbeträge bei Titel I/10 oder VI/3 der Einnahmen von den Ausgaben des Titels II abzuziehen. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Titel III/2 der Einnahmen verwiesen.

An der Finanzierung der übrigen Kultkosten beteiligt sich das Bistum nicht.

Es verbleibt in der Verantwortung der Kirchengemeinde dafür zu sorgen, daß die Personalkosten für die Reinigung der Kirche (einschließlich Reinigung der Kirchenwäsche) bei Titel I/4 sowie die Ausgaben bei den Titeln II und III sich innerhalb des zur Verfügung stehenden Ansatzvolumens bewegen. Durch geeignete Maßnahmen ist zu überwachen, daß keine Ausgaben geleistet werden, für die eine Deckung aus den zur Verfügung stehenden Mitteln (Einnahmen bei Titel III, Zuschuß des Bistums zu den Kultkosten und gegebenenfalls Mittel aus der Verfügungspauschale sowie freie Revenuen) nicht gegeben ist.

Zu Titel IV der Ausgaben:

„Stiftungen“

Bei der Festlegung der Stiftungsstipendien sowie der Meßpersolvierungen ist darauf zu achten, daß zwischen den „Aufwertungsstiftungen bis 20. Juni 1948“ und „neuen Stiftungen“ (Kapital- und Landstiftungen) unterschieden wird. Für die Ermittlung der Aufwertungsstiftungsstipendien und der daraus resultierenden Anzahl der zu persolvierenden hl. Messen ist der nachfolgende Modus zu berücksichtigen.

Die Zinserträge des Aufwertungsstiftungskapitals abzüglich 10% Verwaltungskosten (Kirchenkasse) ergeben auf volle 5,- DM auf- bzw. abgerundet die zu verausgabenden Stiftungsstipendien. Dividiert man diese ermittelte Zahl durch 5, so erhält man die Anzahl der zu persolvierenden hl. Messen.

Alle anderen übernommenen Stiftungsverpflichtungen ergeben sich aus den Eintragungen des Stiftungsverzeichnisses. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß für die „alten Landstiftungen vor 1870“ nur eine hl. Messe zu lesen ist.

Auf die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. 11. 1994, Nr. 174 u. 176, wird verwiesen. Danach beträgt das Stipendium aus einer Meßstiftung („neuen Stiftung“), die vor dem 1. 1. 1995 errichtet worden ist, 5,- DM.

Wurde eine Meßstiftung nach dem 1. 1. 1995 errichtet, beträgt das Stipendium 10,- DM. Es wird gebeten, diese Bestimmungen beim Ermitteln der Beträge bei Titel IV der Ausgaben zu berücksichtigen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 ist das neue Statut über Meßstiftungen, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen im Bistum Aachen in Verbindung mit seiner Durchführungsverordnung in Kraft getreten (Kirchlicher Anzeiger vom 15. Januar 1991). Unter

Hinweis auf dieses neue Statut besteht die Möglichkeit, das Stiftungsvermögen (Aktivkapital bzw. Arealvermögen) der in Frage kommenden abgelaufenen Stiftungen auf den Fabrikfonds zu übertragen. Hierfür ist die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Vorlage eines entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlusses mit Nennung des genauen bezogenen Stiftungsgutes erforderlich. Etwaige Anfragen sind an die Hauptabteilung – Bauwesen und Liegenschaften – zu richten. Die Telefonnummer lautet: 02 41/45 22 99 bzw. 45 25 30.

Zu Titel V der Ausgaben:

„Laufende bauliche Instandhaltung“

Bei Titel V der Ausgaben sind die Jahresbeträge jeweils einzusetzen, die im Haushaltsplan 1995 bzw. im Wege des Nachtragshaushaltes anerkannt worden sind. Sollten sich die Haushaltsansätze bei den einzelnen baulichen Objekten ändern (z. B. Neubau eines Hauses, Funktionsänderung eines Hauses oder Wohnung, Verkauf oder Abbruch eines Hauses, Bezug einer Dienstwohnung eines Geistlichen durch einen Laienangestellten oder Mieter usw.), so ist dies auf der Anlage 3 anzugeben. Die Haushaltsansätze bei Titel V sind dann zu berichtigen. Gleichzeitig sind im Falle von Neu- oder Erweiterungsbauten die Anlagen 6 und 7 zum ordentlichen Haushaltsplan 1981 auszufüllen. Diese Formblätter werden auf Anfrage übersandt.

Ansätze für Kirchen und Kapellen

Begriff „Instandhaltungskosten“:

Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen.

Der Ansatz der Instandhaltungskosten (Erhaltung) dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen (Wiederherstellung).

Der Ansatz für Instandhaltungskosten dient nicht zur Deckung der Kosten des Innenanstrichs, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Lampen, Glocken, Kirchturmuhren, kirchlichen Geräte und besonderen kirchlichen Ausstattungen, handwerklichen Geräte, Rasenmäher usw. In Zweifelsfällen werden Rückfragen erbeten unter der Telefonnummer: 02 41/45 23 11.

Der Einsatz von Leuchtmitteln (Glühlampen oder ähnliches) ist aus Mitteln des Tittels V möglich. Vor dem Einbau von sogenannten Energiesparlampen muß jedoch der Kirchenvorstand gründlich prüfen, ob deren Einsatz letztlich wirtschaftlich und unter ästhetischen Gesichtspunkten zu vertreten ist.

Berechnung der Ansätze:

Die Ansätze werden ermittelt, indem die ermittelte Kubikmeterzahl mit 1,- DM multipliziert wird.

Ansätze für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien,

Miethäuser, Pfarr- und Jugendheime

Der Ansatz der Instandhaltungskosten (Erhaltung) dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen (Wiederherstellung), nicht jedoch der Kosten von Baumaßnahmen, soweit durch sie eine Modernisierung oder Erweiterung von Wohnraum geschaffen wird.

Für Modernisierungsmaßnahmen oder Erweiterungsbauten, können Anträge auf Sonderzuschüsse aus der Kirchensteuer gestellt werden.

Berechnung der Ansätze:

Zur Vereinfachung der Berechnung der Ansätze werden die Instandhaltungskosten nach bestimmten Merkmalen, und zwar nach

dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Objektes,

der Ausstattung mit oder ohne Sammelheizung,

dem Kostenpflichtigen für Schönheitsreparaturen pro Quadratmeter Wohn- bzw. Nutzfläche und Jahr pauschaliert.

Folgende Jahressätze pro Quadratmeter sind zugrunde zu legen:

Fertigstellungs- Zeitpunkt des Objektes	bis zum 31. 12. 1952	vom 1. 1. 1953 bis 31. 12. 1969	vom 1. 1. 1970 bis –
Instandhaltungs- kosten	9,40 DM	9,— DM	6,90 DM
Schönheits- reparaturen	6,40 DM	6,40 DM	6,40 DM
Heizungs- reparaturansatz	0,70 DM	0,70 DM	0,70 DM

Fehlt in einem Hause eine Sammelheizung oder sind die Schönheitsreparaturen nicht von der Kirchengemeinde (z. B. bei Dienstwohnungen der Laienangestellten und Miethäuser) durchzuführen, ermäßigt sich die Quadratmeterpauschale entsprechend. Im Falle einer Mischnutzung, z. B. im Pfarrhaus befindet sich eine Mietwohnung, für die die Schönheitsreparaturen vom Mieter zu bestreiten sind, ist die Berechnung nach den jeweiligen Pauschsätzen und anteiligen Quadratmeterflächen getrennt vorzunehmen.

Die Finanzierung von Instandhaltungskosten und von Schönheitsreparaturen für Dienstwohnungen der Geistlichen muß in voller Höhe aus Mitteln des ordentlichen Haushaltes der Kirchengemeinde erfolgen. Dies gilt auch für Pfarrheime.

Die Anschaffungskosten für Telefon-Anrufbeantworter können aus den zugewiesenen Mitteln des Tittels V bestritten werden.

Zuschuß aus Bistumsmitteln:

Eine Bezuschussung aus Mitteln des außerordentlichen Haushaltes ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn der bezuschussungsfähige Aufwand für bauliche Maßnahmen über 10 000,- DM liegt.

Zweckbindung der Ansätze:

Mittel des Titels V sind zweckbestimmt für die Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen.

Wird die Zweckbindung nicht beachtet, so wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung die Höhe der Reparaturrücklage so festgelegt, als wären die zweckentfremdeten Mittel nicht verausgabt worden. Der jeweilige Unterschiedsbetrag ist aus freien Mitteln der Reparaturrücklage unverzüglich zuzuführen.

Deckungsfähigkeit:

Die einzelnen Ansätze innerhalb des Titels V sind gegenseitig deckungsfähig, d. h., daß die bei einer oder bei mehreren Positionen ersparten Mittel zur Deckung von Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden dürfen.

Rücklagenzuführung:

Werden die Mittel des Titels V im laufenden Jahr nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, muß der nicht benötigte Restbetrag der zweckgebundenen Reparaturrücklage zugeführt werden. Dies gilt auch für die Zinsen der Reparaturrücklage (s. Titel VI der Einnahmen. Übersteigt die Rücklage das Dreifache des Haushaltsansatzes des Titels V des laufenden Jahres, wird anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe des Überschreibungsbetrages festgelegt. Dieser Verwahrbetrag wird mit dem zu überweisenden Haushaltsfehlbedarf verrechnet.

Die Wartungskosten für die Feuerlöscher sind bei Titel V zu verausgaben.

Stand der Reparaturrücklage:

Die Höhe der Reparaturrücklage ist nach dem Stande vom 31. 12. 1994 anzugeben.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung für Instandhaltungsmaßnahmen:

Wie bisher gilt für das kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren folgende Regelung:

Kirchenvorstandsbeschlüsse über Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 10 000,—DM sind genehmigungspflichtig. Die Art der Finanzierung ist hierbei nicht von Bedeutung.

Dies gilt auch für kirchengemeindliche Häuser bzw. Einrichtungen, deren Einnahmen und Ausgaben nicht über den ordentlichen Haushaltsplan erfaßt bzw. in der Kirchenrechnung nachgewiesen werden (z. B. Altenheime, Krankenhäuser). Entsprechendes gilt für Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Für die genehmigungspflichtigen Maßnahmen sind die Anträge mit Kostenunterlagen, ggf. Zeichnungen und Fotos zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung darf mit den Maßnahmen nicht begonnen werden.

Unabhängig von der Höhe der Kosten ist in jedem Falle vor Inangriffnahme von Arbeiten an Gebäuden bei:

1.1 Eingriff in die Bausubstanz

1.2 Änderungen im konstruktiven Bereich

1.3 Änderungen im haustechnischen Bereich

1.4 Änderungen im Fassadenbereich, hier insbesondere an Außenfenstern und Türen

1.5 Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, das Einvernehmen mit der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – herzustellen.

Außerdem ist vor dem Ausführen der Arbeiten — zu Ziffer 1.5 — eine Genehmigung nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes NW bei der zuständigen Stadt-/Gemeindeverwaltung zu beantragen.

TV-Verkabelung an kircheneigenen Häusern

Grundsätzlich ist der Antragsteller zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Die Deutsche Bundespost erhebt in der Regel

a) einmalige Gebühren für den Anschluß

b) laufende Gebühren für die Nutzung.

Hinzu kommen die Kosten für die hausinterne Elektroinstallation.

Es wird gebeten, die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

1. Bei Mietwohnungen

Die Antragstellung bei kircheneigenen Mietwohnungen erfolgt von der Kirchengemeinde als Eigentümerin des Grundstückes.

Die Kirchengemeinde muß dann die Gebühren vorfinanzieren. Aufgrund der „verbesserten Wohnqualität“ ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Miete um 11% der Verkabelungskosten anzuheben. Es besteht ein Erstattungsanspruch der ebenfalls vorfinanzierten laufenden Gebühren (Nebenkosten).

Ein Nachmieter ist nicht verpflichtet, den Kabelanschluß zu nutzen. Auf seinen Wunsch kann er durch die TELEKOM stillgelegt werden. Die monatliche Gebühr für ihn entfällt; dagegen muß er die Mieterhöhung aufgrund der Wertverbesserung der Wohnung in Kauf nehmen. Die einmaligen Gebühren dürfen aus den Mitteln des Titels V bzw. aus der Reparatur-Rücklage entnommen werden. Die laufenden Gebühren sind auf einer freien Zeile bei Titel VI der Ausgaben zu veranschlagen. Die Erstattungsleistungen der Mieter sind bei Titel I/10 der Einnahmen (Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber) einzusetzen.

2. Dienstwohnungen der Geistlichen und der Laienangestellten

Der Antrag an die TELEKOM ist vom Dienstwohnungsinhaber zu stellen. Der Dienstwohnungsinhaber muß auch die Gebühren in voller Höhe tragen.

Die Abmeldung des Anschlusses bei einer Wohnungsaufgabe hat durch ihn selbst zu erfolgen.

3. Sammelanschlüsse in Häusern mit Mischnutzung (Dienst- und Mietwohnungen)

Es wird empfohlen, daß die Wohnungsinhaber den Verkabelungsantrag an die TELEKOM gemeinsam stellen und sich über die anteiligen Kosten einig.

Wichtiger Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß bei einem Stellenwechsel der Dienstwohnungs-Inhaber keinen Anspruch auf Erstattung der von ihm übernommenen Anschlußgebühren geltend machen kann.

4. Kindergärten

Ein Anschluß ist nur bei Hortbetrieb in Erwägung zu ziehen.

Die Kosten sind aus den pauschalen Zuschüssen des Jugendamtes/des Bistums zu den Sachkosten der Tageseinrichtung für Kinder zu finanzieren.

5. Pfarr-/Jugendheime

Ein Anschluß liegt im Ermessen des Trägers. Die einmaligen und die laufenden Gebühren sind ausschließlich aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu tragen.

Zu Titel VI der Ausgaben:

„Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Bei den Ausgabepositionen 1–7 des Titels VI der Ausgaben sind zu erwartende Abgabenerhöhungen einzuplanen. Mögliche Zuweisungen über den Nachtragshaushalt werden dadurch ggf. vermieden. Sollten die eingeplanten zusätzlichen Kosten verausgabt werden, so ist darauf zu achten, daß von den Pächtern bzw. Mietern/Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber die anteiligen Steuern, Abgaben und Umlagen in voller Höhe erstattet werden.

Aus diesem Grunde sind bei den Positionen 6 (Nebenleistungen der Pächter) und 10 (Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber) zu Titel I der Einnahmen die eingeplanten Mehrbedürfnisse mit zu veranschlagen, sofern sie von diesem Personenkreis zu erstatten sind.

Sollten die bei den Positionen 1–7 des Titels VI der Ausgaben eingeplanten Mittel nicht oder nur zum Teil benötigt werden, so wird für den nicht in Anspruch genommenen Betrag im Rahmen der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag festgelegt.

Die Ansätze des Titels VI der Ausgaben sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig; d. h., daß die bei einer oder bei mehreren Positionen ersparten Mittel zur Deckung von Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden können.

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zieht überwiegend bei verpachteten Grundstücken die Beiträge direkt vom Pächter ein. In diesen Fällen sind bei Titel VI/3 der Ausgaben (Landw. Berufsgenossenschaftsbeiträge) nur die Kosten einzusetzen, die für veranlagte, aber nicht verpachtete unbebaute Grundstücke oder Waldparzellen entstehen.

Werden bei der Kirchengemeinde von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Beiträge für den gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitz angefordert, muß von den Pächtern der entsprechende Anteil erstattet werden (Titel I/6 der Einnahmen). Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist jedoch anzuhalten, die Beiträge unmittelbar von den Pächtern einzuziehen.

Die Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Grundsteuerfrei sind (nach § 3, Abs. 1, Ziff. 3–6 und § 4, Ziffern 1 + 2 GrStG):

1. Grundbesitz einer Kirchengemeinde, eines Ordens, einer ihrer religiösen Genossenschaften oder einem ihrer Verbände der für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt wird.
2. Grundbesitz, der dem Gottesdienst gewidmet ist (Kirche oder Kapelle).
3. Bestattungsplätze.
4. Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener (Küster und Organist).
5. Dienstgrundstücke; dazu zählen alle Grundstücke (bebaut oder unbebaut), die vor dem 1. 1. 1987 einem Stellenfonds (Pfarr-, Vikarie- oder Küstereifonds) zugeordnet waren und sind.

Grundstücke, die einem Stellenfonds nach dem 1. Januar 1987 zugeordnet wurden, sind dagegen steuerpflichtig.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abgabenbescheides, Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, sind nicht im ordentlichen Haushalt zu veranschlagen.

Die Umlagebeiträge für die Wasser- und Bodenverbände sind bei Titel VI/5 zu veranschlagen.

Die Ansätze für Grundbesitzabgaben und Schornsteinfegergebühren des Kindergartens sind ausschließlich im Kindergartenhaushalt zu veranschlagen, falls dieser baulich separat in einem Gebäude untergebracht ist. Werden Kindergärten in Einrichtungen betrieben, die auch anderen pfarrlichen Zwecken dienen (z. B. Pfarrheim), sind die gesamten Kosten bei Titel VI/6 bzw. 7 zu veranschlagen. Die anteiligen Kosten für den Kindergarten sind dann bei Titel VI/3 der Einnahmen einzusetzen und von der Kindergartenkasse zu erstatten (siehe auch Ausführungen zu Titel VI/3 der Einnahmen).

Bei Titel VI/7 ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld der Kirche ist bei Titel II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergartenhaushalt anzufordern.

Die notwendigen Erstattungen der Kosten zu Titel VI/2, 6 und 7 bei Dienst- und Mietwohnungen sind bei Titel I/10 der Einnahmen vorzunehmen (s. unsere dies-

bezüglichen Anmerkungen bei dieser Einnahmeposition).

Zu den Positionen Titel VI/8 und 9 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf der Anlage 5 die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge getrennt angegeben werden.

Die Wartungskosten für die Orgel, Turmuhr, Glockenmotoren und für das Läutewerk sind bei Titel III der Ausgaben zu veranschlagen. Die Wartungskosten für Feuerlöscher sind zu Lasten des Titels V zu verausgaben. Bei Titel VI/10 sind nur die Kosten für das Warten der Heizungsanlagen zu veranschlagen, sofern die Kosten unmittelbar von der Kirchengemeinde getragen werden.

Die Kosten für die von der Esso AG durchgeführte Wartung kirchengemeindlicher Öl- u. Gasfeuerungsanlagen werden direkt vom Bistum übernommen. Ein Ansatz in den kirchengemeindlichen Haushaltsplänen entfällt infolgedessen.

Das regelmäßige Warten der Heizungsanlagen ist aus mehreren Gründen – insbesondere um die Brennstoffkosten so gering wie möglich zu halten – zwingend erforderlich. Um das Warten der Heizungsanlagen in den kirchengemeindlichen Gebäuden und Einrichtungen sicherzustellen, wurde durch die Bistumsverwaltung ein zentraler Wartungsdienst eingerichtet. Die für die Kirchengemeinde aufgewendeten Wartungskosten werden im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel VI der Ausgaben nachrichtlich angegeben. Die Teilnahme am zentralen Wartungsdienst ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Falls die Kirchengemeinden eigene Wartungsverträge mit qualifizierten Firmen abschließen möchten, wird gebeten, dies mitzuteilen. Ein solcher Beschluß des Kirchenvorstandes bedarf nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden (s. Band III der Diözesan-Statuten, Seiten 848ff.) der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zuständig für das Genehmigungsverfahren ist die Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften –.

Es wird gebeten, dieser Hauptabteilung ggf. den entsprechenden Beschluß des Kirchenvorstandes durch einen beglaubigten Protokollauszug aus dem Sitzungsbuche (2fache Ausfertigung) bekanntzugeben.

Falls die Kosten für das Warten der Heizungsanlagen unmittelbar von der Kirchengemeinde getragen werden, sind die Aufwendungen bei Titel VI/10 zu verausgaben. Zu Lasten der Kirchensteuer können jedoch nur die Wartungskosten übernommen werden, die auch beim zentralen Wartungsdienst zu zahlen wären. Etwaige zusätzliche Kosten müssen von den Kirchengemeinden als Eigenleistungen aufgebracht werden. Diese Eigenleistungen sind bei Titel VI der Einnahmen auf einer freien Zeile zu veranschlagen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch in kirchengemeindlichen Häusern bzw. Ein-

richtungen zu erfassen, sind auf einer freien Zeile bei Titel VI zu veranschlagen.

Diese Kosten sind von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern bzw. von der Kindergartenkasse anteilig zu erstatten (s. Titel I/10 u. VI/3 der Einnahmen).

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“

Zu Titel VII/2:

– *Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Bankspesen, Postgirogebühren und Telefonkosten* –

Zu den vorstehend genannten sächlichen Verwaltungskosten für den gesamten Bereich einer Kirchengemeinde werden bei Titel VII/2 Mittel zugewiesen. Die besonderen Pauschalbeträge für Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates oder für Verwaltungsmitarbeiter sind entfallen. Die Pauschale wurde angemessen erhöht.

Aus den Mitteln des Titels VII/2 sind somit auch die Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates zu finanzieren.

Hier für nicht verausgabte Mittel können auf ein besonderes Sparbuch der Kirchengemeinde mit der Zweckbestimmung „Pfarrgemeinderat“ eingezahlt werden. Die Verfügungsberechtigung über dieses Sparbuch ist in eigener Zuständigkeit zu regeln. Es wird jedoch empfohlen, die Verfügungsberechtigung auf zwei Personen gemeinsam zu beschränken.

Die Mittel sind über die Kirchenkasse zu verwalten.

In dem Pauschalansatz sind nur die Telefonkosten für den üblichen kirchengemeindlichen Aufgabenbereich erfaßt.

Weiterhin wird nochmals – nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen – auf die Verpflichtung verwiesen, die Gebühren für private Gespräche der Kirchengemeinde zu erstatten.

Die Erstattungsleistungen der Priester (Dienstwohnungsinhaber) für Fernsprechgebühren richten sich nach Ziffer 12 der Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen. Diese Ordnung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1994, Seiten 84–87, abgedruckt.

Erstattungen von Privatgesprächen bzw. Telefonkosten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder die mit der Wahrnehmung von Sonderaufgaben im Zusammenhang stehen, sind haushaltsmäßig nicht zu veranschlagen. Demzufolge sind auch keine Ansätze für Erstattungen zu bilden.

Rechnungsmäßig sind die Zusatzkosten allerdings bei der Position VII/2 zu verausgaben und die Erstattungsbeträge bei Titel VI besonders zu vereinnahmen.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Die Pauschale errechnet sich wie folgt:

Kirchengemeinden und vermögensrechtlich nicht selbständige Vikarie- und Kapellengemeinden:

Grundbetrag: 1100,- DM +2,10 DM pro Mitglied.

Die vorstehend genannten Beträge erhalten vermögensrechtlich nicht selbständige Vikarie- und Kapellengemeinden nur dann, wenn für sie vom Kirchenvorstand der Mutterpfarre ein eigener Haushaltsplan aufzustellen ist.

Die Miet- und Wartungskosten der Telefonanlagen sind bei Titel VII/2 zu verausgaben.

Der Kauf von Fernmeldeanlagen ist in der Regel wirtschaftlicher als das Anmieten. Es wird empfohlen, ggf. derartige Anlagen zu erwerben. Zu den Anschaffungskosten wird auf Antrag nach Maßgabe der Finanzierungsregelungen für den außerordentlichen Haushalt ein Zuschuß aus der Kirchensteuer gewährt.

Zu Titel VII/3:

– Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben –

Werden überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so sind bei dieser Ausgabeposition die vom Bistum genehmigten sächlichen Verwaltungskosten für diese Aufgaben einzusetzen.

Bei Pastoralreferenten/innen wird der Betrag von höchstens 1500,- DM und bei Dekanatsbeauftragten in der Kirchlichen Jugendarbeit von höchstens 2100,- DM pro Jahr gewährt. Auf die Verfügungen „Hilfsmittel für den Einsatz von Laien im pastoralen Dienst“, Kirchlicher Anzeiger vom 15. 7. 1990, Seiten 104–105, sowie „Hilfsmittel für den Einsatz von Jugendbeauftragten“, Kirchlicher Anzeiger vom 15. 7. 1994, Seite 121, wird verwiesen.

Zu Titel VII/4:

– Betriebskosten der pfarramtlichen Räume –

Die Ermittlung des Ansatzes für die Betriebskosten der pfarramtlichen Räume (Reinigung, Heizung, Strom) erfolgt nach einem qm-Pauschalbetrag. Der qm-Pauschalbetrag beträgt für 1996 pro qm Nutzfläche 50,- DM.

In dem Pauschal-Betrag von 50,- DM je qm sind für Reinigungskosten 26,- DM, für Brennstoffkosten 14,- DM und für Strom 10,- DM eingerechnet worden.

Zu Titel VII/6 und 7:

– Kostenerstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten mit eigenem PKW –

Im Regelfall können für Geistliche und für Laienangestellte im pastoralen Dienst monatlich höchstens 600 km anerkannt und erstattet werden.

Werden durch einen Geistlichen mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die monatliche km-Pauschale von höchstens 600 km um bis zu 300 km für jede mitbetreute Pfarre. Die entstehenden Fahrtkosten sind zweckmäßigerweise in der Kirchengemeinde abzurechnen, in der der Geistliche seine Dienstwohnung hat. In einem solchen Falle ist nur ein Fahrtenbuch zu führen.

Reisekosten für Fahrten, die mit besonderen Maßnahmen zusammenhängen (Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen. Mittel der Positionen 6 und 7

des Titels VII der Ausgaben dürfen für derartige Fahrten nicht eingesetzt werden.

Bei den Ansätzen zu Titel VII/6 und 7 ist für Dienstfahrten der Geistlichen und der Laienangestellten im pastoralen Dienst bis 10 000 km gemäß den vorläufigen Richtlinien ein Betrag von 0,52 DM je km zugrunde zu legen. Dienstfahrten über 10 000 km sind mit 0,38 DM je km zu entschädigen. Dienstfahrten der übrigen Laienangestellten sind grundsätzlich mit 0,46 DM je km zu entschädigen. Es wird auf die Verfügung über Wegstreckenentschädigung für Dienstreisen mit dem privateigenen Pkw verwiesen. Diese Verfügung ist im Kirchlichen Anzeiger für den Monat November 1991, Seite 194, abgedruckt.

Ergänzende Hinweise für Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Gemeindeassistenten/innen und Pastoralassistenten/innen mit eigenem PKW:

Bei Gemeindeassistenten/innen und Pastoralassistenten/innen im Berufspraktischen Jahr und in der Berufseinführung sind die entsprechenden Fahrtkosten zu unterscheiden nach:

a) Dienstfahrten, die im Zusammenhang stehen mit dem Dienst der Gemeindeassistenten/innen in der Gemeinde bzw. dem Dienst der Pastoralassistenten/innen im Dekanat;

b) Reisekosten für Fahrten, die mit der Ausbildung und Berufseinführung zusammenhängen.

Zu a) Gemäß der Verfügung über Hilfsmittel für den Einsatz von Laien im pastoralen Dienst vom 6. 2. 1990 können für Gemeinde- und Pastoralassistenten/innen Kostenerstattungen bis zu einem Betrag von 900,- DM jährlich veranschlagt werden. Hierbei ist ein Betrag von 0,52 DM je Kilometer zugrunde zu legen. Eine weitergehende Veranschlagung bei Titel VII/7 für derartige Fahrten ist nicht möglich. Die Fahrleistungen werden in einem Fahrtenbuch nachgewiesen und vom Vorgesetzten der Assistentin/des Assistenten sachlich richtig gezeichnet. Der jährliche Betrag ist von der Arbeitsplatz-Kirchengemeinde im ordentlichen Haushalt bei Titel VII/7 zu beantragen.

Zu b) Die Fahrleistungen für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen werden in einem gesonderten Fahrtenbuch nachgewiesen, das jeweils zum 1. 3., 1. 6., 1. 9. und 1. 12. d. J. beim Studienleiter (Ausbildung und Berufseinführung für Pastoral- und Gemeindeferenten/innen) eingereicht und von diesem sachlich richtig gezeichnet wird. Diese Fahrtkosten werden in der Arbeitsplatz-Kirchengemeinde abgerechnet. Die erforderlichen Mittel sind ebenfalls bei Titel VII/7 der Ausgaben anzufordern/in der Kirchenrechnung nachzuweisen.

Die Assistenten/innen sind gebeten, durch Fahrge-meinschaften zur Kosteneinsparung und zur Schonung der Umwelt beizutragen. Es wird auf die Verfügung über Wegstreckenentschädigung für Dienstreisen mit dem privateigenen PKW verwiesen.

Der jeweilige Ansatz ist auf der Anlage 5 zu erläutern.

Die zu erwartenden Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Verwaltungsmitarbeitern mit privatem PKW sind ebenfalls bei Titel VII/7 zu veranschlagen. Die voraussichtlichen Fahrleistungen der Verwaltungsmitarbeiter sind auf der Anlage 5 anzugeben. Auch die Verwaltungsmitarbeiter müssen ihre Dienstfahrten in einem Fahrtenbuch nachweisen. Im Fahrtenbuch müssen das Datum, der Reisezweck und die gefahrenen Kilometer vermerkt werden. Vor dem Auszahlen des Erstattungsbetrages sind die Dienststreifen durch den Dienstvorgesetzten unterschriftlich zu bestätigen. Der Erstattungsbetrag beträgt je km – wie vorstehend ausgeführt – 0,46 DM. Es wird gebeten, auf etwaige Änderungen der Wegstreckenentschädigung bzw. der Anlage 15 der KAVO (Verordnung über Reisekosten) zu achten.

Kirchengemeinden, bei denen Verwaltungsmitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50% der regelmäßigen Arbeitszeit für Vollbeschäftigte eingesetzt sind, können bei Titel VII/7 Entschädigungsbeträge für Dienstfahrten des Verwaltungsmitarbeiters mit privatem PKW bis zu einer Höchstgrenze von 1200 km/Jahr veranschlagen.

Ist ein Verwaltungsmitarbeiter für mehrere Kirchengemeinden zuständig, erhöht sich diese Grenze um bis zu 300 km für jede zusätzliche Kirchengemeinde.

Beträgt der Beschäftigungsumfang des Verwaltungsmitarbeiters weniger als 50% der regelmäßigen Arbeitszeit, werden die Höchstgrenzen auf 600 km bzw. 150 km pro Jahr vermindert.

Darüber hinausgehende Entschädigungsleistungen für Dienstfahrten, sind zu Lasten der freien kirchengemeindlichen Mittel – ggfs. Titel IX/1 der Ausgaben – zu übernehmen.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“

Zu Titel IX/1:

– Pauschalansatz für sonstige Ausgaben/zur freien Verfügung der Kirchengemeinde –

Die relativ geringen Pauschalbeträge für sächliche Kosten für Außenanlagen und für stillgelegte Friedhöfe entfallen. Dies gilt auch für die Einrichtungspauschale von 1000,- DM (Titel IX/5, 6 u. 8 der Ausgaben). Nunmehr sind diese Ausgaben auch bei Titel IX/1 (Pauschalansatz für sonstige Ausgaben) nachzuweisen.

Der Pauschalansatz ist wie folgt zu ermitteln:

Die Kirchengemeinden erhalten einen Grundbetrag von 6000,- DM. Falls jedoch für Kirchengemeinden ein Vermögensverwalter bestellt ist, vermindert sich der Grundbetrag auf 1000,- DM.

Vikarie- und Kapellengemeinden, die vermögensrechtlich nicht selbstständig sind bzw. keinen eigenen Kirchenvorstand haben, erhalten als Grundbetrag die Summe von 3000,- DM. (Dies gilt jedoch nur für die vermögensrechtlich nicht selbstständigen Vikarie- und Kapellengemeinden, für die vom Kirchenvorstand der

Mutterpfarre ein eigener Haushaltsplan aufzustellen ist.)

Wohnen im Bereich einer solchen Vikarie- oder Kapellengemeinde mehr als 1000 Gemeindemitglieder, erhöht sich der Grundbetrag auf 6000,- DM.

Bis 2000 Gemeindemitglieder wird zusätzlich je Mitglied der Betrag von 3,90 DM gewährt; für jedes weitere Mitglied die Summe von 3,- DM.

Diese Mittel ermöglichen es den Verantwortlichen in den Kirchengemeinden, eigene Initiativen zu entwickeln, Aktivitäten von pfarrlichen Gruppierungen zu unterstützen (z. B. Jugendgruppen) und ggfs. auch solche Maßnahmen zu realisieren, die nach den Haushaltsrichtlinien des Bistums generell nicht förderungsfähig sind, jedoch unter speziellen örtlichen Aspekten besonders wichtig erscheinen.

Insbesondere sind hierbei die Vorstellungen des Pfarrgemeinderates einzubringen. Wir bitten deshalb, im Rahmen der Haushaltsberatung in groben Zügen die Verwendung der Mittel festzulegen und konkrete Einzelverwendungszwecke zu gegebener Zeit mit dem Pfarrgemeinderat zu erörtern.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, daß Mittel aus der Verfügungspauschale unter anderem auch zur Finanzierung von Mehrausgaben, zur Deckung von Mindereinnahmen und zur vollen oder teilweisen Aufbringung der Eigenleistungen zu den Betriebskosten der Pfarr- und Jugendheime und der Tageseinrichtungen für Kinder, einzusetzen sind.

Wegen der Kostendeckung örtlicher Bildungsveranstaltungen wird darauf hingewiesen, daß zur Finanzierung dieser Maßnahmen Mittel des Bildungswerkes der Region nach Maßgabe der für Bildungsveranstaltungen bestehenden Richtlinien beantragt werden können.

Zu Titel IX/2:

– Vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder –

Pro Kindergartengruppe wird als vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung der Betrag von 45 000,- DM gewährt. Wird eine Gruppe nur vormittags geführt, vermindert sich dieser Betrag auf 33 000,- DM. Für zusätzliche Gruppen, bei denen die Trägerleistungen von der zuständigen kommunalen Körperschaft erstattet werden, sind die e.g. Beträge nicht anzufordern.

Dies gilt auch für die Kirchengemeinden, deren Tageseinrichtung für Kinder durch die Zentralrendantur für Kindergärten verwaltungsmäßig betreut wird. Für diese Kirchengemeinden wird der Kirchensteuerzuschuß zur Trägerleistung weiterhin durch das Bistum unmittelbar auf das Konto der Kirchengemeinde für den Kindergarten überwiesen.

Der Überweisungsbetrag wird von der Bistumsverwaltung mit dem Haushaltsfehlbedarf unter C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der Zentralrendantur für Kindergärten angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) verrechnet.

Die Formulare für den Antrag auf Betriebskostenzuschüsse sowie für die Abrechnung 1995 werden den

Kindergartenträgern mit näheren Anweisungen sobald wie möglich, spätestens im Dezember 1995, zugesandt.

Die nicht durch Zuschüsse des Jugendamtes und des Bistums gedeckten Kosten für den Kindergarten sind von der Kirchengemeinde zu finanzieren. Diese aufzubringende Eigenleistung ist – nach vorheriger Verrechnung freiwilliger öffentlicher Zuschüsse, Zinsen der freien Mittel für den Kindergarten, sonstiger Erstattungsleistungen für Aufwendungen, die zunächst von der Kindergartenkasse getragen werden usw. – von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln aufzubringen.

Für die Kindergartenkasse ist grundsätzlich ein gesondertes Journal zu führen, auch dann, wenn die Buchführung der Kirchenkasse im Durchschreibeverfahren erfolgt.

Das wird in aller Regel erforderlich machen, daß alle unbaren Zahlungs-Abwicklungen der Kindergartenkasse über ein separates Bank-Konto vorgenommen werden.

Zu Titel IX/3:

– Zueschuß der Kirchenkasse für das Jugendheim der OT, KOT und TOT –

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Haushaltsplanes zuständig.

Es wird empfohlen, hierbei die Mithilfe durch einen Ausschuß, der aus je einem Vertreter des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, dem Jugendseelsorger, dem Rendanten, dem Heimleiter und bis zu zwei ehrenamtlichen Mitarbeitern des Heimes besteht, in Anspruch zu nehmen.

Folgende Aufgaben obliegen diesem Ausschuß:

1. Den Haushaltsplan vorzubereiten und ihn dem Kirchenvorstand rechtzeitig zur Beratung und Beschlußfassung zuzuleiten,
2. dem Kirchenvorstand 2mal jährlich einen Bericht über Entwicklung und Stand der Haushaltsdurchführung zuzuleiten,
3. den jährlichen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben dem Kirchenvorstand unter Beifügung der Belege zuzuleiten.

Für die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben ist ein gesondertes Kassenbuch zu führen.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem vorgenannten Ausschuß eine bestimmte Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert ist.

Zu Ziffer 1 der Einnahmen: Öffentliche Zuschüsse

Gemäß § 10a des Haushaltsgesetzes NW für 1991 sind die Jugendämter zuständig für die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen zur Förderung der offenen Jugendarbeit.

Die Förderungsmittel des Landes sind den Jugendämtern vollständig zur Bewirtschaftung zugewiesen

worden. Für 1996 sind nach den bisher bekannten Informationen für offene Jugendfreizeitstätten der freien Träger die gleichen Landeszuschüsse wie im Jahre 1995 vorgesehen. Über die Vergabe der Mittel entscheiden die Jugendämter – nach Maßgabe der Richtlinien des Landes – in eigener Verantwortung.

Es kann grundsätzlich angenommen werden, daß die offenen Jugendfreizeitstätten im Jahre 1996 bzw. auch weiterhin im bisherigen Umfange aus Landesmitteln gefördert werden.

Laut Beschluß des Kirchensteuerrates dürfen ausbleibende öffentliche Zuschüsse nicht durch Kirchensteuermittel ausgeglichen werden. Sollten sich deshalb z. B. durch diese Veränderungen im Einzelfalle die öffentlichen Zuschüsse insgesamt vermindern, müssen diese Einnahmeausfälle von der Kirchengemeinde getragen werden. Auf diesen Sachverhalt wird vorsorglich hingewiesen. Es wird empfohlen, ggf. die Jugendämter hierüber zu informieren.

Aus den vorstehenden Gründen wird gebeten, im Haushalt der Offenen Jugendeinrichtung bei der Position 1a den in diesem Jahr erhaltenen Landeszuschuß einzusetzen, soweit keine Besonderheiten (z. B. Umwandlung einer Einrichtung) zu beachten sind. Dies gilt analog auch für die kommunalen Zuschüsse (Position 1b im Haushalt).

Zu Ziffer 2 der Einnahmen: Eigenleistungen

Die Ausgaben für pädagogische Arbeit – einschließlich der GEMA-Gebühren – (Position 8) sind durch die Träger mit 80% aus Eigenleistungen abzudecken. Dieser Anteil ist bei der Einnahme-Position 2a einzusetzen.

Zweckgebundene öffentliche Zuschüsse zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit können auf diese Eigenleistung angerechnet werden.

Der Zuschuß aus der Kirchensteuer zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit kann grundsätzlich nur in Höhe des Vorjahres gewährt werden. Sollten sich durch zweckgebundene öffentliche Zuschüsse die Ausgaben bei der Position 8 erheblich erhöhen, wird bei der Haushaltsprüfung ein etwaiger Unterschiedsbetrag als weitere Eigenleistung der Kirchengemeinde zu den nicht bezuschussungsfähigen Ausgaben (Ziffer 2b der Einnahmen) eingetragen.

In jedem Falle ist jedoch von der Kirchengemeinde eine Eigenleistung zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit in Höhe des Zuschusses aus der Kirchensteuer zu diesen Kosten zu erbringen. Der Zuschuß aus der Kirchensteuer zu den Kosten des päd. Sachbedarfs beträgt höchstens 20%. Falls nun die zweckgebundenen kommunalen Zuschüsse zu diesen Aufwendungen mehr als 60% der Kosten betragen, vermindert sich der Zuschuß aus der Kirchensteuer entsprechend. Falls von einer Kreis-/ Stadt- oder Gemeindeverwaltung lediglich Zuschüsse zu den Kosten der päd. Arbeit geleistet werden, wird nach Rücksprache mit der Kirchengemeinde eine Sonderregelung getroffen.

Zu Ziffer 5 der Einnahmen: Verwahrbeträge

Im Haushaltsplan der Jugendfreizeitstätte werden die beim Prüfen der Nachweise der Einnahmen und

Ausgaben festgesetzten Verwahrbeträge eingetragen. Sie werden mit dem Haushaltsfehlbedarf für die Jugendfreizeitstätte verrechnet.

Zu Ziffer 1a der Ausgaben: Gesamtbetrag der Personalkosten zuzüglich Rendantenentschädigung

Der Ausgabeansatz der Position 1a (Gesamtbetrag der Personalausgaben zuzüglich der Rendantenentschädigung) ist entsprechend dem Vordruck der Anlage 1 zum Haushaltsplan der Jugendfreizeitstätte näher zu erläutern.

Die Vergütungen für die Angestellten sind in Höhe der letzten Festsetzungen zu veranschlagen.

Für Bedienstete, die unmittelbar von der Kirchengemeinde ihre Vergütung erhalten, sind für Personalmehrausgaben (lineare Vergütungsanhebung, zusätzliche Kosten für die gesetzliche Sozialversicherung, Kosten der KZVK usw.) 4% der Gesamtvergütung (einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse) als Deckungsreserve einzusetzen.

Die Jahresentschädigung für die Verwaltung der Kasse einschließlich Buchführungsarbeiten beträgt bei einem Gesamthaushaltsvolumen:

bis	25 000,- DM	550,- DM
bis	50 000,- DM	810,- DM
bis	100 000,- DM	1080,- DM
bis	250 000,- DM	1340,- DM
über	250 000,- DM	1600,- DM

Im übrigen wird auf unsere diesbezüglichen Ausführungen zur Rendantenentschädigung in den Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1995, Sonderdruck, Seiten 41–43, hingewiesen. Die vorstehenden Pauschalbeträge erhöhen sich daher ggf. um 1% des bei Titel IX/3 der Ausgaben zugewiesenen Betrages.

Auch für die Bediensteten in Offenen Jugendeinrichtungen gilt, daß Personalausgaben nur in der von der Hauptabteilung Personal genehmigten Höhe gezahlt werden dürfen. Die Bestimmungen der KAVO bzw. der Anlage 18 zur KAVO sind zu beachten.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben (Deckungsreserve) zu finanzieren. Sie werden somit nicht im Einzelfalle vom Bistum zugewiesen.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausgezahlt werden. In der Abrechnung sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Der Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist bei der Jahres-Bruttovergütung (Spalte 2 der Anlage 1) mit anzugeben.

Die Abgaben an die KZVK–VDD sind unter Zugrundelegung der jährlichen umlagepflichtigen Vergütun-

gen gemäß § 62 Absatz 7 der Satzung im einzelnen zu ermitteln und auf der Anlage 1 des Haushaltsplanes für Jugendheime der OT, KOT und TOT an den hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen. Das gleiche gilt für die anfallenden Lohn- und Kirchensteuern sowie des zu zahlenden Solidaritätszuschlages von 7,5% zur pauschalen Lohnsteuer.

Zu Ziffer 1b der Ausgaben: Honorar für nebenamtliche Mitarbeiter

Die Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter in den Jugendheimen der KOT und TOT – Position 1b der Ausgaben – werden wie folgt anerkannt. Aus grundsätzlichen Erwägungen können höchstens 3500,- DM bewilligt werden. Höhere Beträge als 3500,- DM können aus Mitteln der Kirchensteuer nur dann bezuschußt werden, wenn die Mehr-Ausgaben vorher anerkannt worden sind. Es wird gebeten, derartige Anträge in einem besonderen Schreiben an die Hauptabteilung Finanzwesen zu richten. Im Einvernehmen mit den Hauptabteilungen 2 – Gemeindefinanz – und 6 – Personal – wird dann geprüft, ob es vertretbar ist, zusätzliche Mittel aus der Kirchensteuer bei der Ausgabeposition 1b (Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter) zu bewilligen.

In den Jugendheimen der OT werden nur die Beträge anerkannt, die über öffentliche Zuschüsse voll refinanziert werden.

Die Einstellung eines Praktikanten für den Beruf des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen ist nur mit Genehmigung der Hauptabteilung Personal möglich. Sollte die Hauptabteilung Personal die Einstellung eines solchen Praktikanten genehmigen, sind die Personalkosten im Haushalt auf Seite 3 nachrichtlich anzugeben. Derartige Personalkosten werden unmittelbar durch das Bistum getragen.

An sogenannte Block- und Teilzeitpraktikanten sind keine Entgeltzahlungen zu leisten.

Zu Ziffer 2 der Ausgaben: Fahrkosten und Fortbildungskosten für Mitarbeiter

Für jeden vollbeschäftigten pädagogischen Mitarbeiter wird ein Betrag von 320,— DM anerkannt. Zusätzlich wird ein Grundbetrag von 820,—DM gewährt.

Zu Ziffer 3 der Ausgaben: Pauschalbetrag für Brennstoffe, Strom und sächliche Reinigungskosten

Die Kosten für Strom, Brennstoffe und für sächliche Reinigungskosten sind bei Ziffer 3 der Ausgaben zu veranschlagen. Für Jugendfreizeitstätten der TOT wird der Betrag von 20,- DM je qm und für Jugendfreizeitstätten der KOT und OT ein Pauschalbetrag von 22,- DM je qm Nutzfläche bei der Position 3 gewährt. Als Nutzfläche rechnen nicht als Keller, Abstellräume, Dachböden usw. genutzte Räume. Für die Flächen einer Kegelbahn und für die Flächen des Pfarrsaales, die über 130 qm hinausgehen, kann der e.g. Pauschalbetrag zu Lasten der Kirchensteuer nicht gewährt werden.

Zu dieser Summe sind die bei Titel I/10 der Einnahmen (ordentlicher Haushalt) oder bei Ziffer 4 der Einnahmen (Haushalt der Jugendfreizeitstätte) enthalte-

nen Erstattungsbeträge für Strom- und Brennstoffkosten hinzuzurechnen. Darüber hinausgehende Beträge sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren. Ersparnisse oder Minder-Ausgaben bei den pauschalen Zuweisungen verbleiben den Kirchengemeinden als freie Mittel.

Zu Ziffer 4 der Ausgaben: Werklöhne für Reinigungsarbeiten und Anlagenpflege

Werklöhne an Firmen für Reinigungsarbeiten oder für die Pflege der Außenanlagen sind bei Ziffer 4 der Ausgaben anzufordern.

Zu Ziffer 5 der Ausgaben: Unterhaltung der Innenausstattung

Bei der Ausgabeposition „Unterhaltung der Innenausstattung“ wird ein Pauschalbetrag von 1,90 DM je qm Nutzfläche für alle Einrichtungen zugewiesen (Position 5).

Aus gegebenem Anlaß möchten wir darauf hinweisen, daß die Kosten für Reparaturen an Dach und Fach sowie für Schönheitsreparaturen im Jugendheim der OT, KOT, TOT aus den bei Titel V der Ausgaben zugewiesenen Mitteln zu finanzieren sind.

Zu Ziffer 6 der Ausgaben: Verwaltungskosten/Büromaterialien

Für alle Einrichtungen werden Verwaltungskosten und Büromaterialien bei Ziffer 6 der Ausgaben in Höhe von 1060,- DM anerkannt.

Zu Ziffer 7 der Ausgaben: Beiträge zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege nur für OT

Die in einem Jugendheim der OT beschäftigten hauptamtlichen und nebenamtlichen Kräfte sind bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg vom Träger – also von den Kirchengemeinden – zu versichern. Die hierfür zu zahlenden Beträge sind bei der Position 7 der Ausgaben zu veranschlagen. Die Bediensteten in Jugendheimen der KOT und TOT sind gegen Arbeitsunfälle bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert. Die hierfür zu zahlenden Beiträge werden unmittelbar durch das Bistum getragen.

Zu Ziffer 8 der Ausgaben: Ausgaben für pädagogische Arbeit und Gema-Gebühren

Die Ausgaben für den pädagogischen Sachbedarf einschließlich der gegebenenfalls zu zahlenden GEMA-Gebühren sind bei der Position 8 einzusetzen. Im übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2 der Einnahmen verwiesen.

Zu Ziffer 9 der Ausgaben: Bücher, Zeitschriften und Fachliteratur, Sonstige Ausgaben, Öffentlichkeitsarbeit

Die Ausgaben für Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur, Werbekosten, Öffentlichkeitsarbeit, Verbandsbeiträge usw. sind zu einem Ansatz (Ziffer 9 der Ausgaben) zusammengefaßt. Für Einrichtungen der TOT werden 600,- DM und für die der KOT und OT 1000,- DM anerkannt.

Die über die vorstehenden Höchstsätze hinausgehenden Ansätze müssen aus zusätzlichen Eigenmitteln (s. Position 2b) finanziert werden.

Eine generelle Eigenleistung zu den Betriebskosten der Jugendfreizeitstätte ist nicht im Haushaltsplan zu veranschlagen. Im übrigen gelten die Ausführungen bei Titel VI. 5 der Einnahmen in analoger Weise.

Dem Jugendamt sind bekanntlich ein Tätigkeitsbericht 1995 als auch die Jahresplanung 1996 vorzulegen. Dem Haushaltsplan sind Kopien dieser Unterlagen zur Information beizufügen. Sie sind Voraussetzung für die Prüfung und Genehmigung.

Zu Titel IX/4/1–3:

– Betriebskosten sonstiger kirchengemeindlicher Einrichtungen –

Für die Kosten für Strom, Brennstoffe und sächliche Reinigungskosten wird ein Pauschalbetrag von 20,- DM je qm-Nutzfläche der Einrichtung anerkannt. Hinsichtlich der Eigenleistung einer Kirchengemeinde zu den Betriebskosten des Pfarrheimes wird auf die Ausführungen zu Titel VI. 5 der Einnahmen verwiesen. Als Nutzflächen rechnen nicht als Keller, Abstellräume, Dachböden usw. genutzte Räume. Für die Flächen einer Kegelbahn und für die Flächen des Pfarrsaales, die über 130 qm hinausgehen, kann der e.g. Pauschalbetrag zu Lasten der Kirchensteuer nicht gewährt werden. Die Betriebskosten für Altentuben, Kleiderkammern, Möbellager usw. sind aus freien Mitteln – ggf. der örtlichen Caritas – der Kirchengemeinde aufzubringen.

Bei Titel IX/4.1–3 der Ausgaben ist der Pauschalbetrag von 20,- DM je qm Nutzfläche der Einrichtung und die bei Titel I/10 oder VI/3 der Einnahmen enthaltenen Kostenerstattungen für Strom und Heizstoffe dieser Einrichtungen zu veranschlagen.

Darüberhinausgehende Kosten sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren. Minder-Ausgaben bei den pauschalen Zuweisungen verbleiben den Kirchengemeinden als freie Mittel.

Die Personalkosten für die Reinigung dieser Räume sind bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Kostenbereich Pfarrheime, Büchereien und sonstige für pfarrliche Aufgaben genutzte Räume-C a-e-) einzusetzen. Sollten jedoch die Reinigungsarbeiten von Firmen durchgeführt werden, dann sind diese Kosten bei Titel IX/4 gesondert anzufordern.

Zu Titel IX/5:

– Werklöhne für die Pflege der Außenanlagen –

Sofern die Außenanlagen an der Kirche, Pfarrheim oder Pfarrhaus von einer Firma gepflegt werden, sind die hierfür zu zahlenden Entgelte bei Titel IX/5 der Ausgaben anzufordern. Sächliche Kosten für die Pflege der Außenanlagen sind aus dem Pauschalbetrag bei Titel IX/1 zu finanzieren. Über den Haushaltsfehlbedarf können Werklöhne an Firmen nur in Höhe der ansonsten zu übernehmenden Personalkosten bereitgestellt werden. Ein etwaiger Unterschiedsbetrag ist zu Lasten der freien kirchengemeindlichen Mittel zu übernehmen.

Zu Titel IX/6:

– *Sachkosten für kircheneigenen Friedhof* –

Die im Haushaltsplan für den Friedhof enthaltenen Ausgaben sind aus den zweckgebundenen Einnahmen des Titels VI/2 (aus kommunalen Zuschüssen, Gruftenverkäufen und Gebühren) in voller Höhe zu finanzieren.

Bei geschlossenen Friedhöfen sind etwaige Sachaufwendungen zu Lasten des Titels IX/1 zu finanzieren.

Zu Titel IX/7:

– *Betriebskosten des Waldbesitzes* –

Bei dieser Ausgabeposition sind die Betriebskosten aus dem Waldbesitz der Kirchengemeinde zu erfassen (s. auch unsere diesbezüglichen Ausführungen zu Titel I/13 der Einnahmen).

Zu Titel X der Ausgaben:

„Schuldendienst“

Die Auswirkungen eventueller Neufestsetzungen des Zinssatzes sind bei der Aufstellung des Haushaltes zu berücksichtigen. Auf Anlage 7 sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes gelten, und die sich hiernach ergebenden Beträge genau anzugeben.

**IV. Vorschußzahlungen auf den
Haushaltsfehlbedarf des Jahres 1996**

Vom 1. Januar an werden den Kirchengemeinden monatlich Vorschüsse auf den unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarf zur Verfügung gestellt. Ab Monat Juli werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan anerkannten Haushaltsfehlbedarfs (C/4 der Einnahmen) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Januar an wird in Höhe von 1/12 des nach dem im Haushaltsplan 1995 bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

Aus technischen Gründen kann der Fehlbedarfszuschuß des Nachtragshaushaltes 1995 bei der Festsetzung der Vorschußzahlungen nur teilweise berücksichtigt werden. Soweit sich hierdurch im Einzelfall in den ersten Monaten des kommenden Rechnungsjahres ernsthafte Liquiditätsschwierigkeiten ergeben sollten, wird gebeten, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen zu übersenden.

**V. Vorläufige Haushaltsführung bis
zum Vorliegen des genehmigten
Haushaltsplanes 1996**

Solange der durch das Bistum genehmigte Haushaltsplan noch nicht vorliegt, sind die Kirchengemeinden ermächtigt, vom Beginn des Jahres an die dringend erforderlichen Ausgaben zu leisten, deren haushaltsmäßige Anerkennung durch das Bistum unstrittig ist. Hierzu gilt, daß von vorneherein zu solchen Ansätzen mit der bistümlichen Anerkennung gerechnet werden kann, die – einschließlich des Nachtragshaushaltes –

die Ansatzhöhe des Vorjahres nicht überschreiten, sofern nicht aus besonderen Gründen ein geringerer Bedarf gegeben ist.

Weitere Auskünfte, die das Aufstellen des Haushaltsplanes betreffen, werden ggf. telefonisch erteilt durch Frau Bücken, F. (02 41) 45 23 18, und Herrn Beß, F. (02 41) 45 23 15.

Aachen, 31. Oktober 1995

Collas
Generalvikar

Nr. 210

**Durchführung
kirchengemeindlicher
Baumaßnahmen**

Aufgrund verschiedener Anfragen wird auf folgendes hingewiesen:

1. Träger kirchengemeindlicher Baumaßnahmen sind die Kirchengemeinden, nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens gesetzlich vertreten durch die Kirchenvorstände. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen sind die aufgrund § 21 dieses Gesetzes erlassene Geschäftsanweisung und weitere diözesane Regelungen sorgfältig zu beachten.
2. Vertragsverhältnisse zwischen Kirchengemeinden und Architekten, Ingenieuren und Werkunternehmern bedürfen der Schriftform sowie bei einem Gegenstandswert von mindestens DM 10 000,- der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat.
3. Die Kirchenvorstände entscheiden gem. der ihnen in rechtlicher Hinsicht unter Beachtung der Genehmigungserfordernisse zustehenden Kompetenz über die Durchführung ihrer Baumaßnahmen und den Abschluß der dazu erforderlichen Verträge.
Soweit die Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften kirchenaufsichtlich und/oder im Wege der Dienstleistung beratend tätig wird, tritt sie nicht an die Stelle der Kirchenvorstände.
4. Bekundungen von Architekten, Ingenieuren und Werkunternehmern, Planungen, bestimmte Durchführungen von Baumaßnahmen, eine Anerkennung von Honorar- und Werklohnforderungen etc. seien mit der Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften oder mit einzelnen Mitarbeitern abgesprochen, sind unbeachtlich. Die Kirchenvorstände sind für die Erteilung der Aufträge und die Anerkennung von Honorar- und Werklohnforderungen zuständig. Dazu erforderliche Abstimmungen erfolgen unmittelbar zwischen den Kirchenvorständen und dem Bischöflichen Generalvikariat ohne Einschaltung Dritter.
5. Ausdrücklich wird klargestellt, daß Architekten, Ingenieure und Werkunternehmer sich nicht auf mündliche Abstimmungen mit Mitarbeitern der Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften

berufen können, um Kirchenvorstände zur Planung und Durchführung von Baumaßnahmen, ihrer Finanzierung sowie der Bewilligung von Honorar- und Werklohnzahlungen zu veranlassen.

6. Grundlage einer kirchengemeindlichen Baumaßnahme sind das kirchenaufsichtlich genehmigte Bauprogramm und die in dieser Genehmigung festgesetzten Kosten. In § 8 Abs. 4 des den Kirchengemeinden zur Anwendung empfohlenen Architektenvertragsmusters ist geregelt, daß die Architekten verpflichtet sind, erkennbare Mehrkosten unverzüglich dem Kirchenvorstand und dem Bischöflichen Generalvikariat schriftlich mitzuteilen, diese zu begründen und Vorschläge zu ihrer Einsparung zu machen.

Es ist unerlässlich, bei der Durchführung von Baumaßnahmen mit Einschaltung eines Architekten Kostenschätzungen, Kostenberechnungen, Kostenanschläge und Kostenfeststellungen gem. DIN 276 Teil 3 zu verlangen, um entsprechende Kontrollmöglichkeiten wahrnehmen zu können.

Nr. 211 Manuskriptanfragen zum Tag der Pastoralen Dienste 1995

Herr Dr. Ulrich Ruh, Chefredakteur der Herder-Korrespondenz, war so freundlich, uns eine Zusammenfassung seines Referates zum Thema „Die Entwicklung des Verhältnisses Staat – Kirche – Gesellschaft im Blick auf das Jahr 2000“ zuzuschicken. Der Text wird auf Anforderung beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung 6.A.2 – Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58, zugeschickt.

Nr. 212 Priestertag und Tag der Pastoralen Dienste 1996

Bitte merken Sie folgende Termine vor:

Priestertag:

Montag, 6. Mai 1996;

Tag der Pastoralen Dienste:

Montag, 16. September 1996.

Nähere Informationen und Einladung erhalten Sie rechtzeitig.

Nr. 213 Urlauberseelsorge auf den Ostfriesischen Inseln und an der Küste der Nordsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Ostfriesischen Inseln und in den Urlaubsorten der Nordseeküste Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastoralen Dienste, Postfach 13 80, 49003 Osnabrück, angefordert werden.

Nr. 214 Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 1995 bis 6. Januar 1996).

Es geht an diesem Tag um den missionarischen Glauben unserer Kinder und ihrer Familien und um das persönliche Missionsopfer der Kinder, unterstützt durch die Erwachsenen.

In vielen Ländern Ozeaniens, Asiens, Afrikas und Lateinamerikas sind mehr als die Hälfte der Menschen Kinder. Das Opfer vom Weltmissionstag der Kinder soll helfen, daß diesen Kindern Gottes gute Botschaft verkündet wird, daß hungernden Kindern Nahrung, daß kranken Kindern Heilung, daß armen Kindern Ausbildung, daß Flüchtlingskindern Heimat, daß arbeitenden Kindern Entlastung und das Straßenkindern ein Weg in eine gute Zukunft geschenkt wird, z. B. in Kinderdörfern.

Für das Opfer der Kinder erhalten die Pfarreien eine der Kinderzahl entsprechende Anzahl von Opferkrippchen für die Adventszeit. Die Opferkrippchen werden auch in Österreich, in der Schweiz, in Luxemburg und in Belgien für den Weltmissionstag der Kinder verwendet.

Materialien zum Weltmissionstag der Kinder werden allen Gemeinden zugeschickt und können darüber hinaus beim Kindermissionswerk (PMK), Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 61 48 oder 44 61 44, angefordert werden.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir, getrennt von den Gaben aus der Sternsingeraktion, auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Das Krippenopfer bitten wir, auf das Konto 1 031, Pax-Bank eG Aachen (BLZ 391 601 91), zu überweisen. Ein Krippenschild wurde allen Gemeinden zugeschickt.

Nr. 215 Jahresabschluß 1995 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland

Das Kindermissionswerk bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Meßstipendien, Taufgaben, Gaben zur Aktion „Bibeln für Kinder und Jugendliche“, Gaben zum Fest des hl. Martin, Partnerschaftsgaben und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

- Konto 1 031,
Pax Bank eG Aachen (BLZ 391 601 91);
- Konto 2 211 700, LIGA Spar- und
Kreditgenossenschaft eG München
(BLZ 700 903 00);
- Konto 3 330-500,
Postgiroamt Köln (BLZ 370 100 50).

Es wird gebeten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei anzugeben.

Nr. 216 Sternsingerwettbewerb 1995/96

Alle Sternsingergruppen sind herzlich eingeladen, sich am Sternsingerwettbewerb zu beteiligen. Der Sternsingerwettbewerb 1995/96 bezieht sich auf das Beispielland Indonesien.

Das Blatt mit den entsprechenden Informationen wurde allen Gemeinden zugeschickt. Nachbestellungen beim Kindermissionswerk (PMK), F. (02 41) 44 61 48 oder 44 61 44, sind möglich.

Das Lösungswort sollen die Sternsinger auf eine Postkarte schreiben und möglichst schnell, aber spätestens bis zum 25. November 1995 an das Kindermissionswerk (PMK), Stephanstraße 35, 52064 Aachen, schicken. Bitte unbedingt die vollständige Adresse, das Alter, den Namen der Pfarrei und der Diözese angeben! Jede Gruppe bekommt für ihre Arbeit ein kleines Dankeschön. Aus allen Gruppen, die sich am Wettbewerb beteiligen, wird aus jeder Diözese eine Gruppe (4 Sternsinger, 1 erwachsener Begleiter) ausgelost, die am Empfang der Sternsinger durch den Bundeskanzler teilnehmen. Die aus der Verlosung hervorgehenden Gewinner werden bis spätestens 16. Dezember 1995 benachrichtigt. Alle anderen erhalten ihr „Dankeschön“ im Verlauf des Jahres 1996.

Nr. 217 Sternsingeraktion 1996

„KEADILAN – Gerechtigkeit für alle, damit Kinder heute leben können“.

Am Donnerstag, dem 28. Dezember 1995, lädt der BDKJ Aachen um 11.00 Uhr in St. Sebastian, Würselen, zum bistumsweiten Aussendungsgottesdienst für die Sternsingeraktion 1995/96 mit Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff ein.

Das Beispielland für die Aktion 1996 ist der Inselstaat Indonesien. Materialien können beim Kindermissionswerk (PMK), Stephanstraße 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 4 46 10, bestellt werden. Bei Fragen zur Sternsinger-Aussendungsfeier oder zu den Materialien steht beim BDKJ Ingrid Scholz, Veltmanplatz 17, 52062 Aachen, F. (02 41) 44 63 24, zur Verfügung.

Nr. 218 Welttag des Friedens 1996

Wie in jedem Jahr wird der Welttag des Friedens 1996 nach dem Wunsch des Heiligen Vaters in der gesamten Weltkirche am 1. Januar begangen. Für 1996 hat Papst Johannes Paul II. den Weltfriedenstag unter das Thema gestellt: „Geben wir den Kindern eine Zukunft in Frieden“.

Der Welttag des Friedens möchte zu bedenken geben, daß viel zu viele Kinder in der Welt keinen Frieden haben. Alle Christen und Menschen guten Willens sollen aufgerufen sein, sich dafür einzusetzen, daß Kinder in Frieden leben können. Den Kindern müsse Hoffnung auf Zukunft gegeben werden. Allzu oft seien

Kinder Opfer von körperlichen Verletzungen und psychischen Zerstörungen.

Der Ständige Rat der Bischofskonferenz hat beschlossen, daß der Weltfriedenstag 1996 auch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Januar gefeiert wird. Das Leitwort des Tages soll dabei in geeigneter Weise aufgegriffen werden. Zur Vorbereitung des Weltfriedestages legt die Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor. Als Besonderheit enthält diese Arbeitshilfe in diesem Jahr neben Materialien zur Arbeit in der Pfarrgemeinde und zur gottesdienstlichen Gestaltung des Tages ein Dossier zu der sehr aktuellen Problematik der Landminen: „Kinder schützen – Landminen ächten“.

Die Arbeitshilfe kann bis zum 1. Dezember 1995 im Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, bestellt werden.

Nr. 219 Gebetswoche für die Einheit der Christen 1996

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen steht im Jahr 1996 unter dem Wort „Siehe, ich stehe vor der Tür und klopfe an“ (Offb 3,20). Eine ökumenische Gruppe aus Portugal hat diesen Bibeltext ausgewählt und Vorschläge für eine Gottesdienstordnung erarbeitet. Mit der Auswahl des Verses aus der Geheimen Offenbarung erinnert sie daran, daß es der Herr Jesus Christus ist, der vor den Türen der Christen und der Kirchen steht und sie zu entschlossenen weiteren Schritten auf dem Weg zur Gemeinschaft an seinem Tisch einlädt.

Die Texte werden weltweit verbreitet. Für eine Gebetswoche um die Einheit der Christen bietet sich die Oktav vom 15. bis 25. Januar oder die Pfingstnovene vom 16. bis 25. Mai an. Auch eine Woche in der Adventszeit oder in der Fastenzeit kann sinnvoll unter dieses Thema gestellt werden.

Als Materialien werden angeboten:

Textheft mit der Gottesdienstordnung, eine Arbeitshilfe mit verschiedenen Beiträgen zum Thema sowie Plakate zur Einladung mit Raum für örtliche Angaben. Sie sind beim Franz Sales Verlag, Postfach 13 61, 85067 Eichstätt, F. (08 41) 53 79, Fax 08 41 / 8 08 05, zu beziehen.

Nr. 220 Traugespräche

Traugespräche – die Trauung im Gespräch vorbereiten. Eine Handreichung für Seelsorger/-innen. So lautet der Titel einer Broschüre, die der ehemalige Diözesan-Familienseelsorger der Diözese Rottenburg/Stuttgart, Otto Baur, erarbeitet hat. In drei großen Kapiteln geht es dabei zum einen um das Traugespräch anhand des Ehevorbereitungsprotokolls, zum anderen um Traugespräche über das Sakrament der Ehe und zum dritten über das Traugespräch im Hinblick auf die Liturgie.

Die 64seitige Broschüre kann bezogen werden über die Diözesanstelle Ehe und Familie, Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart.

Nr. 221 Goldene Buchdeckel der Gegenwart

Anlässlich einer Ausstellung der Bischöflichen Diözesanbibliothek Aachen und des Bischöflichen Generalvikariates, Hauptabteilung Gemeindearbeit, wurde eine Broschüre „Goldene Buchdeckel der Gegenwart“ erstellt, die zur Auseinandersetzung mit der Aufgabe anregen soll, künstlerisch wertvolle Hüllen für das Buch in der erneuerten Liturgie zu suchen.

Diese Publikation erschien im Verlag B. Kühlen, Mönchengladbach, ISBN 3-87448-176-X, und ist über den örtlichen Buchhandel erhältlich.

Nr. 222 MISEREOR-Studie „Zukunftsfähiges Deutschland“

Die von MISEREOR gemeinsam mit dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland beim Wuppertal-Institut in Auftrag gegebene Studie „Zukunftsfähiges Deutschland. Ein Beitrag zu einer global nachhaltigen Entwicklung“ wurde am 23. Oktober 1995 in Köln der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Studie zeigt auf, welche Leitbilder künftig unser Verhalten bestimmen müssen, damit der Lebensraum Erde geschützt werden kann und alle Menschen die gleichen Entwicklungschancen erhalten.

Die Gesamtstudie wird im Frühjahr 1996 als Buch im Buchhandel erhältlich sein. Jetzt liegt eine Kurzfassung als Broschüre von 36 Seiten vor. Sie kann zum Preis von 5,- DM bei MISEREOR oder im Bischöflichen Generalvikariat, Umweltbeauftragter des Bistums Aa-

chen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 56 oder 45 23 84, bezogen werden.

Nr. 223 Krankenpatene gefunden

Auf dem Parkplatz der Schwimmhalle Ost in Aachen wurde Anfang Oktober eine Krankenpatene gefunden.

Die Patene kann vom Besitzer im Bischöflichen Generalvikariat, Sekretariat des Generalvikars, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 01, abgeholt werden.

Nr. 224 Warnungen

Eine angebliche „**Commission of the European Communities**“ mit Sitz in Luxemburg bittet europäische Unternehmer im Namen des Heiligen Stuhles um Spenden für mutmaßliche Konservierungsmaßnahmen an monumentalen Gebäuden in Italien und Frankreich, die dem Gottesdienst dienen. Das Ersuchen um eine Anfangssumme (75 US-Dollar, 300 US-Dollar) geschieht mit einem Formular, das die falsche Aufschrift „Vicariato della Santa Sede – Istituto per gli Affari di Stato – Stato della Città del Vaticano“ trägt. Ein derartiges „Vikariat des Heiligen Stuhles – Institut für die Staatsangelegenheiten“ gibt es nicht.

Ein unbekannter Betrüger bittet seit einigen Monaten um Meß-Intentionen, die er auf ein Konto zu überweisen vorschlägt, das auf den Namen der „**Curia Archiepiscopalis Wratislaviensis**“ lautet. Die Anfrage wird unterzeichnet mit dem Namen des Bischofs der Erzdiözese, der ausdrücklich darauf hinweist, daß es sich um eine gefälschte Unterschrift handelt.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 225 Priesterexerzitien

Priesterexerzitien im Geist der Fokolar-Bewegung

„Du führst mich hinaus ins Weite, mein Gott macht meine Finsternis hell!“ – Einzelexerzitien mit Gemeinschaftselementen.

Warum muß ich stark sein: vor mir, vor anderen, vor Gott, wenn Er sich schon längst aus Liebe meiner Schwachheit angenommen hat?

Die Exerzitien möchten eine Hilfe sein, sich den eigenen Niederungen auszusetzen – und gerade dort Gott zu begegnen. Von dort führt Er uns hinaus ins Weite ...

Leitung: Rektor Meinolf Wacker, Hardehausen; Michael Specht, Augsburg.

Ort: Zentrum „Frieden“, Wupperstraße 120, 42651 Solingen.

Beginn: 21. Januar 1996, 18 Uhr; Ende: 26. Januar 1996, 10 Uhr.

Anmeldung: Pfarrer Paul Schmitz, Zentrum „Frieden“, Wupperstraße 120, 42651 Solingen, F. (02 12) 1 31 02, Fax 02 12 / 20 77 04.

Exerzitien im Alltag für Priester: Meinen Alltag mit Christus gestalten

Unsere Zeit ist knapp geworden angesichts der vielen Anforderungen, die an uns gestellt werden. Streß, Unruhe und fehlende Muße sind die Symptome dafür, als Folge kommen Gebet, Meditation und Muße nicht

selten zu kurz. Um so wichtiger ist es in dieser Situation, meinen Tag und meine Aufgaben zu ordnen, richtig einzuteilen. Als Geistliche sollen wir dies aber nicht irgendwie tun, sondern eben geistlich, das heißt, den Alltag vor und mit Gott gestalten.

Exerzitien im Alltag sind besonders geeignet, zu einer besseren Einheit von persönlichem Glauben, Gebet und konkretem Alltag zu finden, gerade, weil sie nicht abseits in der Stille eines ruhigen Exerzitienhauses stattfinden, sondern direkt „vor Ort“.

Exerzitien im Alltag für Priester finden statt vom 10. Januar bis 14. Februar 1996.

Ort: Friedrich-Spee-Haus in Aachen, Lothringerstraße 69 (Kirche Sankt Alfons).

Zeit: Jeweils mittwochs, 15–17 Uhr. Das Haus ist vom Bahnhof aus in 10 Fußminuten erreichbar. Parkplätze vorhanden.

Den Kurs gestalten und begleiten:

P. Rolf D. Pfahl SJ; Sr. Christl Winkler SA.

Nr. 226 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994

Nr. 227 Personalchronik

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am:

29. September 1995 Pfarrer Josef Höckels von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Pius X., Krefeld-Gartenstadt-Elfrath, Dekanat Krefeld-Ost, und ihn rückwirkend zum 1. Juni 1995 in den Ruhestand versetzt;
13. Oktober 1995 Pater Wolfgang-Sylvester Thome OFM von seinen Aufgaben als vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an der Vikarie St. Barbara (Pfarre St. Mariä Himmelfahrt), Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, mit Wirkung vom 28. Oktober 1995.

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am:

20. September 1995 Prälat Dr. Ernst Niermann mit sofortiger Wirkung zum Bischöflichen Beauftragten und Vorsitzenden der Leitungsgruppe im Rahmen des Projektes „Kirchliche Verwaltung auf allen Ebenen“;
29. September 1995 Pfarrer Heinz Dieter Hamachers zum Dechanten des Dekanates Düren-Ost für fünf Jahre;
29. September 1995 Neupriester Elmar Nass mit Wirkung vom 1. November 1995 zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Franziskus, Viersen-Süchteln-Vorst, und St. Klemens, Viersen-Süchteln, Dekanat Viersen;
29. September 1995 Pfarrer Jürgen Lenzen zum Pfarrer an St. Pius X., Krefeld-Gartenstadt-Elfrath, Dekanat Krefeld-Ost, mit Wirkung vom 5. November 1995;
6. Oktober 1995 Pfarrer Hans Doncks zum Dechanten des Dekanates Stolberg für fünf Jahre;
6. Oktober 1995 Bruder Lukas Jünemann CFP zum Dechanten des Dekanates Krefeld-West für fünf Jahre;
6. Oktober 1995 Kaplan Willi Wienen zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan in den Pfarrgemeinden St. Anton und St. Georg, Schwalmthal-Amern, St. Gertrud, Schwalmthal-Dilkrath, St. Jakob d. Ä., Schwalmthal-Lüttelforst, St. Mariä Himmelfahrt, Schwalmthal-Waldniel-Hehler, und St. Michael, Schwalmthal-Waldniel, Dekanat Brüggen-Schwalmthal, mit Wirkung vom 9. Oktober 1995;
13. Oktober 1995 Regionalpfarrer Hans Joachim Hellwig unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Pfarradministrator an St. Martin, Me-

chernich-Eicks, Dekanat Mechernich, rückwirkend zum 15. September 1995;

13. Oktober 1995 Pater Matthäus Zuska OFM zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an der Vikarie St. Barbara (Pfarre St. Mariä Himmelfahrt), Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, mit Wirkung vom 29. Oktober 1995;
27. Oktober 1995 Monsignore Gerd Heinemann unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Pfarradministrator an St. Josef, Aachen-Schmithofsief, Dekanat Aachen-Kornelimünster, mit Wirkung vom 29. Oktober 1995

Unser Bischof Heinrich hat am:

9. Juni 1995 Pfarrer Karl Frings mit Wirkung vom 25. Juni 1995 in den Ruhestand versetzt;
29. September 1995 Pfarrer Franz Gasten, dessen Ernennung zum Pfarradministrator während der Vakanz des bischöflichen Stuhles erfolgte, unter Beibehaltung seiner Aufgaben zum residierenden Pfarrer ernannt;
13. Oktober 1995 Pater Horst Heinen OSFS beauftragt mit der Mitarbeit in der Seelsorge im Dekanat Linnich mit Wirkung vom 15. Oktober 1995.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

1. Oktober 1995 Pfarrer i.R. Heinrich Rütten, der bis zuletzt als Subsidiar in den Pfarrgemeinden St. Anton und St. Georg, Schwalmthal-Amern, St. Gertrud, Schwalmthal-Dilkrath, St. Jakob d. Ä., Schwalmthal-Lüttelforst, St. Michael, Schwalmthal-Waldniel, und St. Mariä Himmelfahrt, Schwalmthal-Waldniel-Hehler, priesterliche Dienste übernommen hat;
10. Oktober 1995 Pfarrer i.R. Gottfried Jaeger, der bis zuletzt aushilfsweise priesterliche Dienste in der Pfarre St. Martin in Jülich-Stettelnich übernommen hat;
15. Oktober 1995 Pfarrer i.R. Karl Kirschgens, Jubilarpriester, der, solange es seine Gesundheit ihm erlaubte, noch seelsorgerisch im Lourdesheim gewirkt hat;
15. Oktober 1995 Pfarrer i.R. Christian Robens, der bis zuletzt priesterliche Dienste als Subsidiar im Dekanat Titz übernommen hat;
28. Oktober 1995 Pfarrer i.R. Josef Simon, Jubilarpriester, der bis zuletzt als Pfarrverwalter an St. Laurentius in Baesweiler-Puffendorf tätig war.

Es wurden versetzt:

1. Juli 1995 Herr Georg Schmalen, bisher tätig als Pastoralreferent im Dekanat Krefeld-Ost, in das Projekt „Mitarbeiter in der regionalen kirchlichen Jugendseelsorge“ der Region Eifel und in die Krankenhausseelsorge des Kreiskrankenhauses Mechernich;

1. September 1995 Herr Meinolf Schrage, bisher tätig als Gemeindereferent in den Pfarrgemeinden St. Nikolaus, Gangelt, St. Josef, Gangelt-Hastenrath, und Hl. Dreifaltigkeit, Gangelt-Stahe, in die Katholischen Pfarrgemeinden St. Kornelius, Geilenkirchen-Grotenrath, St. Marien, Geilenkirchen-Gillrath, St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren, und St. Anna, Geilenkirchen-Tripsrath;
15. September 1995 Frau Hildegardt Schmidt, bisher tätig als Gemeindereferentin in den Gemeinden St. Barbara, Alsdorf-Broich, und St. Jakob d. Ä., Alsdorf-Warden, in die Katholische Pfarrgemeinde Heilig Geist, Aachen;
15. Oktober 1995 Frau Gabriele Löser, bisher tätig als Pastoralreferentin im Dekanat Aachen-West, in die Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg, Diözesanverband Aachen;
1. November 1995 Herr Hubert Niederau, bisher tätig als Gemeindereferent in den Gemeinden Herz Jesu, Düren-Hoven, und St. Michael, Düren-Echtz, in die Katholische Pfarrgemeinde St. Cyriakus, Düren-Niederau, und in die Krankenhausseelsorge des St. Augustinus-Krankenhauses in Düren-Lendersdorf.

Es wurden eingesetzt:

15. September 1995 Frau Helena Fothern als Gemeindereferentin in den Katholischen Pfarrgemeinden Hl. Dreifaltigkeit, Erkelenz-Gerderath, und St. Stephan, Erkelenz-Golkrath;
1. Oktober 1995 Sr. M. Friederika Bleichert als Gemeindereferentin in den Katholischen Pfarrgemeinden St. Johann B., Nideggen, und St. Klemens, Nideggen-Berg;
1. Oktober 1995 Herr Klaus Szudra als Gemeindereferent in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Aachen.

Es wurde entpflichtet:

30. September 1995 Herr Franz-Josef Schümmer unter Beibehaltung seiner Tätigkeit in der Zigeuner- und Nomadenseelsorge auf Diözesanebene von seinen Aufgaben als Pastoralreferent im Dekanat Heimbach-Nideggen.

Nr. 228 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 4. Oktober in der Kapelle des Altenheimes St. Laurentius zu Aachen-Laurensberg 21 Firmlingen der Gehörlosenschule, am 5. Oktober in St. Josef zu Krefeld 10, am 28. Oktober in St. Georg zu Wassenberg 49, am 29. Oktober in St. Johann B. zu Schleiden-Olef 29, am 30. Oktober in St. Martin zu Wassenberg-Effeld 22; insgesamt 131 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 24. September bis 14. Oktober die kanonische Visitation des Dekanates Titz vor und spendete das Sakrament der Firmung am 24. September in St. Cosmas und Damian zu Titz 95, am 30. September in St. Peter zu Titz-Müntz 29, am 1. Oktober in St. Mariä Schmerzhafter Mutter zu Titz-Jackrath 17, am 12. Oktober in St. Urban zu Titz-Mündt 6, am 14. Oktober in St. Kornelius zu Titz-Rödingen 48; insgesamt 195 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 13. Oktober im Pfarrheim zu Titz-Mündt statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 15. Oktober in St. Thomas v. Canterbury zu Niederzier-Ellen 30, am 21. Oktober in St. Josef zu Niederzier-Huchem-Stammeln 68; insgesamt 98 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Dechant Josef Weber das Sakrament der Firmung am 6. Oktober in St. Josef zu Geilenkirchen-Bauchem 62, am 11. Oktober in St. Mariä Himmelfahrt zu Geilenkirchen 52; insgesamt 114 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12

Aachen, den 15. Dezember 1995

65. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.			
Nr. 229 Gebetsanliegen des Papstes für das Gebetsapostolat 1996	213	Nr. 238 Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz	227
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 230 Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Marien in Korschenbroich-Pesch	214	Nr. 239 Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	227
Nr. 231 Verfügung zur Ausbildung der Gemeindereferenten/-innen	214	Nr. 240 Ausbildung zu Gemeindereferenten/-innen	227
Nr. 232 Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen und Kollegschaften im Bistum Aachen	215	Nr. 241 Afrikatag und Afrikakollekte 1996	227
Nr. 233 KODA-Beschlüsse	217	Nr. 242 Familiensonntag 1996	228
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 234 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle	225	Nr. 243 Opfer der Firmlinge	228
Nr. 235 Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung (PrBVO) des Bistums Aachen	225	Nr. 244 Jahresabschluß 1995 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken und der Kinder	228
Nr. 236 Vergütungstabelle gemäß § 2 Abs. 1 der Anlage 18 zur KAVO	226	Nr. 245 Ökumenische Bibelmaterialien 1995/96	229
Nr. 237 Krankheitsfürsorge für Priester im Bistum Aachen	227	Nr. 246 Predigtanregungen zum Thema Schöpfung	229
		Nr. 247 Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 1996	229
		Nr. 248 Exerzitienkalender	229
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 249 Priesterexerzitien	230
		Nr. 250 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994	230
		Nr. 251 Personalchronik	232
		Nr. 252 Pontifikalhandlungen	233

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Nr. 229 Gebetsanliegen des Papstes für das Gebetsapostolat 1996

Januar

- Wir beten, daß die Christen durch Zeichen der Solidarität ihren prophetischen Dienst für Rüstungsstop und Frieden unter den Völkern leisten.
- Wir beten, daß alle Christen bedacht sind auf ökumenische Gesinnung, damit sie ihrer Verantwor-

tung gerecht werden, allen Menschen Christus zu verkünden.

Februar

- Wir beten, daß die medizinische Wissenschaft ihrem hohen menschlichen Auftrag treu bleibt.
- Wir beten, daß durch den „Welttag der Kranken“ alle Betroffenen motiviert werden, im Darbringen ihrer Schmerzen am Erlösungswerk Jesu Christi teilzunehmen.

1. Wir beten, daß die Feiern auf das Jahr 2000 die historische Bedeutung der Geburt Jesu Christi für die ganze Menschheit herausstellen.
2. Wir beten, daß der Heilige Geist den Nichtchristen Geist und Herz öffnet für das Licht des Evangeliums.

1. Wir beten, daß die Eltern ihren Kindern ein Beispiel sind, die geistigen und materiellen Güter freigebig mit den Armen zu teilen.
2. Wir beten, daß eine erneuerte christliche Lebensgestaltung in den Familien Priester und Ordensleute für die Missionen hervorbringt.

1. Wir beten, daß auf die Fürsprache Marias besonders die Pfarreien sich gewinnen lassen für die Erneuerung der Kirche.
2. Wir beten, daß die christlichen Frauen von Maria lernen, ihre unverwechselbare Aufgabe im Dienst der Verkündigung zu ergreifen.

1. Wir beten, daß eine erneuerte Liebe zur Kirche sich ausdrückt in einem verantwortungsbewußten Mitgehen mit dem Lehramt der Kirche.
2. Wir beten, daß die afrikanische Synode (1994) in den religiösen Gemeinschaften einen neuen Eifer für die Evangelisation entfacht.

1. Wir beten, daß die Ständigen Diakone wie auch alle anderen pastoralen Mitarbeiter mutig die Bedeutung ihres Dienstes wahrnehmen.
2. Wir beten, daß in Lateinamerika die wachsende Zahl an Berufungen die einzelnen Gemeinden inspiriert zu missionarischer Freude.

1. Wir beten, daß alle, die sich von der Kirche entfernt haben, einen neuen Zugang zu ihr finden.
2. Wir beten, daß alle in der Kirche die dringliche Aufgabe sehen, den unermesslich vielen Menschen Asiens Christus zu verkünden.

1. Wir beten, daß die Sprache der kirchlichen Verkündigung in allen Kulturen das Herz der Menschen erreicht.
2. Wir beten, daß besonders die Christen sichtbar machen, was internationale Solidarität mit den Ärmsten meint.

1. Wir beten, daß Gerechtigkeit und Liebe als die zentralen Bildungsziele für junge Menschen erklärt werden.
2. Wir beten, daß sich die Gläubigen durch den Weltmissionssonntag gewinnen lassen, großmütig an den missionarischen Bemühungen der Kirche teilzunehmen.

1. Wir beten, daß die Lehrer und Medienverantwortlichen sich ihrer Verpflichtung bewußt werden, auf Brüderlichkeit und weltweite Solidarität hinzuwirken.
2. Wir beten, daß bei allen Getauften ein lebendiges Bewußtsein ihres Missionsauftrages wächst.

1. Wir beten, daß die durch Krieg und Gewalt verwaisten Kinder ein neues, liebevolles Zuhause finden.
2. Wir beten, daß durch die Feier der Geburt des Herrn das Geschenk des Lebens in seiner Fülle und Schönheit tiefer erfaßt wird.

**Nr. 230 Urkunde über die
Errichtung der Pfarre St. Marien
in Korschenbroich-Pesch**

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Der Religionspädagogisch-katechetische Kurs kann auch in einem „Berufsvorbereitenden Jahrespraktikum“ praxisbegleitend absolviert werden. Der inhalt-

liche und formale Rahmen ist in diesen Fällen analog dem Berufspraktischen Jahr für Absolventen/-innen der Fach(hoch)schule geregelt (siehe 1.7 – 1.10).

Diese Änderung setze ich mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft.

Aachen, 30. September 1995

L. S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

**Nr. 232 Rahmenstatut
für die Bezirksbeauftragten
für den katholischen Religionsunterricht
an berufsbildenden Schulen und Kollegschulen
im Bistum Aachen**

1. Bezirke

- 1.1. Die berufsbildenden Schulen und Kollegschulen im Bistum Aachen sind nach schulorganisatorischen Gesichtspunkten in Bezirke zusammengefaßt.

Zur Zeit bestehen folgende Bezirke:

1. Bezirk: Region Aachen Stadt;
2. Bezirk: die Regionen Aachen Land und Heinsberg;
3. Bezirk: die Regionen Düren und Eifel;
4. Bezirk: die Region Krefeld und die Stadt Kempen aus der Region Kempen-Viersen;
5. Bezirk: die Region Mönchengladbach und die Stadt Viersen aus der Region Kempen-Viersen.

Eine Änderung der bestehenden Bezirke erfolgt durch die kirchliche Oberbehörde im Benehmen mit der staatlichen Schulaufsicht.

- 1.2. Die im Fach Katholische Religionslehre unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer eines Bezirks bilden eine Arbeitsgemeinschaft.

2. Bezirksbeauftragte

- 2.1. Jeder Bezirk wird von einer Bezirksbeauftragten oder einem Bezirksbeauftragten betreut.

- 2.2. Die Tätigkeit der Bezirksbeauftragten wird nicht besonders vergütet. Die Bezirksbeauftragten erhalten im Rahmen des geltenden Rechts eine Stundenermäßigung (RdErl. d. Kultusministeriums v. 17. 02. 1995 in der jeweils geltenden Fassung, BASS 21-11 Nr. 9). Nachgewiesene Ausgaben, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen, trägt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel das Bistum.

3. Aufgaben der Bezirksbeauftragten

- 3.1. Die Bezirksbeauftragten haben in Zusammenarbeit mit der Referentin/dem Referenten für die

berufsbildenden Schulen und Kollegschulen in der Hauptabteilung Erziehung und Schule des Bischöflichen Generalvikariates für die geordnete Durchführung des Religionsunterrichts Sorge zu tragen.

- 3.2. Die Bezirksbeauftragten haben in Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern für Katholische Religionslehre ihrer Bezirke insbesondere folgende Aufgaben:

- 3.2.1. Die Bezirksbeauftragten halten Kontakt mit den Schulleitungen in ihren Bezirken. Sie beraten die Schulleiterinnen und Schulleiter in Fragen des Religionsunterrichts und dessen Sicherstellung.

- 3.2.2. Sie halten in ihren Bezirken Kontakt zu den Fachkonferenzen Katholische Religionslehre.

- 3.2.3. Zur Information an die Referentin/den Referenten für die berufsbildenden Schulen und Kollegschulen in der Hauptabteilung Erziehung und Schule des Bischöflichen Generalvikariates erstellen sie Unterlagen über die Soll- und Iststunden für die einzelnen Schulen ihrer Bezirke im Fach Katholische Religionslehre.

- 3.2.4. Die Bezirksbeauftragten berufen die Arbeitsgemeinschaften ihrer Bezirke vier- bis sechsmal im Schuljahr ein.

Sie betreiben in ihren Bezirken insbesondere Lehrerfortbildung in Kooperation mit den für Lehrerfortbildung zuständigen diözesanen* und überdiözesanen Einrichtungen und in Absprache mit der/dem zuständigen diözesanen Referentin/Referenten (vgl. RdErl. d. Kultusministeriums v. 17. 02. 1995, BASS 21-11 Nr. 9).

Durch die Teilnahme an diesen Veranstaltungen können die im Fach Katholische Religionslehre unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer ihre dienstliche Verpflichtung zur Fortbildung erfüllen.

Beratungsgegenstände in den Arbeitsgemeinschaften sind insbesondere:

- Richtlinien/Lehrpläne für den katholischen Religionsunterricht;
- praxisrelevante Aspekte des Religionsunterrichts;
- religionspädagogische Lehr- und Lernmittel sowie Lernverfahren;
- Maßnahmen zur Kompetenzerweiterung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer;
- Schulpastoral;
- verwaltungstechnische und -rechtliche Fragen.

- 3.2.5. Sie berichten der Referentin/dem Referenten für die berufsbildenden Schulen und Kollegschulen

*) Ansprechpartner/in im Bistum Aachen ist die Dozentin/der Dozent für Religionspädagogik an berufsbildenden Schulen im Katechetischen Institut.

der Hauptabteilung Erziehung und Schule des Bischöflichen Generalvikariates insbesondere über

- ihre Tätigkeit als Bezirksbeauftragte;
- die Zuweisung von Lehrerinnen und Lehrern mit der Fakultas bzw. Beauftragung für Katholische Religionslehre;
- die Situation des Katholischen Religionsunterrichts an den einzelnen Schulen ihrer Bezirke, insbesondere über Lehrermangel und Unterrichtsausfall.

3.2.6. Die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht gemäß der Vereinbarung zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und den (Erz-)Diözesen in Nordrhein-Westfalen vom 18. 02. 1956 (BASS 20-53 Nr.1) und die Erstellung von Gutachten über Unterrichtende im Fach Katholische Religionslehre gehören nicht zu ihren Aufgaben. Von dieser Bestimmung ist das Recht des Landes, seine Bediensteten zur Erstellung von Gutachten heranzuziehen, unberührt.

3.3. Die Bezirksbeauftragten nehmen an den von der Referentin/dem Referenten für die berufsbildenden Schulen und Kollegschaften in der Hauptabteilung Erziehung und Schule des Bischöflichen Generalvikariates einberufenen Tagungen und Konferenzen für Bezirksbeauftragte teil.

4. Wahl und Ernennung der Bezirksbeauftragten

4.1. Die Bezirksbeauftragten werden von den Mitgliedern ihrer Bezirksarbeitsgemeinschaften für fünf Jahre gewählt.

4.2. Die Wahl soll aus schulorganisatorischen Gründen spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode einer/eines Bezirksbeauftragten erfolgen. Zur Wahlversammlung lädt die/der amtierende Bezirksbeauftragte gemeinsam mit der Referentin/dem Referenten für die berufsbildenden Schulen und Kollegschaften in der Hauptabteilung Erziehung und Schule des Bischöflichen Generalvikariates mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein. Im Falle der Vakanz lädt die vorgenannte Referentin/der vorgenannte Referent ein.

4.3. Die Wahl leitet die Referentin/der Referent für die berufsbildenden Schulen und Kollegschaften in der Hauptabteilung Erziehung und Schule des Bischöflichen Generalvikariates oder eine von ihr/ihm beauftragte Vertretung.

Die ordnungsgemäß einberufene Wahlversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig. Sie beschließt und wählt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind die unter 1.2. genannten Lehrerinnen und Lehrer, die im laufenden Schuljahr das Fach Katholische Religionslehre unterrichten. Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl hinsichtlich der beiden, die die mei-

sten Stimmen auf sich vereinigten. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

4.4. Wählbar sind alle anwesenden hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrerinnen und Lehrer des Bezirkes mit der Fakultas Katholische Religionslehre, die in zwei der letzten drei Schuljahre mindestens fünf Wochenstunden Katholische Religionslehre unterrichteten und im laufenden Schuljahr in diesem Fach eingesetzt sind.

4.5. Fachleiter für Katholische Religionslehre sollen nicht zu Bezirksbeauftragten gewählt werden.

4.6. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das der Leiterin/dem Leiter der Hauptabteilung Erziehung und Schule des Bischöflichen Generalvikariates zu übermitteln ist.

Die Leiterin/der Leiter der Wahlversammlung teilt der Hauptabteilung Erziehung und Schule des Bischöflichen Generalvikariates das Ergebnis der Wahl mit.

4.7. Jede/r Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach der Wahl mit der Behauptung, es liege ein Verstoß gegen das Statut vor, Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen und bei der Hauptabteilung Erziehung und Schule des Bischöflichen Generalvikariates einzulegen. Die Leiterin/der Leiter der Hauptabteilung Erziehung und Schule des Bischöflichen Generalvikariates entscheidet über den Einspruch.

4.8. Wird festgestellt, daß die Wahl ungültig war, findet innerhalb eines Monats eine neue Wahl statt.

4.9. Erhebt der Bischof keinen Einspruch, ernennt er die Bezirksbeauftragten für fünf Jahre und teilt der Bezirksregierung die Ernennungen mit.

4.10. Eine Bezirksbeauftragte/ein Bezirksbeauftragter scheidet aus ihrem/seinem Amt aus

- auf eigenen Wunsch;
- mit Ablauf der Amtsperiode;
- mit Ausscheiden aus dem Schuldienst;
- bei Entzug der Missio canonica;
- wenn sie/er mehr als ein Jahr weniger als fünf Wochenstunden im Fach Katholische Religionslehre unterrichtet.

5. Übergangsbestimmung

Die bei Inkrafttreten dieses Statuts im Amt befindlichen Bezirksbeauftragten bleiben bis zum Ende der Zeit, für die sie ernannt sind, im Amt.

6. Schlußbestimmung

Dieses Statut tritt am 1. November 1995 für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 28. Oktober 1995

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Ordnung über eine Einmalzahlung

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 25. September 1995 beschlossen:

I. Ordnung für eine Einmalzahlung

§ 1

(1) Der Mitarbeiter, der am 1. April 1995 in einem Arbeitsverhältnis, auf das die KAVO Anwendung findet, zu einem der in § 1 Absatz 1 KAVO genannten Dienstgeber gestanden hat, erhält eine Einmalzahlung, wenn er mindestens für einen Teil des Monats April 1995 Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankengeldbezüge) erhalten oder nur deswegen nicht erhalten hat, weil wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.

(2) Die Einmalzahlung wird nicht gewährt, wenn der Mitarbeiter spätestens mit Ablauf des 30. April 1995 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.

Dies gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 eingetreten sind.

Dies gilt ferner nicht für Mitarbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

§ 2

Die Einmalzahlung beträgt 140,00 DM.

In den Fällen des § 24 Absatz 7 und des § 26 KAVO steht von diesem Betrag der für den Mitarbeiter maßgebende Vomhundertsatz zu.*

§ 28 Absatz 1 Satz 1 KAVO gilt entsprechend.

Für die Anwendung der Unterabsätze 2 und 3 sind die Verhältnisse am 1. April 1995 maßgebend.

§ 3

Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

*) Danach ergeben sich folgende Beträge:

Maßgebender Vomhundertsatz	Einmalzahlung DM
§ 24 Absatz 7 KAVO	
93 v. H.	130,20
96 v. H.	134,40
100 v. H.	140,00
95 v. H.	133,00
§ 26 Absatz 1 KAVO	
55 v. H.	77,00
65 v. H.	91,00
75 v. H.	105,00

Die Einmalzahlung ist zusatzversicherungspflichtiges Entgelt.

§ 5

Hat das Arbeitsverhältnis, weil der 1. und 2. April 1995 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. April 1995 begonnen, ist der Mitarbeiter so zu behandeln, als ob das Arbeitsverhältnis bereits am 1. April 1995 begonnen hätte.

II. Inkraftsetzung

Die vorstehende Regelung der Einmalzahlung tritt zum 1. April 1995 in Kraft.

III. Die vorstehende Regelung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 14. November 1995

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

KAVO-Änderung

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 25. September 1995 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Oktober 1995, Nr. 181, S. 158, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 3 wird gestrichen.

2. § 21a Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b werden nach den Worten „§ 30“ die Worte „bzw. § 601“ eingefügt und nach dem Komma die Worte „in Fällen des § 30 Absatz 4 Unterabsatz 3 bzw. § 601 Absatz 2 Unterabsatz 3 bis zu 26 Wochen,“ angefügt.

b) In Buchstabe c werden nach den Worten „§ 37“ die Worte „und nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.

c) In Buchstabe d werden nach den Worten „§ 38 Absatz 1“ die Worte „in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung“ eingefügt.

3. § 24 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr, jedoch noch nicht das in Absatz 1 bezeichnete Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr voll-

enden, 100 v.H. der Anfangsgrundvergütung (Absatz 1). Absatz 6 gilt entsprechend."

4. § 26 erhält folgende Fassung:

**„§ 26
Gesamtvergütung der Mitarbeiter
unter 18 Jahren**

- (1) Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden, von der Anfangsgrundvergütung (1. Stufe) und dem Ortszuschlag eines ledigen Mitarbeiters der gleichen Vergütungsgruppe 85 v.H. als Gesamtvergütung.
- (2) Die Höhe der Gesamtvergütung ergibt sich aus der Anlage 8."

5. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„(1) Wird der Mitarbeiter durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 10.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Mitarbeitern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

- (2) Der Mitarbeiter erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge. Als Krankenbezüge werden die Vergütungen gezahlt, die nach § 23 zu zahlen wären.

Wird der Mitarbeiter infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen

weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- (a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- (b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, daß der Dienstgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Dienstgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Mitarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabsätzen 1 oder 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses."

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Unfallversicherung“ durch die Worte „Renten- oder Unfallversicherung“ ersetzt.

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht,

- a) wenn der Mitarbeiter Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.

- b) für den Zeitraum, für den die Mitarbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Absatz 2 MuSchG hat."

- bb) Unterabsatz 2 wird gestrichen.

- c) dem Absatz 4 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 angerechnet."

- d) In Absatz 5 Unterabsatz 1 werden nach den Worten „Unterabsatz 1“ die Worte „oder 2“ und nach den Worten „bezogen werden“ ein Semikolon und die Worte „Absatz 4 Unterabsatz 3 gilt entsprechend“ eingefügt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „(einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Absatz 1 Satz 2 SGB VI)“ eingefügt.

bb) Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „für den Zeitraum der Überzahlung“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „über“ ein Semikolon und die Worte „§ 53 SGB I bleibt unberührt“ eingefügt.

c) Satz 3 wird gestrichen.

cc) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Der Dienstgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Mitarbeiter hat dem Dienstgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.“

f) Nach Absatz 10 wird der folgende Absatz 11 eingefügt:

„(11) Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.“

6. Der folgende § 30 a wird eingefügt:

„§ 30 a

Anzeige- und Nachweispflichten

1) In Fällen des § 30 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 3 bzw. des § 60 I Absatz 1 Unterabsatz 1 und 3 ist der Mitarbeiter verpflichtet, dem Dienstgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Mitarbeiter eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen. Der Dienstgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Mitarbeiter verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Hält sich der Mitarbeiter bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, ist er darüber hinaus verpflichtet, dem Dienstgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtli-

che Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Dienstgeber zu tragen. Darüber hinaus ist der Mitarbeiter, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Mitarbeiter in das Inland zurück, ist er verpflichtet, dem Dienstgeber seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

Der Dienstgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Mitarbeiter die von ihm nach Unterabsatz 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt, oder den ihm nach Unterabsatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, es sei denn, daß der Mitarbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

2) In Fällen des § 30 Absatz 1 Unterabsatz 2 bzw. § 60 I Absatz 1 Unterabsatz 2 ist der Mitarbeiter verpflichtet, dem Dienstgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und ihm

a) eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme durch einen Sozialleistungsträger nach § 30 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 bzw. § 60 I Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 oder

b) eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Maßnahme im Sinne des § 30 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 bzw. § 60 I Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2

unverzüglich vorzulegen. Absatz 1 Unterabsatz 3 gilt entsprechend.“

7. § 31 erhält die folgende Fassung:

„§ 31

Forderung bei Dritthaftung

1) Kann der Mitarbeiter aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstauffalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Dienstgeber über, als dieser dem Mitarbeiter Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Dienstgeber zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung abgeführt hat.

2) Der Mitarbeiter hat dem Dienstgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Scha-

denersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

- 3) Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Mitarbeiters geltend gemacht werden.
 - 4) Der Dienstgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Mitarbeiter den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Dienstgeber verhindert, es sei denn, daß der Mitarbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat."
8. In § 34 Absatz 3 Unterabsatz 2 werden nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „(§ 30 bzw. § 60 I)“ eingefügt.
9. § 36 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „auf Verlangen durch amts- oder vertrauensärztliches“ gestrichen sowie nach dem Wort „angerechnet“ ein Semikolon und die Worte „§ 30 a Absatz 1 gilt entsprechend“ eingefügt.
 - b) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:
„Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Mitarbeiter dies im Anschluß an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 30 Absatz 1 Unterabsatz 2 bzw. § 60 I Absatz 1 Unterabsatz 2) verlangt.“
10. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Zusatzurlaubs“ die Worte „mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Zusatzurlaub“ die Worte „mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.
11. § 38 Absatz 1 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
12. In § 49 Absatz 3 werden nach den Worten „Absatz 2“ die Worte „Unterabsatz 1“ eingefügt.
13. § 60 I wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Wird der Mitarbeiter durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabili-

tation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Mitarbeitern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) An die Stelle des Unterabsatzes 3 treten die Unterabsätze 3 und 4 folgenden Wortlauts:

„In den Fällen des Absatz 1 Unterabsatz 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 Satz 2 angerechnet.

Die Krankenbezüge werden längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt,

- a) wenn der Mitarbeiter Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
 - b) für den Zeitraum, für den die Mitarbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Absatz 2 MuSchG hat."
- bb) Unterabsatz 4 wird Unterabsatz 5 und Buchstabe b) erhält die folgende Fassung:
- „b) Über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Mitarbeiter Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Absatz 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Dienstgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diese Ordnung oder eine Ordnung wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Überzahlte Krankenbezüge und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge i. S. des Satzes 1 dieses

Unterabsatzes. Die Ansprüche des Mitarbeiters gehen insoweit auf den Dienstgeber über, § 53 SGB I bleibt unberührt. Der Dienstgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Mitarbeiter hat dem Dienstgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt."

- c) Dem Absatz 3 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 2 erhält der Mitarbeiter abweichend von Unterabsatz 1 für die Dauer der Maßnahme als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in entsprechender Anwendung des § 30 Absatz 3, 8 und 9, der Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für die Dauer von sechs Wochen (Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1) bleibt unberührt."

- d) Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:
 „Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde."
 e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

14. Die Tabelle der Anlage 5 zur KAVO erhält folgende Fassung:

Tabelle der Grundvergütungen für Mitarbeiter nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 24 KAVO)

Gültig ab 1. 5. 1995

(monatlich in DM)

Verg.-gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	1323,11	1363,33	1403,59	1434,85	1466,17	1497,43	1528,76	1560,04	1591,31			
K XI	1452,75	1492,99	1533,19	1564,51	1595,78	1627,10	1658,35	1689,67	1720,96			
K X	1598,02	1649,45	1700,86	1747,80	1790,26	1832,70	1875,17	1917,67	1946,74			
K IX	1720,96	1783,54	1846,14	1893,09	1935,53	1978,01	2020,47	2062,95	2125,45	2169,97		
K VIII	1857,30	1933,30	2009,32	2058,50	2103,17	2147,88	2192,56	2237,30	2281,96	2326,69	2369,13	
K VII	2007,03	2098,72	2190,36	2255,16	2319,98	2384,79	2449,99	2518,03	2586,14	2628,39		
K VI b	2170,21	2279,74	2389,28	2466,44	2546,19	2626,01	2709,26	2797,78	2886,41	2951,49		
K V c	2351,29	2482,88	2618,97	2732,69	2852,51	2972,34	3092,17	3211,99	3318,81			
K V b	2550,24	2719,65	2896,81	3027,05	3152,09	3277,15	3402,17	3527,20	3652,23	3735,61		
K IV b	2797,78	3006,19	3214,60	3360,49	3506,36	3652,23	3798,13	3944,02	4089,92	4204,51		
K IV a	3076,55	3323,99	3571,50	3738,22	3904,95	4071,66	4238,36	4405,13	4571,84	4730,75		
K III	3383,94	3673,08	3962,24	4152,45	4342,59	4532,76	4722,90	4913,09	5103,28	5293,45	5322,09	
K II	3722,62	4058,65	4394,67	4603,06	4811,48	5019,92	5228,31	5436,73	5645,10	5853,50	5986,42	
K I b	4095,12	4488,46	4881,86	5131,91	5382,02	5632,09	5882,15	6132,25	6382,32	6632,43	6736,59	
K I a	4504,10	4962,60	5421,08	5676,36	5931,66	6186,93	6442,27	6697,51	6952,87	7208,11	7463,41	7578,02
K I	4954,75	5486,19	6017,57	6296,37	6575,12	6853,80	7132,58	7411,32	7690,03	7968,80	8247,53	8502,77

15. Die Tabelle der Anlage 6 zur KAVO wird unter Beibehaltung der Anlagenbezeichnung gestrichen.

16. Absatz 1 der Anlage 7 zur KAVO erhält folgende Fassung:

„(1) Ortszuschlagstabelle (§ 25 KAVO)

Gültig ab 1. 5. 1995

(monatlich in DM)

Familienstand/Kinder	Stufe	Tarifklasse		
		I b	I c	II
		Vergütungsgruppe		
		K I – K II	K III – K V b	K V c – K XII
Ledige, Geschiedene	1	955,88	849,53	800,21
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere gemäß § 40 BBesG berechnigte Personen	2	1.136,64	1.030,29	972,41
mit einem kindergeldberechtigenden Kind	3	1.289,81	1.183,46	1.125,58

Der Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) beträgt in den Tarifklassen I b und I c 180,76 DM, in der Tarifklasse II 172,20 DM.

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 153,17 DM.

Der Ortszuschlag erhöht sich für Mitarbeiter

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
K XII bis K IX	10,00 DM	50,00 DM
K VIII	10,00 DM	30,00 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGg bemessen wird; für die Anwendung der Erhöhungsvorschrift sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ledige mit kindergeldberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2, soweit ihnen nicht nach § 40 Absatz 2 Ziffer 4 BBesG der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht.

Steht der Ehegattenanteil gemäß Absatz 2 Buchstabe d zur Hälfte zu, erhält der Mitarbeiter in den Tarifklassen I b und I c 90,38 DM, in der Tarifklasse II 86,10 DM.

17. Die Tabelle der Anlage 8 zur KAVO erhält folgende Fassung:

„Tabelle der Gesamtvergütungen für Mitarbeiter unter 18 Jahren (§ 26 KAVO)

Gültig ab 1. 5. 1995

(monatlich in DM)

Vergütungsgruppe	Gesamtvergütung
XII.	1.804,82
XI.	1.915,02
X.	2.038,50
IX.	2.142,99
VIII.	2.258,88
VII.	2.386,15
VI b.	2.524,86

18. Die Anlage 12 zur KAVO – Verordnung über Zulagen – wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Höhe der Zulage

1. Die Höhe der Zulage beträgt für vollbeschäftigte Mitarbeiter ab 1. 5. 1995 in den Vergütungsgruppen:

K XII – K IX.	153,84 DM
K VIII – K V c.	181,70 DM
K V b – K II.	193,81 DM
K I b – K I.	72,67 DM

2. Die Höhe der Zulage für Mitarbeiter unter 18 Jahren beträgt ab 1. Mai 1995 in den Vergütungsgruppen:

K XII – K IX.	130,76 DM
K VIII – K V c.	154,45 DM

19. Die Anlage 13 zur KAVO – Verordnung über vermögenswirksame Leistungen – wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird hinter dem Wort „vereinbaren“ das Wort „durchschnittlichen“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird der folgende Satz angefügt:
„Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuß zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Nachweis der Anlage
nach § 2 Absatz 1 Nummer 5
des Vermögensbildungsgesetzes**

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Mitarbeiter seinem Dienstgeber die zweckentsprechende Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen auf Verlangen nachzuweisen; das Auslaufen der Entschuldung hat er unverzüglich anzuzeigen.“

20. Die Anlage 14 zur KAVO – Verordnung über eine Weihnachtswendung – wird wie folgt geändert:

In § 2 a Satz 1 wird die Zahl „98,04“ durch die Zahl „95,00“ ersetzt.

21. Die Anlage 21 zur KAVO – Bestimmungen über Zeitzuschläge – wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Absatz 1 b) erhält folgende Fassung:
 - „b) für Arbeit an
 - aa) Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag.
 - ohne Freizeitausgleich 135 v. H.
 - bei Freizeitausgleich 35 v. H.
 - bb) Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen
 - ohne Freizeitausgleich 150 v. H.
 - bei Freizeitausgleich 50 v. H.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Stundenvergütung**

Die Stundenvergütung beträgt:

Gültig ab 1. 5. 1995

Vergütungsgruppe	DM
K XII.....	14,38
K XI.....	15,15
K X.....	16,25
K IX.....	17,12
K VIII.....	18,11
K VII.....	19,28
K VI b.....	20,54
K V c.....	22,13
K V b.....	24,24
K IV b.....	26,23
K IV a.....	28,49
K III.....	30,96
K II.....	34,29
K I b.....	37,45
K I a.....	40,70
K I.....	44,40

II. Inkrafttreten

Die Änderungen zu I. Ziffer 3., 4., 14. bis 18., 20. und 21.2 treten mit Wirkung zum 1. Mai 1995 in Kraft.

Die Änderungen zu I. Ziffern 1., 2., 5. bis 13., 19. und 21.1 treten mit Wirkung zum 1. Januar 1996 in Kraft.

III. Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 14. November 1995

L. S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat in ihrer Sitzung vom 25. September 1995 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse, zuletzt geändert durch die Bekanntmachungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1995, Nr. 3, SS. 10–11, wie folgt geändert:
 - 1. § 12 Absatz 3 wird gestrichen.
 - 2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit“ durch das Wort „Krankenbezüge“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält der Auszubildende bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Ausbildungsvergütung.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettoausbildungsvergütung und der um die einbehaltenen Beitragsanteile des Auszubildenden zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung verminderten Leistung des Sozialversicherungsträgers, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Im übrigen gilt § 30 Absatz 1 und 2 KAVO entsprechend.“

3. In § 29 wird die Liste der sinngemäß geltenden Bestimmungen der KAVO wie folgt ergänzt:

„§ 30 a Anzeige- und Nachweispflichten“

3 a. In § 32 wird der folgende Unterabsatz 2 angefügt:

„Im übrigen gilt § 60 I Absatz 3 Unterabsatz 2 KAVO entsprechend.“

4. Die Anlage 1 zur Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse – Vergütung – wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Der Auszubildende erhält eine monatliche Vergütung.

Sie beträgt ab 1. April 1995

im ersten Ausbildungsjahr 1.057,53 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.141,11 DM,
im dritten Ausbildungsjahr 1.217,83 DM,
im vierten Ausbildungsjahr 1.324,29 DM.“

5. Die Anlage 3 zur Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse – Weihnachtzuwendung – wird wie folgt geändert:

In § 2 a Satz 1 wird die Zahl „98,04“ durch die Zahl „95,00“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen zu I. 1. bis 3a. treten mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Die Änderungen zu I. 4. und 5. treten mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

III. Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 14. November 1995

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Ordnung für Praktikanten

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 25. September 1995 beschlossen:

I. Die Ordnung für Praktikanten, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1995, Nr. 3, S. 11, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor der Zahl „31“ werden die Worte „30 a (Anzeige- und Nachweispflichten),“ eingefügt.

bb) Die Worte „38 Absatz 1 (Sonderurlaub),“ werden gestrichen.

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält der Praktikant bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Praktikantenvergütung.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Dienstgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Dienstgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Praktikant nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettopraktikantenvergütung und der um die einbehaltenen Beitragsanteile des Praktikanten zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung verminderten Leistung des Sozialversicherungsträgers, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Im übrigen gilt § 30 Absatz 1 und 2 KAVO entsprechend.

Der Praktikant, der am 31. Dezember 1994 in einem Praktikantenverhältnis gestanden hat, das am 1. Januar 1995 zu demselben Dienstgeber fortbestanden hat, erhält für die Dauer dieses Praktikantenverhältnisses anstelle des Krankengeldzuschusses die Praktikantenvergütung.

Im übrigen gilt § 60 I Absatz 3 Unterabsatz 2 KAVO entsprechend."

2. Ziffer 1 der Anlage 2 zur Ordnung für Praktikanten – Vergütung, vermögenswirksame Leistungen – erhält folgende Fassung:

„1. Die monatliche Pauschalvergütung für Praktikanten mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt ab 1. April 1995

(monatlich DM)

	Ledige	Verheirateten- zuschlag
Kinderpflegerinnen	1.912,99	108,92
Erzieherinnen/Erzieher	2.002,34	108,92
Absolventen von Fach- schulen oder Seminaren für Gemeindepastoral/ Religionspädagogik mit Ausbildung zum Gemeindereferenten	2.207,77	108,92
Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen, Religionspädagogen, Heilpädagogen mit Fach- hochschulausbildung	2.355,89	114,34

II. Inkrafttreten

Die Änderungen zu I. Ziffer 1. treten mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Die Änderungen zu I. 2. treten mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

III. Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 14. November 1995

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 234 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle

Am 20. Januar 1996 hält unser Bischof um 10 Uhr im Hohen Dom das Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle (Todesstag: 23. Januar 1994).

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

Nr. 235 Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung (PrBVO) des Bistums Aachen

Änderung der Anlage 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 wird das monatliche Grundgehalt nach § 4 in Verbindung mit § 5 der „Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO)“ wie folgt festgesetzt:

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 2 Kaplan mit Haushalt
1	3.637,00	3.538,00
2	3.833,00	3.689,00
3	4.029,00	3.840,00
4	4.226,00	3.993,00
5	4.296,00	4.144,00
6	4.402,00	4.226,00
7	4.447,00	4.295,00
8	4.599,00	4.446,00
9	4.751,00	4.599,00
10	4.902,00	4.750,00
11	5.054,00	4.801,00
12	5.206,00	4.852,00
13	5.357,00	4.901,00
14	5.508,00	5.054,00

(Eine Dienstaltersstufe umfaßt jeweils zwei Dienstjahre).

Der Ortszuschlag gemäß § 15 Abs. 1 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung (PrBVO) beträgt ab 1. Januar 1996 monatlich:

Für Pfarrer i.R. . . . DM 1.090,74

Für Kaplanen i.R. . . . DM 961,73

Priestern im aktiven Dienst, denen aus besonderen Gründen keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, wird der vorstehende Ortszuschlag sinngemäß gezahlt.

Aachen, 30. November 1995

L. S.

Dr. Hammans
Generalvikar i.V.

Änderung von Abschnitt A. und C. der Anlage 6

Abschnitt A. der Anlage 6 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen (PrBVO Absatz 1) wird wie folgt geändert:

A. Stellenbeitrag

Der Stellenbeitrag gemäß § 20 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung wird auf 14,4 v.H. der Bruttodienstbezüge des Priesters festgesetzt. Sachleistungen (mietfreie Wohnung oder freie Station) sind mit den jeweiligen steuerlichen Werten zu berücksichtigen.

Abschnitt C. der Anlage 6 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung (PrBVO) wird wie folgt geändert:

C. Inkrafttreten

Die Änderung der Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Aachen, 26. November 1995

L. S.

Dr. Hammans
Generalvikar i.V.

Nr. 236 Vergütungstabelle gemäß § 2 Abs. 1 der Anlage 18 zur KAVO
Gültig ab 01. Mai 1995

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung in DM											
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	13,60	13,84	14,08	14,27	14,46	14,64	14,83	15,02	15,21			
K XI	14,38	14,62	14,86	15,05	15,23	15,42	15,61	15,79	15,98			
K X (ohne Hausmeister)	15,25	15,55	15,86	16,14	16,39	16,65	16,90	17,16	17,33			
K X (Hausmeister)*	11,62	11,86	12,09	12,31	12,50	12,69	12,89	13,08	13,21			
K IX (ohne Hausmeister)	15,98	16,35	16,73	17,01	17,26	17,52	17,77	18,02	18,40	18,66		
K IX (Hausmeister)*	12,18	12,47	12,75	12,97	13,16	13,35	13,55	13,74	14,03	14,23		
K VIII (ohne Hausmeister)	16,96	17,41	17,87	18,16	18,43	18,70	18,96	19,23	19,50	19,76	20,02	
K VIII (Hausmeister)*	12,93	13,28	13,62	13,85	14,05	14,25	14,46	14,66	14,87	15,07	15,26	
K VII (ohne Hausmeister)	17,86	18,40	18,95	19,34	19,72	20,11	20,50	20,91	21,31	21,57		
K VII (Hausmeister)*	13,61	14,03	14,45	14,74	15,04	15,33	15,63	15,94	16,25	16,44		
K VI b (ohne Hausmeister)	18,83	19,48	20,14	20,60	21,08	21,55	22,05	22,58	23,11	23,50		
K VI b (Hausmeister)*	14,36	14,85	15,35	15,71	16,07	16,43	16,81	17,21	17,62	17,91		
K V c	19,91	20,70	21,51	22,19	22,91	23,62	24,34	25,05	25,69			
K V b	21,47	22,48	23,54	24,32	25,06	25,81	26,56	27,30	28,05	28,55		
K IV b	22,95	24,19	25,44	26,31	27,18	28,05	28,92	29,79	30,67	31,35		
K IV a	24,61	26,09	27,57	28,56	29,56	30,56	31,55	32,55	33,54	34,49		
K III	26,45	28,17	29,90	31,04	32,17	33,31	34,45	35,58	36,72	37,85	38,03	
K II	29,11	31,11	33,12	34,37	35,61	36,86	38,10	39,35	40,59	41,84	42,63	
K I b	30,61	32,96	35,31	36,80	38,30	39,79	41,28	42,78	44,27	45,77	46,39	
K I a	33,05	35,79	38,53	40,05	41,58	43,10	44,63	46,15	47,68	49,20	50,73	51,41
K I	35,74	38,92	42,09	43,76	45,42	47,09	48,75	50,42	52,08	53,75	55,41	56,94

*) i. S. des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAVO

Nr. 237 Krankheitsfürsorge für Priester im Bistum Aachen

Aufgrund der Ordnung für die Krankheitsfürsorge der Priester im Bistum Aachen wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß Beihilfen zu Krankheitskosten nur gewährt werden, wenn sie spätestens ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt werden. Es wird deshalb gebeten, Krankheitskosten des Jahres 1995 rechtzeitig mittels des dazu bestimmten Vordruckes bei der PAX-Krankenkasse VaG in Köln zur Erstattung einzureichen.

Aus gegebener Veranlassung wird in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, daß es sich insbesondere vor zahnprothetischen Behandlungsmaßnahmen empfiehlt, vom Zahnarzt einen Kostenvorschlag zu erbitten und diesen zur Prüfung der PAX-Krankenkasse in Köln vorzulegen.

Nr. 238 Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz

Die Haushälterin, die nicht Mitglied einer Ersatzkasse ist, sondern einer Ortskrankenkasse angehört, hat nach dem Lohnfortzahlungsgesetz Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgelts bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverschuldet an ihrer Arbeitsleistung gehindert ist.

Mit dieser Regelung sind die Haushälterinnen bezüglich der Weitergewährung ihrer Vergütung im Krankheitsfall anderen Angestellten gleichgestellt.

Wenn eine Haushälterin im Verlauf des Jahres 1995 nicht länger als sechs Wochen arbeitsunfähig war (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ihres Arztes ist erforderlich) und das Arbeitsentgelt durch den Geistlichen weitergezahlt wird, so kann dieser als Arbeitgeber bei der Krankenkasse für den Zeitraum der Erkrankung einen Teil des weitergezahlten Arbeitsentgeltes zur Erstattung beantragen.

Antragsvordrucke sind bei den Ortskrankenkassen erhältlich.

Nr. 239 Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis

Alle Geistlichen, die den Haushälterinnenzuschuß erhalten haben, bitten wir, uns bis zum 30. Januar 1996 den ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Lohnzahlungsnachweis für das Jahr 1995 einzusenden.

Gleichzeitig ist die Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Sozialversicherung für das Jahr 1995 mittels des dazu vorgesehenen Vordruckes einzureichen. Dies entfällt, soweit eine Bescheinigung der Krankenkasse für das Jahr 1995 bereits hier vorliegt.

Gemäß Anforderung der Finanzverwaltung sind wir gezwungen, bei Nichtvorlage des Lohnzahlungsnachweises die auf den Zuschußbetrag entfallende Steuernachzurechnen und die Zuschußzahlungen einzustellen.

Außerdem weisen wir erneut darauf hin, daß der Hauptabteilung Pastoralpersonal unbedingt mitzuteilen ist, ab welchem Monat die Haushälterin eine eigene Rente wegen Alters bezieht, da von diesem Zeitpunkt an der Zuschuß aus steuerrechtlichen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

Die Vordrucke für die Lohnzahlungsnachweise für das Jahr 1996 werden zu Beginn des Monats Februar 1996 zugestellt.

Nr. 240 Ausbildung zu Gemeindereferenten/-innen

Der Fachbereich Theologie der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen vermittelt auf wissenschaftlicher Grundlage eine praxisbezogene Ausbildung zu verantwortlicher Tätigkeit im pastoralen Gemeindedienst und im schulischen Religionsunterricht.

Die Aufgaben beziehen sich auf Aufbau und Verlebung der Gemeinde durch die Mitwirkung in den drei Grunddiensten der Kirche: Verkündigung, Liturgie und Diakonie. In der Regel ist die dieser Aufgabe entsprechende Einsatzebene die Pfarrgemeinde. Die Studiendauer beträgt sieben Semester; darin sind die erforderlichen Voll- und Teilzeitpraktika eingeschlossen. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist im Regelfall die Fachhochschulreife.

Die Bewerbungsfrist für einen Studienplatz zum Beginn des Studienjahres 1996/97 beginnt mit dem 1. Januar 1996 und endet mit dem 31. März 1996.

Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen können beim Sekretariat des Fachbereiches Theologie der Abteilung Paderborn angefordert werden. Entsprechendes gilt für Auskünfte hinsichtlich der genauen Aufnahmevoraussetzungen und der Möglichkeit von Ausnahmeregelungen.

Anschrift: Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Paderborn – Fachbereich Theologie, Leostraße 19, 33098 Paderborn, F. (05251) 1225 21.

Nr. 241 Afrikatag und Afrikakollekte 1996

Der Glaube an Jesus Christus bewegt. Das erfahren Menschen in Afrika Tag für Tag. Er bewegt zur Versöhnung, wo längst das letzte Wort gesprochen schien. Er bewegt Menschen, die Ursachen von Armut und Unrecht zu erkennen. Er bewegt Menschen aufeinander zu – zur Gemeinschaft der Kirche und zur Gemein-

schaft mit Gott. Der Afrikatag 1996 will die Bewegung des Evangeliums weiterbringen: „Der Glaube muß unter die Leute.“ Das Leitwort zeigt die afrikanische Kirche in Bewegung auf dem Weg zu den Menschen. Es lädt ein, uns von dieser Dynamik anstecken zu lassen.

Bitte laden Sie Ihre Gemeinde zum Afrika-Tag am 7. Januar 1996 zum Gebet für die Kirche in Afrika und zur Afrikakollekte zur Unterstützung der Menschen, die den Glauben unter die Leute bringen, Katechisten, Priester, Ordensleute, ein. Die Kollekte ist in allen Messen zu halten. Sie wird auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse abgeführt. Material zum Afrikatag sendet MISSIO allen Pfarrämtern rechtzeitig zu: Plakate, Anregungen für Liturgie und Predigt und Informationen über die Arbeit von MISSIO.

Nr. 242 Familiensonntag 1996

„Kultur des Sonntags in der Familie“ lautet das von den deutschen Bischöfen beschlossene Thema für den Familiensonntag 1996, der am 14. Januar 1996 (zweiter Sonntag im Jahreskreis) begangen werden soll.

Für Christen ist der Sonntag als Herrentag herausgehoben aus den Tagen der Woche. In unserer gesellschaftlichen Wirklichkeit geht das Verständnis für die Bedeutung des Sonntags und der Sonntagskultur sowie der Bedeutung von Fest- und Feiertagen zunehmend verloren. Der Familiensonntag zum Thema „Kultur des Sonntags in der Familie“ soll dazu beitragen, den Sonntag als Tag der Feier der Auferstehung, der Gemeinschaft in Pfarrgemeinde und Familie und als Tag der Muße wieder stärker ins Bewußtsein zu rücken. Gesellschaftlichen Tendenzen der Nivellierung aller Zeiten und der Dominanz ökonomischer Logik in allen Lebensbereichen will er entgegentreten. Zugleich sollen Anregungen zu einer Gestaltung im Sinne christlicher Sonntags- und Familienkultur gegeben werden.

Die Thematik „Kultur des Sonntags in der Familie“ ist nicht auf den Familiensonntag begrenzt, sondern soll nach dem Beschluß der deutschen Bischöfe zugleich ein Jahresschwerpunkt der kirchlichen Familienarbeit sein. Auch den Familiensonntag kann die Pfarrgemeinde zu einem anderen Zeitpunkt im Jahr begehen. Entscheidend ist, daß das Anliegen aufgegriffen wird.

Für den Familiensonntag wird ein Materialheft erstellt. Dieses kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F.(02 41) 45 24 54, Fax 02 41 / 45 24 96, kostenfrei angefordert werden.

Nr. 243 Opfer der Firmlinge

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt

der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe, z. B. in der besonderen Situation Ostdeutschlands, gehören: die Unterstützung der Sakramentenvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen (RKW); die Verkehrshilfe wegen der oftmals weiten Wege zum Religionsunterricht und Gruppenstunden; sowie die Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer, in deren Pfarreien das Sakrament der Firmung gespendet wird, um besondere Befürwortung der Firmkollekte. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür, entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate, Briefe an die Firmbewerber mit Benennung konkreter Projekte, Opfertüten „Mithelfen durch Teilen“ und Dankkarten.

Das Ergebnis der Firmkollekte ist mit dem Vermerk „Opfer der Firmlinge“ an die im Kollektenplan genannte Stelle zu überweisen.

Nr. 244 Jahresabschluß 1995 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken und der Kinder

Das Bonifatiuswerk bittet die Pfarrämter, die Mitgliedsbeiträge, Spenden usw. vor Jahresende auf nachstehend aufgeführte Konten einzuzahlen.

- Bonifatiuswerk der Katholiken:
Pax Bank eG Aachen, 1 003 850 010
(BLZ 391 601 91);
- Bonifatiuskasse:
Postiroamt Köln, 81 786-505
(BLZ 370 100 50);
- Diaspora-Kinderhilfe:
Darlehnskasse Paderborn, 50 000 500
(BLZ 472 603 07).

Mit den Einnahmen der Kollekten am Diaspora-sonntag, am Weißen Sonntag, am Firmungstag und an Allerseelen, mit den Beiträgen der Mitglieder des Bonifatiuswerkes und der Kinder hilft das Werk gezielt den Katholiken der Diaspora in der ganzen Bundesrepublik, in den nordischen Ländern und neuestens auch in den osteuropäischen Gebieten.

Aus dem Geschäftsbericht 1994 ist ersichtlich, daß das Bistum Aachen mit der Diasporahilfe von 0,24 DM pro Kopf mit dem Bistum Trier das Schlußlicht bildet.

In vielen Pfarreien besteht kein Bonifatiuswerk; andererseits gibt es einige Pfarrgemeinden, vor allem auf dem Lande, die hohe Mitgliedsbeiträge usw. überweisen. Dafür sei an dieser Stelle herzlich gedankt, insbesondere den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern.

In der heutigen Zeit ist es äußerst schwierig, neue Mitglieder zu gewinnen und somit das Interesse für die Diaspora wachzuhalten. Aber unsere Verantwortung für die Schwestern und Brüder in der Zerstreuung darf

nicht erlahmen und könnte durch Patenschaften mit Pfarreien in der Diaspora lebendig gehalten werden.

Das „Bonifatiusblatt“ im Schriftenstand der Pfarrei sowie die „Sternsinger“ für die Kinder können gute Dienste leisten, damit das Diasporabewußtsein lebendig bleibt.

Um den sinkenden Einnahmen entgegenzuwirken, ist es notwendig, den Diasporasonntag im Juni mit dem Hinweis auf die Kollekte besonders herauszuheben.

Nr. 245 Ökumenische Bibelmaterialien 1995/96

Die Materialien für die Ökumenische Bibelwoche 1995/96 sowie zum Ökumenischen Bibelsonntag am 28. Januar 1996 liegen nun vor.

Für den Bibelsonntag ist erschienen: Wo Jesus einkehrt. Materialien für Gottesdienst und Gemeindegemeinschaft, 88 S., DM 1,50.

Die Ökumenische Bibelwoche 95/96 steht unter dem Thema „Der Prophet Micha“. Dazu sind die folgenden Materialien erhältlich:

- Alles, was recht ist. Die Botschaft des Propheten Micha. Ökumenisches Arbeitsheft Nr. 31 (Teilnehmerheft), DM 1,50. Dazu didaktisches Begleitheft, DM 3,50.
- Klaus Teschner: Wo ist ein Gott wie du? Auslegungen zum Buch Micha, 44 S., DM 3,80.
- Aufmerksam mitgehen. Der Prophet Micha. Auslegungen und Gestaltungsvorschläge, 104 S., DM 16,80. Daraus einzeln: Prophetische Ansichten. Bilder und Meditationen zum Propheten Micha, DM 2,80.
- Diaserie (7 Farbdias von Polykarp Uhlein. Die Abbildungen sind in den beiden vorstehenden Hefen enthalten), DM 18,00.

Die Materialien können ab sofort beim Katholischen Bibelwerk e.V., Silberburgstraße 121, 70176 Stuttgart, F. (07 11) 6 19 20-34, bestellt werden.

Nr. 246 Predigtanregungen zum Thema Schöpfung

Für das begonnene Matthäus-Lesejahr (A) ist die erste Lieferung der Predigtanregungen allen, die im Bistum Aachen im Dienst der Verkündigung stehen, zugesandt worden. Insgesamt sind im Lesejahr 12 Perikopen mit besonderen Bezügen zum Schöpfungsglauben ausgewählt worden. Die Predigtanregungen sollen es dem Verkündiger leichter machen, aus dem Wort Gottes Wegweisung für heute aktuelle Probleme des Umweltschutzes zu geben.

Mit diesen Bausteinen für das Lesejahr A wird das Projekt vervollständigt (Bausteine zu den Lesejahren B und C sind bereits erschienen). Die folgenden Lieferungen werden nur auf Bestellung zugesandt. Ein Bestellformular liegt der 1. Lieferung bei.

Anforderungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, zu richten.

Nr. 247 Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 1996

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal Bertram-Stipendien in Höhe von 3000,- DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realisierungen zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 1996 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Die Kirchenpatrozinien des Archidiakonats Liegnitz.
2. Die Anfänge der Eichendorff-Gilde.
3. Gabriele Gräfin Magnis (1896–1978), Sonderbeauftragte Kardinal Bertrams für die Betreuung der katholischen Nichtarier Oberschlesiens.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 1996 an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St.-Peters-Weg 11–13, 93047 Regensburg, zu richten.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 22. März 1996. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Nr. 248 Exerzitienkalender

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers ist als Beilage der Diözesan-Exerzitienkalender für das 1. Halbjahr 1996 eingelegt. Das Exerzitiensekretariat bittet, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchenbesucher auszuhängen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 249 Priesterexerzitien

Zeit: 15. bis 19. April 1996.

Ort: Haus Schönenberg, Ellwangen/Jagst.

Thema: „Ich nenne euch nicht Knechte, sondern Freunde“ (Joh. 15,15). Die personale Beziehung zu Jesus Christus als Mitte des eigenen Glaubens und Wirkens neu entdecken.

Leitung: P. Dr. Josef Heer, Stuttgart.

Anmeldungen sind zu richten an: Haus Schönenberg, 73479 Ellwangen-Schönenberg, F. (07961) 3025.

Nr. 250 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am:

6. November 1995 Pfarrer Wolfgang Acht für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Aachen-West;
6. November 1995 Krankenhauspfarrer Robert Deutsch für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Aachen-West;
6. November 1995 Krankenhauspfarrer Walter Dreesbach unter Beibehaltung seiner priesterlichen Dienste als Krankenhauspfarrer am Rheinischen Landeskrankenhaus in Viersen-Süchteln zum Pfarradministrator in der Pfarrgemeinde St. Albertus, Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, mit Wirkung vom 19. November 1995;
6. November 1995 Pfarrer Herbert Franzen für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Willich;
6. November 1995 Propst Leo Pütz für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Aachen-Mitte;
6. November 1995 Pfarrer Dr. Roland Scheulen zum Subsidiar in den Pfarrgemeinden St. Laurentius, Grefrath, und St. Josef, Grefrath-Vinkrath, beide Dekanat Nettetal-Grefrath, mit Wirkung vom 9. November 1995;
6. November 1995 Domkapitular Josef Weber für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Willich;
9. November 1995 Kaplan Karl-Heinz Stoffels zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Sebastian, Nettetal-Lobberich, Dekanat Nettetal-Grefrath, mit Wirkung vom 12. November 1995;
22. November 1995 Dr. Stefan Emondts zum Hauptabteilungsleiter der Hauptabteilung Pastoralpersonal im Bischöflichen Generalvikariat mit Wirkung vom 1. Dezember 1995;
22. November 1995 Pater Walter Gilles CSSp zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Mariä Empfängnis, Alsdorf-Mariadorf, Dekanat Alsdorf, rückwirkend zum 1. November 1995.

Nach Absolvierung ihres Pastorexamens erhielten den Titel Pfarrer:

Ulrich Clancett, Norbert Crampen, Andreas Frick, Günter Gerkowski, Gottfried Graaff, Bernd Schmitz CO, Heinz-Wilhelm Vollberg, Willi Wienen.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

2. November 1995 Pfarrer i.R. Dr. Lambert Drink, Ehrendechant, Jubilarpriester, der seinen Ruhestand in der Pfarrgemeinde St. Fronleichnam in Aachen verlebte;
4. November 1995 Pfarrer Alfred Heine, der bis zuletzt Pfarrer an St. Anna in Krefeld gewesen ist;

Nr. 251 Personalchronik

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am:

8. November 1995 Pfarrer Gottfried Sommer von seinen priesterlichen Aufgaben als Vertreter des Dechanten im Dekanat Mönchengladbach-Mitte und als Pfarrer an St. Albertus, Mönchengladbach, und ihn mit Wirkung vom 15. November 1995 in den Ruhestand versetzt;
22. November 1995 Pfarrer Anton Classen von seinen priesterlichen Diensten an St. Lambertus, Heinsberg-Randerath, Dekanat Heinsberg-Oberbruch, und ihn mit Wirkung vom 31. Dezember 1995 in den Ruhestand versetzt;
22. November 1995 Dr. Stefan Emondts von seiner Aufgabe als Leiter der Abteilung „Aus- und Fortbildung“ in der Hauptabteilung Pastoralpersonal im Bischöflichen Generalvikariat mit Wirkung vom 30. November 1995;
22. November 1995 Pater Hans Hartmann SJ von seinen priesterlichen Diensten als Hausgeistlicher bei den Schwestern vom Guten Hirten im Haus St. Josef in Schleiden;
22. November 1995 Domvikar Monsignore Johannes Pasch von seiner Aufgabe als Hauptabteilungsleiter der Hauptabteilung Pastoralpersonal im

19. November 1995 Pater Dr. Lambert Ramakers CM, der bis zuletzt priesterliche Dienste als Subdiar im Dekanat Mönchengladbach-Südwest übernommen hat;
21. November 1995 Pfarrer Mathias Kronen, der bis zuletzt Pfarrer an St. Hermann Josef in Mönchengladbach-Speick gewesen ist.

Es wurden eingesetzt:

16. Oktober 1995 Sr. Hedwig Voss in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Sebastian, Würselen;
1. November 1995 Herr Werner Conen als Pastoralreferent im Dekanat Heimbach-Nideggen.

Es wurde versetzt:

1. November 1995 Frau Sabine Nilles, bisher tätig als Pastoralreferentin im Dekanat Heimbach-Nideggen, in den Dienst als Referentin für Pastoralreferenten/-innen in der Hauptabteilung Pastoralpersonal des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 252 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 3. Dezember in St. Bartholomäus zu Niederkrüchten 7 Seminaristen des Aachener Priesterseminars zu Diakonen.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 3. November in St. Johann zu Wassenberg-Myhl 43, am 4. November in St. Mariä Himmelfahrt zu Wassenberg-

Ophoven 4, am 5. November in St. Martin zu Wassenberg-Orsbeck 35, am 7. November in St. Martin zu Langerwehe-Schlich-D'horn 32, am 9. November in St. Lambertus zu Wassenberg-Birgelen 43, am 11. November in St. Mariä Himmelfahrt zu Wassenberg 14, am 18. November in Hl. Maurische Märtyrer zu Hürtgenwald-Bergstein 41, am 25. November in St. Josef zu Hürtgenwald-Vossenack 40, am 28. November in St. Hubert zu Stolberg-Büsbach 42, am 30. November in St. Heribert zu Kreuzau 52; insgesamt 346 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 5. November bis 20. November die kanonische Visitation des Dekanates Hochneukirch vor und spendete das Sakrament der Firmung am 5. November in St. Simon und Thaddäus zu Jüchen-Otzenrath 31, am 6. November in St. Georg zu Jüchen-Neuenhoven 10, am 7. November in St. Martin zu Jüchen-Bedburdyck 33, am 11. November in St. Pantaleon zu Jüchen-Hochneukirch 4, am 14. November in St. Martin zu Jüchen-Gierath 34, am 16. November in St. Jakob der Ältere zu Jüchen 25, am 18. November in St. Pankratius zu Jüchen-Neu-Garzweiler 5; insgesamt 142 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 20. November im Nikolauskloster zu Jüchen-Bedburdyck statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 29. Oktober in St. Aloysius zu Heinsberg-Oberbruch 56, am 19. November in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach 16, am 25. November in St. Kornelius zu Viersen-Dülken 74, am 26. November in St. Dionysius zu Hückelhoven-Doveren 19; insgesamt 165 Firmlingen.

